NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 01536574 9

Digitized by Google

1664

Sammlung

der

Verordnungen

der freien

Hanse-Stadt Hamburg,

seit 1814.

Einunddreißigster Band.

Verordnungen von 1863,

bearbeitet

von

J. M. Lappenberg,

B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1864.

Gedruckt und verlegt von Theodor Gottlieb Meißner,
Eines Hohen Senats Buchdrucker.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1902 L

Digitized by Google

Inhalt.

Verordnungen vom Jahre 1863.

No.		Seite
1.	Bekanntmachung des Ober-Appellations-Gerichts, betr. die Vollmachten der bereits früher legitimirten Procuratoren. (Lübeck, 31. Dec. 1862.) Jan. 22.	3
2.	Polizei-Verfügung, betr. das geistliche Concert in der St. Petri Kirche. Jan. 28.	3
3.	Befehl, betr. das Ankern der Fahrzeuge zu Finkenwärder. Jan. 29.	3
4.	Postvertrag zwischen Hamburg und Großbritannien und Irland. Febr. 6.	4
5.	Bekanntmachung, betr. die Küstenfrachtfahrt in Preußen. Febr. 6.	54
6.	Desgl. betr. die Benutzung der Moorwärder Freiweiden. Febr. 7.	54
7.	Desgl. betr. die Gleichstellung der hanseatischen mit der nationalen Flagge zwischen den Jonischen Inseln. Febr. 9.	57
8.	Additional-Vertrag zwischen Lübeck, Bremen und Hamburg und der hohen Pforte. Febr. 12.	57
9.	Bekanntmachung, betr. die Auflage der Wählerlisten zur Neuwahl für den 35. Wahlbezirk, sowie den Termin zur Einsprache wider dieselben. Febr. 18.	80
10.	Desgl. betr. die Nivellements-Arbeiten für die Eisenbahn von Lübeck nach Hamburg. Febr. 20.	82
11.	Desgl. betr. Neuwahl eines Abgeordneten zur Bürgerschaft von und aus den Grundeigenthümern für den 10. Wahldistrict. Febr. 23.	83
12.	Polizei-Verfügung, betr. das geistliche Concert in der St. Petri Kirche. Febr. 23.	85
13.		

Digitized by Google

No.		Seite
13.	Bekanntmachung, wider den Unfug der Schulkinder im Billwärder Ausschlag und auf dem Neuen Deich. Febr. 23	85
14.	Desgl. betr. die Einlieferung der Umfragebogen für die Löschsteuer und demnächstige Berichtigung derselben in den Geestlanden. Febr. 25	86
15.	Desgl. für die Marschlande. Febr. 25	87
16.	Desgl. für die Vorstadt St. Pauli. Febr. 27	87
17.	Desgl. betr. den Gedenktag zur Feier der vor 50 Jahren wiedergewonnenen Selbstständigkeit Hamburgs. März 4	88
18.	Gesetz, betr. die Ertheilung von Pensionen an die Kämpfer von 1813 und 1814. März 6.	88
19.	Collecte am 18. März. März 6	89
20.	Bekanntmachung, betr. die Festlichkeiten am bevorstehenden Dankfeste. März 6	89
21.	Desgl. betr. die Ausschreibung einer Wahl aus den Grundeigenthümern für den 10. Wahldistrict. März 6	90
22.	Desgl. betr. die Vornahme der Neuwahl im 10. Wahldistrict. März 7	91
23.	Desgl. betr. die Ausschreibung einer Neuwahl für den 35. Wahlbezirk. März 9	92
24.	Desgl. betr. die Vornahme der Neuwahl für den 35. Bezirk. März 9	93
25.	Polizei-Verfügung, betr. das geistliche Concert in der St. Petri Kirche. März 11	94
26.	Collecte am Charfreitage. März 16	94
27.	Patronats-Bekanntmachung, betr. den beabsichtigten Festzug. März 16	95
28.	Polizei-Bekanntmachung, betr. den beabsichtigten Festzug. März 17	95
29.	Desgl. betr. die Illumination am 18. d. M. März 17	96
30.	Gesetz, betr. den Erwerb von Grundeigenthum. März 20	97
31.	Revidirtes Regulativ in Betreff der beeidigten Handels-Chemiker. März 20	99
32.	Bekanntmachung wider das Durchwühlen des Erdreiches auf dem Grasbrook. März 24	102

Digitized by Google

No.		Seite
33.	Polizei-Befehl wider das Ausgehen der öffentlichen Mädchen Nachmittags. März 24	103
34.	Bekanntmachung, betr. die ordentliche Zulage zur Feuer-Casse. März 27	104
35.	Polizei-Verfügung, betr. das geistliche Concert in der St. Petri Kirche. März 28	104
36.	Krahn-Ordnung und Tarif für die Benutzung des Krahns am Landungsplatze Pinnasberg No. 51. März	105
37.	Gesetz, betr. eine Abänderung des Gesetzes über die Grundsteuer auf dem Landgebiete. April 1.	107
38.	Friedhofs-Ordnung für Bergedorf. April 11.	108
39.	Bekanntmachung, betr. die Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung. April 13	114
40.	Polizei-Bekanntmachung wider das Einfangen und das Blenden der Singvögel, sowie das Ausnehmen und den Verkauf von Vogelnestern. April 21	115
41.	Revidirte Bekanntmachung, betr. verschiedene Maaßregeln zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Schiffen, namentlich Nacht- und Nebelsignale, und das Ausweichen der Seeschiffe. Mai 1	115
42.	Wochenmarkts-Ordnung für das Städtchen Bergedorf. Mai 1	124
43.	Polizei-Bekanntmachung, betr. die Schließung des Alsterbaumes vom Mai bis October. Mai 1.	126
44.	Bekanntmachung, betr. die Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Mai 8	126
45.	Desgl. betr. die Landvermessung des Marschgebietes. Mai 9	126
46.	Desgl. über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen vom Jahre 1841. Mai 19.	127
47.	Revidirte Bekanntmachung wider das unerlaubte Ausgehen und Unordnungen der Dienstboten in den Marschlanden. Mai 20	142
48.	Bekanntmachung wider das Schießen in den Marschlanden in Gärten, auf Wegen und am Elbufer. Mai 20	144
49.	Hamburger revidirte Droschken-Taxe	145

Digitized by Google

Nr.

11. Bekanntmachung, betr. Sperre von Schlachtvieh. Vom 23. Juli 1914. 1
12. Bekanntmachung, betr. die Verwendung von Getreide und Hülsenfrüchten zu Futterzwecken. Vom 25. Juli 1914. 1
13. Gesetz, betr. die Kriegsbesteuerung. Vom 3. Juli 1913. 1
14. Gesetz, betr. die Kriegsabgabe von Vermögenszuwachs. Vom 3. Juli 1913. 1
15. Gesetz, betr. die Besteuerung des Vermögens. Vom 3. Juli 1913. 1
16. Gesetz, betr. die Besteuerung des Vermögens. Vom 3. Juli 1913. 1
17. Gesetz, betr. die Besteuerung des Vermögens. Vom 3. Juli 1913. 1
18. Gesetz, betr. die Besteuerung des Vermögens. Vom 3. Juli 1913. 1
19. Gesetz, betr. die Besteuerung des Vermögens. Vom 3. Juli 1913. 1
20. Gesetz, betr. die Besteuerung des Vermögens. Vom 3. Juli 1913. 1
21. Gesetz, betr. die Besteuerung des Vermögens. Vom 3. Juli 1913. 1
22. Gesetz, betr. die Besteuerung des Vermögens. Vom 3. Juli 1913. 1
23. Gesetz, betr. die Besteuerung des Vermögens. Vom 3. Juli 1913. 1
24. Gesetz, betr. die Besteuerung des Vermögens. Vom 3. Juli 1913. 1
25. Gesetz, betr. die Besteuerung des Vermögens. Vom 3. Juli 1913. 1
26. Gesetz, betr. die Besteuerung des Vermögens. Vom 3. Juli 1913. 1
27. Gesetz, betr. die Besteuerung des Vermögens. Vom 3. Juli 1913. 1
28. Gesetz, betr. die Besteuerung des Vermögens. Vom 3. Juli 1913. 1
29. Gesetz, betr. die Besteuerung des Vermögens. Vom 3. Juli 1913. 1
30. Gesetz, betr. die Besteuerung des Vermögens. Vom 3. Juli 1913. 1

...etr. die Tage der Loosung der
...aus dem Jahre 1842. Ju
...ider die Behinderung der Pas
...oirs und den öffentlichen Pro
.....
...Bekanntmachung, betr. die
...und raffinirten Petroleum.
...machung, betr. die Untersuc
...barkeit des Petroleum. Juli
...Verfügungen in Betreff der Jol
.....
...Bekanntmachung in Betreff
...zur Anmeldung hier sich au
...enden der Fremden. Aug. 4
...Sachung, betr. den Bundes
...Juli 1863 wegen Abände
...0 der Bundes-Cartel-C
...Se br. 1831. Aug. 7....
...den Anfang der Ausle
...gen aus dem Jahre 1842
...die Ausloosung der Dienst
...Jahre 1842, so wie die Recl
.....
...Bekanntmachung, betr. d
...Controlle von Nummern fü
...Fahrzeuge. Aug. 13....
...Schung, betr. die Additio
...Visions-Schluß-Acte v.
...863. Aug. 26.....
...Sachung, betr. die der St
...gewiesene Schulpflichtigkeit
...kleinen Grasbrooks. Sep
...g, betr. die Verwaltung de
...Seiten und die Erhebung eine
...Finkenwärder, Hamburg.
.....
...Bekanntmachung, betr. den diesjährig
...Tag. Sept. 7.....

No.		Seite
50.	Verfügung zur Verhütung der Ueberfüllung der Dampfschiffe bei Lustfahrten. Mai 21	145
51.	Revidirte Verfügung, betr. das Dampfschiff „Concordia". Juni 2	147
52.	Uebereinkommen und Vereinbarungen zwischen den Elbuferstaaten in Betreff einer neuen Regulirung der Elbzölle nebst dem Schluß-Protocolle der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Commission, resp. vom 31. März und 4. April 1863. Juni 5.	147
53.	Gesetz über die Organisation der Verwaltung. Juni 15	223
54.	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, und dem Kaiserreiche China. Juni	263
55.	Bekanntmachung wider das freie Umherlaufen der Hunde im Geestlandgebiet. Juni 13	366
56.	Desgl. betr. Maaßregeln rücksichtlich der Tollwuth der Hunde. Juni 15	366
57.	Desgl. betr. das Lootsgeld für diejenigen Schiffe, welche sich der hamburgischen Seelootsen bedienen. Juni 18	366
58.	Polizei-Verfügung, betr. das Halten einspänniger Fuhrwerke. Juni 22	367
59.	Bekanntmachung, betr. die vom Senate ernannten Vorstände und Mitglieder der Verwaltungs-Abtheilungen und Deputationen. Juni 26	368
60.	Allgemeine Instruction über das Verfahren bei der Vermessung des Landgebiets. Juni	371
61.	Patronats-Bekanntmachung, betr. die internationale landwirthschaftliche Ausstellung. Juli 1	380
62.	Polizei-Bekanntmachung in Betreff der Verpflichtung zur Anmeldung hier sich aufhaltender und ankommender Fremden. Juli 3	381
32.	Bekanntmachung, betr. die Anmeldung der Beitragspflichtigen von dem Jahre 1842 zur Erdreiches auf 14	382

No.		Seite
64.	Desgl. betr. die Tage der Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1842. Juli 14..	385
65.	Desgl. wider die Behinderung der Passage auf den Trottoirs und den öffentlichen Promenaden. Juli 23	386
66.	Polizeiliche Bekanntmachung, betr. die Lagerung des rohen und raffinirten Petroleum. Juli 24.	387
67.	Bekanntmachung, betr. die Untersuchung der Entzündbarkeit des Petroleum. Juli 24	389
68.	Polizei-Verfügungen in Betreff der Jollenführer. Juli 30	392
69.	Polizei-Bekanntmachung in Betreff der Verpflichtung zur Anmeldung hier sich aufhaltender und ankommender Fremden. Aug. 4	397
70.	Bekanntmachung, betr. den Bundes-Beschluß vom 2. Juli 1863 wegen Abänderung der Art. 8 bis 10 der Bundes-Cartel-Convention vom 10. Febr. 1831. Aug. 7.....	397
71.	Desgl. betr. den Anfang der Ausloosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1842. Aug. 31.	398
72.	Desgl. betr. die Ausloosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1842, so wie die Reclamationen. Aug. 11.....	399
73.	Revidirte Bekanntmachung, betr. die Ertheilung und Controlle von Nummern für Schuten und dergl. Fahrzeuge. Aug. 13.....	400
74.	Bekanntmachung, betr. die Additional-Acte zu der Divisions-Schluß-Acte v. J. 1835. Aug. 15, 1863. Aug. 26.....	402
75.	Bekanntmachung, betr. die der Steinwärder Schule zugewiesene Schulpflichtigkeit der Bewohner des kleinen Grasbrooks. Sept. 1....	410
76.	Verordnung, betr. die Verwaltung der Schul-Angelegenheiten und die Erhebung einer Schulabgabe in Finkenwärder, Hamburg. Antheils. Sept. 5.....	410
77.	Bekanntmachung, betr. den diesjährigen Einstellungstag. Sept. 7.....	416

No.		Seite
78.	Gesetz, betr. eine transitorische Maaßregel in Bezug auf die Aushebung zum Contingent. Sept. 18.	410
79.	Bekanntmachung, betr. die Zahl der auf den diesjährigen Einstellungstag auszuhebenden Mannschaften. Sept. 18.	417
80.	Desgl. betr. Impfung gegen die Pockenkrankheit in den Marschlanden. Sept. 18.	417
81.	Desgl. betr. Impfung gegen die Pockenkrankheit in den Geestlanden. Sept. 18.	418
82.	Polizei-Verfügung, betr. die Einweihung der St. Nicolai Kirche. Sept. 22.	418
83.	Bekanntmachung, betr. die Prolongation der Polizei-Verfassung u. w. d. a. Sept. 28.	420
84.	Polizei-Bekanntmachung, betr. Verfügung des Obercommandanten zu Veracruz. Sept. 30.	420
85.	Collecte am 18. October. Oct. 5.	422
86.	Bekanntmachung, betr. die zur Erinnerung an die Leipziger Völkerschlacht angeordneten Festlichkeiten. Oct. 9.	423
87.	Desgl. betr. Aufhebung der Maaßregeln rücksichtlich der Tollwuth der Hunde. Oct. 9.	424
88.	Erneuerter Polizei-Befehl wider den Besuch des Jungfernstieges und Umgegend durch öffentliche Mädchen. Oct. 10.	425
89.	Polizei-Bekanntmachung, betr. das am 18. October zu veranstaltende Feuerwerk. Oct. 12.	425
90.	Bekanntmachung, betr. die Reinhaltung des kleinen Deichstraßen-Fleethes. Oct. 12.	428
91.	Rev. Fährgeld-Taxe, für die Personen-Fähre auf Steinwärder am Reiherstieg. Oct. 15.	428
92.	Collecte am 12. November. Oct. 19.	430
93.	Bekanntmachung, betr. die fälligen Gewinne der Staats-Prämien-Anleihe von 1846. Oct. 19.	431
94.	Gesetz, betr. Vermehrung des kaufmännischen Richterpersonals des Handelsgerichts. Oct. 21.	432
95.	Bekanntmachung, betr. die Verlängerung des Gesetzes für das Feuerlöschwesen auf dem Lande. Oct. 21.	433
96.		

No.		Seite
96.	Polizei-Mandat wider das Hausiren mit Kalendern. Oct. 22.	433
97.	Desgl. betr. Lagerung des Oleum petrae. Oct. 27.	434
98.	Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg und Sr. Majestät dem Könige der Belgier. Oct. 29.	434
99.	Patronats-Befehl, betr. zeitiges Aufhören der Tanzmusiken, Schließung der Wirthschaften und wider hohe und Hazardspiele. Oct. 31.	457
100.	Polizei-Verbot des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten. Nov. 4.	458
101.	Bekanntmachung wider die Behinderung des Fahrwassers der Elbe längs Finkenwärder. Nov. 4.	459
102.	General-Vertrag über die Ablösung des Scheldezolles. Nov. 5.	459
103.	Bekanntmachung, betr. die bevorstehende Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Nov. 6.	496
104.	Bekanntmachung, betr. die Befreiung der Seefahrer von der Kriegsdienstpflicht. Nov. 10.	497
105.	Desgl. betr. ein Verbot der Einfuhr von Hornvieh in Holstein. Nov. 17.	498
106.	Polizei-Bekanntmachung, betr. das am 26. November in der großen Michaelis Kirche stattfindende Concert. Nov. 24.	499
107.	Gesetz, betr. Abänderung des Art. 25 der Invaliden-Cassen-Ordnung vom 21. December 1855. Nov. 25.	500
108.	Bekanntmachung, betr. das Schießen an den Elbufern und auf den Elbwärdern. Nov. 25.	501
109.	Desgl. betr. die Bezirke für das Löschwesen. Nov.	501
110.	Reglement für die Einquartierung von Bundestruppen. Dec. 4.	504

I.

Bekanntmachung

Jan. 22.

des Ober-Appellations-Gerichts,
betr. die Vollmachten der bereits früher legitimirten Procuratoren. *)

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß bei Anbringung neuer Rechtsmittel in einer schon früher bei dem Ober-Appellations-Gerichte verhandelten Sache abermals eine Vollmacht auf den schon von dem früheren Rechtsmittel her zu den Acten legitimirten Procurator ausgestellt worden: so werden die Sachführer hiedurch erinnert, daß es in solchem Falle einer neuen Vollmacht nicht bedarf.

Lübeck, den 31. December 1862.

II.

Die Polizei-Verfügung vom 28. Januar, betreffend das am Donnerstage, den 29. Januar, in der St. Petri-Kirche stattfindende geistliche Concert, entspricht der früheren für diese Kirche, s. oben Bd. XXX. S. 521.

Jan. 28.

III.

Befehl,

Jan. 29.

betr. das Ankern der Fahrzeuge zu Finkenwärder.

Es wird hiemit den sämmtlichen Finkenwärder Schiffern und Fischern anbefohlen

*) Abgedruckt im Hamburg. unpartheiischen Correspondenten vom 22. Januar 1863.

Jan. 29.

1. ihre Fahrzeuge im Fleet und in der Aue so vor Anker zu legen, daß das Fahrwasser für die vorbeifahrenden Schiffe frei bleibt.
2. an den Landungsplatz des Dampfschiffes keine Fahrzeuge hinzulegen, damit das Anlegen des Dampfbootes in keiner Weise behindert wird.

IV.

Febr. 6.

Post-

zwischen der freien und Hanfestadt Hamburg
und
Unterzeichnet zu Hamburg/London
Die Ratificationen sind am

Vertrag

zwischen der Post-Verwaltung des Hanseatischen Freistaates Hamburg und dem General-Postamte des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland.

Da die Post-Verwaltung von Hamburg und das General-Post-Amt des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland von dem Wunsche beseelt sind, die Post-Verbindungen zwischen Hamburg und dem Vereinigten Königreiche durch einen neuen Vertrag zu ordnen, so sind die Unterzeichneten:

Carl Gustav Hencke, Director des Hamburgischen Post-Amtes, versehen mit Vollmacht des Senats der freien Hanfestadt Hamburg, und

Sir Rowland Hill, Ritter, Commandeur des sehr ehrenwerthen Bath-Ordens,

Se-

Etwaige Contravenienten sollen mit Geld- eventualiter Gefängnißstrafe belegt, und überdies in den Ersatz des etwa verursachten Schadens verurtheilt werden. Jan. 29.

Hamburg, den 29. Januar 1863.

Alardus,
Landherr der Marschlande.

Vertrag

Febr. 6.

und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien Irland.
den 5. December/9. December 1862.
17. Januar/6. Februar 1863 ausgewechselt.

Convention

between the Post Office of the free Hanseatic Republic of Hamburg and the General Post Office of the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

The Post Office of Hamburg and the General Post Office of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, being desirous of regulating, by means of a new Convention, the communications by post between Hamburg and the United Kingdom:

The undersigned, *Carl Gustav Hencke*, Director of the Hamburg Post Office, furnished with full powers from the Senate of the free Hanseatic Republic of Hamburg, and

Sir *Rowland Hill*, Knight Commander of the Most Honourable Order of the Bath,

Se

Febr. 6. Secretair des General-Post-Amts, versehen mit Vollmacht von dem sehr ehrenwerthen Lord Stanley von Alderley, General-Post-Meister des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland,

nachdem sie sich ihre gegenseitigen Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1.

Zwischen dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und Hamburg soll ein wiederkehrender und regelmäßiger Austausch von Correspondenz stattfinden, sowohl für Briefe und Bücher-Packete, welche aus dem Vereinigten Königreiche oder aus Hamburg, als auch aus den Ländern herstammen, respective dahin bestimmt sind, deren Correspondenz durch Großbritannien oder durch Hamburg befördert wird.

Art. 2.

Es ist vereinbart, daß das Britische Postamt von dem ihm nach der Post-Convention zwischen Großbritannien und Belgien zustehenden Rechte, geschlossene Felleisen (closed mails) mit dem Hamburgischen Postamte im Transit durch Belgien zu wechseln, Gebrauch machen wird.

Das Britische Postamt wird an das Belgische Postamt das dem Letzteren zukommende Transit-Porto für die in geschlossenen Felleisen zwischen dem Vereinigten Königreiche und Hamburg in beiden Richtungen gewechselte Correspondenz zahlen, und

wird

Secretary of the General Post Office, furnished with full powers from the Right Honourable Lord Stanley of Alderley, Postmaster General of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Febr. 6.

After having communicated to each other their respective full powers, found to be in good and due form, have agreed upon the following Articles:

Art. I.

There shall be a periodical and regular exchange of correspondence between the United Kingdom of Great Britain and Ireland and Hamburg, as well for letters and book packets originating in the United Kingdom or in Hamburg, as for articles of the same nature originating in or destined for the countries, the correspondence of which is forwarded through Great Britain or through Hamburg.

Art. II.

It is agreed that the British Post Office shall make use of the right which it possesses, under the Postal Convention between Great Britain and Belgium, of exchanging closed Mails with the Hamburg Post Office through the Belgian territory.

The British Post Office shall pay to the Post Office of Belgium the transit postage due to that office for the transit of the letters contained in the closed Mails in both directions exchanged between the United Kingdom and Hamburg, and the Ham-

Febr. 6. wird das Hamburgische Postamt dem Britischen Postamte, nach Ablauf eines jeden Quartals, die Hälfte des ganzen an Belgien während dieses Quartals bezahlten Transitportos vergüten.

Art. 3.

Unabhängig von der Correspondenz, welche zwischen dem Britischen und Hamburgischen Postamte auf der, in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Route gewechselt werden wird, können diese Postämter gegenseitig Briefe und Bücher-Packete mit den zwischen Hamburg und London, Hull oder Leith fahrenden Kauffahrtheischiffen befördern.

Art. 4.

Personen, welche gewöhnliche Briefe, d. h. solche, die nicht recommandirt sind, aus dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nach Hamburg, oder aus Hamburg nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, gleichviel ob solche via Belgien gesandt oder direct mit einem Privatschiffe befördert werden, senden wollen, sollen die Wahl haben, das Porto von den Empfängern bezahlen zu lassen, oder dasselbe im Voraus bis zum Bestimmungsort zu entrichten.

Art. 5.

Der Gesammtbetrag des in dem Vereinigten Königreiche zu erhebenden Portos für frankirte, in dem Vereinigten Königreiche entstandene Briefe nach Hamburg, sowie für unfrankirte, in Hamburg entstandene,

nach

Hamburg Post Office shall repay to the British Post Office, at the expiration of every quarter, one half of the total amount paid to Belgium on account of such transit during the quarter. Febr. 6.

Art. III.

Independently of the Correspondence which shall be exchanged between the British Post Office and the Post Office of Hamburg by the route pointed out in the preceding Article, those Offices may mutually forward from one to the other Letters and Book Packets by merchant ships plying between the British ports of London, Hull or Leith and Hamburg.

Art. IV.

Persons desirous of sending ordinary letters, that is to say letters not registered, either from the United Kingdom of Great Britain and Ireland to Hamburg, or from Hamburg to the United Kingdom of Great Britain and Ireland, whether *viâ* Belgium or direct by private ship, shall have the option of leaving the postage of such letters to be paid by the receivers or of paying the postage in advance to the place of destination.

Art. V.

The total amount of Postage to be collected in the United Kingdom upon paid letters originating in the United Kingdom, addressed to Hamburg, as well as upon unpaid letters originating in Hamburg, addressed

Febr. 6. nach dem Vereinigten Königreiche bestimmte Briefe, gleichviel ob via Belgien oder direct mit einem Privatschiffe befördert, ist folgender:

für den einfachen frankirten Brief, sechs pence,

für den einfachen unfrankirten Brief, acht pence.

Umgekehrt soll der Gesammtbetrag des in Hamburg zu erhebenden Portos für frankirte, in Hamburg entstandene, nach dem Vereinigten Königreiche bestimmte Briefe, sowie für unfrankirte, in dem Vereinigten Königreiche entstandene Briefe nach Hamburg, gleichviel ob via Belgien oder mit einem Privatschiffe direct befördert, folgender sein:

für den einfachen frankirten Brief, fünf Silbergroschen (= sieben Schilling),

für den einfachen unfrankirten Brief, sieben Silbergroschen (= neun Schilling).

Art. 6.

Briefe, die das Gewicht eines einfachen Briefes, welches im Vereinigten Königreiche auf eine halbe Unze und in Hamburg auf ein Zoll-Loth bestimmt ist, übersteigen, werden nach folgender Scala taxirt:

in Großbritannien:

jeder Brief über eine halbe Unze und nicht über eine Unze, zweifach,

jeder

dressed to the United Kingdom, whether conveyed *viâ* Belgium or direct by private ship, shall be as follows:— Febr. 6.

For every single paid letter, six pence.

For every single unpaid letter, eight pence.

Reciprocally, the total amount of Postage to be collected in Hamburg upon paid letters originating in Hamburg, addressed to the United Kingdom, as well as upon unpaid letters originating in the United Kingdom, addressed to Hamburg, whether conveyed *viâ* Belgium or direct by private ship, shall be as follows:

For every single paid letter, five silver groschen.

For every single unpaid letter, seven silver groschen.

Art. VI.

With respect to letters above the weight of a single letter, which is fixed at half an ounce in the United Kingdom, and at one zoll loth in Hamburg, the British Office shall apply the following scale of progression for all letters, the Postage of which is collected in the United Kingdom, viz.:—

For every letter exceeding half an ounce, and not exceeding one ounce, two rates of Postage.

For

Febr. 6. jeder Brief über eine Unze und nicht über zwei Unzen, vierfach,

jeder Brief über zwei Unzen und nicht über drei Unzen, sechsfach,

und so fort, von Unze zu Unze um den zweifachen Satz steigend;

in Hamburg:

jeder Brief im Gewicht von einem Zoll-Loth, aber unter zwei Zoll-Loth, zweifach,

jeder Brief im Gewicht von zwei Zoll-Loth, aber unter drei Zoll-Loth, dreifach,

und so fort, von Loth zu Loth um den einfachen Satz steigend.

Art. 7.

Die Postämter von Großbritannien und Hamburg werden über die einem jeden Postamte zukommenden Porto-Beträge sich gegenseitig berechnen.

Das Britische Postamt hat an das Hamburgische Postamt für jeden einfachen, frankirten Brief aus dem Vereinigten Königreiche nach Hamburg, via Belgien, drei pence, und für jeden einfachen, unfrankirten Brief aus Hamburg nach dem Vereinigten Königreiche, via Belgien, vier pence zu zahlen.

Das

For every letter exceeding one ounce, and not exceeding two ounces, four rates of Postage. Febr. 6.

For every letter exceeding two ounces, and not exceeding three ounces, six rates of Postage.

And so on, two rates being added for every additional ounce.

And the Hamburg Office shall apply the following scale of progression for all letters the Postage of which is collected in Hamburg, viz.:—

For every letter weighing a zoll loth, but under two zoll loths, two rates of Postage.

For every letter weighing two zoll loths, but under three zoll loths, three rates of Postage.

And so on, an additional rate of Postage being charged for every zoll loth.

Art. VII.

The Post Offices of Great Britain and Hamburg shall mutually account to each other for the portion of the Postage which is due to each upon the letters despatched from one Office to the other.

The British Post Office shall pay to the Hamburg Post Office for every single paid letter originating in the United Kingdom, addressed to Hamburg and conveyed *viâ* Belgium, the sum of three pence, and for every single unpaid letter originating in Hamburg, addressed to the United Kingdom and conveyed *viâ* Belgium, the sum of four pence.

The

Febr. 6. Das Britiſche Poſtamt hat an das Hamburgiſche Poſtamt für jeden einfachen, frankirten Brief aus dem Vereinigten Königreiche nach Hamburg, direct durch Privatſchiff befördert, einen und einen halben pence und für jeden einfachen, unfrankirten Brief aus Hamburg nach dem Vereinigten Königreiche direct durch Privatſchiff befördert, zwei pence zu zahlen.

Andererſeits hat das Hamburgiſche Poſtamt an das Britiſche Poſtamt für jeden einfachen, frankirten Brief aus Hamburg nach dem Vereinigten Königreiche, via Belgien, zwei und einen halben Silbergroſchen, und für jeden einfachen, unfrankirten Brief aus dem Vereinigten Königreiche nach Hamburg, via Belgien, drei und einen halben Silbergroſchen zu zahlen.

Das Hamburgiſche Poſtamt hat an das Britiſche Poſtamt für jeden einfachen, frankirten Brief aus Hamburg nach dem Vereinigten Königreiche, direct durch Privatſchiff befördert, drei Silbergroſchen neun Pfenninge, und für jeden einfachen, unfrankirten Brief aus dem Vereinigten Königreiche nach Hamburg, direct durch Privatſchiff befördert, fünf Silbergroſchen drei Pfenninge zu zahlen.

Jedes Poſtamt wird dem anderen für jeden, das einfache Gewicht überſteigenden Brief einen höheren Betrag nach der in dem

The British Post Office shall pay to the Hamburg Post Office for every single paid letter originating in the United Kingdom addressed to Hamburg and conveyed direct by private ship, the sum of one penny halfpenny, and for every single unpaid letter originating in Hamburg, addressed to the United Kingdom, and conveyed direct by private ship, the sum of two pence. Febr. 6.

The Hamburg Post Office, on the other hand, shall pay to the British Post Office for every single paid letter originating in Hamburg, addressed to the United Kingdom and conveyed *viâ* Belgium, the sum of two and a half silver groschen, and for every single unpaid letter originating in the United Kingdom, addressed to Hamburg and conveyed *viâ* Belgium, the sum of three and a half silver groschen.

The Hamburg Post Office shall pay to the British Post Office for every single paid letter originating in Hamburg, addressed to the United Kingdom, and conveyed direct by private ship, the sum of three silver groschen nine pfenning, and for every single unpaid letter originating in the United Kingdom, addressed to Hamburg and conveyed direct by private ship, the sum of five silver groschen three pfenning.

For every letter above the weight of a single letter each Office shall pay to the other an increased amount according to

Febr. 6. dem Lande, wo das Porto erhoben wird, angenommenen Scala bezahlen.

Art. 8.

Wenn die auf die Briefe geklebten Postmarken den Werth des zur Frankirung zwischen dem Vereinigten Königreiche und Hamburg oder umgekehrt erforderlichen Betrags von sechs pence oder fünf Silbergroschen pr. einfachen Brief nicht erreichen, so sollen solche Briefe als unfrankirte behandelt und berechnet, der Werth der Postmarken aber gutgerechnet werden.

Der Betrag der sowohl von den Absendern der unzureichend frankirten Briefe, als auch von den Adressaten bezahlten Summen soll zwischen dem Hamburgischen und Britischen Postamte gleichmäßig getheilt werden.

Art. 9.

In allen Fällen, in welchen in Hamburg eine Gebühr oder andere Sportel außer den in diesem Vertrage aufgeführten Portosätzen für die Ablieferung von frankirten oder unfrankirten Briefen aus dem Vereinigten Königreiche erhoben wird, soll die Hälfte des Betrags einer solchen Gebühr oder anderen Sportel von dem Hamburgischen Postamte an das Britische Postamt ausgezahlt werden.

Sollte, umgekehrt, in dem Vereinigten Königreiche zu irgend einer Zeit eine Gebühr oder andere Sportel außer den in diesem Vertrage aufgeführten Portosätzen

für

to the scale of progression adopted in that country in which the Postage is collected. Febr. 6.

Art. VIII.

When the postage stamps affixed to a letter forwarded from the United Kingdom to Hamburg, or from Hamburg to the United Kingdom, shall represent a sum less than that required for its prepayment, at the rate of six pence, or five silver groschen, for a single letter, such letter shall be considered as unpaid, and charged as such after deducting the value of those stamps.

The amount of the sums paid, as well by the senders of insufficiently paid letters as by the persons to whom those letters are addressed, shall be equally divided between the Post Office of Hamburg and the British Post Office.

Art. IX.

In all cases in which a fee or other charge, in addition to the rates of Postage specified in this Convention, is levied in Hamburg upon the delivery of paid or unpaid letters originating in the United Kingdom, one-half of the amount of such fee or other charge shall be paid to the British Post Office by the Post Office of Hamburg.

Reciprocally, in the event of a fee or other charge, in addition to the rates of Postage specified in this Convention, being at any time levied in the United Kingdom

Febr. 6. für die Ablieferung der frankirten oder unfrankirten Briefe aus Hamburg erhoben werden, so soll die Hälfte des Betrags einer solchen Gebühr oder anderen Sportel von dem Britischen Postamte an das Hamburgische Postamt ausgezahlt werden. Es versteht sich jedoch, daß diese Bestimmung sich nicht auf die freiwilligen Vergütungen an Briefbesteller für die Bestellung von Briefen an Adressaten bezieht, welche in irgend einer Stadt oder einem Dorfe im Vereinigten Königreiche oder in Hamburg außerhalb der vorgeschriebenen Grenzen wohnen, innerhalb welcher eine unentgeltliche Briefbestellung stattfindet.

Die beiden Verwaltungen werden sich über die Art der Feststellung und Berechnung ihres Antheils an den, sei es in Hamburg oder in dem Vereinigten Königreiche erhobenen Gebühren und Sporteln gegenseitig verständigen.

Art. 10.

Für diejenige Correspondenz nach und aus fremden Ländern oder Colonien, die im Transit durch Hamburg befördert wird, zahlt das Britische Postamt an das Hamburgische Postamt, wenn die betreffenden Postämter solche Briefe sich stückweise zukartiren (letters forwarded in open mails) folgende Sätze:

für jeden einfachen, frankirten Brief aus dem Vereinigten Königreiche nach solchen Ländern oder Colonien, zwei und einen halben Silbergroschen,

für

upon the delivery of paid or unpaid letters originating in Hamburg, one-half of the amount of such fee or other charge shall be paid to the Post Office of Hamburg by the British Post Office. It is understood, however, that this stipulation does not apply to the payments voluntarily made to letter carriers for delivering letters to persons residing beyond the prescribed limits, within which a free delivery takes place in any town or village in the United Kingdom or in Hamburg. Febr. 6.

The two Offices shall settle by mutual consent the mode, in which the amount due to each as its share of the fees or additional charges levied either in Hamburg or in the United Kingdom is to be ascertained and brought to account.

Art. X.

The British Post Office shall pay to the Hamburg Post Office for the territorial conveyance, through Hamburg, of letters forwarded in open Mails, in transit through Hamburg to or from countries or colonies beyond, viz:—

For every single paid letter originating in the United Kingdom, and addressed to such countries or colonies, the sum of two and a half silver groschen.

Febr. 6. für jeden einfachen, unfrankirten Brief aus solchen Ländern oder Colonien nach dem Vereinigten Königreiche, drei und einen halben Silbergroschen.

Außerdem vergütet das Britische Postamt an das Hamburgische Postamt für Briefe dieser Art dasjenige fremde Porto, welches Hamburg an die fremden Länder oder Colonien für die Correspondenz nach und aus denselben oder im Transit durch dieselben, bezahlt hat.

Die Bedingungen, unter welchen diese Transit-Correspondenz durch Hamburg nach oder aus dem Vereinigten Königreiche zwischen dem Britischen und dem Hamburgischen Postamte in Uebereinstimmung mit den vorstehenden Stipulationen auszuwechseln ist, zeigt die diesem Vertrage angehängte Tabelle A.

Art. 11.

Das Hamburgische Postamt hat an das Britische Postamt für die im Transit durch das Vereinigte Königreich beförderte Correspondenz nach und aus transatlantischen Ländern oder Colonien, wenn die betreffenden Postämter solche Briefe sich stückweise zukartiren (letters forwarded in open mails) folgende Sätze zu zahlen:

für jeden einfachen, frankirten Brief aus Hamburg nach solchen Ländern oder Colonien, drei pence,

für jeden einfachen, unfrankirten Brief aus solchen Ländern oder Colonien nach Hamburg, vier pence.

Das

For every single unpaid letter originating in such countries or colonies, and addressed to the United Kingdom, the sum of three and a half silver groschen. Febr. 6.

The British Post Office shall further pay to the Hamburg Post Office upon this class of letters, the foreign rate or rates paid by Hamburg to the foreign country or colony to, from, or through which the letter is forwarded.

The conditions under which letters sent in transit through Hamburg to or from the United Kingdom, shall be exchanged between the British Post Office and the Hamburg Post Office, in conformity with the foregoing stipulations, are shown in Table A. annexed to this Convention.

Art. XI.

The Hamburg Post Office shall pay to the British Post Office for the territorial conveyance, through the United Kingdom, of letters forwarded in open Mails, in transit through the United Kingdom, to or from countries or colonies beyond sea, viz:—

For every single paid letter originating in Hamburg, and addressed to such countries or colonies, the sum of three pence.

For every single unpaid letter originating in such countries or colonies, and addressed to Hamburg, four pence.

The

Febr. 6. Das Hamburgische Postamt hat ferner an das Britische Postamt für Briefe dieser Art die Taxe zu vergüten, welche die Einwohner des Vereinigten Königreichs für Briefe derselben Herkunft oder Bestimmung zu zahlen haben, nach Abzug jedoch von einem penny, in allen den Fällen, in welchen diese Taxe das Britische inländische Porto mitenthält.

Die Bedingungen, unter welchen diese Transit-Correspondenz durch das Vereinigte Königreich nach oder aus Hamburg zwischen dem Hamburgischen und dem Britischen Postamte in Uebereinstimmung mit den vorstehenden Stipulationen auszuwechseln ist, zeigt die diesem Vertrage angehängte Tabelle B.

Art. 12.

Das Britische Postamt kann dem Hamburgischen Postamte recommandirte, nach Hamburg adressirte Briefe zusenden. Umgekehrt, kann das Hamburgische Postamt dem Britischen Postamte recommandirte, nach dem Vereinigten Königreiche adressirte Briefe zusenden.

Das Porto für recommandirte Briefe muß immer vorausbezahlt werden.

Eine Gebühr oder Zuschlagsportel, deren Betrag das absendende Postamt zu bestimmen hat, kann außer dem für solche Briefe festgesetzten Porto erhoben werden, jedoch darf für die Ablieferung der aus dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nach Hamburg oder umgekehrt ge-

The Hamburg Post Office shall further pay to the British Post Office upon this class of letters, the rate paid by the inhabitants of the United Kingdom for letters having the same origin or destination, from which rate, however, the sum of one penny shall be first deducted, in all cases where such rate includes the British inland rate. Febr. 6.

The conditions under which letters sent in transit through the United Kingdom to or from Hamburg, shall be exchanged between the Hamburg Post Office and the British Post Office in conformity with the foregoing stipulations, are shown in Table B. annexed to this Convention.

Art. XII.

The British Post Office may deliver to the Hamburg Post Office registered letters addressed to Hamburg.

Reciprocally, the Hamburg Post Office may deliver to the British Post Office registered letters addressed to the United Kingdom.

The Postage of registered letters shall always be paid in advance.

A fee, or additional charge, the amount of which the Despatching Office shall fix, may be levied over and above the Postage to which such letters are liable, but no Postage, Duty or Tax, other than that for delivery, referred to in Art. IX. preceding, shall be levied on the delivery

Febr. 6. gesandten recommandirten Briefe ein anderes Porto, eine andere Gebühr oder Taxe, als die im vorhergehenden Art. 9 für die Besorgung erwähnte, nicht erhoben werden.

Das Britische Postamt wird dem Hamburgischen Postamte die Hälfte der Recommandationsgebühr, sowohl für recommandirte Briefe aus dem Vereinigten Königreiche, als auch für die im Transit durch das Vereinigte Königreich beförderten und nach Hamburg bestimmten recommandirten Briefe berechnen; und wird das Hamburgische Postamt dem Britischen Postamte die Hälfte der Recommandationsgebühr für recommandirte Briefe aus Hamburg oder im Transit durch Hamburg beförderte und nach dem Vereinigten Königreiche bestimmte, recommandirte Briefe berechnen.

Art. 13.

Das Britische Postamt kann ferner dem Hamburgischen Postamte recommandirte, nach Dänemark, Schweden und Norwegen adressirte Briefe einsenden.

Und das Hamburgische Postamt kann ferner dem Britischen Postamte recommandirte, nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (einschließlich Californien und Oregon), Liberia, den Britischen Colonien in Ostindien, Malta, Gibraltar, Hongkong, Britisch Westindien, dem Cap der guten Hoffnung, St. Helena, Natal, Ceylon, Mauritius, Neu-Süd-Wales, Victoria, Tasmania, Süd-Australien, West-Australien, Queensland, Neu-Seeland, Neufundland,

Ber-

of registered letters forwarded from the United Kingdom of Great Britain and Ireland to Hamburg or *vice versâ*. Febr. 6.

The British Office shall account to the Hamburg Office for one-half the registration fee levied upon registered letters posted in the United Kingdom, and a like sum upon registered letters passing in transit through the United Kingdom addressed to Hamburg; and the Hamburg Office shall account to the British Office for one-half the registration fee levied upon registered letters posted in Hamburg, and a like sum upon registered letters passing in transit through Hamburg addressed to the United Kingdom.

Art. XIII.

The British Post Office may further deliver to the Hamburg Post Office registered letters addressed to Denmark, Sweden, or Norway.

And the Hamburg Post Office may further deliver to the British Post Office registered letters addressed to the United States of America, (including California and Oregon), to Liberia, or to the British Colonies of India, Malta, Gibraltar, Hong Kong, the British West Indies, the Cape of Good Hope, St. Helena, Natal, Ceylon, Mauritius, New South Wales, Victoria, Tasmania, South Australia, Western Australia, Queensland, New Zealand, Newfound-

Febr. 6. Bermuda, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Edwards-Insel, Sierra Leone, Gambia, der Goldküste und den Falklands-Inseln adressirte Briefe einsenden.

Für die recommandirten Briefe nach Dänemark, Schweden und Norwegen wird das Britische Postamt dem Hamburgischen Postamte die Hälfte der in dem Vereinigten Königreiche erhobenen Recommandationsgebühr berechnen.

Seinerseits wird das Hamburgische Postamt für jeden recommandirten, nach den oben genannten Ländern oder Colonien adressirten Brief außer dem Britischen Porto und der Hälfte der zwischen Hamburg und dem Vereinigten Königreiche erhobenen Recommandationsgebühr dem Britischen Postamte noch fünf Silbergroschen berechnen.

Art. 14.

Unter den nachfolgenden Bedingungen können Bücher-Packete, in welcher Bezeichnung Zeitungen und Druckſachen jeglicher Art eingeschlossen sind, sowohl via Belgien, als auch direct durch Privatschiffe, von Hamburg nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland gegen Bezahlung einer Taxe, wie solche zeitweise von dem Hamburgischen Postamte bestimmt werden wird, und aus dem Vereinigten Königreiche nach Hamburg gegen Bezahlung einer Taxe, wie solche zeitweise von dem Britischen Postamte bestimmt werden wird, versandt werden:

1.

foundland, Bermuda, Canada, New-Brunswick, Nova Scotia, Prince Edward Island, Sierra Leone, Gambia, the Gold Coast, and the Falkland Islands. Febr. 6.

Upon registered letters addressed to Denmark, Sweden, and Norway, the British Office shall account to the Hamburg Office for one-half the registration fee levied in the United Kingdom.

On its side, the Hamburg Post Office shall account to the British Post Office, in addition to the Postage due to the British Post Office, and to half the fee levied for the registration between Hamburg and the United Kingdom, for the sum of five silver groschen upon every registered letter addressed to any of the countries or colonies above enumerated.

Art. XIV.

Subject to the following conditions, book packets, including under that designation newspapers and printed papers of every kind, may be sent from Hamburg to the United Kingdom of Great Britain and Ireland, whether *vid* Belgium or direct by private ship, at such rates of Postage as may be fixed from time to time by the Hamburg Post Office, and from the United Kingdom to Hamburg at such rates of Postage as may be fixed from time to time by the British Post Office:

1.

Febr. 6. 1. Das Porto muß voraus, (d. h. bei der Aufgabe) bezahlt werden.

2. Für Bücher-Packete, die durch Postmarken unzureichend frankirt sind, wird ein Porto erhoben, das den doppelten Betrag des Deficits ausmacht. Den Betrag dieses Portos behält das Postamt, welches solches erhebt.

3. Jedes Packet muß entweder ohne Couvert oder in einem an den Enden oder Seiten offenen Couvert, um den Inhalt untersuchen zu können, aufgegeben werden.

4) Solche Packete können enthalten: einzelne Bücher oder Broschüren, Drucksachen, Landkarten, gleichviel ob gedruckt, gestochen oder lithographirt, und ob auf Papier, Pergament oder Velin; ferner Photographien auf Papier, Pergament oder Velin; ferner: alle Arten von Einbänden, Beschlägen oder Deckeln für Bücher, Broschüren u. s. w. oder Theile davon, gleichviel, ob solche für sich oder um die betreffenden Bücher u. s. w. geschlagen sind; ferner: Rollen, welche Drucksachen, Landkarten, Zeichnungen, (gleichviel auf welchen Stoffen) enthalten, kurz alles was zur sichern Versendung von Literatur- oder Kunst-Artikeln nöthig oder gebräuchlich ist; doch sind Proben und Probenbücher (es sei denn, daß solche nur Papier enthalten) hiervon ausgenommen.

5) Ein Bücher-Packet darf weder irgend etwas Schriftliches, noch Ziffern oder sonst etwas Handschriftliches enthalten.

6.

1. The Postage must be prepaid. Febr. 6.

2. Book packets, insufficiently prepaid by means of postage stamps, shall be charged with double the amount of the deficiency. The produce of this charge shall be retained by the Office which collects it.

3. Every packet must be sent either without a cover, or in a cover open at the ends or sides, so as to admit of the examination of its contents.

4. A book packet may contain any number of separate books or other publications, prints, or maps, whether printed, engraved, or lithographed, and whether on paper, parchment, or vellum, as also photographs on paper, parchment, or vellum; further, all legitimate binding, mounting, or covering of a book, publication, &c., or of a portion thereof, shall be allowed, whether such binding, &c. be loose or attached; as also rollers in the case of prints or maps, markers (whether of paper or otherwise), in the case of books, and, in short, whatever is necessary for the safe transmission of literary or artistic matter or usually appertains thereto; but no patterns or books of patterns (unless these consist merely of paper), shall be allowed.

5. No book packet may contain any writing, figures, or manual marks whatsoever.

6.

Febr. 6. 6) Kein Bücher-Packet darf das Maaß von zwei Englischen Fuß in Länge, Breite und Höhe oder das Gewicht von drei Zoll-Pfund überschreiten.

Art. 15.

Ausnahmsweise von den in Art. 14 enthaltenen Bestimmungen ist es erlaubt, ungebundene Probebogen mit geschriebenen Correcturen als Bücher-Packete zu versenden.

Art. 16.

Das Britische Postamt hat dem Hamburgischen Postamte für solche in Art. 14 erwähnte Bücher-Packete aus dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, oder für im Transit durch das Vereinigte Königreich gehende, vorausbezahlte Bücher-Packete, fünf pence pr. Zoll-Pfund Nettogewicht zu zahlen.

Andererseits hat das Hamburgische Postamt dem Britischen Postamte für solche im Art. 14 erwähnte Bücher-Packete aus Hamburg, oder für im Transit durch Hamburg gehende, vorausbezahlte Bücher-Packete, vier Silbergroschen pr. Zoll-Pfund Nettogewicht Britisches Porto, und vier pence Belgisches Transit-Porto pr. Zoll-Pfund Nettogewicht zu zahlen.

Art. 17.

Für die Ablieferung von Bücher-Packeten aus

6. No book packet must exceed two feet British in length, width, or depth, or three Zoll pounds in weight. Febr. 6.

Art. XV.

In exception to the stipulations of Art. XIV. preceding, it is agreed that ordinary corrections in writing shall be allowed in the case of book packets containing unbound proof sheets only.

Art. XVI.

The British Post Office shall pay to the Post Office of Hamburg, on such of the book packets mentioned in Art. XIV. preceding as shall originate in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, as well as on prepaid book packets passing in transit through the United Kingdom, the sum of five pence per Zoll pound net weight.

The Post Office of Hamburg on its side shall pay to the British Post Office, on such of the book packets mentioned in Art. XIV. preceding as shall originate in Hamburg, as well as on prepaid book packets passing in transit through Hamburg, the sum of four silver groschen per Zoll pound net weight for the entire service to be rendered by the British Post Office, and four pence per Zoll pound net weight in repayment of the transit rate to be paid to Belgium.

Art. XVII.

No Postage whatever shall be charged by

Febr. 6. aus dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, oder von, im Transit durch das Vereinigte Königreich gehenden, vorausbezahlten Bücher-Packeten nach Hamburg wird ein Porto irgend einer Art von dem Hamburgischen Postamte nicht erhoben; und in gleicher Weise wird das Britische Postamt für die Ablieferung von Bücher-Packeten aus Hamburg, oder von, im Transit durch Hamburg nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland gehenden, vorausbezahlten Bücher-Packeten ein Porto irgend einer Art nicht erheben.

Es versteht sich jedoch, daß diese Bestimmung in keiner Weise das Recht, sowohl der Britischen als auch der Hamburgischen Verwaltung beschränkt, die Ablieferung solcher Zeitungen und Drucksachen, deren Zulassung in dem Lande, wohin dieselben bestimmt sind, gesetzlich verboten ist, zu verweigern.

So lange als in Hamburg irgend ein Stempel, eine Bestellungsgebühr, oder sonst eine Abgabe von Zeitungen oder andern Drucksachen aus dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, welche nach Hamburg bestimmt und vorausbezahlt sind, erhoben wird, ist der ganze Betrag des Stempels, Bestellgeldes, oder anderer Gebühren von dem Hamburgischen Postamte an das Britische Postamt auszukehren.

Art. 18.

Die Zahlung für die Beförderung zur See

by the Hamburg Post Office upon the delivery of book packets originating in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, or upon prepaid book packets passing in transit through the United Kingdom, and addressed to Hamburg; and in like manner, no Postage whatever shall be charged by the British Post Office upon the delivery of book packets originating in Hamburg, or upon prepaid book packets passing in transit through Hamburg, and addressed to the United Kingdom of Great Britain and Ireland. Febr. 6.

It is nevertheless understood that this provision does not in any way invalidate the right either of the British Office or of the Hamburg Office to refuse to deliver newspapers or other printed papers, the importation of which may be prohibited by the laws and regulations of the country to which they are forwarded.

So long as any stamp duty, fee for delivery, or other charge is levied in Hamburg upon newspapers or other printed papers forwarded from the United Kingdom of Great Britain and Ireland, addressed to Hamburg and prepaid to destination, the whole amount of such stamp duty, fee for delivery, or other charge shall be paid over by the Hamburg Post Office to the British Post Office.

Art. XVIII.

The payments at the rate of one penny

Febr. 6. See zum Satze von einem penny für Briefe und einem penny pr. vier Unzen für Bücher-Packete für solche Briefe und Bücher-Packete, welche zwischen dem Britischen und Hamburgischen Postamte in den durch Privatschiffe beförderten mails gewechselt werden, soll an die Führer oder Eigenthümer solcher Schiffe folgendergestalt geschehen:

Ist das verwendete Schiff ein Hamburgisches, so geschieht die Zahlung durch das Hamburgische Postamt, und ist das verwendete Schiff ein Britisches, so leistet das Britische Postamt die Zahlung.

Das Britische Postamt vergütet dem Hamburgischen Postamte den Betrag, welchen Letzteres für Briefe in jeder Richtung und Bücher-Packete aus dem Vereinigten Königreiche nach Hamburg an ein Hamburgisches Privatschiff bezahlt hat.

Das Hamburgische Postamt seinerseits vergütet dem Britischen Postamte den Betrag, welchen Letzteres für Bücher-Packete aus Hamburg nach dem Vereinigten Königreiche an ein dem Vereinigten Königreiche angehöriges Privatschiff gezahlt hat.

Art. 19.

Das Hamburgische Postamt zahlt an das Britische Postamt für Transit-Bücher-Packete, welche das Britische Postamt für Rechnung des Hamburgischen Post-

amts

per letter, and one penny per four ounces for book packets on account of the sea conveyance of letters and book packets contained in the Mails exchanged between the British Post Office and the Hamburg Post Office by means of private ships, shall be made to the commanders or owners of those ships as follows: Febr. 6.

When the vessel employed is a Hamburg ship, the payment shall be made by the Hamburg Post Office, and when the vessel employed is a British ship, the payment shall be made by the British Post Office.

The British Post Office shall reimburse the Hamburg Post Office the amount paid by the latter upon letters forwarded in either direction, as well as the amount paid upon book packets forwarded from the United Kingdom to Hamburg by a private ship belonging to Hamburg.

On its side, the Hamburg Post Office shall reimburse the British Post Office the amount paid by the latter upon book packets forwarded from Hamburg to the United Kingdom by a private ship belonging to the United Kingdom.

Art. XIX.

The Post Office of Hamburg shall pay to the British Post Office for the conveyance across the United Kingdom of Great Britain and Ireland of book packets in transit

Febr. 6. amts durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland zu befördern hat, fünf pence pr. Zoll-Pfund Nettogewicht.

Das Hamburgiſche Poſtamt hat ferner an Seeporto für Bücher-Packete, welche das Britiſche Poſtamt für Rechnung des Hamburgiſchen Poſtamts durch Britiſche Packetböte oder Privatſchiffe aus oder nach Häfen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland zu befördern hat, dem Britiſchen Poſtamte fünf pence pr. Zoll-Pfund Nettogewicht zu zahlen.

In Anbetracht der Koſten, welche dem Britiſchen Poſtamte aus der Beförderung der mails über die Landenge von Suez, oder über die Landenge von Darien erwachſen, hat das Hamburgiſche Poſtamt für Bücher-Packete, welche daſſelbe durch Britiſche Packetböte und über eine der Landengen befördern oder empfangen wird, dem Britiſchen Poſtamte ferner an Tranſit-Porto zu zahlen:

für die Beförderung von Bücher-Packeten über die Landenge von Suez, vier pence pr. Zoll-Pfund Nettogewicht.

für die Beförderung von Bücher-Packeten über die Landenge von Darien, einen shilling pr. Zoll-Pfund Nettogewicht.

Umgekehrt zahlt das Britiſche Poſtamt dem Hamburgiſchen Poſtamte für Tranſit-Bücher-Packete, welche das Hamburgiſche Poſt-

which the British Post Office shall convey through its territory on account of the Post Office of Hamburg the sum of five pence per Zoll pound, net weight. Febr. 6.

The Post Office of Hamburg shall further pay to the British Post Office for the sea conveyance of book packets which shall be conveyed, on account of the Post Office of Hamburg, by British Mail Packets or by private ships leaving or arriving at the ports of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the sum of five pence per Zoll pound net weight.

In consideration of the expense incurred by the British Post Office for the conveyance of Mails across the Isthmus of Suez or the Isthmus of Darien, the Post Office of Hamburg shall further pay to the British Post Office for book packets which the Post Office of Hamburg shall forward or receive by British Mail Packets and by way of either Isthmus, viz:—

For the Conveyance of book packets across the Isthmus of Suez, a transit rate of four pence per Zoll pound net weight.

For the conveyance of book packets across the Isthmus of Darien, a transit rate of one shilling per Zoll pound net weight.

Reciprocally, the British Post Office shall pay to the Post Office of Hamburg for the conveyance across the territory of

Febr. 6. Postamt für Rechnung des Britischen Postamts durch das Hamburgische Gebiet befördert, fünf pence pr. Zoll-Pfund Nettogewicht.

Art. 20.

Das Hamburgische Postamt gestattet den Transit durch das Hamburgische Gebiet für die geschlossenen Felleisen (closed mails), welche das Britische Postamt in jeder Richtung auf dem Wege durch Hamburg mit Dänemark, Schweden und Norwegen auswechseln wird.

Das Britische Postamt andererseits gestattet sowohl den Transit durch das Britische Gebiet, als auch die Beförderung durch Britische Packetböte oder Privatschiffe aus oder nach Häfen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, für die geschlossenen Felleisen (closed mails), welche das Hamburgische Postamt in jeder Richtung auf dem Wege durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika auswechseln wird.

Art. 21.

Das Britische Postamt zahlt dem Hamburgischen Postamte für den Transit durch das Hamburgische Gebiet für die in Gemäßheit des Art. 20 von dem Britischen Postamte über Hamburg in geschlossenen Felleisen beförderten oder empfangenen Briefe

und

of Hamburg of book packets in transit, which the Post Office of Hamburg shall convey through the territory of Hamburg, on account of the British Post Office, the sum of five pence per Zoll pound net weight. Febr. 6.

Art. XX.

The Post Office of Hamburg engages to grant the transit through the territory of Hamburg of the closed Mails which the British Post Office may exchange in either direction, by way of Hamburg, with Denmark, Sweden, and Norway.

The British Post Office, on its side, engages to grant the transit through the British territory, as well as the conveyance by British Mail Packets or Private Ships departing from or arriving at ports of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, of the closed Mails which the Hamburg Office may exchange in either direction by way of the United Kingdom of Great Britain and Ireland with the United States of North America.

Art. XXI.

The British Post Office shall pay to the Hamburg Post Office for transit through the territory of Hamburg of letters and book packets comprised in the closed Mails which the British Office may send or receive by way of Hamburg, in accor-

Febr. 6. und Bücher-Packete die Summe von vier pence pr. Britiſche Unze Netto für Briefe und von fünf pence pr. Zoll-Pfund Nettogewicht für Bücher-Packete.

Art. 22.

Das Hamburgiſche Poſtamt zahlt dem Britiſchen Poſtamte für den Tranſit durch das Gebiet des Vereinigten Königreichs für die in Gemäßheit des Art. 20 von dem Hamburgiſchen Poſtamte durch das Vereinigte Königreich in geſchloſſenen Felleiſen beförderten oder empfangenen Briefe und Bücher-Packete die Summe von vier pence pr. Britiſche Unze Netto für Briefe und von fünf pence pr. Zoll-Pfund Nettogewicht für Bücher-Packete.

Art. 23.

Das Hamburgiſche Poſtamt zahlt dem Britiſchen Poſtamte für die Beförderung zur See für Briefe und Bücher-Packete, welche das Hamburgiſche Poſtamt in geſchloſſenen Felleiſen in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 20 durch Britiſche Packetböte oder Privatſchiffe aus oder nach Häfen des Vereinigten Königreichs befördern oder empfangen wird, einen shilling pr. Britiſche Unze Netto für Briefe und fünf pence pr. Zoll-Pfund Nettogewicht für Bücher-Packete.

Art. 24.

Es verſteht ſich, daß das Gewicht von Retourbriefen (dead letters) aller Art, ſowie

der

cordance with Art. XX. preceding, the sum of four pence per ounce, British, of letters, net weight, and the sum of five pence per Zoll pound, of book packets, also net weight. Febr. 6.

Art. XXII.

The Hamburg Post Office shall pay to the British Post Office for transit through the territory of the United Kingdom of letters and book packets comprised in the closed Mails which the Hamburg Office may send or receive by way of the United Kingdom, in accordance with Art. XX. preceding, the sum of four pence per ounce, British, of letters, net weight, and the sum of five pence per Zoll pound, of book packets, also net weight.

Art. XXIII.

The Hamburg Post Office shall pay to the British Post Office for the sea conveyance of letters and book packets comprised in the closed Mails which the Hamburg Office may send or receive, in accordance with Art. XX. preceding, by British Mail Packets or private ships departing from or arriving at Ports of the United Kingdom, the sum of one shilling per ounce British of letters, net weight, and the sum of five pence per Zoll pound, of book packets, also net weight.

Art. XXIV.

It is understood, that the weight of dead letters of every kind, as well as that

Febr. 6. der Briefkarten und anderer Rechnungs-Formulare in Folge der Auswechselung von Correspondenzen, welche eines der beiden Postämter für Rechnung des anderen in geschlossenen Felleisen befördert und welche in den vorhergehenden Art. 21, 22 und 23 erwähnt sind, nicht in dem Gewichte der Briefe und Bücher-Packete einbegriffen sein sollen, von welchem die in den genannten Artikeln festgestellten Sätze erhoben werden.

Art. 25.

Falsch spedirte oder in falscher Richtung abgesandte Briefe (sowohl gewöhnliche als auch recommandirte) und Bücher-Packete senden sich die respectiven Postämter ohne Aufenthalt wieder zurück, und zwar unter Anrechnung desselben Gewichts und Portos, welche das expedirende Postamt dafür angesetzt hat.

Gegenstände derselben Art, welche an Personen adressirt sind, die ihren Wohnort verändert haben, sollen gegenseitig befördert oder unter Berechnung des Satzes, welchen der Empfänger bezahlt haben würde, zurückgesendet werden.

Art. 26.

Gewöhnliche oder recommandirte Briefe und Bücher-Packete, mit den gewöhnlichen Posten zwischen den Postämtern von Großbritannien und Hamburg expedirt, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, sollen gegenseitig nach Ablauf eines jeden Monats zurückgesandt werden.

Der

that of the Letter Bills and other forms of account consequent on the exchange of correspondence conveyed in closed Mails by one of the two Offices on account of the other, and which are mentioned in the preceding Art. XXI., XXII., and XXIII., shall not be included in the weight of the letters and book packets, on which shall be assessed the rates fixed by the said Articles. Febr. 6.

Art. XXV.

Ordinary or registered letters and book packets mis-directed or mis-sent, shall be reciprocally returned without delay through the respective Offices in exchange for the same weight and amount of postage, at which they were charged by the despatching Office to the other Office.

The articles of a like nature addressed to persons who have changed their residence shall be mutually forwarded or returned, charged with the rate that would have been paid by the receivers.

Art. XXVI.

Ordinary or registered letters and book packets exchanged in ordinary Mails between the two Post Offices of Great Britain and Hamburg, which cannot be delivered, from whatever cause, shall be mutually returned at the expiration of every month. Such of those articles as shall have been char-

Febr. 6. Der Portobetrag, der für dergleichen Sachen in den Abrechnungen angesetzt ist, wird dem expedirenden Postamte zurückgerechnet.

Derartige frankirt abgesandte Sachen werden ohne Porto-Anrechnung zurückgesandt.

Unfrankirte Retourbriefe, welche von einem der Postämter für Rechnung des andern in closed mails befördert worden, sind, unter Ansatz desselben Gewichts und Portobetrages, welche das betreffende Postamt in den Transit-Rechnungen aufgeführt hat, wieder anzurechnen, unter Begleitung einer einfachen Declaration, oder, wenn die Briefe selbst von dem betreffenden Postamte nicht producirt werden können, unter Einsendung einer namentlichen Liste, welche den Betrag constatirt.

Art. 27.

Das Britische Postamt und das Hamburgische Postamt werden die Richtung der Correspondenz, die sie sich wechselseitig zusenden, gemeinschaftlich bestimmen, und in Betreff der Form und Liquidation der aus der gegenseitigen Zusendung von Correspondenzen entstehenden Rechnungen, sowie über alle Einzelheiten, welche zur Sicherung der Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen nothwendig sein möchten, Einrichtungen treffen.

Die beiden Postämter sind berechtigt, von Zeit zu Zeit durch gegenseitiges Einverständniß sowohl die in Gemäßheit dieses, als

charged in the accounts shall be returned for the amount of Postage which was originally charged by the sending Office. Febr. 6.

Those which were sent paid to destination shall be returned without Postage or charge.

With regard to unpaid dead letters which have been conveyed in closed Mails by one of the two Offices on account of the other, they shall be admitted for the same weight and amount of postage, which were charged in the transit accounts of the respective Offices, on a simple declaration, or on nominal lists vouching for the amount of Postage demanded when the letters themselves cannot be produced by the Office which has to claim the amount of their Postage from the corresponding Office.

Art. XXVII.

The British Post Office and the Post Office of Hamburg shall determine by mutual consent the direction of the correspondence reciprocally transmitted, and shall settle the arrangements relating to the form and the liquidation of the accounts arising out of the mutual transmission of correspondence, as well as every other matter of detail which may be necessary to ensure the execution of the stipulations contained in the present Convention.

The two Offices shall have power to modify from time to time by mutual consent the arrangements made in virtue of this

Febr. 6. als auch aller vorhergehenden Artikel getroffenen Einrichtungen abzuändern.

Art. 28.

Gewöhnliche Briefe, recommandirte Briefe und Bücher-Packete aller Art, befördert durch die beiden Postämter von Großbritannien und Hamburg, welche ganz bis zum Bestimmungsorte, oder nur theilweise bis zu einem Puncte außerhalb des Gebiets des expedirenden Postamts frankirt worden sind, müssen an einer sichtbaren Stelle auf der Adresse als solche angemerkt und durch einen Stempel in rother Farbe den betreffenden Postämtern deutlich gemacht werden, bis wie weit die Frankirung reicht.

Der Stempel P. D. wird angewandt auf gewöhnliche oder recommandirte Briefe und Bücher-Packete, die ganz frankirt sind.

Der Stempel P. P. wird auf solche gewöhnliche Briefe und Bücher-Packete angewandt, die nur theilweise bis zu einem Punkte außerhalb des Gebietes des expedirenden Postamtes frankirt sind.

Art. 29.

Jede zwischen den Postämtern der beiden Länder zu wechselnde Post ist mit einer Briefkarte zu versehen, in welcher das expedirende Postamt die Art der Artikel, welche die Post enthält, und den jedem Postamte zukommenden Portobetrag anzumerken hat. Das Postamt, an welches die Post gerichtet ist, hat deren Empfang dem expedirenden Postamte umgehend anzuzeigen.

Die

this Article, as well as those fixed by all the preceding Articles. Febr. 6.

Art. XXVIII.

Ordinary letters, registered letters and book packets of every kind exchanged between the two Post Offices of Great Britain and Hamburg, which shall have been paid to destination, or for some part of the distance beyond the territory of the despatching Office, shall be marked in a conspicuous part of the address with an impression in red ink of a stamp intended to denote to the respective Offices of exchange the extent of prepayment.

The stamp P. D. shall be impressed on ordinary or registered letters as well as on book packets, which shall be prepaid to destination.

The stamp P. P. shall be impressed on ordinary letters as well as on book packets, which shall be prepaid for some part of the distance beyond the territory of the despatching Office.

Art. XXIX.

Each of the Mails exchanged between the Post Offices of the two countries shall be accompanied by a Letter Bill in which the despatching Office shall state the nature of the articles which the Mail contains, and the amount of Postage due to each Office. The Office to which the Mail shall be forwarded shall acknowledge its receipt to the despatching Office by return of post.

The

Febr. 6. Die Briefkarten und Empfangsbescheinigungen für die Posten, welche das Postamt in London an das Postamt in Hamburg via Belgien expedirt, sollen nach dem, den gegenwärtigen Artikeln angehängten Formulare C. eingerichtet sein.*)

Die Briefkarten und Empfangsbescheinigungen für die Posten, welche die Postämter in London, Hull und Leith an das Postamt in Hamburg direct durch Privatschiffe expediren, sollen nach den, den gegenwärtigen Artikeln angehängten Formularen D. eingerichtet sein.

Die Briefkarten und Empfangsbescheinigungen, welche das Postamt in Hamburg bei seinen Verbindungen mit den Postämtern in London, Hull und Leith anzuwenden hat, sollen den vorbeschriebenen Formularen entsprechen.

Art. 30.

Sollte es sich zutragen, daß an dem festgesetzten Tage und zu der festgesetzten Stunde keine Briefe irgend welcher Art zu expediren sind, so soll nichtsdestoweniger eine Post aufgemacht und eine Briefkarte in blanco von dem expedirenden Postamte abgeschickt werden.

Art. 31.

Das Britische Postamt wird allmonatlich besondere Abrechnungen aufstellen, enthaltend die Resultate über die Zusendung

*) Die Anlagen C. und D. sind lediglich Formulare der

The Letter Bills and acknowledgments of receipt for the Mails sent from the Post Office of London to the Post Office of Hamburg *vid* Belgium, shall be according to the form C. annexed to the present Articles. Febr. 6.

The Letter Bills and acknowledgments of receipt for the Mails sent from the Post Offices of London, Hull and Leith to the Post Office of Hamburg direct by private ship shall be according to the forms D. annexed to the present Articles.

The Letter Bills and acknowledgments of receipt, which the Office of Hamburg shall use in its communications with the Post Offices of London, Hull and Leith, shall agree with the forms above described.

Art. XXX.

If it should happen on the usual days and hours for making up the Mails, that an Office of exchange has not any letter to forward to the corresponding Office, the despatching Office shall nevertheless send, in the ordinary way, a Mail which shall contain a blank Letter Bill.

Art. XXXI.

The British Post Office shall every month prepare separate accounts exhibiting the results of the transmission be-

und deshalb nicht mit abgedruckt.

Febr. 6. der zwischen den betreffenden Postämtern mit den gewöhnlichen Posten oder in closed mails gewechselten Correspondenz. Solche Abrechnungen sind nach den Empfangsbescheinigungen der betreffenden Postämter während des Monats aufzustellen.

Art. 32.

Die in dem vorstehenden Artikel bezeichneten besonderen Abrechnungen werden allmonatlich in General-Abrechnungen zusammengestellt, enthaltend das Resultat über die Zusendung der zwischen dem Postamte von Großbritannien und dem Postamte in Hamburg in gewöhnlichen oder geschlossenen mails gewechselten Correspondenz.

Art. 33.

Die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten General-Abrechnungen werden von den beiden Verwaltungen verglichen und festgestellt, und wird der Saldo von der schuldigen Verwaltung am Ende eines jeden Quartals ausgezahlt werden.

Art. 34.

Der gegenwärtige Vertrag soll am ersten Januar Ein Tausend Acht Hundert Drei und Sechszig zur Ausführung kommen und in Kraft bleiben, bis einer der beiden contrahirenden Theile dem anderen ein Jahr im Voraus seine Absicht, denselben zu beenden, angezeigt hat.

Während dieses letzten Jahres soll der Vertrag in seinem ganzen Umfange in Kraft bleiben,

tween the respective Offices of exchange of the correspondence mutually exchanged, whether in ordinary Mails or in closed Mails. Such accounts shall be founded upon the acknowledgments of receipt of the respective Offices during the month. Febr. 6.

Art. XXXII.

The separate accounts described in the preceding Article shall be incorporated every month in general accounts showing the result of the transmission of the correspondence exchanged either in ordinary or closed Mails between the Post Office of Great Britain and the Post Office of Hamburg.

Art. XXXIII.

The general accounts mentioned in the preceding Article shall be compared and settled by the two Offices, and the balance shall be paid at the end of every quarter by that Office which shall be found to be indebted to the other.

Art. XXXIV.

The present Convention shall come into operation on the first day of January One thousand eight hundred sixty-three, and shall continue in force until one of the two contracting parties shall have announced to the other, one year in advance, its intention to terminate it.

During this last year the Convention shall continue to be fully and entirely

Febr. 6. bleiben, ohne Nachtheil für die Feſtſtellung der nach Ablauf der gedachten Friſt zwiſchen dem Hamburgiſchen und Britiſchen Poſtamte zu regulirenden Abrechnungen.

Man iſt indeſſen gegenſeitig übereingekommen, daß keine der in den Artikeln 20, 21, 22, 23 oder 24 dieſes Vertrages enthaltenen Beſtimmungen in Wirkſamkeit treten ſoll, bis das Britiſche Poſtamt dem Hamburgiſchen Poſtamte angezeigt hat, daß befriedigende Verſtändigungen aus Anlaß dieſes Vertrages mit den Poſtämtern von Oeſterreich und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffen ſind.

Alle Uebereinkommen, welche gegenwärtig die Auswechſelung der Correſpondenz zwiſchen dem Vereinigten Königreiche und Hamburg reguliren, treten mit dem Tage, an welchem der gegenwärtige Vertrag zur Ausführung kommen wird, außer Kraft.

Geſchehen in doppelter Ausfertigung zu Hamburg den fünften December und zu London den neunten December Ein Tauſend Acht Hundert Zwei und Sechszig.

(L. S.) C. G. Hencke.

Tabelle A.

enthal… zischen Postverwaltung die Aus- … der.
wechs… Hamburg befördert wird, nach … Bri…
stattzufinden hat. … I …

Bri… …en Postverwaltung der Britischen … Han…
…geliefert werden.

Lä… zu Grenze.	Portosatz, welcher von der Britischen Verwaltung der Hamburgischen Verwaltung für einen unfrankirten, nicht über eine halbe Unze schweren Brief zu zahlen ist.	wel… Ver… …chen fra… …lbe… u z…
Dänem… …nungsort	..... 5½ Sgr.	...
Schwe… …o.	..... 8½ „	...
Norwe… …o.	im Sommer 9½ „ im Winter 10 „	mer… …ter

---

shewin… Post Office and the Hamburg … ige…
Post … transmitted through Hamburg … ie …
e versa. …tric…

L… …g Office to the British Office. …urg

COUN… …at limit.	Rate of Postage to be paid by the British Office to the Hamburg Office for an unpaid Letter not exceeding half an ounce.	Post… e Br… amb… id L… : hal…
Denma… …nation	..... 5½ Sgr.	...
Swede… …o.	..... 8½ „	...
Norwa… …o.	in summer 9½ „ in winter 10 „	mer… …er

ung die A
Hamburg
für jedes
ist wird fi

he von der

Bis zu wel

Bestimm

d
d
d
d
d

Ausschiff

Bestimm

Ausschiff

op

op
op

op

ung die Auswechselung der stückweise beförderten gewöhn-
Hamburg u. durch Hamburg u. vice versa stattzufinden hat.
für jedes Zoll-Loth und der Rest für jede viertel Unze erhoben.
ist wird für jede viertel Unze erhoben.

che von der Hamburgischen Verwaltung der Britischen Verwaltung ausgeliefert werden.

Bis zu welcher Grenze.	Portosatz, welcher von der Hamburgischen Verwaltung der Britischen Verwaltung für einen frankirten, nicht über ein Zoll-Loth schweren Brief zu zahlen ist.	Portosatz, welcher von der Britischen Verwaltung der Hamburgischen Verwaltung für einen unfrankirten, nicht über eine halbe Unze schweren Brief zu zahlen ist.	
		Aus Hamburg.	Aus Ländern im Transit durch Hamburg.
	s *d*	*s* *d*	
Bestimmungsort	—. 8	—. 4	Denselben Betrag wie für unfrankirte Briefe nach England
do.	—. 8	—. 4	do.
do.	—. 10	—. 4	do.
do.	—. 8	—. 4	do.
do.	—. 10	—. 4	do.
do.	—. 8	—. 4	do.
Ausschiffungshafen	—. 8	—	—
Bestimmungsort	—. 8	—. 4	Denselben Betrag wie für unfrankirte Briefe nach England
Ausschiffungshafen	1. 2	—	—

St. Croix and St. Thomas	do.	d
Cuba	do.	d
Porto Rico	do.	d
Foreign Countries generally (except Portugal and the Azores) beyond Sea by private Ships leaving or arriving at Ports of the United Kingdom	do.	d

ınd the Hamburg Post Office Ordinary Letters
ırg and Countries via Hamburg and *vice versa*.

the Zoll Loth and the remainder by the quarter ounce.
ıy the quarter ounce.

elivered by the Hamburg Office to the British Office.

To what limit.	Rate of Postage to be paid by the Hamburg Office to the British Office for a paid Letter not exceeding one Zoll Loth.	Rate of Postage to be paid by the British Office to the Hamburg Office for an unpaid Letter not exceeding half an ounce.	
		Originating in Hamburg.	Originating in Countries via Hamburg.
	s d	*s d*	
Destination	—. 8	—. 4	The same rate as for unpaid Letters addressed to England
do.	—. 8	—. 4	do.
do.	—. 10	—. 4	do.
do.	—. 8	—. 4	do.
do.	—. 10	—. 4	do.
do.	—. 8	—. 4	do.
of Disembarkation	—. 8	—	—
Destination	—. 8	—. 4	The same rate as for unpaid Letters addressed to England
of Disembarkation	1. 2	—	—
do.	—. 8	—	—
do.	1. 2	—	—
do.	1. 4	—	—
do.	—. 8	—	—
Destination	†—. 8	—. 4	The same rate as for unpaid Letters addressed to England
of Disembarkation	†—. 6	—. 4	do.
do.	†—. 6	—. 4	do.
do.	—. 6	—	—
English Port Embarkation	—. 3	—	—
ted States Port Disembarkation	—. 11	—	—
of Disembarkation	2. 2	—	—
do.	1. 4	—	—
do.	2. 6	—	—
	2. 4	—	—
	—. 8	—	—
			The same rate as for

carried into effect without prejudice to the settlement of the accounts between the British and Hamburg Offices after the expiration of the said term. Febr. 6.

It is, however, reciprocally agreed that none of the provisions contained in Articles 20. 21. 22. 23 or 24 of this Convention shall take effect until the British Office shall have announced to the Hamburg Office, that satisfactory arrangements arising out of this Convention have been concluded with the Post Offices of Austria and the United States of America.

All the agreements which now regulate the exchange of correspondence between the United Kingdom and Hamburg shall cease to have effect from the date of the day when the present agreement shall be put into execution.

Done in Duplicate at Hamburg, the fifth day of December, and at London the ninth day of December One thousand eight hundred and sixty-two.

(L. S.) *Rowland Hill.*

Table A.

V.

Febr. 6. **Bekanntmachung,**

betr. die Küstenfrachtfahrt in Preußen.

Nachdem die königlich preußische Regierung der hamburgischen Flagge das Recht zur Küstenfrachtfahrt zugestanden hat, bringt der Senat dies hiermit zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 6. Februar 1863.

VI.

Febr. 7. **Bekanntmachung,**

betr. die Benutzung der Moorwärder Freiweiden.

Da in Folge des starken Abbruchs und insbesondere durch die starke Versandung des Moorwärder Ellernholzes die Moorwärder Freiweiden sehr abgenommen haben, und der zum Beweiden taugliche Graswuchs sehr spärlich geworden, dadurch aber eine Schonung der Weiden und eine nähere Bestimmung über deren gleichmäßige Benutzung durch die Moorwärder Eingesessenen geboten ist,

so wird hiedurch im Einverständniß mit dem Landesvorstande in Betreff der Benutzung der Weiden zum Viehauftreiben das Folgende obrigkeitlich verordnet:

1. Es wird den Landes-Eingesessenen verstattet, auf je 2 Morgen, für die ein Jeder zu den Landeskosten contribuirt, 1 Stück Vieh (Pferd oder Rindvieh) auf die Freiweiden aufzutreiben. Jeder Käth-

Käthner kann demnach 1 Stück und je 2 Einwohner zusammen auch 1 Stück Vieh auftreiben. Febr. 7.

2. Wer statt des Viehes Gänse aufzutreiben wünscht, kann für jedes ihm verstattete Stück Vieh 6 Gänse (junge oder alte) auf die Weide bringen.

3. Es ist einem Jeden verstattet, das ihm zustehende Weiderecht ganz oder theilweise, soweit er es nicht selbst auszuüben Willens ist, einem andern Moorwärder Landesinteressenten durch einen Schein schriftlich zu übertragen, welcher Schein bei dem Vogt vorgezeigt werden muß.

4. Vor dem landüblicherweise am 10. Mai eines jeden Jahres stattfindenden Tage des Austreibens auf die Weide ist zu einer von dem Vogte anzusetzenden Zeit von den Landesinteressenten bei dem Vogt anzumelden, wieviel und welcher Art Vieh ein Jeder auf die Weide aufzutreiben beabsichtigt. Nach der hiernach aufzustellenden Liste wird das Vieh am Tage des Austreibens in Gegenwart des Landesvorstandes auf die Weide gebracht, und auch später so oft als nothwendig vom Landesvorstande revidirt, und das dann etwa überzählig angetroffene Vieh ohne Weiteres in landüblicher Weise gepfändet.

5. Hinsichtlich der durch die Beweidung der Freiweiden entstehenden Unkosten bleibt

Febr. 7. bleibt es bei dem bisherigen Verfahren; so haben die Besitzer der aufgetriebenen Gänse auf ihre Kosten für einen Hüter zu sorgen, die Besitzer des aufgetriebenen Viehes aber etwa nöthige Lattenwerke zur Einfriedigung zu unterhalten.

Vogt und Deichgeschworene sind beauftragt, über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen, und etwaige Contraventionsfälle zur Bestrafung anzuzeigen.

Hamburg, den 7. Februar 1863.

Alardus,
Landherr der Marschlande.

VIII.

Febr. 12. **Additional-**

zwischen den freien und Hanseſtädten Lübeck,
unterzeichnet zu Berlin,
Die Ratificationen sind am 12. Februar
Mit beigefügter

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Brême et ***le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg*** (chacun de ces états pour soi séparément) d'une part, et

Sa Majesté Impériale le Sultan, d'autre part,

étant animés du désir de régler de nouveau et de consolider par un acte spécial

VII.

Bekanntmachung, Febr. 9.

betr. die Gleichstellung der hanseſtädtiſchen mit der nationalen Flagge zwiſchen den Joniſchen Inſeln.

Nachdem die Regierung der Joniſchen Inſeln verfügt hat, daß alle Waaren, welche unter der Flagge einer der Hanseſtädte von einer der Joniſchen Inſeln nach der anderen eingeführt werden, nur den Zöllen unterworfen ſein ſollen, welche dieſelben Waaren unter nationaler Flagge bezahlen, ſo bringt der Senat dies hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Gegeben in der Verſammlung des Senats. Hamburg, den 9. Februar 1863.

Vertrag Febr. 12.

Bremen und Hamburg und der Hohen Pforte, den 27. September 1862.
1863 zu Berlin ausgewechſelt.
deutſcher Ueberſetzung.

Der Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck, der Senat der freien und Hanſeſtadt Bremen und der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg (jeder dieſer Staaten für ſich beſonders) einerſeits und

Seine Kaiſerliche Majeſtät der Sultan andererſeits,

von dem Wunſche beſeelt, die Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwiſchen

Febr. 12. spécial et additionnel, les rapports d'amitié et les relations de commerce et de navigation entre les Républiques Anséatiques et la Sublime Porte, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Les Sénats des Villes Anséatiques:

Monsieur Geffcken, docteur en droit, Leur Ministre-Résident près Sa Majesté le Roi de Prusse, Chevalier de l'ordre de la Couronne Royale de Prusse de deuxième classe avec la plaque, officier de l'ordre Impérial Brésilien de la Rose etc. etc.

Sa Majesté Impériale le Sultan:

Le Sieur Jean Aristarchi Bey, fonctionnaire de l'Empire de première classe, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, décoré des ordres Impériaux du Medjidié de seconde classe et du Nichan Iftihar, Chevalier de l'Aigle Rouge de Prusse de première classe, commandeur de St. Olaf de Norwège et du Lion et du Soleil de Perse en brillants etc. etc.

Lesquels, après s'être donné réciproquement communication de leurs pleins-pouvoirs trouvés dans la bonne et due forme, sont tombés d'accord sur les articles suivants:

Art. I.

Tous les points des stipulations commerciales précédentes entre les Villes Anséatiques et la Sublime Porte et nommément toutes les stipulations du traité d'a-

zwischen den Hanseatischen Freistaaten und Febr. 12.
der Hohen Pforte durch eine besondere und zusätzliche Akte von Neuem zu ordnen und zu befestigen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Die Senate der Hansestädte:

Herrn Geffcken, der Rechte Doctor, Ihren Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Ritter des Königlich Preußischen Kronenordens zweiter Classe mit dem Stern, Officier des Kaiserlich Brasilianischen Ordens von der Rose ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan:

den Herrn Jean Aristarchi Bey, Kaiserlichen Beamten erster Classe, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Inhaber der Kaiserlichen Orden Medjidié zweiter Classe und des Nichan-Iftihar, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Classe, Commandeur des Königlich Norwegischen St. Olaf- und des Persischen Löwen- und Sonnen-Ordens in Brillanten ꝛc. ꝛc.

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Alle Punkte der früher zwischen den Hansestädten und der Hohen Pforte abgeschlossenen Handels-Verträge und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts-,

Han-

Febr. 12. d'amitié, de commerce et de navigation du 18 Mai 1839 ainsi que de la convention supplémentaire du 7 Septembre 1841 autant qu'ils ne se trouvent pas en contradiction avec la présente convention sont maintenus et confirmés pour toujours.

Les sujets et citoyens et les produits du sol et de l'industrie, ainsi que les bâtiments des Républiques Anséatiques auront de droit, dans l'Empire Ottoman, l'exercice et la jouissance de tous les avantages, priviléges et immunités, qui sont ou qui par la suite seraient accordés aux sujets, aux produits du sol ou de l'industrie, et aux bâtiments de toute autre nation la plus favorisée.

Art. II.

Les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques ou leurs ayant-cause pourront acheter dans toutes les parties de l'Empire Ottoman soit qu'ils veuillent en faire le commerce à l'intérieur, soit qu'ils se proposent de les exporter, tous les articles, sans exception, provenant du sol et de l'industrie de ce pays.

Tous les monopoles, qui autrefois, dans l'Empire Ottoman, frappaient les produits de l'agriculture et autres productions quelconques, sont et demeurent abolis pour toujours: de même la Sublime Porte renonce-t-elle à l'usage des Teskérés, demandés

Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 18. Mai 1839, sowie der Supplementar-Convention vom 7. September 1841, insoweit sich solche nicht im Widerspruch mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten und für immer bestätigt. Febr. 12.

Die Unterthanen und Bürger und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, sowie die Schiffe der Hanseatischen Freistaaten sollen von Rechtswegen in dem Ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffen jeder anderen meist begünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Art. 2.

Die Unterthanen und Bürger der Hanseatischen Freistaaten oder ihre Bevollmächtigte sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes sein, kaufen dürfen, sei es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen oder selbige auszuführen.

Alle im Ottomanischen Reiche bestanden habenden Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues oder irgend ein anderes Erzeugniß betrafen, sind und bleiben für immer abgeschafft. Auch verzichtet die Hohe Pforte auf den Gebrauch der Teskeres, welche von den

Febr. 12. mandés aux autorités locales pour l'achat de ces marchandises ou pour les transporter d'un lieu à un autre quand elles étaient achetées. Toute tentative qui serait faite par une autorité quelconque pour forcer les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques à se pourvoir de semblables permis ou Teskérés, sera considérée comme une infraction aux traités, et la Sublime Porte punira immédiatement avec sévérité tous fonctionnaires auxquels on aurait une pareille infraction à reprocher, et Elle indemnisera les sujets ou citoyens des Républiques Anséatiques des pertes ou vexations dont ils pourront prouver qu'ils ont eu à souffrir.

Art. III.

Les marchands sujets ou citoyens des Républiques Anséatiques ou leurs ayant-cause, qui acheteront un objet quelconque, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, dans le but de le revendre pour la consommation dans l'intérieur de l'Empire Ottoman, payeront lors de l'achat ou de la vente, les mêmes droits qui sont payés, dans les circonstances analogues, par la classe la plus favorisée des sujets Ottomans ou étrangers qui se livrent au commerce intérieur.

Art. IV.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, acheté pour l'ex-

den Ortsbehörden Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transportes der gekauften von einem Orte zum andern erbeten worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Unterthanen und Bürger der Hanseatischen Freistaaten zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheinen oder Teskeres zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und sie wird die Unterthanen oder Bürger der Hanseatischen Freistaaten wegen der Verluste oder Belästigungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten. Febr. 12.

Art. 3.

Die Kaufleute, welche Bürger oder Unterthanen der Hanseatischen Freistaaten sind oder ihre Bevollmächtigte und welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von der meist begünstigten Classe der Ottomanischen Unterthanen oder Fremden, welche sich mit dem Handel im Innern beschäfftigen, entrichtet werden.

Art. 4.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Aus-

Febr. 12. l'exportation, sera transporté libre de toute espèce de charge et de droits à un lieu convenable d'embarquement par les négociants sujets et citoyens des Républiques Anséatiques ou leurs ayant-cause. Arrivé là, il payera un droit unique de Huit pour Cent de sa valeur, lequel sera abaissé chaque année de un pour Cent jusqua'à ce qu'il ait été reduit à une taxe fixe et définitive de Un pour Cent, destinée à couvrir les frais généraux d'administration et de surveillance.

Tout article acheté au lieu d'embarquement pour l'exportation et qui aurait déjà payé le droit d'exportation, ne pourra, en aucun cas, être soumis à un droit ultérieur d'exportation, si même il a changé de main.

Art. V.

Tout article produit du sol ou de l'industrie des Républiques Anséatiques ou des Etats de la Confédération Germanique et toutes marchandises de quelque espèce qu'elles soient, importées par terre ou par mer par des sujets ou citoyens des Républiques Anséatiques seront admises dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, sans aucune exception moyennant un droit unique et fixe de Huit pour Cent, calculé sur la valeur de ces articles à l'échelle et payable au moment du débarquement, si elles arrivent par mer,

et

Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Febr. 12.
Belastung und Abgabe durch die Kaufleute, welche Unterthanen und Bürger der Hanseatischen Freistaaten sind, oder durch ihre Bevollmächtigte nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es ein für allemal eine Abgabe von acht vom Hundert seines Werthes entrichten, welche in jedem Jahre um eins vom Hundert ermäßigt wird, bis sie auf den lediglich zur Deckung der allgemeinen Verwaltungs- und Aufsichtskosten bestimmten festen Betrag von eins vom Hundert vermindert ist.

Artikel, welche am Verschiffungsorte für die Ausfuhr gekauft sind und die Ausfuhrabgabe bereits entrichtet haben, dürfen in keinem Falle einer weiteren Ausfuhrabgabe unterworfen werden, auch wenn sie aus einer Hand in die andere übergegangen sind.

Art. 5.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Hanseatischen Freistaaten oder der Staaten des Deutschen Bundes und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser durch Unterthanen oder Bürger der Hanseatischen Freistaaten eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches ohne irgend eine Ausnahme gegen eine, ein für allemal zu entrichtende Abgabe von acht vom Hundert des Werthes zugelassen werden, welche nach dem Werthe der Waaren am Landungsplatze berechnet wird, und, wenn die Einfuhr zur

Febr. 12. et au premier bureau de douane, si elles arrivent par voie de terre.

Si ces marchandises après avoir acquitté le droit de Huit pour Cent, sont vendues, soit au lieu d'arrivée, soit à l'intérieur du pays, il ne sera plus exigé aucun droit, ni du vendeur ni de l'acheteur. Si n'étant pas vendues pour la consommation de la Turquie, ces marchandises étaient réexportés dans l'espace de six mois, elles seraient considérées comme marchandises de transit et traitées comme il est dit dans l'article VIII. L'administration des douanes serait dans ce cas tenue de restituer immédiatement au négociant qui fournirait la preuve que le droit de Huit pour Cent a été acquitté, la différence entre ce droit d'importation et celui du transit spécifié dans l'article VIII.

Art. VI.

Les articles d'importation étrangère destinés aux Principautés Unies de Moldavie et de Valachie et à la Principauté de Servie, et traversant les autres parties de l'Empire Ottoman, n'acquitteront les droits de douane, qu'à leur arrivée à ces Principautés, et réciproquement les marchandises d'importation étrangère traversant ces Principautés pour se rendre dans les autres parties de l'Empire Ottoman, ne devront acquitter les droits de douane qu'au

See erfolgt, zur Zeit der Landung, wenn sie dagegen zu Lande erfolgt, an der ersten Zollstelle zu zahlen ist. Febr. 12.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe von acht vom Hundert soll von den genannten Waaren, mögen sie am Ort der Ankunft oder im Innern des Landes verkauft werden, keinerlei weitere Abgabe weder von dem Verkäufer, noch dem Käufer verlangt werden.

Werden solche Waaren nicht für den Verbrauch in der Türkei verkauft, sondern binnen einem Zeitraume von sechs Monaten wieder ausgeführt, so sollen sie als Durchgangsgut betrachtet, und nach Maßgabe der Festsetzung im Art. 8 behandelt werden. Die Zollverwaltung ist in einem solchen Falle verpflichtet, dem Kaufmanne, welcher ihr den Beweis führt, daß die Abgabe von acht vom Hundert bezahlt worden, sofort den Unterschied zwischen dieser Eingangsabgabe und der im Art. 8 erwähnten Durchgangsabgabe zurückzuerstatten.

Art. 6.

Fremde, zur Einfuhr in die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Wallachei und in das Fürstenthum Serbien bestimmte, durch die übrigen Theile des Ottomanischen Reiches durchgehende Waaren sollen die Eingangsabgaben nur bei ihrer Ankunft in den Fürstenthümern, und andererseits fremde, durch die Fürstenthümer durchgehende, zur Einfuhr in andere Theile des Ottomanischen Reiches bestimmte Waaren diese Abgaben nur bei der ersten, unter der unmittelbaren

Febr. 12. qu'au premier bureau de douane administré directement par la Sublime Porte.

De même les produits du sol ou de l'industrie de ces Principautés, aussi bien que ceux du reste de l'Empire Ottoman, destinés à l'exportation, devront payer les droits de douane, les premières entre les mains de l'administration douanière de ces Principautés, et les dernières au fisc Ottoman; de telle sorte que les droits d'importation et d'exportation ne pourront, en tous les cas, être perçus qu'une seule fois.

Art. VII.

Aucun droit quelconque ne sera prélevé sur les marchandises, produits du sol ou de l'industrie des Républiques Anséatiques ni sur les marchandises appartenant à leurs sujets et citoyens et provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger, quand ces deux sortes de marchandises passeront par les détroits des Dardanelles, du Bosphore ou de la Mer Noire, soit que ces marchandises traversent ces détroits sur les bâtiments qui les ont apportées, ou qu'elles soient transbordées sur d'autres bâtiments, ou que, vendues pour l'exportation, elles soient pour un temps limité déposées à terre pour être mises à bord d'autres bâtiments et continuer leur voyage. Dans ce dernier cas les marchandises devraient être déposées à Constantinople dans les magasins de la douane dits de transit, et placées partout ailleurs, où il n'y aurait pas d'entrepôt

Verwaltung der Hohen Pforte stehenden Febr. 12.
Zollstelle zu entrichten haben.

In gleicher Weise sollen die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Fürstenthümer, sowie diejenigen der übrigen Theile des Ottomanischen Reiches, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, die Ausgangsabgaben und zwar die ersteren an die Zollverwaltung der Fürstenthümer, die letzteren an die Ottomanischen Staatskassen entrichten, so daß Eingangs- und Ausgangsabgaben in jedem Falle nur einmal verlangt werden können.

Art. 7.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Hanseatischen Freistaaten, noch von den, den Unterthanen und Bürgern derselben gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines anderen fremden Landes stammenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres passiren, sei es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, welche sie angebracht haben, oder daß sie auf andere Schiffe umgeladen, oder daß sie, nachdem sie für die Ausfuhr verkauft worden, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen. In diesem letzteren Falle sollen die Waaren in Constantinopel in den Magazinen der Zollverwaltung, genannt

„Tran-

Febr. 12. trepôt, sous la surveillance de l'administration des douanes.

Art. VIII.

La Sublime Porte désirant accorder des facilités au transit par terre au moyen de concessions graduelles, il a été convenu que le droit de Trois pour Cent prélevé jusqu'à ce jour sur les marchandises importées en Turquie pour être expédiées dans d'autres pays sera réduit, dès aujourd'hui à Deux pour Cent, et au bout de la huitième année, à compter du jour où les ratifications du présent traité auront été échangées, à une taxe fixe et définitive d'Un pour Cent.

La Sublime Porte déclare en même temps se réserver le droit d'établir par un réglement spécial les garanties à prendre pour empêcher la fraude.

Art. IX.

Les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques se livrant au commerce des articles produits du sol ou de l'industrie de pays étrangers, acquitteront les mêmes taxes et jouiront des mêmes droits, priviléges et immunités que les sujets étrangers trafiquant des marchandises provenant de leur propre pays.

Art. X.

Par exception aux stipulations de l'article V il a été convenu que le tabac

sous

„Transit-Magazine", und an anderen Orten, Febr. 12.
wo keine Niederlagen vorhanden sind, unter der Aufsicht der Zollverwaltung niedergelegt werden.

Art. 8.

Da die Hohe Pforte den Wunsch hegt, die Durchfuhr zu Lande mittelst allmäliger Zugeständnisse zu erleichtern, ist man übereingekommen, daß der Zoll von drei vom Hundert, der bisher von den Waaren erhoben wurde, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach anderen Ländern gebracht zu werden, sofort auf zwei vom Hundert und am Ende von acht Jahren, von dem Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages ab gerechnet, auf eine feste und endgültige Abgabe von eins vom Hundert ermäßigt werden soll.

Die Hohe Pforte behält sich gleichzeitig das Recht vor, durch ein besonderes Reglement Anordnungen zur Verhinderung von Defraudationen zu treffen.

Art. 9.

Die Unterthanen und Bürger der Hanseatischen Freistaaten, welche mit Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie fremder Länder Handel treiben, sollen dieselben Abgaben bezahlen, und dieselben Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie fremde Unterthanen, welche mit Waaren ihres eigenen Landes handeln.

Art. 10.

Als eine Ausnahme von den Bestimmungen des Art. 5 wird festgesetzt, daß

Taback

Febr. 12. sous toutes ses formes et le sel cessent d'être compris au nombre des marchandises que les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques ont la faculté d'importer en Turquie. En conséquence les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques ou leurs ayant-cause qui acheteront ou vendront du tabac ou du sel pour la consommation de la Turquie seront soumis aux mêmes réglements et acquitteront les mêmes droits que les sujets Ottomans les plus favorisés parmi ceux qui se livreront au commerce de ces deux articles. Comme compensation de cette restriction aucune taxe ne sera perçue à l'avenir sur ces articles, quand ils seront exportés de la Turquie par des sujets et citoyens des Républiques Anséatiques, cependant les quantités de tabac et de sel qui seront exportées par les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques ou par leurs ayant-cause, devront être déclarées à l'administration des douanes qui conservera comme par le passé son droit de surveillance sur l'exportation de ces produits, sans que pour cela elle puisse prétendre à aucune rétribution, soit à titre d'enregistrement, soit à tout autre titre.

Art. XI.

En outre ne pourront, dorénavant, être importées en Turquie par les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques ni canons, ni autres armes à feu, ni poudre,

ni

Taback in jeder Gestalt und Salz künftig nicht zu den Waaren gehören sollen, welche die Unterthanen und Bürger der Hanseatischen Freistaaten in die Türkei einzuführen befugt sind. Folgeweise sollen die Unterthanen und Bürger der Hanseatischen Freistaaten oder ihre Bevollmächtigte, welche Taback oder Salz für den Verbrauch in der Türkei kaufen oder verkaufen, denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Abgaben zu bezahlen haben, wie die meist begünstigten, mit diesen beiden Gegenständen Handel treibenden Ottomanischen Unterthanen. Als Gegenleistung für diese Beschränkung soll in Zukunft von den gedachten Waaren, wenn sie durch Unterthanen und Bürger der Hanseatischen Freistaaten aus der Türkei ausgeführt werden, keinerlei Abgabe erhoben werden; es müssen aber die auszuführenden Mengen an Taback und Salz von den Unterthanen und Bürgern der Hanseatischen Freistaaten oder ihren Bevollmächtigten der Zollverwaltung angezeigt werden, welche, wie bisher, das Recht der Beaufsichtigung der Ausfuhr dieser Erzeugnisse behält, ohne dafür jedoch irgend eine Vergütung, sei es für Anschreibung oder aus irgend einem anderen Grunde verlangen zu können. Febr. 12.

Art. 11.

Es dürfen ferner künftig weder Kanonen, noch andere Schußwaffen, noch Pulver oder sonstige Kriegsmunition von den Unterthanen und Bürgern der Hanseatischen Freistaaten

in

Febr. 12. ni munitions de guerre quelconques. Le commerce de ces articles reste sous la surveillance immédiate et spéciale du Gouvernement Ottoman qui conserve le droit de le réglementer.

Ne sont pas compris dans les restrictions précédentes les pistolets, les fusils de chasse et les autres armes à feu tombant dans la catégorie des armes de luxe.

Art. XII.

Les firmans exigés des bâtiments marchands des Républiques Anséatiques à leur passage par les Dardanelles et le Bosphore, leur seront toujours délivrés de manière à leur occasionner le moins de retard possible.

Art. XIII.

Les capitaines des bâtiments marchands des Républiques Anséatiques ayant à bord des marchandises à destination de l'Empire Ottoman, seront tenus de déposer à la douane immédiatement après leur arrivée au port de destination, une copie légalisée de leur manifeste.

Art. XIV.

Les marchandises introduites en contrebande seront passibles de confiscation au profit du trésor Ottoman, pourvu que la fraude soit dûment et légalement prouvée et qu'un procès-verbal du fait de contrebande soit dressé et communiqué sans délai à l'autorité consulaire du sujet étran-

in die Türkei eingeführt werden. Der Handel mit diesen Gegenständen unterliegt der unmittelbaren und speciellen Beaufsichtigung der Ottomanischen Regierung, welcher das Recht vorbehalten bleibt, den Betrieb desselben zu regeln. Febr. 12.

Unter vorstehender Beschränkung sind jedoch Pistolen, Jagdflinten und andere Luxus-Schußwaffen nicht begriffen.

Art. 12.

Die von den Handelsschiffen der Hanseatischen Freistaaten bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Art. 13.

Die Capitaine der Handelsschiffe der Hanseatischen Freistaaten, welche für das Ottomanische Reich bestimmte Waaren an Bord haben, sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen der Zollverwaltung desselben eine beglaubigte Abschrift ihres Manifestes zu übergeben.

Art. 14.

Waaren, welche mit Umgehung der Zölle eingeführt werden, sollen zum Vortheil des Ottomanischen Schatzes confiscirt werden dürfen; es muß aber die Defraudation gehörig und nach den gesetzlichen Regeln bewiesen sein und über den Hergang ein Protokoll aufgenommen und unverzüglich der consularischen

Febr. 12. étranger, auquel appartiendront les marchandises confisquées.

Art. XV.

Il demeure entendu que les Gouvernements des Républiques Anséatiques ne prétendent, par aucun des articles du présent traité, stipuler au delà du sens naturel et précis des termes employés, ni entraver en aucune manière le Gouvernement de Sa Majesté Impériale le Sultan dans l'exercice de ses droits d'administration intérieure, en tant toutefois que ces droits ne porteront pas une atteinte manifeste aux stipulations des anciens traités et aux priviléges accordés par la présente convention aux sujets et citoyens des Républiques Anséatiques ou à leurs propriétés.

Art. XVI.

Il est convenu, que tous les priviléges, avantages ou immunités accordés par le Gouvernement Ottoman à la nation la plus favorisée seront également étendus aux Républiques Anséatiques. Le présent traité, qui une fois ratifié sera substitué au traité d'amitié, de commerce et de navigation du 18 Mai 1839 et à la convention supplémentaire du 7 Septembre 1841, sera valable pour vingt-huit ans. Chacun des Etats contractants se réserve la faculté de proposer au bout de la quatorzième et de la vingt et unième an-

rischen Behörde des fremden Unterthanen, Febr. 12.
dessen Waaren confiscirt worden, mitgetheilt werden.

Art. 15.

Es versteht sich, daß die Regierungen der Hanseatischen Freistaaten nicht beabsichtigen, durch irgend einen Artikel des gegenwärtigen Vertrages sich etwas Anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans in der Ausübung ihrer Rechte der inneren Verwaltung zu beschränken, insoweit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Unterthanen und Bürgern der Hanseatischen Freistaaten und ihrem Eigenthum bewilligten Privilegien offenbar verletzen würden.

Art. 16.

Man ist übereingekommen, daß alle Privilegien, Vortheile oder Freiheiten, welche die Ottomanische Regierung der meist begünstigten Nation gewährt, gleichfalls auf die Hanseatischen Freistaaten ausgedehnt werden sollen.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher nach erfolgter Ratification dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 18. Mai 1839 und der Supplementar-Convention vom 7. September 1841 substituirt werden soll, ist auf acht und zwanzig Jahre festgesetzt. Jeder der contrahirenden Staaten behält sich das Recht vor, am Ende

des

Febr. 12. année les modifications que l'expérience aurait suggérées.

Les stipulations arrêtées par la présente convention seront exécutables dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, c'est-à-dire, dans les possessions de Sa Majesté Impériale le Sultan, situées en Europe et en Asie, en Egypte et dans les autres parties de l'Afrique appartenant à la Sublime Porte, en Servie et dans les Principautés Unies de Moldavie et de Valachie.

Les Hautes Parties contractantes sont convenues de nommer conjointement des Commissaires pour établir le tarif des droits de douane à percevoir, conformément aux stipulations du présent traité, tant sur les marchandises provenant du sol et de l'industrie des Républiques Anséatiques et de la Confédération Germanique et importées par les sujets et citoyens de ces Etats dans l'Empire Ottoman, que sur les produits du sol et de l'industrie de la Turquie, achetés pour l'exportation par les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques ou par leurs ayant-cause. Le nouveau tarif établi de la sorte restera en vigueur pendant sept ans à dater de l'échange des ratifications. Chacune des Hautes Parties contractantes aura le droit, un an avant l'expiration de ce terme, de demander la révision du tarif. Mais si

à

des vierzehnten und des ein und zwanzigsten Jahres diejenigen Abänderungen in Vorschlag zu bringen, welche die Erfahrung als nützlich erwiesen haben möchte. Febr. 12.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft getroffenen Verabredungen sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien belegenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen, der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika, sowie in Serbien und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Wallachei in Ausführung kommen.

Die Hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, gemeinschaftlich Commissarien zu ernennen, um den Tarif der nach dem gegenwärtigen Vertrage für die von den Unterthanen und Bürgern der Hanseatischen Freistaaten in das Ottomanische Reich einzuführenden Erzeugnisse des Bodens und der Industrie dieser Staaten und derjenigen des Deutschen Bundes, wie für die von den Bürgern und Unterthanen der Hanseatischen Freistaaten oder ihren Bevollmächtigten zur Ausfuhr gekauften Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Türkei zu erhebenden Abgaben festzusetzen. Der auf diese Weise festgestellte neue Tarif soll sieben Jahre hindurch, vom Austausche der Ratificationen ab, in Kraft bleiben. Jeder der Hohen vertragenden Theile soll das Recht haben, ein Jahr vor dem Ablauf dieses Zeitraumes auf eine Revision des Tarifes an-

Febr. 12. à cette époque ni l'une ni l'autre n'usent de cette faculté, le tarif continuera d'avoir force de loi pour sept autres années, à dater du jour de l'expiration des sept années précédentes, et il en sera de même à la fin de chaque période successive de sept années.

Art. XVII.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées à Berlin dans l'espace de deux mois ou plus tôt si faire se pourra.

Fait à Berlin, le 27 Septembre 1862.

(signé) *Geffcken.* (signé) *Aristarchi.*
(L. S.) (L. S.)

IX.

Febr. 18. ## Bekanntmachung,

betr. die Auflage der Wählerlisten zur Neuwahl für den 35. Wahlbezirk, so wie den Termin zur Einsprache wider dieselben.

Nachdem für den 35. Wahlbezirk (Vogteien Hamm, Horn, Barmbeck und Eilbeck) eine Neuwahl zur Bürgerschaft erforderlich geworden, bringt die Central-Commission für die allgemeinen directen Wahlen hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die betreffenden Wählerlisten vom 23. Februar bis zum 2. März einschließlich, mit Ausschluß des dazwischen fallenden Sonntags, täglich zwischen 9 und 4 Uhr, zur Einsicht und Behuf etwaiger

anzutragen. Wird von dieser Befugniß zu gedachtem Zeitpunkte von keiner Seite Gebrauch gemacht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten sieben Jahre abgelaufen sind, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren stattfinden. Febr. 12.

Art. 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen zwei Monaten, oder wenn es sein kann früher, zu Berlin ausgetauscht werden.

Geschehen zu Berlin, den 27. Sept. 1862.

(gez.) Geffcken. (L. S.) (gez.) Aristarchi. (L. S.)

---

waiger nach Maaßgabe § 20 des Wahlgesetzes zu erhebender Einsprache Febr. 18.

a) für die Vogtei Hamm: bei dem Vogte Möller daselbst,
b) für die Vogtei Horn: bei dem Vogte Krogmann daselbst,
c) für die Vogtei Barmbeck: bei dem Vogte Desenis daselbst,
d) für die Vogtei Eilbeck: bei dem Vogte Marquardt daselbst,

aufgelegt sein werden.

Die Central-Commission macht hiebei auf folgende Punkte aufmerksam:

1) Nach § 20 am Ende des Wahlgesetzes sind nur diejenigen zur Theilnahme an

Febr. 18. der Wahl berechtigt, welche (schließlich) in diese Listen aufgenommen sind.

2) Eine Einsprache gegen die aufgelegten Wählerlisten muß binnen den acht Tagen vom 23. Februar bis zum 3. März einschließlich, bei der Central-Commission unter Beibringung des Bürgerbriefes und der betreffenden Quittung der Steuer-Deputation angebracht werden.

3) Von denjenigen Reclamanten, welche ein Geschäftslocal oder eine Addresse in der Stadt haben, ist die Quittung über die Brandsteuer für das Jahr 1862, von den übrigen die Quittung über die Steuern für das Jahr 1861 beizubringen.

Das Bureau der Central-Commission ist auf dem Rathhause im Conferenzzimmer des Geheges, und täglich von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

Hamburg, den 18. Februar 1863.

Die Central-Commission
für die allgemeinen directen Wahlen
zur Bürgerschaft.

X.

Febr. 20. ## Bekanntmachung,

betr. die Nivellements-Arbeiten für die Eisenbahn von Lübeck nach Hamburg.

Nachdem von Einem Hohen Senat der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft die Erlaubniß zur Vornahme der auf Hamburgischem Gebiete erforderlichen Nivellirungen und

und Vorarbeiten für die Eisenbahn von Lübeck nach Hamburg ertheilt worden, unter der Verpflichtung zum Ersatze alles etwa dadurch verursachten Schadens, so werden hiedurch alle Grund-Eigenthümer und Miether des etwa dabei in Frage kommenden Terrains in der Vorstadt St. Georg angewiesen, den mit dem Nivellement beauftragten Technikern und deren Gehülfen den freien Zutritt zu ihren Grundstücken zu gestatten und ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen. Febr. 20.

Zugleich wird die Schonung der ausgestellten Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jedem zur Pflicht gemacht, und das Ausnehmen und Versetzen derselben bei nachdrücklicher Strafe untersagt.

Hamburg, den 20. Februar 1863.

Das Patronat
der Vorstadt St. Georg.

XI.

Bekanntmachung, Febr. 23.

betr. Neuwahl eines Abgeordneten zur Bürgerschaft von und aus den Grundeigenthümern für den 10. Wahldistrict.

Nachdem die Neuwahl eines Abgeordneten zur Bürgerschaft von und aus den Grundeigenthümern für den 10. Wahldistrict erforderlich geworden, bringt die unterzeichnete Commission solches hiemit zur öffentlichen Kunde und publicirt zugleich nach Vorschrift der §§ 42 und 43 des Wahlgesetzes die betreffende Wählerliste.

10. District. 5. Bataillon, 4., 5., 7. u. 8. Comp.

Andersen, A. W.
Appel, F. P.
Bauer, Jac. Em.
Baumann, J. W. D.
Börstling, C. H. F.
Bötjer, Peter
Brandstrup, A. F. A.
Brandstrup, F. C. M.
Brey, Carl Wilh.
Brügmann, Eggert
Cohn, Jac. Marc.
Danziger, Selm.
Dellevie, H. D.
Dieckmann, G. W.
Eckhardt, A. S.
Eggers, D. W.
Emden, M. J.
Fick, J. F. A.
Fischer, J. C. E.
Fischer, J. H. E.
Friedländer, Sam.
Gladiator, T.
Graff, J. H. C.
Hagelberg, Th.
Heilbut, Hein. Js.
Heimann, Meyer
Hellmann, E. N.
Hess, Phil. Js.
Johannsen, Ludw.
Johansen, Joh. Nic.
Jonas, S. L.
Isenberg, M. H.
Kalckbrenner, H. F.
König, G. H.
Kotensen, J. C. F.
Lazarus, Ascher
Leppien, Conr. Jac.
Liebermann, P. G.
Ludolph, J. F.
Marquard, Joh. Heinr.
Martens, Joh. Heinr.
Meyer, Hans Chr.
Meyer, Heinr. Ludw.
Meyer, Laz. Sim.
Müller, J. H.
Oelckers, G. H. H.
Poppe, Gust. Ad.
Reimer, J. F. L.
Röhrs, Joh. Hinr.
Sander, M. C.
Schlichtmann, Mart.
Schröder, Cl.
Schultz, Hinr. Wilh.
Schultz, J. C. E.
Serwinsky, J. G. L.
Sielcken, H.
Stern, J. P. F.
Weiler, N. C. D.
Windmüller, P. H.

Zugleich wird hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 42 des Wahlgesetzes Einsprachen gegen diese Listen ausgeschlossen sind, wenn sie nicht binnen acht Tagen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der unterzeichneten Commission angebracht werden, welche darüber innerhalb der folgenden acht Tage nach

nach Anleitung des Wahlgesetzes entscheidet und diese Entscheidung den Betheiligten schriftlich mittheilt. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche schließlich in diese Listen aufgenommen sind.

Die etwa gegen die Listen zu erhebenden Reclamationen werden von heute, den 23. Februar, bis zum 2. März einschließlich, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags,

im Rathhause — Admiralitätstraße — im Conferenz-Zimmer des Geheges, woselbst auch die Listen zur Einsicht ausgelegt sind,

täglich von 10—2 Uhr entgegengenommen.

Die Commission weiset schließlich darauf hin, daß bei diesen Wahlen die folgenden Bestimmungen des Wahlgesetzes in Betracht kommen.

(Folgen die §§ 5, 31—36 und 40 des Wahlgesetzes.)

Hamburg, den 23. Februar 1863.

Die Commission
für die Grundeigenthümer-Wahlen.

XII.

Die Polizei-Verfügung, betr. das am Dienstage, den 24. Februar, in der St. Petri-Kirche stattfindende geistliche Concert vom 23. d. M. lautet gleich der obigen Bd. XXX. S. 49. Febr. 23.

XIII.

Bekanntmachung

wider den Unfug der Schulkinder im Billwärder-Ausschlage und dem Neuendeich. Febr. 23.

Da wiederholt Beschwerde über den Unfug geführt worden, welcher im Billwärder-Aus-

Febr. 23. Ausschlage und auf dem Billwärder-Neuendeich von den Schulkindern durch Schreien, Toben, ja sogar durch Belästigung der Bewohner und der Vorüberpassirenden, getrieben wird, so sieht sich der unterzeichnete Landherr zu ernstlicher Warnung und zur Androhung nachdrücklicher Strafe gegen die Schuldigen veranlaßt.

Die Eltern und Angehörigen der Schulkinder sind gehalten, dieselben von allem solchen Unfug zurückzuhalten.

Der Vogt und Polizei-Aufseher ist beauftragt, nachdrücklichst einzuschreiten, und die Schuldigen zur Anzeige zu bringen, auch unter Umständen dieselben sofort zu arretiren.

Hamburg, den 23. Februar 1863.

Alardus,
Landherr der Marschlande.

XIV.

Febr. 25. ## Bekanntmachung,

betr. die Einlieferung der Umfragebogen für die Löschsteuer und demnächstige Berichtigung derselben in den Geestlanden.

Nachdem zufolge provisorischen Gesetzes vom 25. Juli 1862, betr. das Feuerlöschwesen auf dem Landgebiete die erforderlichen Einleitungen so weit gediehen sind, um alsbald mit der Ausschreibung der Löschsteuer von $\frac{1}{4}$ per mille des Betrages vorschreiten zu können, ergeht nunmehr an die betreffenden Grundeigenthümer die Aufforderung: sofern sie die ihnen zugestellten Umfragebogen noch

nicht

nicht zurückgeliefert, dieselben förderſamſt ein- Febr. 25.
zureichen, falls ſie aber einen Umfragebogen überall nicht erhalten haben ſollten, oder in Folge von Neubauten und Veränderungen nachträglich Aufgaben zu machen haben, ſich zur Entgegennahme ſolcher Bogen im Central-Bureau des Löſchweſens, Böhmkenſtraße 11, zu melden, bei 2 Thaler und eventuell zu ſteigernder Strafe.

Bei nicht prompter Berichtigung der ſ. Z. auszubringenden Löſchſteuer-Aufgaben, wird gegen die Säumigen mit der Execution vorgeſchritten werden.

Hamburg, den 25. Februar 1863.

Die Landherrenſchaft
der Geeſtlande.

XV.

Die der vorſtehenden gleichlautende Be- Febr. 25.
kanntmachung, betr. die Einlieferung der Umfragebogen für die Löſchſteuer und demnächſtige Berichtigung derſelben abſeiten der Landherrenſchaft der Marſchlande erfolgte gleichfalls unter dem 25. d. M.

XVI.

Die der vorſtehenden gleichlautende Be- Febr. 27.
kanntmachung, betr. die Einlieferung der Umfragebogen für die Löſchſteuer und demnächſtige Berichtigung derſelben abſeiten des Patronats der Vorſtadt St. Pauli iſt unter dem 27. d. M. erlaſſen.

XVII.

März 4. **Bekanntmachung,**

betr. den Gedenktag zur Feier der vor 50 Jahren wiedergewonnenen Selbstständigkeit Hamburgs.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen, den bevorstehenden 18. März, als den Gedenktag der vor 50 Jahren unter dem Beistande des Allmächtigen wiedergewonnenen Selbstständigkeit unseres Staates, zu einem allgemeinen Feiertage zu erheben und bringt dies hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 4. März 1863.

XVIII.

März 6. **Gesetz,**

betr. die Ertheilung von Pensionen an die Kämpfer von 1813 und 1814.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 6. März 1863.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, was folgt:

Die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 17. December 1840 festgestellten Bestimmungen über die Ertheilung von Pensionen an die Kämpfer von 1813 und 1814 sind dahin erweitert, daß der unter I. 1, daselbst erforderte Nachweis des ursachlichen Zusammenhanges zwischen der Arbeitsunfähigkeit oder Erwerblosigkeit und einer in dem Feldzuge erlittenen Verwundung oder Verletzung

letzung oder den damals erduldeten Strapatzen nicht ferner zur Bedingung gemacht, sondern die Bedürftigkeit allein für genügend angesehen, in Fällen jedoch, wo ein solcher ursachlicher Zusammenhang nicht nachzuweisen ist, die Pension nicht höher als Crt.# 100 jährlich bestimmt wird. März 6.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 6. März 1863.

XIX.

Die Notification einer, am 18. März, als dem angeordneten großen Dankfeste zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist am 6. März 1863 publicirt. März 6.

XX.

Bekanntmachung, März 6.

betr. die Festlichkeiten am bevorstehenden Dankfeste.

In Bezug auf die Festlichkeiten, welche in Veranlassung des am bevorstehenden 18. März zu begehenden großen Dankfestes von den Behörden angeordnet worden sind, wird das Nachstehende veröffentlicht:

Am Abend des 17. März wird auf den Thürmen der Hauptkirchen Choralmusik veranstaltet, am Morgen des 18. März wird eine Kanonensalve von den Wällen gelöst werden; zugleich wird das Glockengeläute von sämmtlichen Thürmen zum Besuch der Gotteshäuser einladen.

Der

März 6. Der Gottesdienst beginnt in allen Gotteshäusern der Stadt und der Vorstädte um $8\frac{1}{2}$ Uhr, die Predigt wird in den lutherischen Kirchen von 9—10 Uhr gehalten, der Gesang in den Hauptkirchen mit Posaunen begleitet werden. In den Kirchen des Landgebiets und in den nicht lutherischen Gotteshäusern ist die Bestimmung über den Anfang des Gottesdienstes den betreffenden Predigern und Kirchenbehörden überlassen.

Dem Hanseatischen Verein und dem Verein der Kampfgenossen ist nach Beendigung des Gottesdienstes die St. Michaeliskirche zu einer von ihnen zu veranstaltenden besonderen Feierlichkeit eingeräumt.

Um 8 Uhr Abends wird eine festliche Beleuchtung der bedeutendsten öffentlichen Gebäude stattfinden und es darf erwartet werden, daß auch die Besitzer von Privatgebäuden sich werden bereit finden lassen, diesem Beispiele zu folgen.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 6. März 1863.

XXI.

März 6. ## Bekanntmachung,

betr. die Ausschreibung einer Wahl aus den Grundeigenthümern aus dem 10. Districte.

Nachdem wegen Entlassung des erwählten Abgeordneten eine Neuwahl zur Bürgerschaft von und aus den Grundeigenthümern für den 10. District erforderlich geworden ist, und die Commission für die Grundeigenthümer-Wahlen dem Senate angezeigt hat, daß

daß die Wählerlisten dieses Wahlbezirkes den Vorschriften des Wahlgesetzes entsprechend festgestellt seien, wird hiedurch diese Wahl ausgeschrieben. März 6.

Die Commission wird das Nähere wegen Ort und Zeit der Wahl und wegen der Legitimation der Wähler bekannt machen.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 6. März 1863.

XXII.

Bekanntmachung, März 7.

betr. die Vornahme der Neuwahl im 10. Wahlbezirk.

Nachdem die erforderlich gewordene Neuwahl von und aus den Grund-Eigenthümern im 10. Wahl-District nunmehr von E. Hohen Senat ausgeschrieben worden, macht die unterzeichnete Commission Folgendes bekannt:

Die Wahl wird stattfinden

am Donnerstag, den 12. März d. J.,

im Bureau der Spar-Casse, Kraienkamp 61.

1) Das gedachte Wahl-Bureau wird an diesem Tage von Morgens 9 bis Nachmittags 6 Uhr, behufs Entgegennahme der Stimmzettel geöffnet sein.
2) Zur Theilnahme an der Wahl sind nur diejenigen berechtigt, welche in die Wählerlisten eingetragen sind. (§ 42 des Wahlgesetzes, am Ende.)
3) Auf dem Stimmzettel hat der abstimmende Wähler diejenige Person, welcher er seine Stimme geben will, namhaft

März 7. zu machen, und diesen Stimmzettel, nachdem derselbe verdeckt gestempelt worden, persönlich in den verschlossenen Zettelbehälter zu legen. (§ 46 des Wahlgesetzes.)

4) Die erscheinenden Wähler werden dringend aufgefordert (bei Abgabe ihres Stimmzettels) ihren Bürgerbrief oder ihre Beschwerung mitzubringen, um solche zum Behuf ihrer Legitimation vorlegen zu können.

Hamburg, den 7. März 1863.

Die Commission
für die Grund-Eigenthümer-Wahlen.

XXIII.

März 9. ## Bekanntmachung,

betr. die Ausschreibung einer Neuwahl für den 35. Wahlbezirk.

Nachdem die Erwählung eines Mitgliedes der Bürgerschaft durch allgemeine direkte Wahl für den 35. Wahlbezirk erforderlich geworden ist, und die Central-Commission dem Senat angezeigt hat, daß die Wählerlisten in Gemäßheit der §§ 19 und 20 des Wahlgesetzes ausgelegt gewesen und festgestellt seien, wird hiedurch diese Neuwahl ausgeschrieben.

Die Central-Commission wird das Nähere wegen Zeit und Ort der Wahl und wegen der Legitimation der Wähler bekannt machen.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 9. März 1863.

XXIV.

XXIV.

Bekanntmachung, März 9.

betr. die Vornahme der Neuwahl für den 35. Bezirk.

Nachdem die erforderlich gewordene Neuwahl eines Mitgliedes zur Bürgerschaft für den 35. Wahlbezirk (Vogteien Hamm, Horn, Barmbeck und Eilbeck), durch allgemeine direkte Wahlen nunmehr von E. H. Senat ausgeschrieben ist, macht die Central-Commission hiemit Folgendes bekannt:

1) Die Wahl wird stattfinden am Montag den 23. März.

2) Die Wahlbüreaux befinden sich:

a) für die Vogtei Hamm: bei dem Vogte Möller daselbst,

b) für die Vogtei Horn: bei dem Vogte Krogmann daselbst,

c) für die Vogtei Barmbeck: bei dem Vogte Desenis daselbst,

d) für die Vogtei Eilbeck: bei dem Vogte Marquardt daselbst,

und werden an diesem Tage von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr zur Entgegennahme der Legitimation und der Stimmzettel der Wähler geöffnet sein.

3) Zur Theilnahme an der Wahl sind nur Diejenigen berechtigt, die in die Wählerlisten eingetragen sind (§ 20 am Ende).

4) Die Wähler haben zum Nachweis ihrer Eigenschaft als Bürger (§ 13 des Wahl-

März 9. Wahlgesetzes) ihren Bürgerbrief, und zum Nachweis ihres vollendeten 25jährigen Alters (§ 13 des Wahlgesetzes), sofern dasselbe sich nicht etwa schon daraus ergiebt, daß der Bürgerbrief drei Jahre alt ist, den Taufschein, beziehungsweise den Geburtsschein oder einen Taufzettel vorzuzeigen. Ohne diese Legitimation kann Niemand zur Abstimmung zugelassen werden.

5) Der einzureichende Stimmzettel, auf welchem die eine Person, für welche der Wähler stimmen will, namhaft gemacht sein muß, wird verdeckt gestempelt und in den verschlossenen Stimmkasten gesteckt (§ 22 des Wahlgesetzes).

Hamburg, den 9. März 1863.

Die Central-Commission
für die allgemeinen direkten Wahlen
zur Bürgerschaft.

XXV.

März 11. Die Polizei-Verfügung, betr. das am Donnerstage, den 12. März, in der St. Petri-Kirche stattfindende geistliche Concert vom 11. d. M. ist der obigen vom 5. Februar 1862, Bd. XXX. S. 254 gleichlautend.

XXVI.

März 16. Die Notification einer, am Charfreitage, den 3. April 1863, in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zum Besten der Allgemeinen Armen-Anstalt, ist am 16. März 1863 publicirt.

XXVII.

XXVII.

Patronats-Bekanntmachung, März 16.

betr. den beabsichtigten Festzug.

Da der am Mittwoch den 18. d. Mts. stattfindende Festzug nach dem Heiligen Geistfelde die Absperrung der um dasselbe gelegenen Straßen für die Passage von Wagen und Reitern nothwendig macht, so wird das Publikum benachrichtigt, daß die Fahrstraße vom Millernthore zum Holstenthore, die Eimsbüttelerstraße, der neue Kamp und die Feldstraße von Reitern und Fuhrwerken nicht benutzt werden dürfen und daß demgemäß von 12 Uhr Mittags an bis zur erfolgten gänzlichen Beendigung der Feier in den genannten Straßen und Wegen weder Fuhrwerk, noch Pferde werden zugelassen werden. Das Heilige Geistfeld darf an diesem Tage von nicht zum Zuge gehörigen Fuhrwerken und Reitern überall nicht benutzt werden.

Hamburg, St. Pauli, den 16. März 1863.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

XXVIII.

Polizei-Bekanntmachung, März 17.

betr. den beabsichtigten Festzug.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen und Störungen bei dem am 18. d. M. beabsichtigten Festzuge wird hiedurch hinsichtlich der Wagen- und Reiter-Passage folgendes verfügt:

Wäh-

März 17. Während des Hinzuges vom Berlinerthor aus durch die große Allee, Steinthor, Schweinemarkt, Steinstraße, Rathhausstraße, Johannisstraße, Burstah, alten Steinweg, Schlachterstraße, Mühlenstraße, Zeughausmarkt zum Millernthor hinaus nach dem Heiligen Geistfelde wird die Wagen- und Reiter-Passage durch diese Straßen von 11 Uhr Vormittags an bis zur Beendigung des Zuges untersagt; und ebenso wird während des Hereinzuges bis zur Beendigung desselben die Wagen- und Reiter-Passage durch das Holstenthor und von da über den Wall nach dem Millernthor und der Esplanade zu bis zum Steinthor untersagt.

Die aufgestellten Dragonerposten und die Angestellten der Polizei haben die Aufrechthaltung dieser Verfügung zu überwachen, welcher übrigens voraussichtlich das Publicum selbst um so williger Folge leisten wird, da sie nur zu seiner eigenen Sicherheit getroffen worden ist.

Hamburg, den 17. März 1863.

Die Polizei-Behörde.

XXIX.

März 17. ## Polizei-Bekanntmachung,

betr. die Illumination am 18. d. M.

Um während der Illumination, welche am Mittwoch den 18. d. M. Abends stattfinden wird, bei dem voraussichtlich großen Menschenandrange das Publicum gegen mögliche Unglücksfälle zu schützen und jeder Störung der allgemeinen Freude thunlichst vor-

vorzubeugen, wird durch die unterzeichnete Behörde hiedurch verfügt, daß an gedachtem Abende nur im Schritt durch die Straßen und zwar ohne allen Aufenthalt gefahren und geritten werden dürfe, daß auch Wagen und Reiter sich auf der rechten Seite der Straße zu halten haben. Es werden zugleich die Fußgänger dringend aufgefordert, das Stehenbleiben in den Straßen zu vermeiden. Die unterzeichnete Behörde darf erwarten, daß das Publicum dieser nur seine Sicherheit und Bequemlichkeit bezweckenden Verfügung nicht allein willige Folge leisten, sondern auch die mit Aufrechthaltung derselben beauftragten Polizei-Angestellten dabei möglichst unterstützen werde. März 17.

Hamburg, den 17. März 1863.

Die Polizei-Behörde.

XXX.

Gesetz, März 20.

betr. den Erwerb von Grundeigenthum.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 20. März 1863.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die Befugniß, Grundeigenthum im Hamburgischen Staatsgebiet zu erwerben und sich dasselbe in den öffentlichen Eigenthumsbüchern zuschreiben zu lassen, steht jedem Angehörigen der zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten

März 20. zu. Die gleiche Befugniß ist den vom Hamburgischen Staat autorisirten juristischen Personen zuständig. Gehört der Erwerber keiner von diesen beiden Kategorien an, so bedarf die Zuschreibung der vorgängigen Genehmigung des Senats.

§ 2.

Ein Grundeigenthümer, welcher dem Hamburgischen Staate nicht angehört, ist gleichwohl zur Erfüllung aller ihm als Eigenthümer nach dem hiesigen Rechte obliegenden Verbindlichkeiten, insbesondere zur Bezahlung und Leistung aller das Grundstück betreffenden Staats- und Communallasten, Abgaben und Beiträge verpflichtet, und in Betreff dieser Verpflichtung den competenten hiesigen Gerichten und Behörden unterworfen.

Wird das Grundeigenthum von ihm auf einen Andern umgeschrieben, so bleibt diese Unterwerfung dennoch für alle aus seinem früheren Besitze sich ergebenden Verbindlichkeiten in Kraft.

§ 3.

Wenn der dem Hamburgischen Staat nicht angehörige Grundeigenthümer vor der mit Führung des betreffenden Eigenthumsbuches beauftragten Behörde nicht einen ordnungsmäßigen hiesigen Bevollmächtigten legitimirt hat, oder die bestellte Vollmacht erloschen oder der Bevollmächtigte hieselbst nicht aufzufinden ist oder die Annahme der Vorladung verweigert, oder wenn die Vollmacht von der zuständigen Behörde zur Vertretung des Vollmachtgebers für den vor-

vorliegenden Fall nicht ausreichend befunden wird, so können alle für den Eigenthümer des Grundstücks bestimmten Vorladungen und sonstigen Erlasse demselben durch Affigirung an das betreffende Grundstück mit voller rechtlicher Wirkung insinuirt werden. März 20.

§ 4.

Wird ein Grundstück einem Nichthamburger zugeschrieben, oder zu Gunsten desselben mit einer Clausel belegt, so ist in den betreffenden öffentlichen Büchern dem Namen des Eigenthümers beziehungsweise des Berechtigten dessen Domicil hinzuzufügen.

§ 5.

Alle mit den Anordnungen dieses Gesetzes unvereinbaren Bestimmungen älterer Recesse, Statuten und Gesetze sind durch dieses, mit dem heutigen Tage in Kraft tretende Gesetz aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 20. März 1863.

XXXI.

Revidirtes Regulativ März 20.

in Betreff der beeidigten Handels-Chemiker.

Nachdem auf Antrag des betheiligten Handelsstandes die Anstellung beeidigter Handels-Chemiker, welche in vorkommenden Fällen durch chemische Untersuchung den Nutzwerth gewisser Artikel zu bestimmen oder die Art ihrer Beschädigung zu ermitteln haben, für angemessen erachtet worden ist, wird hierüber Nachstehendes bekannt gemacht.

März 20.

§ 1.

Die Ernennung der Handels-Chemiker geschieht durch die Commerz-Deputation und werden dieselben von dem Präses der Makler-Deputation in Eid genommen.

Sowohl der Commerz-Deputation als auch jedem der angestellten Handels-Chemiker steht jederzeit, und ohne Angabe von Gründen, eine sechsmonatliche Kündigung frei.

§ 2.

Die angestellten beeidigten Handels-Chemiker haben in keiner Weise ein ausschließliches Privilegium hinsichtlich der chemischen Untersuchungen zu commerziellen Zwecken. Es bleibt vielmehr auch künftig Jedem freigestellt, mit solchen Untersuchungen seiner Waare zu beauftragen, wen er will. Wenn die Parteien keine anderweitige ausdrückliche Verabredung getroffen haben, gilt nur die Untersuchung der angestellten Handels-Chemiker.

§ 3.

Von den beeidigten Handels-Chemikern wird in der Regel nur Einer mit der Untersuchung beauftragt. Es ist nicht verstattet, mehrere Handels-Chemiker, jeden besonders, zu einer Untersuchung über eine und dieselbe Partei Waare zu veranlassen. Sollte ausnahmsweise der Fall eintreten, daß unter Umständen verschiedene Untersuchungen in Bezug auf die nämliche Waare stattgefunden und je nach den genommenen Proben ein nicht übereinstimmendes Resultat geliefert hätten, so haben die bereits dazu adhibirt

ge-

gewesenen beeidigten Handels-Chemiker sich März 20.
zu einer gemeinschaftlichen Untersuchung zu vereinigen und danach ein gemeinsames endgültiges Attest auszustellen.

§ 4.

Die Proben von Waaren, die Gegenstand einer Streitfrage geworden sind, müssen entweder von dem Chemiker selbst genommen sein, oder es müssen ihm dieselben, je nach der Natur des Artikels, in Glas oder Blech wohl verwahrt und mit den Siegeln beider Parteien versehen übergeben werden.

§ 5.

Niemals darf das ganze Quantum der übergebenen Probe verbraucht werden, und ein zur eventuellen Nachprüfung genügender Theil desselben ist von dem adhibirten Chemiker mindestens Ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 6.

Ueber das Ergebniß der Untersuchung wird ein schriftliches Attest oder Gutachten ausgefertigt und den Auftraggebern mitgetheilt, eine Abschrift desselben aber in ein Protocollbuch eingetragen.

§ 7.

Die Gebühren einer chemischen Untersuchung sind wie folgt:

I. in gewöhnlichen Fällen
für ostindischen und Chili-Salpeter (technische Probe) sowie für Pottasche, Soda, Chlorkalk, Bleiweiß und dergleichen Artikel . . . . . 2 ℔ 8 ß Ct.

für

März 20. für Knochenkohle (Bestimmung des phosphorsauren Kalkes) 5 ℔ — ß Ct.
für Guano und Erze . . . . . 10 ″ — ″ ″

II. in besonderen Fällen (z. B. bei Streitsachen, Beschädigungen und dergleichen), wo es darauf ankommt die Proben mehrere Male zu wiederholen, oder wenn beide Chemiker hinzugezogen sind:

für Pottasche, Soda, Chlorkalk, Bleiweiß und dergleichen Artikel . . . . . 12 ″ 8 ″ ″
für Salpeter, Knochenkohle, Guano, Erze . . . . . 25 ″ — ″ ″

III. für Untersuchungen, die vorstehend nicht speciell aufgeführt worden oder wenn solche umfassenderer Art sind, werden die Gebühren nach Verhältniß vorstehender Ansätze berechnet.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 20. März 1863.

XXXII.

März 24. ## Bekanntmachung

wider das Durchwühlen des Erdreiches auf dem Grasbrook.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß eine Anzahl Leute unbefugter Weise auf dem großen Grasbrook nicht allein das flache Erdreich, sondern auch die behufs der Hafen-Anlagen hergestellten Böschungen untersuchen und durchwühlen, um Knochen und sonstige ver-

verkäufliche Sachen zu finden, so wird dieses durchaus nicht zu duldende Verfahren hiedurch bei Geld- und den Umständen auch bei Arrest-Strafe verboten. März 24.

Der Polizei-Offiziant auf dem Grasbrook ist beauftragt, auf die Befolgung dieses Verbots strenge zu achten, und die Uebertreter zur Anzeige, erforderlichenfalls zur Haft zu bringen.

Publicirt den 21. October 1853.
Renovirt den 24. März 1863.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

XXXIII.

Polizei-Befehl

März 24.

wider das Ausgehen der öffentlichen Mädchen Nachmittags.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß den öffentlichen Mädchen verboten ist, von Anfang März bis Ende September ihre Wohnungen, von Mittags 1 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr, ohne polizeiliche Erlaubniß zu verlassen.

Die Wirthe sind für die Aufrechthaltung dieses Befehls bei Strafe verantwortlich.

Hamburg, den 24. März 1863.

Die Polizei-Behörde.

XXXIV.

Bekanntmachung,

März 24.

betr. die ordentliche Zulage zur Feuer-Casse.

Da in Gemäßheit der Hamburgischen General-Feuer-Cassen-Ordnung, die Feuer-Cassen-Deputation um die Publication zum Behuf der

März 27. der Einforderung der zufolge dieſer Verordnung zu entrichtenden jährlichen Zulage nachgeſucht hat; ſo macht der Senat hierdurch zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt, daß:

1) die ordentliche Zulage, welche als Verſicherungs-Prämie anzuſehen iſt, in $\frac{1}{2}$ pro Mille oder in 8 Schillingen Courant von jedem bei der Feuer-Caſſe verſicherten Eintauſend Mark Courant;

2) die ordentliche Zulage zu den Löſchanſtalten in $\frac{3}{8}$ pro Mille oder in 6 Schillingen Courant von jedem Eintauſend Mark des taxirten vollen verbrennlichen Werths der Erben beſteht, es mag nun dieſer bei der Feuer-Caſſe verſichert ſein oder nicht, und werden dabei die überſchießenden Hundert Mark für das volle Tauſend gerechnet werden.

Dieſe Zulage von $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{8}$ pro Mille iſt in Gemäßheit des 10. bis 12. Paragraphen der neu revidirten Feuer-Caſſen-Ordnung binnen 4 Wochen nach Inſinuation der erſten Aufforderung, und zwar auf dem Comptoir der General-Feuer-Caſſe zu erlegen.

Gegeben in der Verſammlung des Senats. Hamburg, den 27. März 1863.

XXXV.

März 28. Die Polizei-Verfügung, betr. das am Montage, den 30. März, in der St. Petri-Kirche ſtattfindende geiſtliche Concert vom 28. d. M. iſt der obigen vom 23. März 1861 ſ. oben Bd. XXX. S. 49 völlig gleichlautend.

XXXVI.

XXXVI.

Krahn-Ordnung und Tarif

März.

für die Benutzung des Krahns am Landungsplatze Pinnasberg No. 51.

§ 1.

Die Benutzung des Krahns darf nur in Gegenwart des Aufsehers stattfinden, dem die Aufsicht über die Anschlagung der Lasten, sowie über den Gebrauch des Krahns und die Eincassirung der dafür zu entrichtenden Gebühren übertragen worden.

§ 2.

Der Krahn kann zur Arbeitszeit jeder Zeit vom Publicum benutzt werden. Außer der Arbeitszeit steht die Benutzung des Krahns ebenfalls dem Publicum frei, doch bedarf solche Benutzung einer Verabredung mit dem Aufseher.

§ 3.

Größere Lasten als 2000 ℔ dürfen überall nicht mit dem Krahn aufgenommen oder hinuntergelassen werden. Das Gewicht der mit dem Krahn zu befördernden Lasten ist vorher dem Aufseher aufzugeben, für dessen Richtigkeit derjenige, welcher den Krahn benutzen läßt, verantwortlich ist.

§ 4.

Die Arbeit des Aufbringens und Absetzens ist durch diejenigen, welche den Krahn benutzen wollen, zu beschaffen.

§ 5.

Bei etwa vorkommenden Unglücksfällen, sei es durch Brechen der Ketten, Maschinentheile, Haken ꝛc. oder durch mangelhafte Be-

März. Befestigung der Last, trägt zwar der Staat die Kosten, welche für die Wiederherstellung des Krahns und dessen Zubehör erfordert werden, dagegen übernimmt derselbe keine Gewähr für Schaden, welcher Fahrzeug und Ladung ꝛc. treffen sollte, und kann nie für irgend einen Schaden Ersatz in Anspruch genommen werden. Sollte jedoch ein Schaden an dem Krahn dadurch entstanden sein, daß von dem Anmeldenden das Gewicht zu niedrig angegeben, die Last eigenmächtig und nicht nach Anweisung des Aufsehers angeschlagen ward, oder auch unvorsichtig mit dem Krahn umgegangen wäre, so bleiben dem Staate die daraus zu entnehmenden Ansprüche auf Schadens-Ersatz gegen denjenigen, für dessen Rechnung oder in dessen Auftrag der Krahn benutzt ward, vorbehalten.

§ 6.

Die mit dem Krahn beförderten Gegenstände dürfen auf dem Platze gelagert werden, doch ist dafür die übliche Gebühr zu entrichten.

§ 7.

Für die Benutzung des Krahns zum Aufbringen oder Absetzen ist zu entrichten:

für 1 Pferd	8 ß
: 1 Ochsen oder Kuh	4 :
: 1 Schwein, Kalb, Schaaf	1 :

Güter aller Art:

in Colli's, Tonnen oder Fässern

bis 600 ℔ . . .	1 :
: 1000 : . . .	2 :
: 1500 : . . .	3 :
: 2000 : . . .	4 :

Größere

Größere Parthieen, Fässer, Spriet und dergleichen bis 2000 ℔ pr. Stück . 3 ß März.

Hamburg, im März 1863.

Die Finanz-Deputation.

XXXVII.

Gesetz, April 1.

betr. eine Abänderung des Gesetzes über die Grundsteuer auf dem Landgebiete.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 1. April 1863.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündigt hierdurch als Gesetz was folgt:

Der erste Absatz des zweiten Artikels des Gesetzes über die Grundsteuer auf dem Landgebiete vom 1. August 1862 lautend wie folgt:

„Die Grundsteuer wird von allen nicht zum landwirthschaftlichen Betrieb benutzten Grundstücken und Gebäuden, soweit die Benutzung der Staatswasserkunst möglich ist, oder soweit die Straßenerleuchtung vom Staat bezahlt wird, mit $\frac{5}{8}$ pCt., in allen übrigen Fällen mit $\frac{1}{2}$ pCt. Courant vom Species-Banco-Capitalwerth erhoben"

ist aufgehoben und tritt an die Stelle desselben die nachfolgende Bestimmung:

„Die Grundsteuer wird von allen nicht zum landwirthschaftlichen Betrieb benutzten Grundstücken und Gebäuden mit $\frac{1}{2}$ pCt. Cou-

April 1. Courant vom Species-Banco-Capitalwerth erhoben."

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 1. April 1863.

XXXVIII.

April 11.

Friedhofs-Ordnung

für Bergedorf.

Publicirt Bergedorf, den 11. April 1863.

Im Auftrage der Hohen Senate von Lübeck und Hamburg wird von der Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf die nachstehende Friedhofs-Ordnung für Bergedorf zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Visitation ermächtigt worden ist, bei etwa künftig sich ergebendem Erfordernisse ihrerseits einzelne Bestimmungen dieser Ordnung in angemessener Weise abzuändern oder zu vervollständigen.

§ 1.

Friedhofs-Commission.

Die Beaufsichtigung und Verwaltung des städtischen Begräbnißplatzes geschieht durch die Friedhofs-Commission, welche aus dem verwaltenden Kirchen-Juraten und zwei anderen Mitgliedern des Kirchen-Collegiums, welche Letztere von demselben aus seiner Mitte erwählt werden, besteht.

Die Friedhofs-Commission hat die Contracte hinsichtlich der Ueberlassung von Gräbern abzuschließen, die Register über die Gräber und deren Benutzung, die Rechnun-

nungen über Einnahmen und Ausgaben, welche den Friedhof betreffen, zu führen, überhaupt Alles zu besorgen, was zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Begräbnißplatzes nach Maaßgabe der Friedhofs-Ordnung erforderlich ist. April 11.

Beschwerden über Verfügungen der Friedhofs-Commission sind innerhalb zehn Tagen an das Kirchen-Collegium zu richten und ist gegen dessen Entscheidung eine innerhalb gleicher Frist einzubringende Berufung an die Visitationsbehörde als letzte Instanz gestattet.

Die Friedhofs-Commission hat ihre Rechnungsführung jährlich abzuschließen und alsdann dem Kirchen-Collegium vorzulegen.

§ 2.

Friedhof.

a) Allgemeiner Begräbnißplatz.

Der Friedhof enthält:

a) einen allgemeinen Begräbnißplatz, und
b) Privatgrabstätten.

a) Der allgemeine Begräbnißplatz ist für Diejenigen bestimmt, welche kein Privatgrab besitzen. Derselbe ist in wenigstens 25 Abtheilungen einzutheilen, welche in der Weise zu benutzen sind, daß für eine mit Särgen angefüllte Abtheilung wenigstens 25 Ruhejahre verflossen sein müssen, bevor sie auf's neue in Gebrauch genommen wird.

Es ist gestattet, drei Särge über einander zu stellen, falls dieses nöthig würde, damit eine Abtheilung für ein Jahr ausreiche.

April 11. reiche. Wenn aber (was als das Gewöhnliche anzunehmen ist) ohne Uebereinanderstellung von Särgen eine Abtheilung im Laufe des Jahres nur zum Theil benutzt wird, so ist mit dem neuen Jahre nicht sofort die folgende Abtheilung in Gebrauch zu nehmen, sondern vielmehr die erst zum Theil benutzte Abtheilung ferner zu benutzen, bis sie einmal (d. h. ohne Uebereinanderstellung) mit Särgen gefüllt ist.

Die Anweisung der Gräber auf dem allgemeinen Begräbnißplatze geschieht von dem verwaltenden Kirchenjuraten, bei gänzlich Unbemittelten unentgeltlich, sonst gegen Vergütung zu bestimmender fester Preise.

§ 3.

b) Privatgrabstätten.

Grabstätten können von Seiten der Friedhofs-Commission sowohl zum bleibenden Eigenthum, als auch auf Zeit (bis zum Ablauf von bestimmten und zwar mindestens 25 Ruhejahren nach Füllung des Grabes, oder nach Beerdigung der letzten für das betreffende Grab bestimmten Leiche) an Privaten überlassen werden.

Die zum bleibenden Eigenthum erworbenen Gräber gehen auf die rechtmäßigen Erben des Besitzers, oder, wenn und so lange sie im Hypothekenbuche einem Grundstücke als Pertinenz beigeschrieben sind, auf den neuen Erwerber des Grundstückes über. Es dürfen aber keine neue Zuschreibungen von Gräbern im Hypothekenbuche geschehen, weder

weder als Pertinenz von Grundstücken, noch auf einem besonderen Folium. Die auf einem besonderen Folium schon darin eingetragenen Gräber dürfen durch keinerlei Einschreibungen beschwert werden. April 11.

Bei den zum bleibenden Eigenthum überlassenen Gräbern muß, abgesehen von den als Pertinenz einem Grundstücke beigeschriebenen Gräbern, jedesmal nach dem Tode des Besitzers innerhalb zehn Jahren eine gegen Entrichtung von drei Mark zu beschaffende Umschreibung auf den Namen eines als erbberechtigt sich Ausweisenden bei der Friedhofs-Commission beantragt werden. Wenn solches unterbleibt, so fällt das Grab nach Ablauf von 25 Ruhejahren nach Beerdigung der letzten Leiche an die Kirche zurück, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Grab nur in dem Gräber-Verzeichnisse oder auf einem besonderen Folium des Hypothekenbuchs dem bisherigen Besitzer zugeschrieben war. Im letzteren Falle kann, nach dem erwähnten Rückfalle des Grabes an die Kirche, auf schriftliche Anzeige der Friedhofs-Commission, die Tilgung im Hypothekenbuche stattfinden.

Zum bleibenden Eigenthum überlassene Gräber dürfen (abgesehen von den als Pertinenz einem Grundstücke beigeschriebenen) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofs-Commission veräußert werden.

Wenn ein zum bleibenden Eigenthum überlassenes Grab gefüllt ist, so ist es gestattet, nach Ablauf von 25 Ruhejahren

nach

April 11. nach Beerdigung der letzten Leiche und nach gehöriger Anzeige bei der Friedhofs-Commission die Gebeine aller in solcher Grabstätte Beerdigten in einem wieder zu versenkenden Sarge zu vereinigen und das Grab dann von neuem zu benutzen. Es kann aber auch ohne dieses Verfahren nach gehörigem Ablauf der Ruhejahre (§ 4 letzter Absatz) von neuem benutzt werden.

§ 4.

Allgemeine Bestimmungen.

Keine Grabstätte darf tiefer als 12 Fuß ausgegraben werden.

Bei Erdgräbern, welche nur bis 3 Fuß unter der Oberfläche mit Särgen gefüllt werden dürfen, können höchstens drei Särge über einander gestellt werden, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die unteren Särge die hinzukommenden unzweifelhaft zu tragen vermögen.

Bei gemauerten Gräbern, welche nicht mit einer Erddecke versehen, oder durch festanschließende Steine abgeschlossen sind, müssen die darin aufzunehmenden Särge von Metall oder Stein oder einem anderen soliden luftdicht schließenden Material hergestellt sein.

Für gefüllte Gräber gilt stets eine Ruhezeit von wenigstens 25 Jahren, was bei den zum bleibenden Eigenthum überlassenen Familiengrabstätten auf die einzelnen darin befindlichen Gräber zu beziehen ist.

§ 5.

Die Befriedigung der Grabstätten, die Er-

Errichtung von Baulichkeiten, sowie auch die Veränderung oder Wegnahme von dergleichen Gegenständen, darf nur mit Genehmigung der Friedhofs-Commission geschehen. April 11.

Der Zugang zu benachbarten Grabstätten darf nicht gehindert werden und muß, wo es bereits geschehen ist, auf Anordnung der Friedhofs-Commission wiederhergestellt werden.

Auch durch Anpflanzungen darf die Benutzung der Gräber nicht beeinträchtiget werden. Bäume und Gebüsche, welche Aeste und Wurzeln über die eigene Grabstätte hinaus erstrecken, sind unzulässig, es sei denn, daß die Besitzer der davon betroffenen Grabstätten damit einverstanden wären und daß auch die Friedhofs-Commission solches gestattete.

§ 6.

Wenn die Friedhofs-Commission die Wegnahme von Befriedigungen, Bauten, Bäumen, Gebüschen u. s. w. oder von anstößigen Inschriften für nöthig erachtet und verfügt, oder sonstige in ihrem Wirkungskreise liegende Anordnungen trifft, so ist dem Folge zu leisten, falls nicht etwa innerhalb zehn Tagen eine Beschwerde über die Entscheidung der Friedhofs-Commission bei dem Kirchen-Collegium eingereicht worden ist (cf. § 1 in fine).

§ 7.

Streitigkeiten zwischen Privaten in Beziehung auf Grabstätten dürfen nie Gegenstand eines gerichtlichen Rechtsstreites werden,

April 11. sondern sind nach mündlicher Vernehmung der Betheiligten vom Amte zu entscheiden, wogegen innerhalb zehn Tagen die Berufung an die Visitationsbehörde als letzte Instanz freisteht.

§ 8.

Uebertretungen dieser Friedhofs-Ordnung oder der von der Friedhofs-Commission oder von dem Kirchen-Collegium getroffenen Anordnungen werden mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet, worüber in erster Instanz das Amt, und bei etwaniger, innerhalb zehn Tagen einzubringender, Beschwerde, in zweiter und letzter Instanz die Visitationsbehörde entscheidet.

Gegeben den 7. April 1863.

Die Visitation
des Amtes und Städtchens
Bergedorf.

XXXIX.

April 13. **Bekanntmachung,**
betr. die Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft ist die Gesetzeskraft der neu revidirten General-Feuer-Cassen-Ordnung vom 28. Mai 1847 mit den am 30. April 1860 publicirten Abänderungen bis Ende April 1864 prolongirt worden.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 13. April 1863.

XL.

XL.

Polizei-Bekanntmachung

April 21.

wider das Einfangen und das Blenden der Singvögel, so wie das Ausnehmen und den Verkauf von Vogelnestern.

Der mit jedem Frühling sich erneuernde Unfug des Einfangens von Singvögeln, besonders Nachtigallen, des Ausnehmens von Vogelnestern und des Blendens von Vögeln, veranlaßt die unterzeichnete Behörde, hiermit in Erinnerung zu bringen, daß das Einfangen und Blenden von Singvögeln, der Verkauf ausgenommener Nester mit Eiern oder jungen Vögeln und der Verkauf geblendeter Vögel bei angemessenen polizeilichen Strafen untersagt sind.

Fremden ist der Verkauf eingefangener Singvögel auf Marktplätzen und im Hausirwege, ohne polizeiliche Erlaubniß, überall nicht gestattet, und werden im Contraventionsfalle die Vögel confiscirt und der Freiheit zurückgegeben.

Die Marktaufseher, Polizei-Officianten und Wallaufseher sind angewiesen, sich die Aufrechthaltung dieser Verbote angelegen sein zu lassen.

Hamburg, den 21. April 1863.

Die Polizei-Behörde.

XLI.

Revidirte Bekanntmachung,

Mai 1.

betr. verschiedene Maaßregeln zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Schiffen, namentlich Nacht- und Nebelsignale und das Ausweichen der Seeschiffe.

Auf Befehl E. H. Senates der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 1. Mai 1863.

Mai 1.

Inhalts-Ueberſicht.

Allgemeine Beſtimmungen:
Art. 1.
Nacht-Signale:
Art. 2, Lichter.
Art. 3, bei Dampfſchiffen.
Art. 4, bei Schleppſchiffen.
Art. 5, bei Segelſchiffen.
Art. 6, bei kleinen Fahrzeugen.
Art. 7, bei vor Anker liegenden Schiffen.
Art. 8, bei Lootſen-Fahrzeugen.
Art. 9, bei Fiſcher-Fahrzeugen und offenen Böten.
Nebel-Signale:
Art. 10.
Cours und Richtung:
Art. 11, wenn ſich zwei Segelſchiffe begegnen.
Art. 12, wenn ihre Courſe ſich kreuzen.
Art. 13, wenn ſich zwei Dampfſchiffe begegnen.
Art. 14, wenn ihre Courſe ſich kreuzen.
Art. 15, wenn ſich Segelſchiffe und Dampfſchiffe begegnen.
Art. 16, wann Dampfſchiffe langſamer fahren ſollen.
Art. 17, wenn ein Schiff das andere überholt.
Art. 18 } Vorbehalte für beſondere Fälle.
Art. 19 }
Allgemeine Beſtimmungen:
Art. 20.
Art. 21, Strafbeſtimmungen.
Art. 22, Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Um die Bekanntmachung, betreffend verſchiedene Maaßregeln zur Vermeidung des Zuſammenſtoßens von Schiffen, namentlich Nacht-

Nacht- und Nebelsignale und das Ausweichen der Seeschiffe vom 1. September 1858, mit den von anderen Seestaaten, insbesondere von Großbritannien und Frankreich neuerdings getroffenen Anordnungen in Uebereinstimmung zu bringen, ist dieselbe einer Revision unterzogen, und bringt der Senat die revidirten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kunde. Mai 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

In den nachfolgenden Vorschriften sind unter der Bezeichnung Segelschiff auch alle diejenigen Dampfschiffe, welche nur unter Segel ohne Anwendung der Dampfkraft fahren, unter der Bezeichnung Dampfschiffe oder unter Dampf fahrende Schiffe alle diejenigen Dampfschiffe verstanden, welche, gleichviel ob mit oder ohne Segel, durch Dampfkraft fortbewegt werden.

Nacht-Signale.

Art. 2.

Die in den folgenden Artikeln erwähnten Lichter sollen, mit Ausschluß aller anderen, bei jedem Wetter von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang gezeigt werden.

Art. 3.

Dampfschiffe, wenn sie in Fahrt sind, sollen führen:

a. Am Top des Fockmastes ein helles weißes Licht, so angebracht, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 5 Seemeilen sicht-

Mai 1. sichtbar ist, und daß es ein gleichmäßiges, nicht unterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßstrichen zeigt, von denen 10 auf jede Seite des Schiffes fallen, nämlich von vorn bis 2 Striche hinter den mittelsten Balken an jeder Seite (2 Strich achterlicher als dwass).

b. An der Steuerbordseite ein grünes Licht, welches in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen sichtbar und so angebracht ist, daß es ein gleichmäßiges, nicht unterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen wirft, nämlich an der Steuerbordseite von vorn bis 2 Striche hinter den mittelsten Balken (2 Strich achterlicher als dwass).

c. An der Backbordseite ein rothes Licht, welches in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen sichtbar und so angebracht ist, daß es ein gleichmäßiges, nicht unterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen wirft, nämlich an der Backbordseite von der vorderen Spitze bis 2 Striche hinter den mittelsten Balken (2 Strich achterlicher als dwass).

d. Jedes der beiden Seitenlichter muß binnenbords mit Schirmen versehen sein, welche wenigstens 3 Fuß weit vor dem Licht hinausragen, um zu verhin-

hindern, daß das grüne Licht nicht nach der Backbordsboog und das rothe Licht nicht nach der Steuerbordsboog hinüberscheine. Mai 1.

Art. 4.

Wenn Dampfschiffe andere Schiffe bugsiren, so müssen sie außer den Seitenlichtern zwei helle weiße Lichter übereinander am Vortop führen, damit sie von anderen Dampfschiffen zu unterscheiden sind. Jedes dieser Lichter muß von derselben Einrichtung und Beschaffenheit sein, wie das Toplicht, welches andere Dampfschiffe zu zeigen haben.

Art. 5.

Segelschiffe in Fahrt oder in Schlepptau müssen dieselben Lichter, wie die in der Fahrt begriffenen Dampfschiffe zeigen, jedoch mit Ausnahme der weißen Lichter am Vortop, welche sie niemals führen dürfen.

Art. 6.

Wenn die grünen und rothen Lichter nicht befestigt werden können, z. B. auf kleinen Schiffen bei schlechtem Wetter, so sollen diese Lichter an den respectiven Seiten des Schiffes zum sofortigen Gebrauche auf Deck bereit gehalten und bei der Annäherung von oder zu anderen Schiffen auf ihren bezüglichen Seiten zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden und zwar in solcher Weise, wie sie am besten zu sehen sind und so, daß weder das grüne Licht von der Backbordseite, noch das rothe Licht von der Steuerbordseite gesehen werden kann.

Mai 1. Um den Gebrauch dieser tragbaren Lichter noch zuverlässiger und leichter zu machen, sind die Laternen äußerlich mit der Farbe des Lichtes, welches sie enthalten, zu bemalen und mit den geeigneten Schirmen zu versehen.

Art. 7.

Schiffe, sowohl Dampf- als Segelschiffe, welche auf Rheden oder im Fahrwasser vor Anker liegen, müssen von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von 8 Zoll Durchmesser an der Stelle, wo es am besten gesehen werden kann, aber nicht höher als 20 Fuß über dem Rumpfe zeigen und zwar so, daß ein klares, gleichmäßiges, nicht unterbrochenes Licht um den ganzen Horizont und auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar wird.

Art. 8.

Lootsenschiffe unter Segel sollen nicht die Lichter führen, welche für andere Segelschiffe vorgeschrieben sind, sondern ein weißes, um den ganzen Horizont sichtbares Licht am Vortop und sollen außerdem alle 15 Minuten ein Flackerfeuer zeigen.

Art. 9.

Offene Fischer-Fahrzeuge und andere offene Böte sind nicht verpflichtet, die für Schiffe vorgeschriebenen Seitenlichter zu führen, müssen aber, wenn sie solche Lichter nicht besitzen, eine Laterne haben, welche einen grünen Glasschieber an der einen und einen rothen Glasschieber an der andern Seite hat und diese La-

Laterne bei der Annäherung von oder zu anderen Schiffen zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten und in der Weise zeigen, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite gesehen werden kann. Fischer-Fahrzeuge und offene Böte, welche vor Anker oder mit ausgeworfenen Netzen liegen, sollen ein helles weißes Licht zeigen; Fischer-Fahrzeuge und offene Böte können sich jedoch außerdem eines Flackerfeuers bedienen, wenn sie solches für zweckmäßig halten. Mai 1.

Nebel-Signale.

Art. 10.

Bei jedem Nebelwetter, es mag Tag oder Nacht sein, sollen die nachstehend beschriebenen Nebelsignale gebraucht werden und mindestens alle 5 Minuten ertönen, nämlich:

a. Dampfschiffe in Fahrt haben sich einer Dampfpfeife zu bedienen, welche vor dem Schornstein mindestens 8 Fuß hoch über dem Deck angebracht sein muß;
b. Segelschiffe in Fahrt sollen ein Nebelhorn gebrauchen;
c. Dampfschiffe und Segelschiffe, welche nicht in Fahrt sind, müssen sich einer Glocke bedienen.

Cours und Richtung.

Art. 11.

Wenn zwei Segelschiffe in gerader oder beinahe gerader Richtung einander entgegenfahren und dadurch Gefahr des Zusammenstoßes

Mai 1. stoßes entsteht, so müssen die Steuerruder beider Schiffe Backbord gelegt werden, damit jedes an der Backbordseite des andern passirt.

Art. 12.

Wenn zwei Segelschiffe sich in ihren Coursen so kreuzen, daß ein Zusammenstoß zu befürchten ist, so soll, wenn sie den Wind auf verschiedenen Seiten haben, das mit Backbordhalsen segelnde Schiff ausweichen; ausgenommen wenn das mit Backbordhalsen segelnde Schiff dicht am Winde liegt, während das andere raumen Wind hat, in welchem Falle das letztere Schiff ausweichen muß. Haben sie indeß den Wind auf derselben Seite oder segelt eines von beiden vor dem Winde, so muß das Schiff, welches luvwärts ist, dem leewärts befindlichen Schiffe ausweichen.

Art. 13.

Wenn zwei Schiffe unter Dampf in gerader oder beinahe gerader Richtung einander entgegenfahren und dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so müssen die Steuerruder beider Schiffe Backbord gelegt werden, damit jedes an der Backbordseite des anderen passiren kann.

Art. 14.

Wenn zwei mit Dampf fahrende Schiffe sich in ihren Coursen kreuzen und dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so hat dasjenige Schiff, welches das andere an seiner eigenen Steuerbordseite hat, dem andern auszuweichen.

Art. 15.

Art. 15. Mai 1.

Wenn zwei Schiffe, von welchen das eine ein Segelschiff und das andere ein Dampfschiff ist, in solchen Richtungen fahren, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe ausweichen.

Art. 16.

Jedes Dampfschiff, welches sich einem andern Schiffe in solcher Weise nähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, muß langsamer fahren, oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts gehen. Bei Nebelwetter muß jedes Dampfschiff mit gemäßigter Geschwindigkeit fahren.

Art. 17.

Jedes Schiff, welches irgend ein anderes Schiff überholt, soll dem letzteren ausweichen.

Art. 18.

In allen Fällen, wo nach obigen Vorschriften eines von zwei Schiffen ausweichen muß, soll das andere seinen Cours den Bestimmungen gemäß halten, welche in dem folgenden Artikel vorgeschrieben sind.

Art. 19.

Bei Befolgung dieser Vorschriften muß allen Gefahren der Schifffahrt Rechnung getragen und zugleich gehörige Rücksicht auf besondere Umstände genommen werden, welche zur Vermeidung unmittelbarer Gefahr eine Abweichung von obigen Vorschriften erfordern können.

Art. 20.

Mai 1.

Art. 20.

Nichts in diesen Vorschriften Enthaltene kann ein Schiff, dessen Rheder, Capitain oder Mannschaft von den Folgen befreien, welche durch ein Versäumniß in der Führung der Lichter und Signale, durch Mangel an gehöriger Wachsamkeit oder durch Vernachlässigung irgend einer von der gewöhnlichen seemännischen Praxis oder durch besondere Umstände des Falls gebotenen Vorsicht entstehen.

Art. 21.

Wer den in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt, abgesehen von dem Ersatze der dadurch entstehenden Schadensansprüche, in eine Strafe von pro maximo 100 ℔ für jeden Contraventionsfall.

Art. 22.

Diese revidirte Bekanntmachung tritt unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 1. September 1858 mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 1. Mai 1863.

XLII.

Mai 1.

Wochenmarkts-Ordnung

für das Städtchen Bergedorf.

Publicirt den 1. Mai 1863.

Nachdem von den zur Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf verordneten Herren Abgesandten der beiden Städte Lübeck und Hamburg auf den Antrag des Raths

Raths und des Zwölfmänner-Collegii die Einführung eines Wochenmarkts in Bergedorf beliebt worden ist, wird die denselben betreffende Ordnung hiemittelst in Höherem Auftrage publicirt: Mai 1.

§ 1.

Der Wochenmarkt in Bergedorf wird vom 16. Mai d. J. an jedem Sonnabend abgehalten, im Winter von 8 bis 11, im Sommer von 7 bis 11 Uhr Vormittags.

Fällt der Sonnabend auf einen Festtag, so wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktage abgehalten.

Der dazu bestimmte Platz ist der Marktplatz.

§ 2.

Alle Waaren, deren Verkauf überhaupt außerhalb der Jahrmärkte freisteht, können auf den Wochenmärkten feil geboten werden.

Vom 16. Mai d. J. an ist während der Marktstunden kein Hausiren mit Marktwaaren in der Stadt erlaubt; nur der Verkauf von Milch ist, wie bisher, ganz unbeschränkt, gleich wie Fleisch und Brod der in Bergedorf wohnenden Schlachter und Bäcker, wie bisher, zu jeder Zeit frei ausgetragen werden darf.

§ 3.

Das Feilbieten verdorbener oder ungesunder Waaren, der Gebrauch unrichtigen oder ungestempelten Gewichts oder Maaßes, sowie jeder Betrug zieht Geld- oder Gefängnißstrafe, und nach Umständen Confiscation der betreffenden Waaren nach sich.

§ 4.

Mai 1. § 4.

Die Polizeiofficianten haben die Marktordnung zu überwachen und Uebertretungen derselben beim Amte zur Anzeige zu bringen, welches die Sache zu untersuchen und über die Bestrafung des Uebertreters zu entscheiden hat, mit Vorbehalt etwaiger Berufung an die Visitation.

Die Polizeiofficianten dürfen keine Aufträge zum Ankauf von Waaren übernehmen.

XLIII.

Mai 1. Die Polizei-Bekanntmachung, betr. die Schließung des Alsterbaums vom Mai bis October vom 1. Mai ist der vorjährigen vom 16. Mai (s. Bd. XXX. S. 404) völlig gleichlautend.

XLIV.

Mai 8. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 8. Mai d. J. ist derjenigen vom 5. November 1862 (s. oben Bd. XXX. S. 499) völlig gleichlautend.

XLV.

Bekanntmachung,

betr. die Land-Vermessung des Marschgebietes.

Mai 9. Da im Laufe dieses Sommers die Land-Vermessung im Gebiet der Marschlande ausgeführt werden soll, so wird hiedurch sämmtlichen Eingesessenen des Marschgebiets aufgegeben, die zum Behuf der Vermessung ausgestellten Signalstangen und Baaken zu schonen und unberührt zu lassen, und nicht

nur

nur das Betreten des Landes durch den die Arbeit vornehmenden Geometer zu gestatten, sondern demselben auch alle gewünschte Auskunft zu ertheilen. Mai 9.

Hamburg, den 9. Mai 1863.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

XLVI.

Bekanntmachung

Mai 19.

über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen vom Jahre 1841.

Die Namen derjenigen Militairpflichtigen, welche der durch die Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. an sie ergangenen öffentlichen Aufforderung, sich bei Strafe, für widerspenstig erklärt zu werden, innerhalb 3 Monaten von diesem Tage an auf dem Bureau der unterzeichneten Commission zu stellen, nicht nachgekommen und deshalb nunmehr für widerspenstig erklärt worden sind, werden hiedurch in Gemäßheit § 94 des Recrutirungs-Gesetzes vom 12. Mai 1862 unter dem Bemerken, daß die Betreffenden von dem heutigen Tage an als Widerspenstige behandelt werden, öffentlich bekannt gemacht.

Liste der Widerspenstigen vom Jahre 1841.

	№
Abel, Heinrich Wilhelm	1083
Alschefsky, August Adolph	1401
Altuna, Johann August Friedrich	1350
Anchersen, Oscar Ancher	388

Andressen,

Mai 19.

№

Andressen, Anthon Wilhelm Theodor . . 264
Armbrecht, Cäsar 1088
Ascoli, Daniel 378
Bachtmann, Wilhelm Julius Christian . . 758
Bäätjer, Carl Wilhelm 1928
Bäder oder Lühmann, Johann Eduard Ferdinand 1308
Bär od. Petersen, Johannes August Friedrich 1294
Bahruth, Johann Carl Emil 2068
Balck, Gustav Clemens Friedrich 1002
Ballheimer, Christian Ernst 1446
Bargmann oder Hamester, Johann Friedrich Martin 754
Barker, George 1075
Barrenbrock, Carl Christian 1418
Bartelmann, Jacob Gottfried Christoph . 2134
Bartels, Martin Friedrich Heinrich . . . 209
Barthmann, Friedrich Wilhelm 531
Baumhauer, Detlef Christian Albert . . . 153
Becker, Alexander Rudolph 2114
Behrens, Carl August Heinrich 1444
Behrmann, Heinrich Carl Theodor 1038
Behrmann, Wilhelm Johann August . . . 927
Beissel, Ludewig Carl Eduard Franz . . 1801
Belke, Martin Heinrich Wilhelm 670
Benicke, Conrad Friedrich Theodor 315
Bergmann, Heinrich Hermann Konrad . . 2108
Bergst, Peter August Anton 1219
Betcke, Wilhelm Heinrich 832
Beyland, Ernst Hermann Adolph 1466
Beythien, Ernst Adolph Theodor 1679
Binnius, Johannes Wilhelm Carl 1884
Bischoff, August Adolph Louis 1491
Bodenstein, Fritz 957
Böckelmann, Joachim Diedrich Martin . . 1732
Böhme, Anton Christian Eduard 1980
Böschermann, Johann August Nicolaus . 2004

Böttticher,

№ Mai 19.

Böttticher oder Gödecke, Louis Wilhelm Eduard 172
Bollmann oder Hartig, Heinrich Friedrich Wilhelm 74
von Borstel od. Ackermann, Johann Heinrich 241
Bosdet, Charles James 763
Brandt, Friedrich Julius Theodor 1275
Brauer, Eduard Wilhelm Friedrich . . . 2136
Braun, Georg 1177
Bremer, Carl Gustav Emil 1200
Breuel, Johannes August Ludwig 1402
Bringmann, Heinrich Wilhelm Adolph . . 1779
Brümmer, Hermann Amandus Georg . . 1526
Büngener, Johannes Carl 868
Buhr, Carl Ludwig Julius 422
Buhrmester, Carl Georg Wilhelm 1498
Burchardi, Ernst Johann Sigesmund . . 1989
Campen oder Vogeley, Theodor Jean . . 605
Carl oder Bostelmann, Friedrich Wilhelm Eduard 1983
Carstens oder Rassino, Johann Ludwig Martin 248
Clamer, Julius Franz 1135
Cordes, Johannes Theodor Christian . . 1330
Cornelissen, Eduard Theodor Heinrich . . 464
Cornelius, Heinrich Rudolph 2139
Cornelsen, Heinrich Eduard Theodor . . . 1975
Dankers, Carl Friedrich Wilhelm 542
Deeck, Gustav Theodor 115
Detloff, Bernhard Heinrich 1685
Dettmer, Johann Heinrich Ludwig 126
Devrient, Heinrich Adolph 207
Döhrmann, Arnold Friedrich Georg . . . 1611
Dorn, Franz August Carl 1896
Dreyer, Johann Louis Gottfried 327
Düvel, Charles Wilhelm Martin Christian 1865
Duncker, Johann Christian Theodor . . . 1363

Mai 19.

	№
Duſendſchön od. Nehus, Matthias Ferdinand	1213
Duwe, Heinrich Wilhelm	1593
Eichler, Guſtav Adolph Heinrich	1197
Eiler, Adolph Friedrich Johann	362
Engelmann, Elkan	1712
Evening, oder Sandow, Johann Heinrich Carl Hermann	1160
Fick, Johannes Heinrich Guſtav	1296
Finck, Friedrich Wilhelm	508
Fiſcher, Henry	1484
Fiſcher, Theodor Joachim Ernſt	836
Fowler, John	547
Fränkel, Ludolph	358
Freeborough, Frederick	1786
Freeſe, Georg Hermann Heinrich	1354
Frick, Carl Chriſtoph Leonhard	147
Fricke, Johann Theodor Carl	1552
Friedrichs, Carl Ludwig	2100
Frieling, Wilhelm Martin Julius	12
Fritz, Adam Johannes Georg	1556
Fürgang, Franz Carl Gottfried Friedrich	1882
Fürſtenberg, Johann Anton	51
Gabriel, Wilhelm Conrad Chriſtian	517
Gäding, Johann Friedrich Adolph	1153
Gäding od. Meiſen, Johann Friedrich Carl	2029
Gemmel, Emmerich Caſpar Auguſt Chriſtian	2102
Gersdorff, Wilhelm	1184
Gieſe, Johann Heinrich Wilhelm	1290
Goldſchmidt, Eduard	600
Goldſchmidt, Levy	372
Gottlieb, Johann Friedrich Theodor	439
Graaſs, Johann Carl Friedrich	828
Gray, James Hopffe	1056
Greve, Johann Friedrich Wilhelm	1784
Gronhoff, Georg Carl Chriſtian	562
Grünitz, Johann Heinrich Ludwig	345
Guay, Georg Wilhelm Friedrich	367

Guel,

№ Mai 19.

Guel, Johann Theodor Gustav 1389
Gunkel, Friedrich Matthias Ferdinand . . 1203
Hach od. Trampe, Carl Daniel Friederich 1867
Häderich, Johann Friedrich Wilhelm . . . 396
Haganau, Georg Carl 1811
Hallpaap, Heinrich Friedrich Wilhelm . . 1674
Harden, Theodor Friedrich Martin 1525
Harmsen, Engelhard August Ulrich 1650
Hartmann, Johann Heinrich Wilhelm . . 1870
Hasse, Johann Julius Fritz 752
Haubensack, Ernst Carl August 1898
Hauschildt, Claus Wilhelm 801
Heilbut, Martin 1067
Heinrich, Carl Ludewig Wilhelm 402
Heinssen, Friedrich Wilhelm 1681
Helberg, Johann Carl Wilhelm 1913
Heldt oder Niemeyer, Carl Heinrich Adolph 787
Helemann, August Ludwig 1312
Herbst, Ludwig 2079
Hölscher, Heinrich Friedrich Carl 1862
Hofmeyer, Johann Julius Matthias . . . 885
Hogrefe, Johann Heinrich Theodor . . . 534
Holtmann, Johann Heinrich Ludolph . . . 330
Holtz, Adolph Heinrich 1777
Homann, Andreas Heinrich Eduard . . . 572
Hoym, Christian Theodor Ludwig 410
Huckfeldt, Ludwig Friedrich Christian . . . 1568
Hübner, Johann Gustav Adolph 1254
Hülbert, Martin Jacob Friedrich 1703
Hünfeldt, Friedrich Wilhelm August . . . 1465
Hüttmann, Heinrich Conrad Martin . . . 350
Hugo, August Theodor Carl 1191
Hummel, Carl Heinrich Christian 1617
Hundt, Wilhelm Diedrich Christian . . . 1976
Jagemann, Carl Heinrich Wilhelm 862
Janik, Johann Friedrich Theodor 216
Jasper, Carl Christian 1355

Mai 19. №

Jentges, Richard 1285
Jenz, Friedrich Wilhelm Conrad 915
Imbeck, Johann Joachim 312
Jonas, Julius 554
Jordan, George 1270
Irgang, Johannes Carl 1238
Israel, Carl 1671
Itjen, Heinrich Ludwig 1204
Jung, Ernst Ludwig Theodor 2058
Kahlbrock od. Bluhm, Johann Carl Eduard 1819
Kampen, Friedrich Theodor 43
Kayser oder Meiss, Heinrich Wilhelm . . 331
Kielholtz, Johann Carl Friedrich 642
Kien, Wilhelm Hinrich Christian 1720
Kindt, Cesar Adolph Christian 244
Kirchner, Hinrich Albert Christian 412
Klock od. Jacobsen, Johann Heinrich Carl. 640
Klockmann, Johann Daniel Bernhard . . 1128
Klüglein, Friedrich Louis 1454
Knaack, Johann Friedrich Carl. 796
Knust, Johann Hinrich Andreas 1676
Koch, John Nicolai Guido 1152
König, Edmund Ludwig Marcus 408
Köppen, Johann Ludwig Hermann 984
Köster, Johann Christian Heinrich 790
Kohlstock od. Grimm, Louis Carl Wilhelm 2053
Koop, Carl Heinrich Daniel 59
Kopke alias Köpcke, Johann Heinrich Christian 364
Krämer, Johann Heinrich Philipp 2071
Kramer, Carl Johann Friedrich 1092
Kröger, Johann Heinrich Wilhelm 1627
Krohna, Johann Carl Eduard 2113
Krüger, Charles James Kennath 1921
Krull, Johann Conrad Christian 1264
Kühl, Adolph Johann Carl 1178
Kupfer, Eduard Christian 753

Labiszynski,

	№ Mai 19.
Labiszynski, Marcus	623
Lambrecht, Alexander Bernhard	525
Langbeck, Johannes Ferdinand	1126
de Lannoy oder Dahlenburg, Johannes Amandus Joseph	1198
Lehmann, Ernst Heinrich Philipp	526
Lerch, Carl Georg	571
Levy, Nathan	366
Liebe od. Trenck, Johann Heinrich Eduard	1619
Lindvos, Anton Christian Martin	1026
Lippert, Julius Carl Friedrich	827
Lohmann, Heinrich Theodor	1729
Lorentz od. Gerken, Friedrich Wilhelm	1782
von Loui, Eduard	1037
Lucke, Adalbert Ludewig	1288
Lübcke, Heinrich Fritz Martin	1731
Lüddcke, Joachim Heinrich Matthias	1951
Lüwing, Julius August Harald	1328
Luin, Anton Julius	1585
Maack, Carl Adolph Ehlert	1112
Maack, Johann Charles Paul	1968
Maack, Peter Heinrich	1298
Mac Lean, John	1388
Maget-Adelstam, Joseph	2143
Marquard, Johannes Heinrich Christoph	878
Marr oder Kranz, Johann Heinrich	1842
Marsch, Henry James	1319
Mein, Andreas Carl Wilhelm	1271
Meyer, Christian Gustav	50
Meyer, Friedrich Gustav Johann	206
Meyer, Heinrich Carl Theodor	1768
Meyer, Heinrich Wilhelm	1570
Meyer od. Schaper, Heinrich Jacob Eduard	193
Meyer, Johann Heinrich Christian	719
Meyer, Johann Matthias August Eggert	610
Meyer, Johann Theodor Adolph	588
Meyer, Moritz	222

Mai 19.

	№
Meyer, Peter Franz Martin	1260
Meyer, Robert Thomas Christoph	455
Mietzsch, Ernst Heinrich Georg	1758
Miltopaeus, Gustav Albert	903
Möller, Christoph Heinrich Ludewig	1838
Müller, Ernst Richard	1062
Müller, Heinrich Wilhelm	1461
Müller, Johann Heinrich Julius	1638
Neddermeyer, Peter Martin Heinrich	282
Nessler, Carl Georg Eduard	1613
Neudi, Johann Heinrich Gottfried	855
Neuhoff, Franz Adolph Heinrich	647
Neumann, Ludwig Carl	62
Niemeyer, Hermann Heinrich	2024
Nurrck, Israel	1549
Osthaus, Edmund Wilhelm	1659
Otterstedt, Gustav Peter	1599
Otto, Johann Carl	668
Paepke, Carl Martin Eduard	420
Pape, Johann August Christian	772
Paulsen, Franz Hartwig	1749
Paulsen, Knud Broder	211
Peine, Samson	2062
Peper, Johann Heinrich Friedrich	255
Peters, Diedrich Julius Ferdinand	1997
Petersen, Heinrich Carl Anton	1342
Petersen, Johannes Christoph Friedrich	341
Petersen, Konrad Heinrich Christian	165
Pfannkuche, Hermann Christian Julius	757
Philips, Wilhelm Gustav	53
Piening, August Ludwig Heinrich	1900
Piening, Heinrich	963
Plahs, Ernst Johann Martin	1073
Poerscke, Conrad Wilhelm Amandus	1934
Prahl, Ernst Wilhelm	23
Prigge od. Fick, Johann Friedrich Wilhelm	725
Quade, Adolph Friedrich Georg	1423

Rachholz,

№ Mai 19.

Rachholz, Diedrich Louis Georg 2111
Rannefeld, Adolph Ernſt Friedrich 1341
Reichelt, Juſtus Chriſtian Georg 1027
Richter, Ludwig Eduard 1329
Rieckmann, Johann Ernſt Auguſt 1031
Riege, Johannes 749
Ringe, Carl Heinrich 1226
Robertſon, Albert 1206
Robertſon oder Schultz, John 308
Rohde, Eduard 2131
Roſenberg, Peter Heinrich Wilhelm . . . 1629
Rotermund, Heinrich Wilhelm 1343
Rubbert oder Wölfer, Heinrich Julius Ferdinand 880
Rühbeſtein oder Nachtigal, Johann Heinrich Alphons 1315
Rundshagen, Friedrich Heinrich 1831
Ruſchke, Carl Egmond 1047
Sandmann, Johann Hermann Nicolaus . 44
Scharff, Wilhelm Friedrich Auguſt 972
Scheel, Carl Chriſtian Heinrich 633
Schilling, Peter Heinrich 1419
Schlichting, Auguſt Ludwig 1375
Schmidt, Ernſt Johannes Georg Carl . . 498
Schröder, Carl Johann Martin 1755
Schröder, Carl Otto 1836
Schröder, Wilhelm Heinrich 680
Schultz, Auguſt Johann Theodor 281
Schultz, Georg Leonhard Martin Eduard 1218
Schultz, Johann Chriſtian Carl 1011
Schultze od. Martens, Jacob Georg Wilhelm 1110
Schulz, Wilhelm Chriſtian Martin 383
Schwabe, Leopold Ludwig 1120
Schwarck, Martin Friederich 1529
Schwieghauſen, Johann Auguſt Diederich 304
Seewick, Friedrich Theodor 215
Selig, Moſes 258

Mai 19.

№

Selle, Johann Auguſt Heinrich 1262
Senkpiel, Eduard Conrad Carl 900
Siemers, Barthold Chriſtian Theodor . . 705
Siurſen, Carl Johannes 924
Stapel od. Krüger, Carl Heinrich Gottlieb 1486
Starck, Johann Heinrich Eduard 1857
Stauber, Auguſt Martin Julius 31
Steffahn, Otto Juſtus 788
Stein, Carl Friedrich 1760
Steinhäuſer, Andreas Friedrich Theodor . 1920
Steinheizer, Wilhelm Gottlieb 671
Steinwehn, Johann Chriſtian Adolph . . 2039
Stichtenoth, Carl Chriſtian Diedrich . . . 1141
Stockmer, Johann Heinrich Friedrich . . . 85
Stoetzer, Julius Martin Ludwig 1828
Stoltz, Friedrich Johann Barthold 1600
Strauſs, Abraham 1603
Strother, Edward Henry 77
Struck, Chriſtian Martin 716
Stübinger, Johann Friedrich 64
Sztruhar, Rudolph 1231
Thür, Carl Theodor 977
Tiede, Louis Caspar Adolph 1565
Tiedemann, Johannes Franz 846
Till, Carl Julius Auguſt 21
Tocken, Carl Martin Friederich 955
Toppſchall, Auguſt Hinrich Theodor . . . 2073
Tovote od. Lonn, Friedrich Wilh. Gottfried 123
Trenzel, Alphons George Otto Nicolaus 1028
Unmack, Hugo Wilhelm 1211
de Voſs, Heinrich 1677
Waetke, Georg Carl Theodor 789
Warden, Heinrich Auguſt Johann 1208
Weber, Ludolph 225
Weſtphalen, Heinrich Chriſtian Martin . . 158
Weyrauch, Johann Wilhelm Balthaſar . 1010
Wichmann, Johannes Nicolaus Chriſtian 1048

Wiegmann,

№ Mai 19.

Wiegmann, Heinrich Carl 1196
Wiggers oder Hartmann, Johann Peter Heinrich 596
Wilckens, Carl Nicolaus Friedrich 1018
Wilckens, Theodor Wilhelm Martin . . . 1545
Will, Johann 953
Willwater, Heinrich Friedrich Christian . 1701
Wirsing, Johann Georg Ludwig 1013
Witt, Wilhelm Johann Matthias 2034
Witthöfft, August Heinrich Peter 1598
Wohlters, Matthias Ernst Friedrich . . . 863
Wollmer, Wilhelm Theodor 1642
Wollrabe, Johann Heinrich Joseph . . . 823
Wortmann, Carl Wilhelm Leonhard . . . 1986
Wraske, Friedrich Carl Ferdinand 1772
Zeeck, Gustav Friedrich Christian 1763
Ziegel, Johann Franz Christian 1366
Zieriacks, Georg Friedrich Andreas . . . 1239

St. Georg.

Albers, Julius Christian Ludewig 1728
Bahnsen, Johann Georg Heinrich 1548
Bartels, Christian Friedrich 1894
Behncke, Hans Jürgen Heinrich 2045
Berens, Johann Hinrich 543
Brandt, Martin Ludewig Carl 1237
Cords, Fritz Daniel Martin 1806
Detlef oder Frick, Carl Wilhelm 2091
Eggerstedt, Johann Ludwig August 1210
Franck, Johann Heinrich 198
Goeben, Heinrich 822
Grauert, August Eduard Albert Julius . 324
Günther, Johann Hinrich Louis 417
Hall oder Bend, Johann 33
Hillbrandt, Jacob Georg August 1299
Höcke, Wilhelm Hermann August 961
Huch, Wilhelm Carl August 594

Mai 19.

	№
Jenkner, Johann Heinrich Gotthelf	951
Kiehms, Peter Heinrich Joachim	148
Kopp, Johann Albert Theodor	1555
Kröger, Heinrich Auguſt Wilhelm	128
Lembcke, Heinrich Guſtav	41
Meiſsner, Chriſtian Friedrich Daniel Ludwig	979
Mouton, Carl Emil	28
Nolte, Carl Wilhelm Emil	185
Penshorn, Heinrich Ernſt Auguſt	2112
Peterſen, Johann Carl Hinrich	15
Räntſch, Ludwig Carl Adolph	2015
Rencke, Peter Martin	2129
Schneidler, Carl Adolph	35
Seyfarth, Johann Bernhard Franz	909
Siemers, Carl Eduard	1326
Siems oder Ziems, Peter Diedrich Wilhelm	708
Stamer, Guſtav Adolph	1844
Stern, Carl Daniel	1719
Troſt, Auguſt Heinrich	459
Voſs, Auguſt Ferdinand Heinrich	1467
Werner, Guſtav	1100
Wulff, Ludwig Friedrich Heinrich	1825

St. Pauli.

Andreſen, Hinrich Andreas Chriſtian	1821
Andreſen, Rickmar Paul	501
von Aspern, Johann Peter	1618
Bähr, John	497
Behnke, Julius Alexander Coecilius	556
Borgward, Jacob Hermann Hinrich	2144
Brandt, Rudolph Wilhelm	292
Claasſon, Arthur Otto	1316
Dalldorff, Nicoly Johannes Theodor	987
von Diem, Conrad Friederich Paul Johann	1093
Dötſchel, Heinrich Jacob	1626
Dreyer, Johann Adam Wilhelm	1558
Dröſcher, Friedrich Martin Theodor	993

Duque,

	№	Mai 19.
Duque, Johann Friedrich Hermann	582	
Eickermann, Johannes	1099	
Fick, Joseph	1775	
Fobrian, Johann Louis	785	
Giese, Johann Heinrich	2082	
Griese, Heinrich Peter Eduard	1544	
Harmstorf, Johannes Amandus	590	
Hasle, Christian Hinrich Theodor	1727	
Herrmann, Peter Martin Diedrich	1513	
Hundertmarck, Friederich	269	
Hurtig, Franz Louis Cornelius	456	
Janke, August Friedrich Wilhelm	1162	
Johannsen, Carl Christoph	833	
Jonas, Johannis Theodor Hinrich	405	
Jürgens, Joachim August	1938	
Jürgensen, August Friederich	19	
Ketsch, Gustav Carl Heinrich	2036	
Klefeker, Johannes	266	
Knorr, Ludwig Amandus	421	
Knudsen, Christian Hendrick Jacob	1164	
Könekamp, Johann Carl Wilhelm	1888	
Krüger, Peter Carl Martin	1438	
Lion, Johann Franz Peter	220	
Matthisen, Christian Ferdinand Wilhelm	1246	
Mellien, Franz Carl Jacob	1907	
Metzendorff, Carl Friedrich Theodor	1368	
Meyer, Joseph Wilhelm Otto	876	
Nebel, Friedrich August Carl	381	
Paul, Wilhelm David Lucas	778	
Pedersen, Heinrich Louis	1003	
Petersen, Peter Johann Carl	429	
Pfingsten, Carl Christoph Theodor	1560	
Quast, Johann Friedrich	1021	
Ramcke, Heinrich Christian August	1992	
Riessen, Jonny Petrus	1948	
Schlicht, Johann Heinrich	1077	
Schmidt, Johann Christian	1764	

Schumann,

Mai 19. №

Schumann, Baptiſt Friedrich Wilhelm . . 1683
Schunck, Georg Carl Diederich 1151
Sowang, Johann Wilhelm 2033
Stamp, Martin Eduard Ludwig 905
Tavernier, Arnold 1864
Teubner, Carl Johann Jacob 1633
Thiel, Auguſt Matthias Peter 1421
von Thun, Carl Martin 813
Warncke, Johann Hinrich Louis 1575
Warns, Heinrich Anton Friedrich 2012
Wartmann, Wilhelm Carl Elias 773
Williger, Heinrich Martin Louis 1691
Wulff, Jochen Georg Wilhelm 598
Wulffen, Jürgen Friedrich Martin 278
Zeiß, Julius Heinrich 176

Eppendorf.

Albers, Johann Heinrich Auguſt 1379
Frers, Joachim Heinrich 413
Jürgenſen, Johannes 2086
Katzenſtein, Bernhard Chriſtian 678
Müller, Adolph Wilhelm Johannes . . . 1148
Oldenburg, Johannes Heinrich Chriſtian 1564
Sanmann, Jean Heinrich 563

Ham.

Baſſenberg, Hermann Ulrich 457
Franck, Carl Hermann 603
Grunzdorf, Johannes Chriſtian Wilhelm . 2119
Meentz, Ferdinand Rudolph Philipp . . . 1064
Ohlenroth, Auguſt Carl Eduard 881
Sohns, Carl Chriſtian Conrad 1923
Weſtphal, Johannes Heinrich Wilhelm . . 335

Alt Rahlſtedt.

Rheders, Claus Hinrich 462

Billwärder an der Bille.

Oezmann, Wilhelm Carl Matthias . . . 892
Sommer, Ehrich Johann Wilhelm 564

Moor=

Moorfleth.

№ Mai 19.

Bahl, Rudolph Theodor 659
Koops, Johann Hermann 1591
Oehlckers, Johann Jacob Eduard 1217
Petersen, Johann Peter Justus 1517
Pöhls, Johann Friederich Zacharias . . . 1584

Allermöhe.

Zeyn, Hermann 1497

Moorburg.

Beyer, Carl Heinrich 1531
Meier, Heinrich 37
Schütt, Johann Peter 1704
Wittleben, Johann 2049

Finkenwärder.

Bahde, Johann 1528

Amt Ritzebüttel.

Bahruth, Peter Wilhelm Nicolaus 1156
Cordts, August Matthias 1134
Döscher, Georg Amandus 1973
Dreyer, Peter Heinrich 390
Griebel Friedrich Wilhelm 26
Hagedorn, Johann Heinrich 883
Köster, Hinrich Wilhelm 256
Martens, Johann Nicolaus 1490
Möller, Peter Hinrich 199
Schmidt, Gustav Heinrich 1450

N a ch t r a g.

Jahrgang 1840, erster District.

Brasch, Johann Friedrich Emil 223
Jancke, Johann Carl Matthias 916
Kien, Johannes Christian Friedrich . . . 295
Petersen, Christian Otto Friedrich 1254
Weitz, Gustav Carl Theodor 763

Zweiter

Mai 19.

Zweiter Distriet.

St. Georg. №

Mendt, August Friedrich Carl 502

St. Pauli.

Moye, Peter Jacob 609

Wetegrove, Gustav Adolph Ludwig . . . 119

Amt Ritzebüttel.

Finck, Heinrich Wilhelm 841

Jahrgang 1839, erster Distriet.

Biedekarcken, Georg Heinrich Hermann . 895

Zweiter Distriet.

St. Georg.

Schwartz, Carl Christian Emil 539

St. Pauli.

Haverberg, Johann Joachim Paul 1230

Jahrgang 1838.

Amt Ritzebüttel.

Bernitt, Johann Christian 1518

Jahrgang 1837.

Finkenwärder.

Linz, Paul 1860

Jahrgang 1835, erster Distriet.

Pahlas, Carl Wilhelm Friedrich 323

Hambnrg, den 19. Mai 1863.

Die Aushebungs-Commission.

XLVII.

Mai 20.

Revidirte Bekanntmachung

wider das unerlaubte Ausgehen und Unordnungen der Dienstboten in den Marschlanden.

Um den Klagen über die allgemeine Unordnung und die nächtlichen Unruhen vorzubeugen, welche durch die so oft untersagte und

und höchst strafbare späte Schließung der Wirthschaften im Lande befördert werden und hin und wieder schon in den frevelhaftesten Muthwillen ausgebrochen sind, hat der unterzeichnete Landherr sich gemüssigt gesehen, nicht allein die Befehle an die Wirthe, nicht länger als bis zur erlaubten Zeit Gäste bei sich zu dulden, bei scharfer Ahndung, und nach Befinden bei dem Verlust ihrer Concession, auch bei der Verantwortlichkeit für alle nachtheilige Folgen, zu erneuern, sondern gebietet auch hiemit insonderheit den sämmtlichen Dienstboten auf's Nachdrücklichste bei Geld- und Gefängniß-Strafe, sich mit aller Folgsamkeit zur festgesetzten Zeit aus den Wirthshäusern in der Stille fortzubegeben, übrigens aber der Gesinde-Ordnung Folge zu leisten, deren vierter und fünfter Artikel ihnen bei dieser Gelegenheit in Erinnerung gebracht werden, und also lauten: Mai 20.

Ohne der Herrschaft Erlaubniß können die Dienstboten nicht ausgehen, weder an Sonn- und Festtagen noch an Werktagen. Wer ohne erhaltene Erlaubniß ausgeht, oder zur bestimmten Zeit nicht zurück- oder gar betrunken zu Hause kommt, wird nach Befinden mit Geld und Gefängniß bestraft.

Würden Dienstboten auf dem Deiche oder bei den Häusern lärmen oder andern Unfug treiben, so sollen dieselben als Störer der öffentlichen Ruhe angesehen und als solche bestraft werden.

Ferner

Mai 20. Ferner wird den Vögten, Höftleuten und Polizeiofficianten im Lande hiemit aufgegeben, im Fall sich dennoch Unruhige und Lärmende betreffen lassen sollten, zu veranstalten, daß solche Ruhestörer sofort arretirt werden; auch, falls die Wirthe den Landherrlichen obgedachten Befehl übertreten, solches unverzüglich anzuzeigen.

Uebrigens hegt der unterzeichnete Landherr zu den Bewohnern im Lande das Vertrauen, daß sie selbst, durch Ordnung und Sittlichkeit, der dienenden Classe ein gutes Beispiel geben, und sich in gebührender Achtung gegen die Dienstboten erhalten werden, wobei sie sich des obrigkeitlichen Schutzes und Beistandes völlig versichert halten können.

Hamburg, den 20. Mai 1863.

Alardus,
Landherr der Marschlande.

XLVIII.

Mai 20. ## Bekanntmachung

wider das Schießen in den Marschlanden in Gärten, auf Wegen und am Elbufer.

Da das in den älteren und neueren Obrigkeitlichen Verordnungen verbotene, so unzulässige und gefährliche Schießen sowohl in den Gärten, wie auch auf und an den Deichen und Wegen, und am Elbufer, sowie an den Landungs-Plätzen der Schiffe, dennoch mehrfach stattfindet: so wird solches Verbot hiemit in Erinnerung gebracht, unter dem Hinzufügen, daß gegen Diejenigen, welche dennoch diesem Verbote zuwiderhandeln, mit einer Geld-

Geldstrafe, eventualiter mit Gefängnißstrafe verfahren werden soll. Mai 20.

Die Vögte, Höftleute und Polizei-Offizianten sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Verordnung zu achten und den Uebertretern nicht allein die Schießgewehre abzunehmen, sondern dieselben auch der Landherrenschaft zur Anzeige zu bringen, nöthigenfalls zu arretiren.

Hamburg, den 20. Mai 1863.

Alardus,
Landherr der Marschlande.

XLIX.

Die Hamburger revidirte Droschken-Taxe abseiten der Polizei-Behörde vom April 1863 stimmt genau mit derjenigen vom 17. April 1862 (s. oben Bd. XXX. S. 341—346) überein, außer daß die Fahrten von der Stadt, sowie von St. Georg oder einem Orte außerhalb Dammthors, wo die Fahrt keine halbe Stunde überschreitet, nach dem Altonaer Eisenbahnhof auf 1 ℔ gesetzt sind, ohne Koffer und Gepäck in diesem Preis einzuschließen, so daß bei diesen Fahrten für jeden Koffer — 4 ß und für alles kleine Gepäck zusammen — 2 ß zu entrichten sind.

L.

Verfügung Mai 21.

zur Verhütung der Ueberfüllung der Dampfschiffe bei Lustfahrten.

Durch eine amtlich vorgenommene Besichtigung ist für die nachstehend aufgeführten

Mai 21. Dampfschiffe die hier unter bezeichnete Anzahl von Passagieren zulässig befunden, nämlich:

Patriot	nur	340	Personen,
Guttenberg II .	=	300	=
Elbe	=	250	=
Guttenberg I .	=	200	=
Freiburg	=	200	=
Superb	=	200	= jedoch nur bis zur Lühe.
weiter	=	160	Personen,
Este	=	200	= bis Lühe.
weiter	=	150	=
Concordia . . .	=	150	=
Finkenwerder . .	=	120	=
Kleiner Primus	=	100	=
Johanna	=	80	= jedoch nur bis Blankenese.
Despatch . . .	=	60	Personen, wie vor.
Lorenz	=	120	=

und wird hiedurch den Eignern, Capitainen und Führern der Schiffe, welche bei 2 Thlr. Strafe verpflichtet sind, ein Exemplar dieser Verfügung an einer für die Passagiere sichtbaren Stelle ihres Schiffes anzuheften, bei strenger Strafe untersagt, sei es bei der Abfahrt, bei der Rückfahrt oder auf Zwischenstationen, eine größere Personenzahl, wie die obige, zuzulassen.

Die Beamten und Officianten am Landungsplatze der Dampfschiffe sind angewiesen, strenge auf die Befolgung dieser Verfügung

zu

zu halten, Widerspenstige zur Anzeige zu bringen und nöthigenfalls zu verhaften. Mai 21.

Hamburg, den 21. Mai 1863.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

LI.

Revidirte Verfügung, Juni 2.

betr. das Dampfschiff Concordia.

Die Verfügung des unterzeichneten Patronates vom 21. v. Mts. zur Verhütung der Ueberfüllung der Dampfschiffe bei Lustfahrten wird hinsichtlich des Dampfschiffes „Concordia" dahin ergänzt, daß dasselbe bei Lustfahrten bis Stade 253 Personen, dagegen für Lustfahrten nach Cuxhaven nur 150 Personen aufnehmen darf.

Hamburg, St. Pauli, den 2. Juni 1863.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

LII.

Uebereinkommen und Vereinbarungen Juni 5.

zwischen den Elbuferstaaten in Betreff einer neuen Regulirung der Elbzölle nebst dem Schluß-Protokolle der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Commission. Abgeschlossen und unterzeichnet zu Hamburg am 31. März und 4. April 1863.

Die Ratificationen sind dem Archive der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Commission einverleibt, beziehentlich ausgewechselt.

Bekanntmachung.

Nachdem die am 4. April 1863 von den Bevollmächtigten der fünften Elbschifffahrts-

Juni 5. Revisions-Commission abgeschlossene Uebereinkunft, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, nebst Separat-Artikeln, sowie das Schluß-Protokoll der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Commission, ferner die Vereinbarung wegen Aufhebung des Eßlinger Zolles und die Vereinbarung zwischen den betreffenden Staaten wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Zoll-Amtes in Wittenberge von den betheiligten Regierungen ratificirt sind, so bringt der Senat dieselben nachstehend nebst den vereinbarten transitorischen Bestimmungen mit dem Bemerken, daß dieselben vom 1. Juli 1863 an in Kraft treten, zur öffentlichen Kunde und Nachachtung.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 5. Juni 1863.

Uebereinkunft,

eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend.

In Veranlassung der Berathungen der fünften, zu Hamburg zusammengetretenen Elbschifffahrts-Revisions-Commission haben die sämmtlichen Elbuferstaaten wegen einer durchgreifenden neuen Regulirung der Elbzölle Verhandlungen eintreten lassen.

Zu denselben haben

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst-Ihren Statthalterei-Rath, Wenzel Franz, Ritter Rieger von Riegershofen, Ritter Allerhöchst-Ihres Ordens der eisernen Krone III. Classe;

Seine

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst-Ihren Ober- und Geheimen Regierungsrath, Carl Theodor Olberg, Ritter Allerhöchst-Ihres rothen Adler-Ordens IV. Classe und Commandeur des Königl.-Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone; Juni 5.

Seine Majestät der König von Sachsen Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath, Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst-Ihren Staats-Minister und Minister der Finanzen und des Handels, Carl August Christian Friedrich Erxleben, Ritter Allerhöchst-Ihres Guelphen-Ordens, Commandeur des Königlich Spanischen Ordens Isabella's der Catholischen und des Königlich-Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone, sowie Ritter des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst-Ihren Justizrath und Ober-Zoll-Inspector Christian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Höchst-Ihren Landdrosten Wilhelm Carl Georg Danckwarth;

Seine

Juni 5. Seine Hoheit der ältestregierende Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen und

Seine Hoheit der regierende Herzog und Ihre Hoheit die Herzogin Mitregentin von Anhalt-Bernburg den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Ober-Regierungsrath Heinrich Hempel, Ritter I. Classe des Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären und Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens III. Classe;

endlich

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck wegen des Mitbesitzes von Bergedorf den Senator Dr. jur. Theodor Curtius und

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg den Dr. jur. Adolf Soetbeer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens III. Classe

als Commissarien bestellt, welche unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratificationen, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Anstatt der, den einzelnen Elbuferstaaten nach der Additionalacte vom 13. April 1844 zur Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 zustehenden Elbzölle, einschließlich des Recognitionsgebühren-Aequivalents, soll nur ein Elbzoll für sämmtliche Uferstaaten in Wittenberge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erhoben werden.

Art. 2.

Art. 2. Juni 5.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Elbzolles wird durch die Berührung des Zollgeleitsbezirkes von Wittenberge begründet. Derselbe beginnt Eintausend Ruthen rheinländischen Maßes oberhalb Wittenberge und endigt Eintausend Ruthen rheinländischen Maßes unterhalb Wittenberge, vom dortigen Königlich Preußischen Hauptzollamts-Local an gerechnet.

Es sollen jedoch von der Entrichtung des Elbzolls befreit sein

a) diejenigen Güter, welche innerhalb des Zollgeleitsbezirks, ohne denselben zu überschreiten, versendet werden;

b) diejenigen Güter, welche aus dem Zollgeleitsbezirke nach oberhalb desselben belegenen Orten oder von letzteren nach dem Zollgeleitsbezirke versendet werden.

Art. 3.

Der Elbzoll wird nach drei verschiedenen Classen erhoben, und zwar in der ersten Classe (Normalclasse) mit sechszehn Silberpfenningen, von denen dreihundert und sechszig einen Thaler nach dem Dreißigthalerfuße ausmachen;

in der zweiten Classe mit acht Silberpfennigen,

und

in der dritten Classe mit zwei Silberpfennigen

vom Centner Brutto-Gewichts.

Art. 4.

Juni 5.

Art. 4.

Diejenigen Waaren, welche nicht dem Normalsatze, sondern entweder den geringeren Sätzen der übrigen zwei Classen unterliegen, oder vom Elbzolle gänzlich befreit sein sollen, sind in dem anliegenden Verzeichnisse A. zusammengestellt.

Anlage A.

Art. 5.

Von den Tarifsätzen, nach welchen in Gemäßheit der vorstehenden Artikel der Elbzoll zu entrichten ist, wird

a) die eine Hälfte, also nach Verschiedenheit der Classen der Zollsatz beziehentlich von acht, vier und einem Pfennige zur gemeinschaftlichen Erhebung an Oesterreich, Preußen, Sachsen, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg;

b) die andere Hälfte aber, also nach Verschiedenheit der Classen beziehentlich von acht, vier und einem Pfennige, zur gemeinschaftlichen Erhebung an Hannover, Dänemark und Mecklenburg

überwiesen.

Art. 6.

Von dem, nach Abzug der Verwaltungskosten, der Remissionen und Restitutionen verbleibenden Netto-Ertrage der im Art. 5 a. erwähnten ersten Hälfte des Elbzolles, deren Erhebung und Verwaltung, in Folge einer besonderen Uebereinkunft, Oesterreich, Sachsen, beide Anhalt und Hamburg an

Preu-

Preußen übertragen werden, erhalten beide Anhalt zusammen ein Zehntel. Juni 5.

Art. 7.

Um Hannover, Dänemark, Mecklenburg und beiden Anhalt die Gewähr zu verschaffen, daß die Einnahme-Ausfälle, welche sie in Folge der gegenwärtigen Vereinbarung an ihren bisherigen Elbzoll-Einnahmen zu tragen haben, ein gewisses Maß nicht überschreiten, wird ihnen von Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg die Zahlung einer Summe von jährlich Ein Hundert Zwei und Dreißig Tausend Thalern im 30-Thaler-Fuße und zwar:

	von jährlich:
an Hannover.....	59,250 Thlr.
= Dänemark.....	19,350 =
= Mecklenburg.....	41,400 =
= Anhalt-Dessau-Cöthen und = Anhalt-Bernburg	12,000 =

in der Art zugesichert, daß von den hiernach jedem der ebengenannten Staaten gebührenden Summen

Oesterreich	zwanzig	Procent,
Preußen	dreißig	=
Sachsen	zwanzig	=
und Hamburg	dreißig	=

zu zahlen sich verpflichten.

Die Zahlung jener Summen von überhaupt jährlich 132,000 Thlr. soll zunächst aus dem Ertrage der einen, an Oesterreich, Preußen, Sachsen, beide Anhalt und Hamburg überwiesenen Hälfte des Wittenberger

Juni 5. berger Elbzolles erfolgen, und wird für Rechnung von Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg durch deren „Vereinigtes Elbzollamt" zu Wittenberge in halbjährlichen Raten in der ersten Hälfte der Monate Juli und Januar postnumerando ausgezahlt werden, und zwar für Hannover, Dänemark und Mecklenburg an das von diesen Staaten zu Wittenberge zu errichtende „Gemeinschaftliche Elbzollamt", für beide Anhalt aber an deren Staatscassen beziehentlich zu Dessau und Bernburg. Wenn und in soweit die Zahlung aus dem Ertrage der oben erwähnten Zollhälfte nicht zu bewirken ist, verpflichten sich Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg das Fehlende nach dem oben erwähnten Procentverhältnisse aus anderen Staatsmitteln an die empfangsberechtigten Staaten in gleicher Weise auszahlen zu lassen.

Für den Fall einer Blokade der Elbe sollen Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg jedoch berechtigt sein, in den Calenderjahren, in denen die Blokade stattgefunden hat, statt der Summe von jährlich 132,000 Thlr. nur den vollen Betrag ihrer Elbzolleinnahmen (Art. 5. a. u. Art. 6) nach Abzug der Restitutionen an Hannover, Dänemark, Mecklenburg und beide Anhalt herauszuzahlen, welche letztere fünf Staaten den hiernach zu empfangenden Betrag nach dem Verhältnisse ihrer oben bestimmten Antheile an der Summe von 132,000 Thlr. unter sich zu vertheilen haben.

Er-

Ergiebt der Reinertrag des für Rechnung von Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg erhobenen Antheils am Elbzolle im Verlaufe eines Calenderjahres mehr als die Summe von 132,000 Thlr., so ist solcher Ueberschuß zwischen Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg nach dem obenerwähnten Procentverhältnisse zu vertheilen. Juni 5.

Art. 8.

Hannover, Dänemark und Mecklenburg werden die ihnen nach Art. 5. b. überwiesene Hälfte des Wittenberger Elbzolles, ohne alle Mitwirkung anderer Staaten, durch ihre oberen Behörden verwalten und durch ihr, anstatt ihres bisherigen gemeinschaftlichen Elbzoll-Commissariats zu Wittenberge zu errichtendes gemeinschaftliches Elbzollamt erheben lassen. Die innere Organisation dieses Elbzollamtes bleibt der Vereinbarung der genannten drei Staaten vorbehalten.

Die bei demselben fungirenden Beamten und Hülfsbeamten verbleiben im Unterthanenverbande desjenigen Staats, von welchem sie ernannt sind, und im Besitze ihrer bisherigen Wohnrechte. Es wird von Preußen für sie und ihre Familien eine Befreiung von allen persönlichen Leistungen für den Staat und die Gemeinde, sowie von allen persönlichen directen Staats- und Gemeinde-Abgaben, einschließlich etwaiger Abgaben von ihren Hinterlassenschaften, zugestanden. Im Uebrigen sind sie, insoweit nicht die Erbfolge oder die Bevormundung ihrer Hin-

Juni 5. Hinterbliebenen in Frage ist, den Preußischen Gesetzen und Gerichten, dagegen in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen, die Disciplin und etwaige Dienstverbrechen den Gesetzen und Behörden desjenigen Staates, von welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Art. 9.

Anlage B. Ueber das Verfahren bei der Revision der Waaren und der Erhebung des Elbzolles sollen die in der Anlage B. enthaltenen Bestimmungen maßgebend sein.

Art. 10.

Bei der Anwendung des Tarifs und etwaiger Gewährung von Zollerlassen und Zollerstattungen soll eine vollkommene Gleichstellung der Schiffe und Waaren aller Uferstaaten ohne Rücksicht auf Herkunft, Bestimmung, Umschlag oder Umladung der Waaren stattfinden.

Art. 11.

Wenn der Brutto-Ertrag des nach der gegenwärtigen Vereinbarung zu erhebenden Elbzolls im Durchschnitte aller, seit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung und demnächst im Durchschnitte aller seit der letzten Herabsetzung des Tarifs abgelaufenen vollen Calenderjahre, nach Absetzung der Remissionen und Restitutionen, die Summe von Drei Hundert und Fünfzig Tausend Thalern jährlich überstiegen hat, so soll, jedoch nicht öfter als nach Ablauf von je fünf Jahren, eine weitere Herabsetzung des Elbzolltarifs auf Grund nachstehender Bestimmungen stattfinden.

Es

Es wird der Ueberschuß, welchen der vorerwähnte durchschnittliche Brutto-Ertrag der Einnahmen über die Summe von 350,000 Thlr. ergiebt, zunächst von dem entsprechenden Durchschnittsbetrage der Einnahme aus den Zollerhebungen für die Güter der letzten, und späterhin jedesmal von dem Durchschnittsbetrage der Erträge aus den Zollerhebungen für die Güter der ersten Zollclasse abgerechnet und die auf diese Weise gefundene Summe auf die betreffende Centnerzahl vertheilt. Der Geldbetrag, welcher hiernach auf jeden Centner trifft, bildet den Zollsatz, welcher künftig in Anwendung zu bringen ist. Bei dieser Berechnung werden Beträge über einen halben Pfennig für voll gerechnet, dagegen solche von einem halben Pfennig und darunter unberücksichtigt gelassen. Juni 5.

Ist hierdurch der Zollsatz für die letzte Classe auf den Tarifsatz von einem Pfennig gelangt, so findet eine weitere Ermäßigung für diese Classe nicht statt; vielmehr wird dann der Zollsatz der ersten Classe so lange ermäßigt, bis derselbe dem Zollsatze der zweiten Classe gleichsteht.

Die Tarifermäßigung erfolgt auf Grund der von den in Wittenberge bestehenden Zollhebestellen (Art. 6 und 8) aufzustellenden Registerauszüge, welche, wenn nöthig, in Uebereinstimmung gebracht und alljährlich jedem Uferstaate mitgetheilt werden sollen. Sie wird, nach zuvor erwirktem Einverständnisse sämmtlicher Uferstaaten, von jedem Staate zur öffentlichen Kenntniß gebracht und

Juni 5. und spätestens vom 15. April des auf die betreffende Durchschnittsperiode folgenden Jahres an in Kraft gesetzt.

Art. 12.

Die Erhebung des s. g. Eßlinger Zolls wird von dem Tage ab eingestellt, an welchem diese Uebereinkunft in Kraft tritt.

Art. 13.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre festgesetzt, vom 1. Januar desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie in Kraft getreten ist. Nach dem Ablaufe dieser 12 Jahre wird sie von Jahr zu Jahr immer um ein Jahr verlängert, bis einer der contrahirenden Staaten den anderen durch Kündigung den Wunsch ihrer Wiederaufhebung zu erkennen gegeben hat.

Die Wiederauflösung dieser Uebereinkunft darf nur vom Anfange eines Calenderjahres an eintreten und die Kündigung, welche derselben mindestens ein Jahr vorhergehen muß, nur stattfinden, wenn im Durchschnitte von fünf auf einander folgenden, nach dem Ablaufe der ersten zwölfjährigen Vertragsperiode verflossenen Calenderjahren der Brutto-Ertrag des von allen Elbuferstaaten nach dieser Uebereinkunft zu erhebenden Elbzolls die Summe von jährlich Einhundert Sieben und Achtzig Tausend Fünfhundert Thalern nicht erreicht hat. Bei Berechnung des eben erwähnten fünfjährigen Durchschnitts sind diejenigen Jahre, in denen eine Blokade der Elbe stattgefunden hat, in jeder Hinsicht unberücksichtigt zu lassen.

Art. 14.

Art. 14. Juni 5.

Während der Dauer dieser Uebereinkunft wird die Wirksamkeit aller mit derselben nicht im Einklange befindlichen Bestimmungen der hinsichtlich der Elbschifffahrt bestehenden Verträge und Vereinbarungen suspendirt. Sobald jedoch diese Uebereinkunft nach Maßgabe des Artikels 13 durch Kündigung wieder aufgelöst werden sollte, treten die eben erwähnten, während der Dauer derselben suspendirten Bestimmungen wieder in Kraft, und die sämmtlichen contrahirenden Staaten in den Genuß derjenigen Rechte wieder ein, welche ihnen durch die Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821, die Additional-Elbschifffahrtsacte vom 13. April 1844 und das Schlußprotokoll der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission vom 8. Februar 1854 zugesichert sind, und in deren Ausübung sie gegenwärtig sich befinden.

Art. 15.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll von dem 1. Juli 1863 an in Kraft treten.

Die Ratificationen werden gleichzeitig und in Verbindung mit denen zu dem Schlußprotokolle der fünften Elbschifffahrts-Revisionscommission in der Weise ertheilt werden, daß darüber von jeder Regierung nur eine, zur demnächstigen Hinterlegung im Archive der eben genannten Revisionscommission bestimmte Urkunde auszustellen ist. Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird diese Urkunden von Seiten der übrigen Regierungen entgegennehmen und letztere davon be-

Juni 5. benachrichtigen, sobald die Ratification allseitig erfolgt sein wird.

Zur Urkunde dessen haben die sämmtlichen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Hamburg den Vierten April Achtzehn Hundert und Drei und Sechszig.

(L. S.) Wenzel Franz Ritter Rieger von Riegershofen.
(L. S.) Carl Theodor Olberg.
(L. S.) Julius Hans von Thümmel.
(L. S.) Carl August Christian Friedrich Errleben.
(L. S.) Christian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann.
(L. S.) Wilh. Carl Georg Danckwarth.
(L. S.) Heinrich Hempel.
(L. S.) Theodor Curtius.
(L. S.) Adolf Soetbeer.

Anlage A. zur Uebereinkunft.

Classificirte Zusammenstellung der Elbzoll-Ermäßigungen und Elbzoll-Befreiungen.

Folgende Waaren-Artikel unterliegen nicht dem Normalsatze des Elbzolles, sondern den geringeren Sätzen der übrigen zwei Classen, nämlich dem Satze:

1) der zweiten Classe.

Beeren, getrocknete, zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.).

Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

Braun-

Braunroth, colcothar, caput mortuum, Rückstände bei chemischen Arbeiten. Juni 5.

Brucheisen, altes; alte, abgenutzte und zerbrochene Eisenbahnschienen; Eisenfeile, Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel, Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren).

Butter, die nicht in Tonnen oder anderen Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird.

Derbyspath (kohlensaurer Baryt, gepocht, gemahlen, und zu Farbe bereitet.

Eier.

Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbände, ingleichen Fayence, Majolika, Steingut, Siderolith- und Wedgewood-Waaren; Putzsteine.

Erdfarben und Farbenerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, schwarze, rothe; roh, gemahlen oder geschlemmt), Oker (Berggelb), Rothstein (Röthel), ferner gepochter, gemahlener oder zu Farbe bereiteter Schwerspath: metallische Mineralerde, imgleichen Talk oder Talkerde, terra de Siena, terra sigillata, Triepel.

Erze aller Art (mit Ausnahme der in der III. Classe aufgeführten) in cristallisirten Stücken oder gemahlen; namentlich: Ar-

Juni 5. senikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Silbererz, Spießglanzerz ꝛc., imgleichen zinkischer Ofenbruch (tutia).

Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen.

Heringe.

Holz, europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspähne und Schindeln, Stabholz für Böttcher; imgleichen Band- und Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe Speichen und Felgen (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete), auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Fournire und Resonanzbretter, ungehobeltes Klaviaturholz, Rinnen (blos behauene), Span (anderer als Schuster- oder Schwertfeger-Span).

Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr).

Kreuzbeeren, frische und getrocknete.

Lau-

Laugenfluß jeder Art, cristallisirt, um- cristallisirt, auch in calcinirtem Zustande (Seifensiederfluß, Unterlauge). Juni 5.

Milch und Rahm.

Mineralwasser.

Obst und Früchte, getrocknete, als: Aepfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten ꝛc.

Runkelrübensyrup.

Salpeter, aller Art.

Schiefertafeln und Griffel.

Schwefelsäure (Vitriolöl); Salz und Salpetersäure.

Serpentinstein-Waaren.

Steinöl (Petroleum, Erdöl).

Theer und Pech: Mineraltheer (z. B. Berg-Steinkohlentheer) und anderer, Daggert, gemeines Pech (schwarzes Schiffspech, Schusterpech, Pechsatz, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle.

Wachholderbeeren, frische u. getrocknete.

2) der dritten Classe.

Abfall von Sandstein (Steingrus).

Abfall von der Zuckerfabrikation (ausgepreßter Schaum, Zuckererde, Knochenschaum).

Asche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlenasche, sowohl ausgelaugte (Aschenkalk oder Kalkäscher), als unausgelaugte.

Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erzharz; Asphalterde; Asphalt-

Juni 5. steine (rohe und gemahlene), imgleichen Asphaltplatten.

Austernschaalen.

Bäume, Gesträuche und Gewächse, frische, zum Verpflanzen, auch grüne und trockene Reben.

Besen aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.), imgleichen Heidebesen.

Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung).

Blumen, Blüthen, Blätter und Kräuter, frische; Futterkräuter, Gras und Heu; frische Pilze, einschließlich Trüffeln und frische eßbare Schwämme; Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl frische als getrocknete und gedörrte, gemeines Moos.

Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgleichen Holzrinden, Lohkuchen und ausgelaugte Lohe zur Feuerung.

Cement oder Mörtel: roher oder geröfteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tufstein, Traß, Ziegel-Cement), imgleichen mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastix ꝛc. -Cement.

Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte.

Derbyspath (kohlensaurer Baryt) in crystallisirten Stücken.

Drusen (Treber und Treſter); imgleichen Branntweinspülig.

Dün-

Dünger, als Miſt, Stoppeln, Dornſchlag, Guano, Kaff. Juni 5.

Eicheln, auch Roßkaſtanien.

Erden und Erze, folgende: Gartenerde, Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießſand (Formſand), gewaſchener, geriebener, geſchlemmter; ferner Streuſand, auch gefärbter, Silberſand ꝛc., und ſpaniſcher Sand; Thon, Porzellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunſtein und Alaunerde, Feldſpath, roher Flußſpath, Schwerſpath (ſchwefelſaure Schwererde) in criſtalliſirten Stücken, imgleichen Galmei und Galmeiſtein, Vitriolerz (Vitriolkies, Vitriolſtein) und Erzſchlacken.

Früchte, friſche (Obſt), ſowie Beeren, jedoch mit Ausſchluß von friſchen Kreuz- und Wachholderbeeren, ferner Weintrauben, Nüſſe und Obſtkerne aller Art.

Gartengewächſe, friſche, als: Gemüſe und Krautarten, Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln, Erdbirnen; Rüben und andere eßbare Wurzeln, auch dergleichen getrocknete.

Glas- und Topfſcherben, Glasbrocken, Glasglanz (Streuglanz).

Kalk, gebrannter (Stein- und Muſchelkalk, Bau- und Düngekalk); auch Wiener Kalk (feingeriebener Kalkmergel).

Kalkſtein, roher; Muſchelſchaalen zum Kalkbrennen; auch Gypsſtein oder Gypserde (roher Gyps), imgleichen gebrann-

Juni 5. brannter Gyps, sowie gemahlener Gyps, Kalk und Marmor.

Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte sowie zerkleinerte, imgleichen Wallfischrippen; Knochenmehl.

Knochenkohle (Beinschwarz) aller Art.

Kohlen, als: Braun-, Stein- und Torfkohlen; imgleichen Coaks, Cinders und Carboleïn.

Marienglas (Frauenglas).

Rohr, als: Dach- und Schilfrohr, Schachtelhalm und Binsen; imgleichen Stuhlrohr aller Art, mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen, auch Weberrohr.

Salz, als Küchen-, Meer, See- und Steinsalz aller Art, mit Ausschluß des gesottenen Salzes; imgleichen Düngesalz ohne Unterschied.

Seegras (Seetang).

Steine, Bruchsteine und behauene, jedoch nicht geschliffene Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein, auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühlsteine, steinerne Kufen, Rinnen, Röhren, Krippen, Tröge ꝛc., Grab- oder Leichensteine von Sandstein (in sofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden), ingleichen Pflastersteine und Feuersteine (roh und gehauene), Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tufstein, roher Speckstein, Talkstein,

stein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen- ꝛc.) Juni 5.

Stroh und Spreu, Häckerling (Häcksel).

Torf.

Ziegel- und Backsteine aller Art (Dachpfannen und Klinker ꝛc.), imgleichen Ziegelmehl.

3) Vom Elbzolle befreit sind:

1) das Reisegepäck der Reisenden, d. h. die von diesen zum Gebrauche auf der Reise mitgeführten Sachen und deren Behältnisse, auch die im Manifeste nicht verzeichneten Reise-Victualien der Schiffer und Passagiere in verhältnißmäßiger Quantität, welche mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc. zu bestimmen ist.
2) Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen.
3) Schiffe und Böte jeder Art.
4) Die zum Inventar eines in der Fahrt begriffenen Elbschiffes gehörigen Gegenstände, mit Einschluß der zum Verdecke eines solchen Fahrzeuges zugerichteten Bretter, auch, in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter und zwar:
   a) bei Schiffen unter 10 Lasten Ladungsfähigkeit . . . . 1 Schock,
   b) bei Schiffen von 10 bis 25 Lasten Ladungsfähigkeit 2 =

c)

Juni 5.

c) bei Schiffen von 25 bis 45 Lasten Ladungsfähigkeit $2\frac{1}{2}$ Schock,

d) bei Schiffen von 45 u. mehr Lasten Ladungsfähigkeit . . 3 :

ingleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren.

5) Eis.

6) Leinpferde, welche zurückgeführt werden.

7) Floßgeräthe, zur Fahrt und zurückgehende.

8) Schiffsgeräthschaften, zur Fahrt und zurückgehende.

Alphabetisches Verzeichniß

der im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel.

Vorbemerkungen.

1) Waaren, deren declarirte Benennung in diesem alphabetischen Verzeichnisse nicht aufgeführt ist, unterliegen, falls jene Benennung unzweifelhaft mit einer in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Waarenbenennung gleichbedeutend oder darunter begriffen ist, dem der letzteren beigesetzten Zollsatze, anderen Falles aber dem Normalsatze.

2) Waaren mehrerer Zollclassen, durcheinander verpackt, unterliegen, wenn die verschiedenen Waarengattungen und deren Mengen nicht durch specielle Revision ermittelt sind und der Schiffsführer diese Ermittelung nicht ausdrücklich

lich verlangt, demjenigen Zolle, welcher die am höchsten tarifirten der, in der Verpackung befindlichen Waarengattungen trifft. Juni 5.

3) Ein geringerer als der Normal-Elbzoll wird von denjenigen Waaren erhoben, welche entweder
   a) der zweiten oder
   b) der dritten Classe des Tarifs angehören, oder welche endlich
4) vom Elbzolle gänzlich befreit sind.

Es sind dies folgende Gegenstände:

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Abfälle von Sandstein (Steingruß)	3
„ von der Zuckerfabrikation (ausgepreßter Zuckerschaum, Zuckererde)	3
„ von der Wachsbereitung (Bienenrab)	3
Aepfel s. Obst.	
Alaunerde, Alaunstein	3
Alquifoux (Hafnererz, Bleiglanz)	2
Antimonerz	2
Armenische Erde (Bolus)	2
Arsenikerz, Arsenikkies	2
Artischoken, frische	3
Asche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlen-Asche, sowohl ausgelaugte (Aschenkalk, Kalkäscher) als unausgelaugte	3
Aschenkalk (Kalkäscher)	3
Asphalt (Judenpech)	3
Asphalterde, rohe	3
Asphaltplatten	3
Asphaltsteine, roh und gemahlen	3
Austerschaalen	3
Backobst (getrocknetes Obst)	2
Backsteine aller Art	3
Bäume zum Verpflanzen	3
Balken	2
Bandholz, als: unverarbeitete Bandstöcke und fertige (verarbeitete) Tonnenbände	2

Band-

Juni 5.

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Bandstöcke	2
Basalt	3
Bauholz, auch abgebundenes	2
Baumrinde s. Holzborke.	
Beeren:	
a) frische (mit Ausnahme der Wachholder- und Kreuzbeeren)	3
b) getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preiselbeeren ꝛc.), ingleichen frische und trockene Kreuz- und Wachholderbeeren	2
Beinschwarz	3
Berberisholz und **Berberiswurzeln**	2
Berggelb (Oker)	2
Bergpech (Erdpech)	3
Bergroth (Farbenerde)	2
Bergtheer	2
Besen aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.) auch Heidbesen	3
Bienenerde (Bienenkeule, Bienrab, Abfall von der Wachsbereitung)	3
Bierkrüge, thönerne (gemeine irdene)	2
Binsen	3
Birnen s. Obst.	
Birnbaumholz s. Holz.	
Blätter s. Blumen.	
Bleierde	2
Bleierz	2
Bleiglanz	2
Blumen, Blätter und **Blüthen**, frische	3
Blut, von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrockneres	2
Blutdünger	3
Blutstein	2
Bohlen	2
Bohnen (Feld- und Garten-), grüne	3
Bolus	2
Borke s. Holzborke.	
Boysalz (Seesalz)	3
Branntweinspülig	3
Bratpfannen, irdene	2
Braunkohlen	3
Braunroth (Rückstände von chemischen Arbeiten)	2
Braunstein, roh und gemahlen	2
Brennholz	3

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Brettbäume, Bretterklötze, Bretter von europäischem Holze	2
Briquets s. (Carboleïn)	3
Brucheisen, altes	2
Bruchglas	3
Bruchsteine	3
Brunnenröhren s. Röhren.	
Bugspriete	2
Busch aller Art	3
Butter, die nicht in Tonnen oder anderen Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird	2
Candiskistenbretter (buchene)	2
Caput mortuum (Todtenkopf)	2
Carboleïn (künstliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Theer ꝛc.)	3
Cement, roher oder gerösteter, gemahlener Stein- (Puzzolanerde-, Tufstein-, Traß-, Ziegelcement), ingleichen mit Harzen oder andern Materialien präparirter Mastix- ꝛc. Cement	3
Champignons, frische	3
Chromerz	2
Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte	3
Cichorienblätter, getrocknete	3
Cinders	3
Claviaturholz, ungehobeltes von europäischem Holze	2
Coaks	3
Colcothar (Caput mortuum)	2
Cornelholz s. Holz.	
Cucummere (Gurken), frische	3
Dachpfannen (Dach-Ziegel)	3
Dachplatten s. Platten.	
Dachrinnen s. Rinnen.	
Dachrohr	3
Dachschiefer	3
Dachschindeln, Dachspäne	2
Dachziegel	3
Daggert (Birkentheer)	2
Dauben (Faßholz)	2
Deckel s. Resonanzbretter.	
Derbyspath (kohlensaurer Baryt):	

Gegenstände.	Tarif-Classe.
a) in kristallisirten Stücken	3
b) gepocht, gemahlen und zu Farbe bereitet	2
Dielen	2
Dornschlag	3
Drusen	3
Düngekalk	3
Dünger, als: Mist, Stoppeln ꝛc.	3
Düngesalz	3
Ebereschenbeeren (Vogelbeeren), frische	3
Effekten der Reisenden	frei
Eibenholz s. Holz.	
Eicheln	3
Eichenholz s. Holz.	
Eier	2
Eis	frei
Eisen, altes Brucheisen, alte, abgenutzte und zerbrochene Eisenbahnschienen, Eisenfeile und Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel und Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	2
Eisenerz	2
Eisenfeile oder Eisenfeilspäne	2
Eisenkies oder Schwefelkies	2
Erbsen, grüne	3
Erdäpfel	3
Erdbeeren, frische	3
Erdbirnen	3
Erden und **Erze**:	
a) gemeine Erde, als: Garten- und Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter Silbersand ꝛc., auch spanischer Sand, Thon-, Porcellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde; Feldspath, Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in kristallisirten Stücken; ingleichen Galmei und Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken, roher Flußspath	3
b) Erdfarben und Farbenerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, schwarze, rothe; roh, gemahlen oder geschlemmt), Oker (Berggelb), Rothstein (Röthel),	

ferner

Gegenstände.	Tarif-Classe.
ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; ingleichen Talk oder Talkerde, terra de Siena, terra sigillata, Triepel, auch metallische Mineralerden	2
c) Erze aller Art (mit Ausnahme der zur 3. Tarifclasse gehörigen) in kristallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Silbererz, Spießglanzerz ꝛc., ingleichen zinkischer Ofenbruch (Tutia)	2
Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit oder ohne Holzbände; ingleichen Fayence, Majolika, Steingut, Siderolith- und Wedgewood-Waaren, Putzsteine	2
Erdfarben (Farbenerden)	2
Erdharze	3
Erdmandeln, wie Cichorienwurzeln	3
Erdöl s. Steinöl.	
Erdpech	3
Erdpechkitt (Asphalt)	3
Erlenholz s. Holz.	
Erze s. Erden und Erze.	
Erzschlacken	3
Eschenholz s. Holz.	
Esparsette s. Klee.	
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben)	3
Farbenerde, gelbe, grüne, rothe, braune	2
Faschinen	3
Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz)	2
Fayence	2
Feldfrüchte s. Gras, Gartengewächse, Stroh.	
Feldspath	3
Felgen, rohe (Felgenholz), vom Stellmacher noch nicht bearbeitet	2
Feuersteine, rohe und gehauene	3
Fichtenholz s. Holz.	

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen	2
Flaschen von Thon	2
Flechtweiden	2
Fliederbeeren s. Beeren.	
Fliederblüthen, frische	3
Fliesen, aus Sandstein	3
„ „ Thon gebrannt	2
Floßgeräthschaften zu der Fahrt, ingleichen zurückgehende	frei
Flußspath, roher	3
Formerarbeit aus Töpferthon, Fayence oder Steingut	2
Formsand (Gießsand), roh, gewaschen, gerieben oder geschlemmt	3
Fourniere, von europäischem Holze, ungehobelte	2
Fraueneis (Frauenglas)	3
Früchte s. Obst, Gartengewächse.	
Fruchtkerne von Obstfrüchten	3
Futterkräuter	3
Galmei und **Galmeistein**	3
Gartenerde	3
Gartengewächse, frische, als: Gemüse und Krautarten; Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln, Erdbirnen, Rüben und andere eßbare Wurzeln; ferner Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte, ingleichen Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl grün als getrocknet	3
Geräthe, wie Waaren aus dem Material, aus welchem sie gefertigt sind.	
Gesträuche, zum Verpflanzen	3
Gewächse, frische desgleichen	3
Gießsand s. Formsand.	
Gips, roher oder gebrannter	3
Gipsmehl	3
Glasbrocken (Glasbruch)	3
Glasglanz (Streuglanz)	3
Glaskopf	2
Glasscherben	3
Glasurerz	2
Grabsteine aus Sandstein, insofern durch höhere	

Inhalt.

Verzeichniss

sämmtlicher Bundesbeschlüsse, Gesetzvorlagen und Gutachten, welche ... [illegible] ... [illegible] ... [illegible]

Juni 5.

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Holzasche	3
Holzborke und Baumrinden, Holzrinden zur Feuerung, Lohkuchen und ausgelaugte Lohe als Brennmaterial	3
Holzrinden s. Holzborke.	
Holzwaaren s. Holz.	
Huano	3
Inventarienstücke der Schiffe behufs der Fahrt	frei
Irdenzeug s. Erdenwaaren.	
Judenpech (Asphalt)	3
Kacheln	2
Kähne	frei
Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr)	2
Kaff	3
Kalk und **Gips**, als: roher Kalk, Kalkstein, Muschelschalen zum Kalkbrennen, auch Gipsstein und Gipserde; gebrannter Kalk (Stein- und Muschelkalk), gebrannter Gips, Gipsmehl, auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	3
Kalkäscher	3
Kalksteine	3
Kaolin (Porzellanerde)	3
Kartoffeln	3
Kastanien, wilde oder Roßkastanien	3
Kerne und **Steine** von Obstfrüchten	3
Kies (gemeiner Steinkies)	3
Kirschen s. Obst.	
Kirschholz s. Holz.	
Klee	3
Klinker	3
Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder sonstigem Stein, ingl. von gebranntem Thon	2
Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte, sowie zerkleinerte, ingl. Wallfischrippen, gemahlene Knochen und Knochenmehl	3
Knochenkohle (Beinschwarz) aller Art	3
Knochenmehl	3
Knochenschaum (Zuckererde, Abfall von der Zuckerfabrikation)	3
Kobalt und Kobaltspeise	2
Kochsalz s. Salz.	
Kohlen, als: Braun-, Stein- und Torfkohlen	3
Korbruthen, geschälte und ungeschälte	2

Kräuter,

Juni 5.

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Kräuter, frische	3
Kreide (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde), roh, gemahlen oder geschlemmt	2
Kreuzbeeren, frische und getrocknete	2
Krippen, steinerne	3
Krüge, Kruken s. Erdenwaaren.	
Krummholz	2
Kufen, steinerne	3
Küchensalz s. Salz.	
Kupfererz	2
Kupferlasur	2
Latten	2
Laugenfluß jeder Art, kristallisirt, umkristallisirt, auch im kalcinirten Zustande, (Seifensiederfluß, Unterlauge)	2
Lehm	3
Leichensteine s. Grabsteine.	
Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Leiterbäume	2
Lithographirsteine, rohe (nicht gravirte oder bezeichnete)	3
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	3
Luzerne s. Klee.	
Majolika (Fayence)	2
Mangan, (Manganoxid, Braunstein) in Stücken oder gemahlen	2
Marienglas	3
Markasitkies	2
Marmor, gemahlener	3
Masten	2
Mastixcement	3
Mauersteine	3
Meerrettig	3
Meersalz s. Salz.	
Melonen, frische	3
Mergel	3
Milch	2
Mineralerde, metallische	2
Mineralkitt (Wassermörtel)	3
Mineraltheer	2
Mineralwasser	2
Mirabellen s. Obst.	

Juni 5.

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Mispeln s. Obst.	
Mist	3
Möhren (Mohrrüben), frische und getrocknete	3
Mörser von Serpentinstein	2
Mörtel (Cement)	3
Molybdän, roh und gemahlen	2
Moos, gemeines	3
Morcheln, frische	3
Mühlsteine	3
Murmeln (Marmeln, Knicker)	2
Muschelkalk	3
Muschelschaalen zum Kalkbrennen	3
Nägel, eiserne alte	2
Nüsse, Hasel- und Wallnüsse u. dgl. Schaalen	3
Nutzholz s. Holz.	
Obst und **Früchte:**	
a) frische Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Beeren, Weintrauben, auch Kerne und Steine von Obstfrüchten, ingl. Hasel- und Wallnüsse	3
b) getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten ꝛc.	2
Ofen, thönerne	2
Ofenbruch, zinkischer (Tutia)	2
Oker	2
Pappelholz, s. Holz.	
Pech und **Theer:**	
a) Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech (schwarzes Schiffspech, Schusterpech, Pechsatz, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle	2
b) Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz	3
Pechsatz	2
Petroleum (Steinöl)	2
Perlen aus gebranntem oder ungebranntem Thon	2
Pfähle (Pfahlholz)	2
Pferde, Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Pfeifenerde	3
Pfirsiche s. Obst.	
Pfirsichkerne	3
Pflanzen, frische	3
Pflanzenasche, gemeine	3

Pflaster-

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Pflastersteine	3
Pflaumen s. Obst.	
Pfosten	2
Pilze, frische	3
Pipenholz (Faßholz)	2
Planken	2
Platten aus Sandstein	3
„ „ Thon	2
Porphyr, roher	3
Porzellanerde	3
Pottloth (Wasserblei)	2
Preisselbeeren s. Beeren.	
Preußischroth (Braunroth)	2
Prünellen s. Obst.	
Putzsteine, wie Erdenwaaren	2
Puzzolan oder Puzzolanerde	3
Quarz	3
Quitten s. Obst.	
Quittensaamen oder Quittenkerne	3
Radfelgen, blos roh zugerichtete (Felgenholz)	2
Radspeichen, blos roh zugerichtete, vor der Einsetzung noch einer Bearbeitung bedürfende	2
Rahm (fette Milch)	2
Reben, grüne und trockene	3
Reifen, hölzerne	2
Reifholz	2
Reisegepäck und **Reisevictualien** der Schiffer und Passagiere, letztere in der bestimmten verhältnißmäßigen Quantität	frei
Reisig	3
Reißblei	2
Resonanzbretter, ungehobelte von europäischem Holze	2
Rinden s. Holzborke.	
Rinnen, steinerne	3
„ blos behauene hölzerne	2
Röhren, steinerne Brunnenröhren	3
„ hölzerne desgl. (gebohrte Holzstämme) ingl. thönerne Röhren	2
Röthel (Rothstein)	2
Rohr, Dach- und Schilfrohr; ingl. Stuhlrohr aller Art, mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen, auch Weberrohr	3

Juni 5.

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Roßkastanien	3
Rothstein (Röthel)	2
Rüben, frische und getrocknete	3
Rundholz	2
Runkelrüben, sowohl frische als getrocknete u. gedörrte	3
Runkelrübenblätter, grüne und getrocknete	3
Runkelrübensyrup	2
Ruthen (Flechtweiden) s. Holz.	
Saamenkerne und **Steine** von Obstfrüchten	3
Sägespäne	3
Sägewaaren	2
Salat, frischer	3
Salpeter aller Art	2
Salpetersäure	2
Salz, Küchen-, Meer-, See-, Steinsalz aller Art mit Ausschluß des gesottenen Salzes; ingl. Düngesalz	3
Salzsäure	2
Sand, gemeiner; desgl. Gießsand, gewaschener, geriebener, geschlemmter; Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand	3
Sandstein	3
Sanitätsgeschirr s. Fayence.	
Sauerampfer, frischer	3
Schachtelhalm	3
Schaum, ausgepreßter, bei der Zuckerfabrikation abgefallener	3
Schiefer	3
Schieferstifte, Schiefertafeln	2
Schiffe	frei
Schiffsgeräthschaften, als:	
a) die zum Schiffsinventar gehörigen Gegenstände mit Einschluß der zum Verdeck einmal eingerichteten Bretter, auch in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter in der bestimmten Quantität, ingl. Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren	frei
b) Schiffsgeräthschaften, zurückgehende	frei
Schiffspech	2
Schilf	3
Schindeln	2
Schlacken von Erzen	3

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Schlehen s. Obst.	
Schleifsteine, grobe	3
Schlempe (Branntweinspülig)	3
Schliff, (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	2
Schmelztiegel, irdene und von Graphit	2
Schmiedezunder (Hammerschlag)	2
Schmirgel	2
Schönroth (Braunroth, Colcothar)	2
Schüsser (Knicker)	2
Schusterpech	2
Schwämme, eßbare frische	3
Schwefelkies	2
Schwefelsäure	2
Schwerspath, in cristallisirten Stücken	3
" gepochter, gemahlener, zu Farbe bereiteter	2
Seegras, Seetang	3
Seesalz s. Salz.	
Seifensiederfluß s. Laugenfluß.	
Serpentinsteinwaaren	2
Siderolithwaaren	2
Siegelerde (terra sigillata)	2
Silbersand	3
Silbererz	2
Span, anderer als Schuster- und Schwertfegerspan	2
Spanischer Sand	3
Spargel, frischer	3
Sparren	2
Speckstein, roher	3
Speichen, blos roh zugerichtete, vor der Einsetzung einer weiteren Bearbeitung bedürfende (Speichenholz)	2
Spieren	2
Spießglanzerz	2
Splittholz	2
Spreu	3
Spülig (Branntweinspülig)	3
Stabholz	2
Stangen	2
Steine und **Steinwaaren**:	
a) Bruchsteine und behauene, jedoch nicht geschliffene, Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein,	

Gegenstände.	Tarif-Classe.
stein, auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühlsteine, steinerne Kufen, Krippen, Rinnen, Röhren, Tröge ꝛc., Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden), ingl. Pflastersteine und Feuersteine (rohe und gehauene), Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tuffstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.)	3
b) Serpentinsteinwaaren, Schiefertafeln und Griffel, Knicker oder Steinschusser	2
Steingruß	3
Steingut	2
Steinkohlen	3
Steinkohlenasche	3
Steinkohlentheer	2
Steinkies	3
Steinöl (Petroleum, Erdöl)	2
Steinsalz s. Salz.	
Steinschusser	2
Stöcke, hölzerne, rohe	2
Stoppeln	3
Sträucher zum Verpflanzen	3
Streu (Spreu)	3
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber	3
Streusand	3
Stroh	3
Stubben	3
Stufen (Erzstufen)	2
Stuhlrohr (auch brasilianisches)	3
Syrup von **Runkelrüben**	2
Tabackspfeifen, thönerne	2
Talk, Talkerde	2
Talkstein	3
Tannenholz s. Holz.	
Teller, gemeine thönerne, auch von Steingut oder Fayence	2
Terra de Siena, gebrannt und ungebrannt	2
Terra sigillata (Siegelerde)	2
Theer (Mineraltheer und anderer)	2

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Theergalle	2
Thierknochen s. Knochen.	
Thon, Thonerde, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, auch Zuckerbäckererde und Porzellanerde	3
Thongeschirr	2
Tiegel aus gebranntem Thon	2
Todtenkopf (caput mortuum)	2
Töpfe, gemeine irdene	2
Töpfererde	3
Töpferthon	3
Töpferwaaren	2
Topfscherben	3
Tonnenbände, hölzerne	2
Torf	3
Torfasche	3
Torfkohlen	3
Traß	3
Trauben, frische	3
Träber und **Treſter**	3
Tripel	2
Tröge, steinerne	3
Tropfsteine	3
Trüffeln, frische	3
Tuf oder **Tuffstein**	3
Tutia, zinkischer Ofenbruch	2
Unterlauge s. Laugenfluß.	
Venetianisch-Roth (Braunroth)	2
Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch, siehe Reise-Victualien.	
Vitriolerz (Vitriolkies) und Vitriolstein	3
Vitriolöl	2
Wachholderbeeren, frische und getrocknete	2
Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen	frei
Walkererde	3
Wallfischrippen	3
Wasserblei, in Stücken oder gemahlen	2
Weberrohr	3
Wedgewoodwaaren	2
Weichselstöcke, rohe	2
Weinbeeren, frische	3
Weinreben, grüne oder trockene	3

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Weintrauben, frische	3
Wellen (Brandbusch und Reisig)	3
Wetzsteine, grobe, zum Schärfen der Sensen	3
Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	3
Wismutherz	2
Wolframerz	2
Wurzeln, eßbare, frische und getrocknete	3
Ziegel	3
Ziegelcement	3
Ziegelerde	3
Ziegelmehl	3
Ziegelsteine	3
Zimmerholz s. Holz.	
Zuckerbäckererde (Thon zum Läutern des Zuckers)	3
Zuckererde (Knochenschaum, Abfall von der Zuckerfabrikation)	3
Zuckerformen, thönerne, mit oder ohne Holzbände	2
Zwetschen s. Obst.	
Zwiebeln, (Gemüsezwiebeln)	3

Anlage B. zur Uebereinkunft.

Bestimmungen über das Verfahren bei Erhebung des Elbzolles.

§ 1.

Zum Zwecke der Erhebung des Elbzolles, welche künftig in Wittenberge stattfinden soll, werden sämmtliche Schiffe und Flöße, welche Wittenberge passiren, dort einer speciellen Revision, soweit dieselbe zur Sicherung des Elbzolles erforderlich ist, unterworfen werden. Die Revision geschieht gemeinschaftlich von den Beamten, welche für Oesterreich, Preußen, Sachsen, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg von dem Königl. Preußischen Hauptzollamte („Vereinigten Elbzoll-

zollamte") zu Wittenberge und für Hannover, Dänemark und Mecklenburg von ihrem gemeinschaftlichen Elbzollamte daselbst, hierzu bestimmt werden. Juni 5.

Insofern ein von Letzterem bestimmter Beamter an der Revisionsstelle sich nicht einfindet, geschieht die Revision ohne dessen Theilnahme und soll auch in einem solchen Falle der Revisionsbefund in das für das gemeinschaftliche Elbzollamt bestimmte Manifest eingetragen werden.

§ 2.

Die vorgedachte (§ 1) specielle Revision soll nur unterbleiben

a) wenn eine solche schon früher bei einer dazu befugten zollvereinsländischen Zoll- oder Steuerstelle erwiesenermaßen stattgefunden hat;

b) wenn die Ladung auf ein zollvereinsländisches Zoll- oder Steueramt zur Abfertigung abgelassen wird,

und in beiden Fällen zugleich jeder Veränderung hinsichtlich der Identität und Quantität der Ladung durch Anlegung des Verschlusses oder in sonst geeigneter Weise vorgebeugt ist.

§ 3.

Die betheiligten Regierungen werden ihre Zoll- und Steuerbeamten besonders verpflichten, in allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des § 2 die Revision in Wittenberge nicht erfolgt, diese Revision bei denjenigen ihrer Zoll- und Steuerämter, bei welchen

Juni 5. welchen die Erledigung der Begleitscheine oder die weitere Abfertigung auf Begleitschein geschieht, sorgfältigst vorzunehmen, und die Anordnung treffen, daß das Ergebniß der bei ihren Zoll- oder Steuerämtern, unter Berücksichtigung des Elbzolltarifes, bewirkten speciellen Revision in die Begleitscheine, beziehungsweise in die Manifeste vollständig und genau eingetragen werde. Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auch auf die unter Begleitschein-Controlle zum Transit durch den Zollverein von und nach Oesterreich abgefertigten Güter, so daß entweder bei der Ausstellung oder der Erledigung der Begleitscheine zum Behuf der Elbzollerhebung eine specielle Revision eintreten muß, selbst wenn sie zur Erhebung oder Sicherung der zollvereinsländischen Zollabgaben nicht erforderlich wäre.

§ 4.

Ergiebt sich bei der Revision solcher Ladungen, welche, ohne daß zu Wittenberge eine Revision stattgefunden hat, auf andere Zoll- oder Steuerämter abgelassen worden sind, eine unrichtige Manifestation dahin, daß zu den Ladungen gehörige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Gattung, welche die Zollfreiheit oder die Anwendung eines geringeren Zollsatzes zur Folge gehabt haben würde, declarirt sind, so wird rücksichtlich solcher Güter der zu wenig angebotene oder erhobene Zoll als defraudirt angenommen, und der Schiffer wird nicht abgefertigt, bevor er nicht die ver-

verkürzten Zollgefälle nachgezahlt und zugleich Strafe und Kosten erlegt oder dieserhalb Sicherheit bestellt hat. Juni 5.

Die so erhobenen Zollgefälle sowohl, als die erlegten Strafen werden zur einen Hälfte an das Vereinigte Elbzollamt zu Wittenberge, zur anderen Hälfte aber an das daselbst zu errichtende gemeinschaftliche Elbzollamt abgeführt.

§ 5.

Die strafrechtliche Verfolgung etwaiger Elbzoll-Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten (§ 38—45 der Additionalacte), der Bezug der defraudirten Zollgefälle und der Geldstrafen, sowie das Recht, die Letzteren im Wege der Gnade ganz oder theilweise zu erlassen, steht denjenigen Staaten, denen die eine Hälfte des Elbzolles überwiesen ist, nur rücksichtlich dieser, den übrigen Staaten aber nur rücksichtlich der anderen Hälfte des Elbzolles zu.

Ueber die Ausübung dieser Rechte werden die jeder Gruppe angehörigen Staaten sich unter einander, so weit nöthig, verständigen.

Es sollen die etwa vorkommenden Elbzoll-Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten möglichst ohne förmliches Proceßverfahren im Wege der Submission unter die volle oder eine geringere Strafe auf Grund protokollarischer Vernehmungen der Betheiligten erledigt werden, welche Vernehmungen, so viel als thunlich, gemeinschaftlich durch Beamte der beiderseitigen Elbzollämter geschehen sollen.

Falls

Juni 5. Falls dies nicht geschehen kann, ist die Bestrafung für Oesterreich, Preußen, Sachsen, beide Anhalt und Hamburg von dem Vereinigten Elbzollamte in Wittenberge, und für Hannover, Dänemark und Mecklenburg von ihrem gemeinschaftlichen Elbzollamte daselbst, im abgesonderten Verfahren unter der oberen Leitung ihrer vorgesetzten Behörden zu veranlassen, und zwar, in so weit nicht ein anderes competentes Gericht angegangen werden oder eine administrative Entscheidung zulässig sein sollte, vor dem Königl. Preußischen Elbzollgerichte zu Wittenberge, dessen Rechtszuständigkeiten und Verpflichtungen (Art. XXVI der Elbschifffahrtsacte und § 46 ff. der Additionalacte) durch die wegen einer neuen Regulirung der Elbzölle getroffene Uebereinkunft nicht geändert werden.

§ 6.

Auch in Betreff der Einziehung und Beitreibung derjenigen Zollgefälle, welche nicht den Gegenstand eines Strafverfahrens bilden, werden die Königl. Preußischen Behörden den sie requirirenden Behörden der anderen Elbuferstaaten stets dieselbe Hülfe und denselben Beistand gewähren, als wenn es sich um die Beitreibung Königl. Preußischer Gefälle handelte.

§ 7.

Das Vereinigte Elbzollamt zu Wittenberge und das gemeinschaftliche Elbzollamt, welches Hannover, Dänemark und Mecklenburg daselbst zu errichten beabsichtigen, werden

in

in allen Elbzollangelegenheiten stets ein ge- Juni 5.
deihliches Zusammenwirken eintreten lassen, und sich beiderseits zur Wahrnehmung der ihnen anvertrauten Interessen thunlichst behülflich sein. Zu diesem Behufe sollen

a) den Vorständen der gedachten Aemter oder deren Vertretern die Zollregister über eingehende und ausgehende Güter und über die davon erhobenen zollvereinsländischen und Elbzollgefälle zu jeder Zeit auf Verlangen im Amtslokale und, insoweit sich keine Unzuträglichkeiten ergeben, auch außerhalb desselben zur Einsicht vorgelegt,

sowie

b) dem Vorstande des gemeinschaftlichen Elbzollamtes in jedem Falle des in Wittenberge eingetretenen Begleitschein-Verfahrens von dem Ausfalle der am Bestimmungsorte der Ladungen oder bei dem Wiederausgange aus dem Zollverein vorgenommenen speciellen Revision (§§ 3 und 4) durch das Hauptzollamt zu Wittenberge vollständigste Mittheilungen gemacht werden, und soll ihm auch nicht minder gestattet sein, den elbzollrichterlichen Untersuchungen (§ 5) persönlich beizuwohnen und die verhandelten Acten einzusehen und zu extrahiren.

§ 8.

Die statistischen Nachweise über den Elbverkehr sollen in der Form, welche für dieselben in Preußen bisher beobachtet ist, auch

ferner

Juni 5. ferner alljährlich angefertigt werden, und ist verabredet, daß bis auf Weiteres diese Nachweise über den Güterverkehr zu Berg künftighin von dem Vereinigten Elbzollamte zu Wittenberge, diejenigen über den Güterverkehr zu Thal aber von dem gemeinschaftlichen Elbzollamte zu Wittenberge aufgestellt werden.

Separat-Artikel.

Bei Vollziehung der Uebereinkunft wegen einer neuen Regulirung der Elbzölle vom heutigen Tage, sind zu der letzteren von den unterzeichneten Bevollmächtigten nachfolgende Separat-Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratification, verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Uebereinkunft selbst eingerückt wären.

Zu den Artikeln 2, 6 und 9.

A. In dem Falle, daß das für den Elbverkehr zu Wittenberge bestehende Ein- und Ausgangs-Amt des Zollvereins, in Folge des etwaigen Anschlusses Mecklenburgs an den letzteren, nach einem anderen Orte an der Elbe verlegt werden sollte, gehen nach demselben auch die beiden Hebestellen des gemeinschaftlichen Elbzolles mit der Maßgabe über, daß für diesen Ort die wegen der Elbzollpflichtigkeit der Waaren im Artikel 2 der Uebereinkunft getroffenen Bestimmungen, mit Ausnahme jedoch der in Artikel

tikel 2 unter litt. b. enthaltenen, entsprechende Geltung haben, und daß, wenn dieser Ort außerhalb des Preußischen Gebiets belegen ist, Oesterreich, Preußen, Sachsen, beiden Anhalt und Hamburg wegen der Verwaltung und Erhebung des ihnen überwiesenen Antheils am Elbzolle dieselben Berechtigungen zustehen sollen, wie sie in Art. 8 der Uebereinkunft Hannover, Dänemark und Mecklenburg eingeräumt sind. Juni 5.

B. Außerdem wird Hannover, Dänemark und Mecklenburg das Recht vorbehalten, für den Fall, daß die Erhebung des ihnen überwiesenen Antheils am Elbzolle zu Wittenberge behindert werden sollte, ihr gemeinschaftliches Elbzollamt von Wittenberge nach einem nahegelegenen hannoverschen Orte zu verlegen, und sollen auf den letzteren Ort sodann die in Artikel 2 der Uebereinkunft bezüglich der Zollpflichtigkeit für Wittenberge getroffenen Bestimmungen, mit Ausnahme jedoch der in Artikel 2 unter litt. b. enthaltenen, entsprechende Anwendung finden.

Zu den Artikeln 7 und 14.

C. In Folge der nach Art. 7 ihm zugesicherten Zahlung verzichtet Anhalt-Dessau-Cöthen vom 1. Juli 1863 an auf den Fortbezug derjenigen Zehntausend Thaler, welche ihm bisher vertragsmäßig von Preußen für gewisse Erlasse am Elbzolle gezahlt sind.

Wenn durch Kündigung diese Uebereinkunft wieder aufgelöst wird, so werden von Preußen die vorerwähnten 10,000 Thaler jähr-

Juni 5. jährlich an Anhalt-Dessau-Cöthen noch für die Dauer von drei Jahren gezahlt, wogegen diejenigen Zollerlasse, welche Preußen und beide Anhalt durch den Vertrag vom 20. December 1853 sich gegenseitig zugesichert haben, für die gleiche Zeit fortbestehen. Nach Ablauf dieser drei Jahre hören die Zollerlasse, sowie die Zahlung jener 10,000 Thaler auf, insofern nicht vorher durch Vertrag zwischen Preußen und beiden Anhalt andere Verabredungen deshalb getroffen worden sind.

Zum Artikel 14.

D. Während der Dauer dieser Uebereinkunft werden die zwischen Preußen und Sachsen wegen gegenseitiger Erleichterungen im Elbzoll bestehenden besonderen Verträge und Verabredungen, namentlich: der Art. 15 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 30. März 1833 und die im Correspondenzwege getroffenen Verabredungen wegen der mit dem Jahre 1846 eingetretenen Erleichterungen des Elbschifffahrts-Verkehrs außer Wirksamkeit gesetzt.

Sollte dagegen die Uebereinkunft durch Kündigung wieder aufgelöst werden, so treten diese früheren Verträge und Verabredungen wieder in Kraft, dergestalt, daß dieselben noch drei Jahre in Gültigkeit zu bleiben haben und nach Ablauf dieser Frist außer Kraft treten, insofern nicht vorher unter den vorgenannten beiden Staaten anderweite Vereinbarung darüber getroffen worden ist.

E.

E. Ebenso soll für den Fall einer durch Kündigung erfolgenden Wiederauflösung dieser Uebereinkunft die im § 3 des Schluß-Protokolls der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission vom 8. Februar 1854 in Betreff der Dauer gewisser Elbzoll-Ermäßigungen und Elbzoll-Befreiungen festgesetzte Frist von drei Jahren von dem Tage an zu laufen anfangen, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft außer Wirksamkeit tritt. Juni 5.

So geschehen zu Hamburg, den Vierten April Eintausend Achthundert und Drei und Sechszig.

(L. S.) Wenzel Franz Ritter Rieger von Riegershofen.
(L. S.) Carl Theodor Olberg.
(L. S.) Julius Hans von Thümmel.
(L. S.) Carl August Christian Friedrich Errleben.
(L. S.) Christian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann.
(L. S.) Wilh. Carl Georg Danckwarth.
(L. S.) Heinrich Hempel.
(L. S.) Theodor Curtius.
(L. S.) Adolf Soetbeer.

Schluß-Protokoll

der fünften Elbschifffahrts-Revisionscommission.

Auf Grund der Verhandlungen der fünften Elbschifffahrts-Revisionscommission sind die Bevollmächtigten, nämlich:

für Oesterreich:

der Kaiserlich Königliche Statthalterei-Rath

Juni 5. Wenzel Franz Ritter Rieger von Riegershofen, Ritter des K. K. Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone III. Classe;

für Preußen:

der Königliche Ober- und Geheime-Regierungsrath Carl Theodor Olberg, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens IV. Classe und Commandeur des Königl.-Großherzogl. Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone;

für Sachsen:

der Königliche Geheime Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

für Hannover:

der Königliche Staats-Minister und Minister der Finanzen und des Handels Carl August Christian Friedrich Erxleben, Ritter des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur des Königl. Spanischen Ordens Isabella's der Catholischen und des Königl.-Großherzogl. Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone, sowie Ritter des Großherzogl. Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

für Dänemark:

der Königliche Justizrath und Ober-Zoll-Inspector Christian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann;

für Mecklenburg-Schwerin:

der Großherzogliche Landdrost Wilhelm Carl Georg Danckwarth;

für

für Anhalt-Dessau-Cöthen und für Anhalt-Bernburg: Juni 5.

der Herzogliche Ober-Regierungsrath Heinrich Hempel, Ritter I. Classe des Herzogl. Anhaltschen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären und Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens III. Classe;

für Lübeck wegen des Mitbesitzes von Bergedorf:

der Senator Dr. Theodor Curtius;

für Hamburg:

der Doctor juris Adolf Soetbeer, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens III. Classe,

unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen über folgende Ergänzungen und Abänderungen verschiedener Artikel der Elbschifffahrtsacten von 1821 und 1844, sowie des Schlußprotokolls der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission übereingekommen:

Gültigkeit der Dienstbücher der Schiffsleute für Reisen zu Lande.

§ 1.

Zu den Artikeln I und II der Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 und zu § 5 der Additionalacte vom 13. April 1844, zu den §§ 23 und 29 der Uebereinkunft wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften auf der Elbe vom 13. April 1844 und zum § 10 des Schlußprotocolls der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission vom 8. Februar 1854.

Die Dienstbücher der Schiffsmannschaften

Juni 5. (§ 10 des Schlußprotokolls vom 8. Februar 1854) sind

a) bei Wasserreisen, d. h. so lange sich der Inhaber des Dienstbuches auf dem Schiffe, auf welches sich sein Dienst bezieht, befindet, als auf unbestimmte Zeit gültige Reiselegitimation zu betrachten, sofern nicht wegen der Militairpflicht des Inhabers die Gültigkeitsdauer zu beschränken gewesen ist. Eine Visirung der Dienstbücher bei Wasserreisen ist nicht erforderlich.

b) Bei Landreisen haben die Dienstbücher ebenso als genügende Reiselegitimation zu gelten, wenn die im Dienste eines Schiffseigenthümers befindlichen Schiffsleute sich aus einem bestimmt anzugebenden Grunde, im Interesse des Schiffsherrn, nach einem Orte zu Lande begeben, oder wenn sie nach Auflösung des Dienstverhältnisses die Landreise zur Rückkehr in ihre Heimath oder zur Reise nach einem anderen Uferplatze, um ein anderweitiges Dienstverhältniß einzugehen, antreten müssen. In diesem Falle ist das Dienstbuch unter Bestätigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienstverhältnisses, des Reisezwecks und der Reiseroute von der Polizeibehörde des Ortes, wo der Schiffsmann das Schiff verläßt und die Landreise antritt, zu visiren. An Orten, wo keine besondere Polizeibehörde besteht, geschieht die Visirung von der

für

für den Ort mit der Fremdenpolizei beauftragten Verwaltungsbehörde. Juni 5.

Die Gültigkeit der in solcher Weise visirten Dienstbücher dauert jedoch nur vier Monate, nach deren Ablauf die Dienstbuch-Inhaber verpflichtet sind, sich mit einer vorschriftmäßigen Reiseurkunde zu versehen.

Passirung von in Bau begriffenen oder stark gekrümmten ꝛc. Fahrwasserstellen seitens der Dampfschiffe.

§ 2.

Zu den Artikeln I und II der Elbschifffahrtsacte, § 5 der Elbschifffahrts-Additionalacte und §§ 16 bis 20 der Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend.

a) Die Dampfschiffe und die Dampfschleppschiffe sind verpflichtet, sich von denjenigen Stellen, an welchen Strombauten ausgeführt werden, wenn diese Stellen bei Tage mit einer rothen Fahne und bei Nachtzeit mit zwei übereinander stehenden Laternen, welche am linken Elbufer ein rothes, am rechten aber ein weißes Licht zeigen, kenntlich gemacht sind, nicht minder von den Ladestellen, an welchen Schiffe angelegt haben, möglichst entfernt zu halten und langsam in der Art an denselben vorüberzugehen, daß sie in der Auffahrt nur mit halber Kraft, in der Niederfahrt aber mit thunlichst geringer Benutzung der Dampfkraft fahren.

b)

Juni 5. b) Die auf Dampfschiffe bezüglichen Bestimmungen der Uebereinkunft vom 13. April 1844, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, beziehen sich auch auf Dampfschleppschiffe und die von ihnen bugsirten Schleppkähne.

c) Beim Passiren stark gekrümmter, oder enger, oder seichter Fahrwasserstellen haben die Dampfschleppschiffe in der Bergfahrt zu gleicher Zeit nur ein oder höchstens zwei Schiffe durchzuschleppen, die übrigen aber unterhalb, beziehungsweise oberhalb der bezeichneten Gefahrstellen so lange zu Anker zu bringen, bis der ganze Schleppzug hinübergebracht ist. In der Thalfahrt dagegen sind auf der Strecke unterhalb Magdeburg die Schleppkähne entweder sämmtlich loszulassen, damit sie einzeln über die Gefahrstellen treiben, oder sie sind von dem Dampfschiffe einzeln, und zwar neben demselben befestigt, über die Gefahrstellen zu bringen.

d) Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach Art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844 bestraft.

Patentirung der von einem Uferstaate in den anderen übersiedelnden Schiffer.

§ 3.

Zum Artikel IV der Elbschifffahrtsacte und zu den §§ 12 und 13 der Additionalacte.

Im Falle der Uebersiedelung eines Schiffers

fers oder Schiffsführers aus einem Elb- Juni 5.
uferstaate in den anderen hat derselbe zwar, an Stelle seines nach § 13 der Additionalacte erlöschenden, bisherigen Schifferpatents, in demjenigen Staate, in welchem er sich niederläßt, die Ertheilung eines neuen Schifferpatentes nachzusuchen; dabei soll aber in der Voraussetzung, daß aus dem älteren Patente die vorausgegangene betreffende Prüfung des Inhabers (§ 12 der Additionalacte) sich ergiebt, und falls nicht etwa aus besonderen Gründen eine nochmalige Prüfung sich als angemessen darstellen sollte, von der letzteren abgesehen werden.

Patentirung der Lootsen und Verpflichtung der s. g. Häupter zur Führung von Dienstbüchern.

§ 4.

Zum Artikel IV der Elbschifffahrtsacte und § 7 der Additionalacte, sowie zur Anlage A des Schlußprotokolls der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission.

Denjenigen Staaten, in welchen sich Veranlassung dazu ergiebt, bleibt die Patentirung der Lootsen und die Ausschließung nicht patentirter Lootsen von dem Schiffsdienste überlassen, dabei darf aber ein Lootsenzwang, d. h. die Verpflichtung, sich überhaupt eines Lootsen zu bedienen, auf der Elbe oberhalb Hamburg nicht eingeführt werden.

Zu den Personen, welche nach der unter Ziffer 1 der Anlage A zum Schlußprotokolle der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission mit einem Dienstbuche für Schiffsleute ver-

Juni 5. versehen sein müssen, sollen in Zukunft auch die sogenannten Häupter gehören.

Verhältniß verschiedener Landesgewichte zum Elbzollgewichte.

§ 5.

Zum Artikel VIII der Elbschifffahrtsacte und § 22 der Additionalacte.

In der Anlage D † IV zur Additionalacte ist die Vergleichung des Zollgewichts mit dem Landesgewichte verschiedener Uferstaaten dahin abzuändern, daß 10,000 Zoll-Pfunde oder 100 Zoll-Centner gleich sind 10,000 anhaltschen, hamburgischen, hannoverschen, holsteinischen, lauenburgischen, lübeckischen, mecklenburgischen, preußischen und sächsischen Pfunden.

Neue Regulirung der Elbzölle.

§ 6.

Für die Dauer der am heutigen Tage abgeschlossenen „Uebereinkunft, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend", werden die mit derselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der Elbschifffahrtsacte, der Elbschifffahrts-Additionalacte und des Schlußprotokolls der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission suspendirt.

In welchen Münzsorten der Elbzoll zu erlegen.

§ 7.

Zum Artikel XII der Elbschifffahrtsacte und § 28 der Additionalacte, sowie zu Artikel 30 der Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend.

An die Stelle der obengenannten Artikel

und

und Paragraphen treten folgende Bestim- Juni 5.
mungen:

Die Bezahlung des Zolles ist, bis auf Beträge von $\frac{1}{6}$-Thaler hinab, in Silbermünzen des Dreißigthaler-Fußes (Münzvertrag vom 24. Januar 1857) zu leisten. — Ein Thaler ist gleich 30 Groschen oder 360 Pfennigen Preußischer und Anhaltscher, oder 300 Pfennigen Sächsischer und Hannoverscher Münzeintheilung. — Gleich den Münzstücken des Dreißigthaler-Fußes werden die gleichnamigen Münzstücke des Vierzehnthaler-Fußes bei den Elbzollcassen angenommen.

Die nach dem Fünfundvierzig-Gulden-Fuß (Münzvertrag vom 24. Januar 1857) ausgeprägten österreichischen Silbermünzen bis zu $\frac{1}{4}$-Gulden einschließlich und die nach dem Vierzehnthaler-Fuß ausgeprägten Mecklenburgischen Silbermünzen bis zu $\frac{1}{6}$-Thaler (8 ß) einschließlich werden ebenfalls bei den Elbzollcassen angenommen.

Münzstücke unter 5 Groschen werden bei den Elbzollcassen nur zur Berichtigung der in $\frac{1}{6}$-Thaler nicht aufgehenden Beträge angenommen.

Mit dieser Beschränkung sind von den Elbzollcassen die in den Elbuferstaaten ausgeprägten Münzstücke unter $\frac{1}{6}$-Thaler anzunehmen.

Uebrigens hängt es von jedem Elbuferstaate ab, ob und nach welchem Werthverhältnisse er außer den vorerwähnten Münzsorten noch andere bei seinen Elbzollcassen zulassen will.

Die

Juni 5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Art. 30 der Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, dessen zweites Alinea dahin abgeändert wird:

Die erkannten Geldstrafen sind in der Währung des Dreißigthaler-Fußes oder des Fünfundvierzig-Gulden-Fußes (Münzvertrag vom 24. Januar 1857) oder auch des Vierzehnthaler-Fußes zu erlegen.

Brunshauser Zoll.

§ 8.

Zum Artikel XV der Elbschifffahrtsacte und § 29 der Additionalacte, sowie zum Staatsvertrage vom 13. April 1844, die Regulirung des Brunshauser Zolls betreffend.

In Betreff des Brunshauser Zolles wird auf den am 22. Juni 1861 zu Hannover
I abgeschlossenen, in der Anlage I beigefügten Vertrag, betreffend die Ablösung des Stader oder Brunshauser Zolles, und das sich diesem Vertrage anschließende Protokoll von demselben Tage Bezug genommen.

Manifest.

§ 9.

Zu den §§ 31 und 34 der Additionalacte und dem Artikel XXI der Elbschifffahrtsacte.

Während der Dauer der oben in § 6 erwähnten Uebereinkunft, die neue Regulirung der Elbzölle betreffend, wird

1) die Bestimmung im § 31 der Additionalacte, nach welcher kein Schiffer oder Flößer

Flößer vom Landungsplatz abfahren darf, bevor er mit einem vorschriftmäßigen Manifeste versehen ist, sowie die Vorschrift in Artikel XXI der Elbschifffahrtsacte, nach welcher die Manifeste das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungsort begleiten und an letzterem bei der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden sollen, rücksichtlich derjenigen Schiffe und Flöße suspendirt, welche auf ihrer Fahrt weder den Zollgeleitsbezirk von Wittenberge, noch die unterhalb desselben belegene Stromstrecke berühren; rücksichtlich der übrigen Schiffe und Flöße bleiben sie unverändert in Kraft; Juni 5.

2) haben diejenigen Schiffer und Flößer, welche auf ihrer Fahrt den Zollgeleitsbezirk von Wittenberge berühren, jeder der dort befindlichen beiden Elbzollstellen eine richtige Abschrift des vorzuzeigenden Originalmanifestes zu behändigen.

Rasche Abfertigung der mit frischem Obst u. dgl. beladenen Schiffe.

§ 10.

Zum Artikel XXIV der Elbschifffahrtsacte und zu den §§ 36 und 37 der Additionalacte.

Schiffe, welche mit Gegenständen, die dem schnellen Verderben unterliegen, wie namentlich mit frischem Obste und dergleichen, beladen sind, sollen innerhalb der Geschäftsstunden ohne Verzug abgefertigt und auch bei

Juni 5. bei den Schleusen thunlichst vor anderen Schiffen durchgeschleuset werden.

Maßregeln zur Verbesserung des Fahrwassers.

§ 11.

Zum Artikel XXVIII der Elbschifffahrtsacte und zu den §§ 53, 54 und 56 der Additionalacte.

a) Nach jedesmal stattgehabter Stromschau (§ 56 der Additionalacte) ist von der dazu berufenen Commission ein nach den verschiedenen Staatsgebieten geordnetes Verzeichniß der vorgefundenen Mängel des Strombettes und des Fahrwassers anzufertigen, in welchem diejenigen Stellen in fortlaufender Reihenfolge besonders zu verzeichnen sind, welche in einer oder der anderen Beziehung als der Schifffahrt vorzugsweise hinderlich und mithin als der Correction am dringendsten bedürftig zu betrachten sind.

Mit Bezug auf dieses Verzeichniß ist dann bis zur nächstfolgenden Stromschau gelegentlich der Mittheilungen, welche die Uferstaaten zufolge § 53 der Additionalacte am Schlusse eines jeden Jahres über den Fortgang der Corrections-Arbeiten zu machen haben, Auskunft darüber zu ertheilen, ob und wie den gerügten einzelnen Mängeln abgeholfen ist.

b) Um den Stromschau-Commissionen die Ermittelung der Untiefen zu erleichtern, werden

werden die Uferstaaten, jeder in seinem Gebiete, die betreffenden Localbeamten anweisen, bei ungewöhnlich niedrigem Wasser periodisch die seichtesten Stellen des Fahrwassers aufzusuchen, sowie die vorgefundenen Fahrtiefen, unter Angabe der Wasserstände an den nächsten Pegeln, aufzuzeichnen, und die hierüber aufzustellenden Verzeichnisse jedesmal der nächstfolgenden Stromschau-Commission vorlegen. Juni 5.

c) Die Uferstaaten werden auf eine gänzliche Beseitigung der Schiffmühlen in den Stromstrecken, woselbst sie der Schifffahrt irgendwie hinderlich werden können, thunlichst Bedacht nehmen und daselbst in keinem Falle eine Vermehrung derselben zulassen. Sie werden unausgesetzt dafür Sorge tragen, daß die vorhandenen Schiffmühlen nicht willkürlich ihre Liegeplätze verändern und jederzeit nur eine solche Stellung einnehmen, daß ein hinreichend breites und sicher zu passirendes Fahrwasser offen bleibt und durch sie in keiner Weise beengt wird.

Die Schiffmühlen sind in den Staatsgebieten, wo dies bisher noch nicht geschehen ist, mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

d) Nach erfolgter Beendigung des Nivellements der ganzen Elbe soll zur Feststellung der Höhen aller Pegel an der Elbe gegen den Nullpunkt des Hauptpegels zu Cuxhaven geschritten werden.

Die

Juni 5. Die Ausführung dieser Feststellung in ihrer ganzen Ausdehnung wird von sämmtlichen Uferstaaten zwei geeigneten Technikern übertragen werden, von welchen der eine von der K. K. Oesterreichischen, der andere von der Königl. Preußischen Regierung in Vorschlag gebracht wird. — Denselben ist von Seiten der einzelnen Regierungen das erforderliche Material zugänglich zu machen, und auch sonst die etwa dabei erforderlich werdende Assistenz zu gewähren.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind von allen Uferstaaten gemeinsam, und zwar von jedem derselben nach Verhältniß seiner Uferlängen zu tragen.

Nächste Stromschau.

§ 12.

Zum Artikel XXVIII der Elbschifffahrtsacte, § 56 der Additionalacte und § 7 des Schlußprotokolls der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission.

Die nächste Stromschau soll im Spätsommer des Jahres 1869 nach Aufforderung der K. K. Oesterreichischen Regierung stattfinden.

Anmeldung der bei der Revisionscommission zu stellenden Anträge.

§ 13.

Zum Artikel XXX der Elbschifffahrtsacte und zum § 57 der Additionalacte.

a) Die Regierungen der Elbuferstaaten sagen sich in Beziehung auf die von ihnen bei einer Revisionscommission zur Verhandlung zu bringenden Anträge deren

deren vorherige gegenseitige Mittheilung zu, und werden die letzteren in der Regel mindestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt einer Revisionscommission ergehen lassen. Das Recht, auch solche Anträge, deren vorherige Anmeldung unterblieben ist, später und nach Beginn der Commissionsverhandlungen einzubringen, wird hierdurch nicht geändert. Juni 5.

Zeit und Ort der nächsten Revisionscommission.

b) Die sechste Revisionscommission wird im Laufe des Jahres 1870 in Prag auf die dazu von der K. K. Oesterreichischen Regierung zu erlassende Einladung zusammentreten, und hat dieselbe vor der Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft zu bestimmen.

Sollten dringende Veranlassungen vorkommen, so werden die Uferstaaten sich auch vor Ablauf der oben verabredeten Frist über den Zusammentritt einer Revisionscommission verständigen.

Inkrafttreten der neuen Vereinbarungen.

§ 14.

Die vorstehend vereinbarten Bestimmungen sollen vom 1. Juli 1863 an in Kraft treten.

Die vorbehaltene Genehmigung des gegenwärtigen Schlußprotokolls wird binnen sechs Wochen

Juni 5. Wochen in der Art erfolgen, daß darüber von jeder Regierung nur eine, zur demnächstigen Hinterlegung im Archive der fünften Elbschifffahrts-Revisionscommission bestimmte Urkunde auszustellen ist. Der Hohe Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg wird diese Urkunde von Seiten der übrigen Regierungen entgegen nehmen, und letztere davon benachrichtigen, sobald die Genehmigung allseitig erfolgt sein wird.

So geschehen zu Hamburg, den Vierten April Ein Tausend Achthundert und Drei und Sechszig.

(L. S.) Wenzel Franz Ritter Rieger von Riegershofen.
(L. S.) Carl Theodor Olberg.
(L. S.) Julius Hans von Thümmel.
(L. S.) Carl August Christian Friedrich Errleben.
(L. S.) Christian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann.
(L. S.) Wilh. Carl Georg Danckwarth.
(L. S.) Heinrich Hempel.
(L. S.) Theodor Curtius.
(L. S.) Adolf Soetbeer.

Unter-Anlage I zum Schluß-Protokoll

der fünften Elbschifffahrts-Revisionscommission.

Traité

concernant l'abolition du droit de Stade ou de Brunshausen.

Art. I.

Sa Majesté le Roi de Hanovre prend envers Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi

Roi de Hongrie et de Bohème, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale de Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, qui l'acceptent, l'engagement. Juni 5.

1) d'abolir complètement et à jamais le droit jusqu'ici prélevé sur les cargaisons des navires qui, en montant l'Elbe venaient passer l'embouchure de la rivière dite Schwinge, droit généralement désigné sous le nom de péage de Stade ou de Brunshausen;

2) de ne substituer au droit dont la suppression est stipulée par le paragraphe précédent aucune nouvelle taxe, de quelque nature qu'elle soit, à raison de la coque ou des cargaisons, sur les navires qui monteront ou descendront l'Elbe;

3) de n'assujettir désormais sous quelque prétexte que ce soit, à aucune mesure de contrôle relative au droit cessant

Juni 5. les navires qui monteront ou descendront l'Elbe.

Il est cependant bien entendu que les dispositions ci-dessus ne seront obligatoires qu'à l'égard des Puissances qui ont pris part ou adhéreront au présent traité. Sa Majesté le Roi de Hanovre Se réservant expressément le droit de régler par accords particuliers, n'impliquant ni visite ni détention, le traitement fiscal et douanier des navires appartenant aux Puissances qui sont restées ou resteront en dehors de ce traité.

Art. II.

Sa Majesté le Roi de Hanovre S'engage en outre envers les susdites Hautes Parties Contractantes

1) à prendre soin comme par le passé et dans la mesure de Ses obligations actuelles, de la conservation des ouvrages qui sont nécessaires à la libre navigation de l'Elbe,

2) à n'introduire, à titre de compensation pour les dépenses résultant de l'exécution de cet engagement, aucune charge quelconque aux lieu et place du droit de Stade ou de Brunshausen.

Art. III.

Les engagements contenus dans les deux articles précédens produiront leur effet à partir du 1er juillet 1861.

Art. IV.

Comme dédommagement et compensation des sacrifices que les stipulations ci-

ci-dessus doivent imposer à Sa Majesté le Roi de Hanovre, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège et les Sénats de Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg S'engagent de Leur côté à payer à Sa Majesté le Roi de Hanovre qui l'accepte, une somme totale de Juni 5.

2,857,338⅔ Thalers (Allemands)

à répartir de la manière suivante:

Sur l'Autriche.....	pour	1,273	Th.	All.
„ la Belgique.....	„	19,413	„	„
„ Brême.....	„	40,334	„	„
„ le Brésil.....	„	1,013	„	„
„ le Danemark....	„	209,543	„	„
„ l'Espagne.....	„	37,789	„	„
„ la France.....	„	71,166	„	„
„ la Grande Bretagne	„	1,033,333⅓	„	„
„ Hambourg	„	1,033,333⅓	„	„
„ Lubeck	„	8,885	„	„
„ le Mecklembourg	„	15,855	„	„

Juni 5.

Sur la Norwège.....pour	64,258	Th.	All.
„ les Pays-Bas.... „	169,963	„	„
„ le Portugal ..... „	16,213	„	„
„ la Prusse..... „	34,489	„	„
„ la Russie..... „	7,983	„	„
„ la Suède ..... „	92,495	„	„

Il est bien entendu que les Hautes Parties Contractantes ne seront éventuellement responsables que pour la quote-part mise à la charge de chacune d'Elles.

Art. V.

En ce qui regarde le mode, le lieu et l'époque de payement des différentes quote-parts, il est convenu que le payement sera effectué

en Thalers (Allemands):

à Hanovre ou à Hambourg selon le choix du Gouvernement payant;

et dans le terme de trois mois à partir du 1er juillet 1861.

Il pourra cependant intervenir des arrangements particuliers aux fins de proroger le terme susindiqué ou de stipuler le payement par annuités.

L'acquittement d'intérêts au taux de quatre pour cent du capital deviendra obligatoire

à partir du 1er octobre 1861 pour les payemens en somme intégrale;

à partir du 1er juillet 1861 pour les payemens en termes.

Art. VI.

L'exécution des engagemens réciproques contenus dans le présent traité est ex-

expressément subordonnée à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionelles de celles des Hautes Puissances Contractantes qui sont tenues d'en provoquer l'application ce qu'Elles S'obligent à faire dans le plus bref délai possible. Juni 5.

Art. VII.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Hanovre avant le 1er juillet 1861 ou aussitôt que possible après l'expiration de ce terme.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Hanovre le 22ème jour du mois de juin de l'an 1861.

Protocole.

Dans le cas où l'exécution des engagemens contenus dans les Articles VI et VII du traité de ce jour ne pourrait avoir lieu avant le 1er juillet 1861 il demeure entendu que le Gouvernement Hanovrien conservera le droit de maintenir après cette époque, à titre provisoire, par voie de cautionnement, le droit qu'il s'est engagé à abolir; mais au fur et à mesure, qu'une des Puissances Contractantes aura rempli les susdits engagements, le Gouvernement Hanovrien fera cesser, de son côté, les mesures provisoires de cautionnement et en ordonnera la décharge à l'égard

Juni 5. l'égard des marchandises transportées dans les navires de cette Puissance. Il pourra néanmoins, jusqu'à l'accomplissement définitif, par toutes les Puissances Contractantes, des engagemens contenus dans les Articles VI et VII, exiger des navires affranchis la justification de leur nationalité, sans qu'il puisse en résulter pour ces navires ni retard ni détention.

Fait à Hanovre le 22ème juin 1861.

Transitorische Bestimmungen,

vereinbart in der 18ten Conferenz der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Commission zu Hamburg am 4. April 1863.

Diejenigen Schiffer und Flößer, welche vor dem 1. Juli d. J. bei den bisherigen Zollstellen den Zoll nach den bestehenden Vorschriften entrichtet haben, sind, wenn sie an oder nach dem 1. Juli d. J. auf derselben Fahrt den Elbzollgeleitsbezirk von Wittenberge berühren, zur Entrichtung des dort zu erlegenden Zolles nur insoweit heranzuziehen, als derselbe mehr beträgt, als der auf derselben Fahrt von ihnen nach den alten Sätzen bereits erlegte Zoll.

Diejenigen Schiffer und Flößer dagegen, welche Wittenberge vor dem 1. Juli d. J. passiren, ihre Fahrt aber erst an oder nach diesem Tage beendigen, haben sich bei der letzten der bisherigen Zollstellen, welche sie auf dieser Fahrt berühren, zu melden, und dort den Wittenberger Elbzoll nach den durch die Uebereinkunft festgestellten Sätzen insoweit

weit nachzuzahlen, als sie nicht auf der ganzen Fahrt an Elbzoll bereits eben so viel oder mehr entrichtet haben. Juni 5.

Der vor dem 1. Juli d. J. erhobene Zoll verbleibt den Zollämtern, welche denselben erhoben haben. Dagegen ist der an oder nach dem 1. Juli d. J. zur Erfüllung des durch die Uebereinkunft festgestellten Wittenberger Zolles nacherhobene Zollbetrag nach der Bestimmung im Art. 5 dieser Uebereinkunft zu vertheilen.

Vereinbarung
zwischen Hamburg und Lübeck in Betreff des Eßlinger Zolles.

Die Ratificationen sind am 18./20. Mai 1863 zu Hamburg/Lübeck ausgewechselt.

In der Voraussetzung und für den Fall, daß die in der fünften Elbschifffahrts-Revisionscommission wegen einer neuen Regulirung des Elbzollwesens zwischen den Regierungen der Elbuferstaaten verhandelte Uebereinkunft zum Abschlusse gelangen und allerseits ratificirt werde, ist von den unterzeichneten Bevollmächtigten zur fünften Elbschifffahrts-Revisionscommission die nachfolgende Vereinbarung instructionsmäßig abgeschlossen worden.

1.

Die freie und Hansestadt Lübeck verzichtet auf den Eßlinger Zoll und verpflichtet sich, den die gänzliche Aufhebung dieses Zolles vom 1. Juli dieses Jahres ab bestimmenden Art. 12 der obgedachten Uebereinkunft wegen einer neuen Regulirung des Elbzollwesens zu genehmigen.

2.

Juni 5.

2.

Dagegen zahlt die freie und Hanseſtadt Hamburg der freien und Hanseſtadt Lübeck eine jährliche Entſchädigung von Crt.℔ 2500, — ſchreibe: Zwei Tauſend Fünfhundert Mark Courant; — für das zweite Semeſter des laufenden Jahres 1863 die Hälfte dieſer Summe mit Crt.℔ 1250.

3.

Die von den Vierlanden für ihre Enthebung vom Eßlinger Zoll bisher mit Crt.℔ 150 pro Anno gezahlte Abfindungsſumme kommt mit der gänzlichen Aufhebung des Eßlinger Zolls in Wegfall.

4.

Die Genehmigung der gegenwärtigen Vereinbarung durch die Hohen Senate von Lübeck und Hamburg wird gleichzeitig mit der Ratification der Uebereinkunft wegen einer neuen Regulirung des Elbzollweſens erfolgen.

Deſſen zur Urkunde iſt dieſe Vereinbarung von den unterzeichneten Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen zu Hamburg am Ein und Dreißigſten März im Jahre Ein Tauſend Achthundert Drei und Sechszig.

Ad. Soetbeer Dr.,	Th. Curtius Dr.,
Hamburgiſcher Bevollmächtigter zur fünften Elbſchifffahrts-Reviſionscommiſſion.	Lübeckiſcher Bevollmächtigter zur fünften Elbſchifffahrts-Reviſionscommiſſion.
(L. S.)	(L. S.)

Ver-

Vereinbarung

Juni 5.

zwischen Oesterreich, Preußen, Sachsen, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend, vom 4. April 1863.

Die Ratificationen sind am 30. Mai 1863 zu Berlin ausgewechselt.

Wegen der Verwaltung und Erhebung der nach Art. 5 der Uebereinkunft vom 4. April 1863, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, an Oesterreich, Preußen, Sachsen, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg überwiesenen Hälfte des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge haben die genannten Elbuferstaaten durch ihre, zur fünften Elbschiffahrts-Revisionscommission versammelten Commissarien, und zwar:

für Oesterreich:

den Kaiserlich Königlichen Statthalterei-Rath Wenzel Franz Ritter Rieger von Riegershofen, Ritter des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone III. Classe;

für Preußen:

den Königlichen Ober- und Geheimen Regierungsrath Carl Theodor Olberg, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens IV. Classe und Commandeur des Königlich-Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone;

für Sachsen:

den Königl. Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

für

Juni 5. für Anhalt-Dessau-Cöthen und für Anhalt-Bernburg:

den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Ober-Regierungsrath Heinrich Hempel, Ritter I. Classe des Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären und Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens III. Classe.

für Hambnrg:

den Dr. jur. Adolf Soetbeer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens III. Classe, folgende Vereinbarung unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratificationen, verabreden lassen.

Art. 1.

Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg übertragen ihre Rechte zur Verwaltung und Erhebung der ihnen zustehenden Antheile an der, ihnen in Gemeinschaft mit Preußen überwiesenen, im Eingange näher bezeichneten Hälfte des Wittenberger Elbzolles an Preußen, welches die Verwaltung und Erhebung der letzteren durch sein, in Wittenberge bestehendes, der Leitung und Aufsicht der Königlich Preußischen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern zu Potsdam, unterstelltes und als Elbzoll-Hebestelle unter der Bezeichnung „Vereinigtes Elbzollamt" zu constituirendes Haupt-Zollamt nach den, im Königreiche Preußen bestehenden Vorschriften geschehen lassen wird.

Art. 2.

Art. 2. Juni 5.

Den Regierungen von Oesterreich, Sachsen, beiden Anhalt und Hamburg soll es frei stehen, nach Wittenberge Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsführung des vereinigten Elbzollamtes nach allen Richtungen hin eingehende Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig gewährt werden wird.

Art. 3.

Preußen stellt die für das vereinigte Elbzollamt erforderlichen Locale und Beamten, unterhält die ersteren, besoldet die letzteren und übernimmt auch die etwa an diese nach eingetretener Dienstunfähigkeit zu zahlenden Pensionen; es beschafft und unterhält ferner alle zur Ausrüstung der Bureaux erforderlichen Dienstutensilien und gewährt alle Bureaubedürfnisse.

Zur Entschädigung der hier übernommenen Verpflichtungen wird Preußen für berechtigt erklärt, alljährlich von dem Brutto-Betrage der, bei dem vereinigten Elbzollamte eingehobenen Elbzölle ein und ein halbes Procent in Abzug zu bringen und in seine separative Staatscasse zu vereinnahmen.

Wenn der in dem vorletzten Absatze des Art. 7 der Uebereinkunft vom 4. April 1863, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, vorgesehene Fall einer Blokade der Elbe eintreten und dem zu Folge die dort erwähnte Ueberweisung der Elbzolleinnahmen an Hannover, Dänemark, Mecklenburg und beide

Anhalt

Juni 5. Anhalt erfolgen sollte, so verpflichten sich Oesterreich, Sachsen, beide Anhalt und Hamburg, den Betrag der vorerwähnten Verwaltungskosten von einem und einem halben Procente der Einnahmen aus der ihnen gemeinschaftlich mit Preußen zugewiesenen Elbzollhälfte nach Verhältniß der ihnen an derselben zustehenden Antheile an Preußen zu gewähren.

Art. 4.

Nach dem Schlusse jedes Calender-Halbjahres wird Preußen an Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg eine Uebersicht des, in dem abgelaufenen Zeitraume eingehobenen Elbzollbetrages und der aus demselben in Gemäßheit des Art. 6 der Uebereinkunft vom 4. April 1863, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, an Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, sowie nach Art. 7 derselben an diese beiden Staaten und an Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin zu leistenden und abgeführten Zahlungen gelangen lassen.

Art. 5.

Insoweit die eingehobenen Zollbeträge zur Bestreitung der im vorstehenden Art. 4 erwähnten Zahlungen nicht ausreichen, wird Preußen das Fehlende für Rechnung von Oesterreich, Sachsen und Hamburg vorschießen, beziehentlich für eigene Rechnung hinzuzahlen, wogegen diese Staaten sich verpflichten, den am Schlusse des Calenderjahres aus der, alsdann von Preußen gelegten

legten Schlußrechnung sich für Preußen ergebenden Vorschuß, und zwar Oesterreich und Sachsen mit je zwanzig Procent, Hamburg aber mit dreißig Procent an die Königlich Preußische General-Staatscasse in Berlin zu erstatten. Juni 5.

Art. 6.

Ergiebt dagegen die Jahresschluß-Rechnung einen Ueberschuß von den erhobenen Zöllen, so werden von demselben an Oesterreich und Sachsen je zwanzig Procent und an Hamburg dreißig Procent abgeführt werden.

Art. 7.

Die Geldbußen, welche wegen Hinterziehung des Elbzolles oder wegen Uebertretung solcher Vorschriften verhängt werden, die sich auf die Erhebung des Elbzolles unmittelbar beziehen (Elbzoll-Defraudationen oder Contraventionen), werden in gleicher Weise, wie die Erträge aus dem Elbzolle zur Vertheilung gebracht; dagegen verbleiben solche Geldbußen, welche wegen Uebertretung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften verhängt werden, wie bisher denjenigen Staaten, durch deren Behörden dieselben verhängt worden sind.

Art. 8.

Wegen des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechtes verbleibt es bei den deshalb in §51 der Elbschifffahrts-Additionalacte vom 13. April 1844 getroffenen Bestimmungen.

Art. 9.

Juni 5.

Art. 9.

Ueber die Zulässigkeit der Rückzahlung von zuviel oder mit Unrecht erhobenen Elbzollbeträgen befindet Preußen ausschließlich, und zwar, theils auf besonderes Ansuchen, theils bei Gelegenheit der durch seine Behörden zu bewirkenden Revision der von dem vereinigten Elbzollamte geführten Register und alljährlich zu legenden Rechnung. Dahingegen sollen Elbzoll-Remissionen nur mit Zustimmung sämmtlicher bei dieser Vereinbarung betheiligten Staaten zulässig sein.

Art. 10.

Gegenwärtige Vereinbarung soll so lange dauern, als die Uebereinkunft vom 4. April 1863, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, in Wirksamkeit bleibt.

Art. 11.

Die vorstehende Vereinbarung soll den contrahirenden Regierungen zur Genehmigung vorgelegt, und sollen die darüber ausgefertigten Ratifications-Urkunden vor dem Schlusse des Monats Mai dieses Jahrs zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen zu Hamburg, den Vierten April Eintausend Achthundert Drei und Sechszig.

(L. S.) Wenzel Franz Ritter Rieger von Riegershofen.
(L. S.) Carl Theodor Olberg.
(L. S.) Julius Hans von Thümmel.
(L. S.) Heinrich Hempel.
(L. S.) Adolf Soetbeer.

LIII.

Gesetz

Juni 15.

über die Organisation der Verwaltung.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 15. Juni 1863.

Inhalt.

Allgemeine Bestimmungen.
Verwaltungs-Abtheilungen .....§ 1.
Behörden .....§ 2—3.
Deputationsmitglieder .....§ 4—10.
Geschäftsordnung der Deputationen. § 11—15.
Beschwerden .....§ 16.
Finanzielle Bestimmungen .....§ 17—24.
Competenz der Behörden .....§ 25—27.
Besondere Bestimmungen.
Finanz-Deputation .....§ 28—31.
Pensions-Casse-Deputation .....§ 32.
Steuer-Deputation .....§ 33—36.
Deputation für indirekte Steuern und Abgaben .....§ 37—38.
Deputation für Handel und Schifffahrt .....§ 39—45.
Deputation für Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen .....§ 46.
Bank-Deputation .....§ 47.
Theerhofs-Deputation .....§ 48.
Gewerbe-Ausschuß .....§ 49.
Bau-Deputation .....§ 50—53.
Militair-Deputation .....§ 54—55.
Bürgermilitair-Deputation .....§ 56—57.
Oberschulbehörde .....§ 58.
Polizei-Behörde .....§ 59—61.
Feuercassen-Deputation .....§ 62.
Auswanderer-Deputation .....§ 63.
Gefängniß-Deputation .....§ 64.
Gesundheitrath .....§ 65.

De-

Juni 15.

Deputation für die Polizeiwache . . § 66.
Todtenladen-Deputation . . . . . § 67.
Wohlthätigkeits-Anstalten . . . . . § 68.
Krankenhaus-Collegium . . . . . § 69.
Waisenhaus-Collegium . . . . . § 70.
Armen-Collegium . . . . . § 71.
Patronate und Landherrnschaften . . § 72.
Transitorische Bestimmungen . . . . . § 73—89.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft das nachstehende Gesetz über die Organisation der Verwaltung beliebt worden, so wird dasselbe hiedurch mit dem Bemerken publicirt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes — nachdem die erforderlichen Einleitungen nach Maaßgabe der in demselben enthaltenen transitorischen Bestimmungen getroffen sein werden — mit dem vom Senat in Gemäßheit des § 88 öffentlich bekannt zu machenden Termin in Wirksamkeit treten.

Gesetz über die Organisation der Verwaltung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Abtheilungen.

Die Staatsverwaltung zerfällt in folgende Abtheilungen.

I. Finanzen.
II. Handel und Gewerbe.
III. Bauwesen.
IV. Militairwesen.
V. Unterrichtswesen.
VI. Justizwesen.

VII.

VII. Polizei und andere innere Angelegenheiten. Juni 15.
VIII. Oeffentliche Wohlthätigkeit.
IX. Auswärtige Angelegenheiten.

§ 2.

Behörden.

Für folgende Zweige der Staats-Verwaltung bestehen, aus Senatsmitgliedern und bürgerlichen Mitgliedern zusammengesetzte Behörden:

Finanzen.

1. Die Finanz-Deputation.
2. Die Deputation für directe Steuern (Steuer-Deputation).
3. Die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.
4. Die Deputation für die Pensions-Casse der Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten.

Handel und Gewerbe.

1. Die Deputation für Handel und Schifffahrt.
2. Die Deputation für das Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen.
3. Die Bank-Deputation.
4. Die Theerhofs-Deputation.

Bauwesen.

Die Bau-Deputation.

Militairwesen.

1. Die Militair-Deputation.
2. Die Bürger-Militair-Deputation.

Unterrichtswesen.

Die interimistische Oberschulbehörde.

Juni 15. Polizeiliche und sonstige innere Angelegenheiten.

1. Die Feuer-Cassen-Deputation.
2. Die Auswanderer-Deputation.
3. Die Gefängniß-Deputation.
4. Der Gesundheitrath.
5. Die Polizeiwache-Deputation.
6. Die Todtenladen-Deputation.

Oeffentliche Wohlthätigkeit.

1. Das Krankenhaus-Collegium.
2. Das Waisenhaus-Collegium.
3. Das Armen-Collegium.

Zur Wahrnehmung der Justizangelegenheiten, soweit dieselben Gegenstand der Regierung und Verwaltung sind, einschließlich des Zehntenamts, des Hypothekenwesens und des Executionsbureaus, wird der Senat eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen.

Zur Vorberathung der auswärtigen Angelegenheiten wird der Senat aus seiner Mitte eine Commission ernennen, welche bei Handel und Schifffahrt betreffenden Berathungen zwei, des Endes auf Verschwiegenheit zu beeidigende Commerz-Deputirte (§ 41) zu ihren Sitzungen hinzuziehen wird.

Die Oberaufsicht über die religiösen Gemeinden übt der Senat in Gemäßheit Art. 23 der Verfassung aus. Namentlich gehen auch die Functionen der zu den Kirchen-Angelegenheiten der christlichen, nicht lutherischen Religionsverwandten verordneten Deputation, soweit sie nicht durch den Art. 110 der Verfassung aufgehoben sind, auf den Senat über,

über, der dieselben durch die von ihm zu delegirenden Mitglieder ausüben wird. Das Verhältniß des Senates zur evangelisch-lutherischen Kirche bleibt in Gemäßheit No. 8 des Rath- und Bürgerschlusses vom 11. August 1859 bis auf Weiteres unverändert. Juni 15.

§ 3.

Der Senat ernennt zu jeder Verwaltungsabtheilung eines oder mehrere seiner Mitglieder und bestimmt ausdrücklich, welchem dieser Mitglieder als Vorstand der Verwaltungsabtheilung die Leitung derselben, und welchem der Vorsitz in den Deputationen zustehen soll.

Zu Mitgliedern von Verwaltungsabtheilungen und Deputationen kann der Senat statt seiner Mitglieder auch Syndiker und Secretarien ernennen.

§ 4.

Deputationsmitglieder.

Die bürgerlichen Mitglieder sämmtlicher Deputationen, welche nicht von einem anderen Collegium deputirt sind, werden, insofern nicht für einzelne Deputationen eine andere Bestimmung getroffen ist, von der Bürgerschaft aus einem, von der betreffenden Deputation vorzulegenden Wahlaufsatz von drei Personen für jede erledigte Stelle erwählt. An der Entwerfung des Wahlaufsatzes nehmen die Senatsmitglieder der betreffenden Deputationen keinen Theil.

Die Bürgerschaft wählt nach Maaßgabe der §§ 78—80 ihrer Geschäftsordnung. Die

Juni 15. öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Wahl geschieht durch den Senat.

Die regelmäßigen Neuwahlen finden vor Jahresschluß Statt, so daß mit Anfang des Jahres die neu gewählten Mitglieder an die Stelle der ausscheidenden treten.

§ 5.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Mitgliede einer Deputation sind Alle, welche zur Bürgerschaft nicht wählbar sind, so wie die rechtsgelehrten Richter. Ein Mitglied, welches seine Wählbarkeit zur Bürgerschaft verliert, muß aus der Deputation ausscheiden.

§ 6.

Jeder Bürger ist, ausgenommen in den in § 7 und 8 bestimmten Fällen, zur Annahme der Wahl in eine Deputation und zur Fortführung des Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, vorbehältlich der Entlassung durch die Bürgerschaft, oder, wenn das betreffende Deputationsmitglied nicht von der Bürgerschaft gewählt wurde, durch die gesetzgebende Gewalt. Wer dieser Pflicht zuwiderhandelt, verliert seine staatsbürgerlichen Rechte und das Recht, in Stadt oder Gebiet ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben, für die Dauer der nächsten zehn Jahre. Eine Befreiung von diesem Präjudiz kann nur durch Beschluß der Bürgerschaft, oder wenn das betreffende Deputationsmitglied nicht von der Bürgerschaft gewählt wurde, durch die gesetzgebende Gewalt erfolgen.

§ 7.

Zur Annahme der Wahl in eine Deputation

tation sind Diejenigen nicht verpflichtet, welche am Tage der Wahlhandlung ihr sechszigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, so wie Diejenigen, welche bereits Mitglieder derselben Deputation gewesen sind oder dem Bürger-Ausschuß angehören. Juni 15.

§ 8.

Abgesehen von den Fällen, in denen Mitglieder einer Deputation als solche in eine andere delegirt werden, ist Niemand verpflichtet, Mitglied zweier Deputationen oder einer Deputation und eines Gerichtes zu gleicher Zeit zu sein.

Es kommen hiebei folgende nähere Bestimmungen zur Anwendung:

1) Wer in die Finanz-Deputation oder in das Obergericht gewählt wird, ist aus jeder anderen Deputation und aus jedem anderen Gerichte auszutreten verpflichtet.
2) Mitglieder der Finanz-Deputation können in keine andere Deputation und in kein Gericht gewählt werden.
3) Mitglieder des Obergerichts können in kein anderes Gericht und in keine Deputation gewählt werden; Mitglieder anderer Gerichte in keine Deputation.
4) Die Mitglieder der Gerichte und Deputationen sind nicht berechtigt, wegen einer auf sie fallenden Wahl in ein anderes Gericht oder eine andere Deputation als in das Obergericht oder die Finanz-Deputation aus ihrer bisherigen Wirksamkeit auszuscheiden.

Schätzungs-

Juni 15. Schätzungsbürger und Geschworne sind nicht als Deputations- oder Gerichts-Mitglieder zu betrachten.

§ 9.

Wenn ein Mitglied vor Ablauf der gesetzlichen Zeit aus der Deputation scheidet, und in Folge dessen eine außerordentliche Wahl stattfindet, so wird die Amtsdauer der nach ihm gewählten Mitglieder, so wie des an seine Stelle gewählten so weit abgekürzt, daß immer nach den durch das Gesetz bestimmten Zeiträumen die vorgeschriebene Neuwahl Statt findet.

§ 10.

Die bürgerlichen Mitglieder der Deputationen bekleiden ihr Amt unentgeltlich.

§ 11.

Geschäftsordnung der Deputationen.

Jede Deputation kann für einzelne Zweige ihrer Verwaltungsthätigkeit Sectionen aus ihrer Mitte bilden.

Die so gebildeten Sectionen verwalten selbstständig die ihnen von der Deputation zugewiesenen Geschäfte.

Die Mitglieder der einzelnen Sectionen können jederzeit auf Beschluß der Deputation durch andere ersetzt werden.

Regelmäßig findet eine Neuwahl der Mitglieder der einzelnen Sectionen am Anfange eines jeden Verwaltungsjahres Statt; die abtretenden Mitglieder sind bei dieser Neuwahl stets wieder wählbar.

§ 12.

Juni 15.

§ 12.

In jeder Deputation führt ein Senatsmitglied den Vorsitz; ebenso in denjenigen Sectionen, zu welchen Senatsmitglieder gehören. Syndiker oder Secretarien können den Vorsitz in Deputationen nicht führen.

§ 13.

Jede Deputation bestimmt die Zahl und Zeit ihrer Sitzungen. Der Vorsitzende einer Deputation oder Section ist berechtigt, zu jeder Zeit eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen; auf Verlangen von wenigstens der Hälfte der nicht zum Senate gehörenden Mitglieder ist derselbe dazu verpflichtet.

Jede Deputation ist verpflichtet, über ihre Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll zu führen.

Abgesehen von insbesondere getroffenen Bestimmungen bleibt es den Deputationen überlassen, ihre höheren Beamten an ihren Berathungen Theil nehmen zu lassen.

§ 14.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens der Hälfte der bürgerlichen Mitglieder der Deputation, beziehungsweise der einzelnen Section oder Commission erforderlich; für die Deputationen bedarf es außerdem der Gegenwart mindestens eines Senatsmitgliedes, für die Sectionen der Gegenwart eines Senators oder Syndikus oder Secretairs, falls ein solcher dazu gehört.

Der Vorsitzende hat im Fall seiner Behinderung thunlichst für seine Vertretung zu sorgen.

§ 15.

Juni 15.

§ 15.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Der Minorität steht es zu, ihre Ansichten zu Protokoll zu geben und bei Vorschlägen oder Berichten an den Senat dieselben besonders zu motiviren.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn nicht die Geschäftsordnung der Deputation für einen solchen Fall Vorschriften enthält, oder im einzelnen Falle eine anderweitige Verständigung gefunden wird, der Senat, dem der Vorsitzende zu dem Ende die Sache vorzulegen hat.

Der Vorsitzende einer Deputation ist verpflichtet, gegen einen Beschluß, welcher nach seiner Ansicht der Verfassung oder einem Gesetz zuwiderläuft, oder eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Geldbewilligungen veranlassen würde, Einspruch zu thun, und die Sache dem Senate vorzulegen, welcher Letztere sodann über das erhobene Bedenken entscheidet, unbeschadet der Befugniß der Deputation, die Sache zur etwaigen Einleitung des im Art. 60 der Verfassung unter 5 bezeichneten Verfahrens dem Bürgerausschuß vorzulegen.

§ 16.

Beschwerden.

Gegen Verfügungen der Behörden in Verwaltungsangelegenheiten steht demjenigen, der sich durch dieselben verletzt glaubt, die Beschwerde beim Senate zu, der darüber in letzter Instanz entscheidet, unbeschadet des gericht-

gerichtlichen Verfahrens, falls und insoweit der Beschwerde nicht durch den Senat abgeholfen wird und dasselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Juni 15.

§ 17.

Finanzielle Bestimmungen.

Der Vorstand einer jeden Verwaltungsabtheilung hat die Special-Budgets derselben für das folgende, sowie die Jahresabrechnungen für das verflossene Jahr, nachdem sie betreffenden Falls von den beikommenden Deputationen oder Gerichten genehmigt und von dem Vorsitzenden und einem anderen Mitgliede dieser Deputationen oder Gerichte unterzeichnet sind, jene im Laufe des Monats Juli, diese bis zu einem, vom Senate für jede einzelne Behörde festzustellenden Zeitpunkte dem Senate einzuliefern. Der Senat überweis't dieselben an die Finanz-Deputation, welche sodann dem Senate den Entwurf des General-Budgets vor Ende Septembers des dem Budgetjahr vorhergehenden, und die General-Abrechnung vor Ende März des zweiten, auf das Budgetjahr folgenden Jahres einzureichen hat. Sobald dem Senat die General-Abrechnung übergeben ist, legt er dieselbe der Bürgerschaft in Gemäßheit Art. 63 der Verfassung zur Prüfung vor. Mit der General-Abrechnung übergiebt die Finanz-Deputation dem Senat gleichfalls zur Mittheiluug an die Bürgerschaft eine ungefähre Schätzung des Gesammtergebnisses der budgetmäßigen Einnahmen und Ausgaben des letztverflossenen Rechnungsjahrs.

Nach-

Juni 15. Nachbewilligungen zum Budget werden in jeder Beziehung so behandelt, als ob sie schon mit dem Budget selbst bewilligt wären.

Hinsichtlich solcher Ausgaben, welche außerhalb des Budgets bewilligt sind, hat der Vorstand der betreffenden Verwaltungsabtheilung am Schlusse des Jahres, in dem die Verwendung vollständig Statt gefunden hat, eine General-Abrechnung, bis dahin aber alljährlich Bericht über die bisherigen Verwendungen der von ihm zu ertheilenden Jahresabrechnung hinzuzufügen.

§ 18.

Mit der Verwendung einer im Budget bewilligten Ausgabe muß spätestens bis zum 30. Juni des auf das Budgetjahr folgenden Jahres begonnen werden, widrigenfalls die Bewilligung erlischt.

§ 19.

Anweisungen einer Deputation oder eines Gerichtes auf die Finanz-Deputation sind von dem Präses und einem Mitgliede, welches die Deputation oder das Gericht der Finanzbehörde namhaft macht, Anweisungen solcher Verwaltungsbehörden, welche nicht aus Deputationen bestehen, von dem Chef derselben, zu unterzeichnen, und müssen diejenige Rubrik des verfassungsmäßig genehmigten Budgets oder diejenige anderweitige verfassungsmäßige Bewilligung angeben, auf welche der zu erhebende Betrag zu verrechnen ist.

Auf eine Anweisung, welche diesen Er-

for-

fordernissen nicht entspricht, darf die Finanz-Deputation keine Zahlung leisten. Juni 15.

Ebensowenig darf sie auf eine Rubrik des Budgets oder eine anderweitige verfassungsmäßige Bewilligung mehr, als die bewilligte Summe auszahlen.

§ 20.

Die Verwaltungsbehörden oder Gerichte dürfen die von ihnen aus der Hauptstaatscasse erhobenen Summen nur für diejenigen Zwecke verwenden, für welche sie erhoben sind. Der etwaige Minderverbrauch in speciellen Rubriken fällt an die Hauptstaatscasse zurück; zu einer beabsichtigten Mehrverwendung für specielle Rubriken ist ausdrückliche Nachbewilligung (Art. 60 No. 1 und Art. 62 der Verfassung) erforderlich.

§ 21.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben die ihnen für die Staatscasse eingehenden Beträge in den vom Senat zu bestimmenden Terminen, jedoch mindestens alle drei Monate, an die Finanz-Deputation mit Specification abzuliefern. Die Deputationen für die directen und indirecten Steuern haben die eingehenden Gelder mindestens zweimal wöchentlich abzuliefern, und monatlich eine specificirte Rechnung zu geben.

§ 22.

Diejenigen Deputationen und Gerichte, welche eine Casse führen, haben die Revision derselben mindestens alle drei Monate durch zwei ihrer Mitglieder vorzunehmen.

Bei

Juni 15. Bei denjenigen Deputationen, in welchen sich bürgerliche Mitglieder der Finanz-Deputation befinden, liegt es den letzteren ob, dafür Sorge zu tragen, daß die Buchführung derjenigen der Hauptstaatscasse möglichst entsprechend eingerichtet werde.

Alle Beamte, welche eine Casse zu führen haben, sind zur Bestellung einer angemessenen Caution zu verpflichten, und ist darauf zu achten, daß dieselben, so viel thunlich, zur Zeit keine größere Summe in Händen haben, als ihre Caution beträgt.

§ 23.

Alle, die Staats-Casse verbindlich machenden Contracte sind von der Finanz-Deputation abzuschließen. Bei öffentlichen Submissionen hat sie die Ausschreibung der Bedingungen auf Grund der ihr von den betreffenden Verwaltungsbehörden zu machenden Vorlagen festzustellen und über den Zuschlag nach Berathung mit denselben Behörden zu entscheiden.

§ 24.

Kein Mitglied der Finanz-Deputation kann, während es diese Function bekleidet, der Deputation gegenüber eine Bürgschaft übernehmen; desgleichen kein Mitglied einer Deputation oder Gerichtsbehörde, zu deren Verwaltungsressort die zu verbürgende Verpflichtung gehört. Eine vor der Wahl in die Deputation oder Gerichtsbehörde übernommene Bürgschaft hindert zwar die Wählbarkeit nicht, kann aber, wenn sie während der Dauer der Function abläuft, nicht prolongirt werden.

§ 25.

Juni 15.

§ 25.

Competenz.

Hinsichtlich des Wirkungskreises der sämmtlichen Behörden, so wie hinsichtlich der Wahlart der Beamten, bleiben, soweit dieses Gesetz nicht andere Bestimmungen enthält, die bisher bestehenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen in Kraft.

§ 26.

Abgesehen von den desfallsigen, dem Senate verfassungsmäßig zustehenden Befugnissen sind auch die Verwaltungsbehörden berechtigt, soweit es im Interesse ihrer Verwaltung und namentlich zur Nachachtung des betheiligten Publikums erforderlich ist, durch öffentliche Bekanntmachungen

a. die Vorschriften bestehender, sich auf ihren Geschäftskreis beziehender Gesetze in Erinnerung zu bringen, oder die Voraussetzungen der Anwendbarkeit solcher Gesetze für vorhanden zu erklären, und
b. die für die Ausführung der ihren Geschäftskreis betreffenden Gesetze, für die Handhabung ihrer Geschäfte und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in Bezug auf die, ihrer Aufsicht übergebenen Angelegenheiten und Gegenstände erforderlichen Anordnungen zu treffen, insofern dieselben den bestehenden Gesetzen nicht widerstreiten.

Außerdem sind die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden befugt, öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen, durch welche sie

... Verbot solcher Handlungen, welche ... durch ein Gesetz ausdrücklich ver... zu sein, nach bestehendem Recht ... untersagt zu betrachten sind, für ... andere Arten von Contraventionen ... der Androhung einer Geldbuße bis ... 25 Thalern einschließlich

... zur Regelung des Bezuges in den ... vorkommende Aufsicht zunächst Ge... genen erforderlichen Anordnungen zu... treffen, und für die Uebertretungen ... ser Anordnungen Strafen bis zu ... Thalern androhen.

... über die Frage, ob die betreffende ...verwaltungsbehörde in Gemäßheit der vor... genden Bestimmungen zu einer von ihr ...troffenen Anordnung befugt ist, sind — ...beschadet der Zulässigkeit eines gerichtlichen ...Verfahrens in Gemäßheit des Art. 89 der ...Verfassung — auf dem im Art. 60 unter 5 ...der Verfassung vorgeschriebenen Wege zu er...ledigen. Zunächst in Gemäßheit dieser Ver...fassungs-Bestimmung ein Dissens über eine ...der vorstehend unter 1 erwähnten Polizei...verordnungen, so ist dieselbe auf desfallsigen ...Antrag der Bürgerschaft sofort außer Kraft ...zu setzen, unbeschadet ihrer Wiederherstellung ...auf dem für die Gesetzgebung verfassungs...mäßig vorgeschriebenen Wegs.

§ 27.

Die Bestimmungen, welche dieses Gesetz ...besondere Vorschriften enthält, sind in gleichem ...Maße auf die übrigen im § 2 erwähnten ...Behörden anwendbar, mit der

Aus...

Ausnahme jedoch, daß die rechtsgelehrten und nichtrechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte in die Verwaltungs-Collegien der öffentlichen milden Stiftungen gewählt werden können. Juni 15.

Besondere Bestimmungen.

§ 28.

Finanz-Deputation.

Die Finanz-Deputation besteht aus drei zu der Verwaltungsabtheilung für die Finanzen gehörenden Senatsmitgliedern, unter denen der Vorstand dieser Abtheilung, und zehn von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern. Die letzteren werden auf getreue Amtsführung vor dem Senate beeidigt, und bekleiden ihr Amt zehn Jahre lang; jährlich tritt Einer derselben aus.

Der Finanz-Deputation ist ein Secretair beigeordnet, der von der Deputation gewählt und vor dem Senate beeidigt wird.

§ 29.

Die Finanz-Deputation behält ihre bisherigen Functionen, soweit solche nicht vermöge dieses Gesetzes an andere Behörden übergehen, und übernimmt außerdem auch die Geschäfte der bisherigen Schulden-Administrations-Deputation, der bisherigen Lombard-Verwaltung und die Aufsicht über das Auctionariat.

§ 30.

Von den bürgerlichen Mitgliedern der Finanz-Deputation werden Eines in die Deputation für die Pensions-Casse, Eines in die Deputation für directe Steuern,

Juni 15.

1. das Verbot solcher Handlungen, welche ohne durch ein Gesetz ausdrücklich verboten zu sein, nach bestehendem Recht als unerlaubt zu betrachten sind, für bestimmte Arten von Contraventionen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 12 Thalern einschärfen;
2. die zur Regelung des Betriebes in den unter polizeiliche Aufsicht gestellten Gewerben erforderlichen Anordnungen publiciren, und für die Uebertretungen solcher Anordnungen Strafen bis zu 6 Thalern androhen.

Zweifel über die Frage, ob die betreffende Verwaltungsbehörde in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu einer von ihr erlassenen Anordnung befugt ist, sind — unbeschadet der Zulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens in Gemäßheit des Art. 89 der Verfassung — auf dem im Art. 60 unter 5 der Verfassung vorgeschriebenen Wege zu erledigen. Entsteht in Gemäßheit dieser Verfassungs-Bestimmung ein Dissens über eine der vorstehend unter 1 erwähnten Polizeiverordnungen, so ist dieselbe auf desfallsigen Beschluß der Bürgerschaft sofort außer Kraft zu setzen, vorbehältlich ihrer Wiederherstellung auf dem, für die Gesetzgebung verfassungsmäßig vorgeschriebenen Wege.

§ 27.

Die Bestimmungen, welche dieses Gesetz über die Deputationen enthält, sind in gleichem Maaße auch auf die übrigen im § 2 erwähnten Verwaltungs-Behörden anwendbar, mit der

Aus-

Ausnahme jedoch, daß die rechtsgelehrten und nichtrechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte in die Verwaltungs-Collegien der öffentlichen milden Stiftungen gewählt werden können. Juni 15.

Besondere Bestimmungen.

§ 28.

Finanz-Deputation.

Die Finanz-Deputation besteht aus drei zu der Verwaltungsabtheilung für die Finanzen gehörenden Senatsmitgliedern, unter denen der Vorstand dieser Abtheilung, und zehn von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern. Die letzteren werden auf getreue Amtsführung vor dem Senate beeidigt, und bekleiden ihr Amt zehn Jahre lang; jährlich tritt Einer derselben aus.

Der Finanz-Deputation ist ein Secretair beigeordnet, der von der Deputation gewählt und vor dem Senate beeidigt wird.

§ 29.

Die Finanz-Deputation behält ihre bisherigen Functionen, soweit solche nicht vermöge dieses Gesetzes an andere Behörden übergehen, und übernimmt außerdem auch die Geschäfte der bisherigen Schulden-Administrations-Deputation, der bisherigen Lombard-Verwaltung und die Aufsicht über das Auctionariat.

§ 30.

Von den bürgerlichen Mitgliedern der Finanz-Deputation werden Eines in die Deputation für die Pensions-Casse, Eines in die Deputation für directe Steuern, Zwei

in

Juni 15. in die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben, Eines in die Deputation für Handel und Schifffahrt, Eines in die Post-Deputation, Eines in die Bank-Deputation, Eines in die Theerhofs-Deputation, Zwei in die Bau-Deputation, Eines in die Militair-Deputation, Eines in die Bürger-Militair-Deputation, Zwei in die Feuercassen-Deputation, Eines in die Gefängniß-Deputation, Eines in das Krankenhaus-Collegium, Eines in das Waisenhaus-Collegium, Eines in das Armen-Collegium und Eines in die Polizeiwache-Deputation delegirt, um in diesen Deputationen Sitz und Stimme zu haben.

Diejenigen bürgerlichen Mitglieder der Finanz-Deputation, welche die Aufsicht über die Casse führen, dürfen gleichzeitig in keiner anderen Deputation Sitz und Stimme haben, noch an den sonstigen der Finanz-Deputation überwiesenen Verwaltungen Theil nehmen.

§ 31.

Alle Verhandlungen zwischen dem Senate und der Finanz-Deputation werden durch die Vermittelung des Präses der letzteren geführt, in der Form von Commissorien, welche demselben vom Senate einerseits und von der Finanz-Deputation andererseits ertheilt werden. Jedoch können außerdem auch andere Mitglieder des Senats, um die Ansichten desselben mündlich zu entwickeln, wenn der Senat es verfügt oder wenn solches ihnen und der Finanz-Deputation wünschenswerth erscheint, persönlich in der Sitzung der letzteren erscheinen.

§ 32.

Juni 15.

§ 32.

Pensions-Casse-Deputation.

Für die Pensions-Casse der Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staates wird eine besondere Deputation gebildet, welche aus einem Senatsmitgliede, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation (§ 30) und drei von der Bürgerschaft zu erwählenden Mitgliedern besteht. Die Letzteren verwalten ihr Amt drei Jahre lang; jährlich tritt Einer aus.

§ 33.

Steuer-Deputation.

Die Steuer-Deputation besteht aus zwei Senatsmitgliedern, von denen wenigstens Eines Mitglied der Abtheilung für die Finanzen ist, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation (§ 30) und fünf von der Bürgerschaft zu erwählenden Mitgliedern, welche das Amt eines Schätzungsbürgers versehen haben oder versehen. Die fünf Steuerbürger bekleiden ihr Amt fünf Jahre lang; jährlich tritt Einer aus.

Die Steuer-Deputation behält ihre bisherigen Functionen.

§ 34.

Zum Behuf der Schätzung der Steuerpflichtigen bleibt die Stadt, mit Einschluß der Vorstadt St. Georg und der Vorstadt St. Pauli, in acht Steuer-Districte eingetheilt; in jedem District werden acht, zusammen vier und sechszig Schätzungsbürger in der Art von

Juni 15. der Bürgerschaft gewählt, daß die Schätzungsbürger des betreffenden Districts für jede Wahl zwei Bürger vorschlagen, und die Steuer-Deputation, unter Hinzufügung eines Dritten, den Wahlaufsatz der Bürgerschaft vorlegt. Die Wahl der Schätzungsbürger erfolgt in derselben Weise, wie die Wahl der Deputationsmitglieder (§ 4), doch können auch mehrere Schätzungsbürger in einer Wahlhandlung gewählt werden. Die Schätzungsbürger bekleiden ihr Amt acht Jahre lang. Alljährlich tritt je einer von den Schätzungsbürgern jedes Districtes aus. Ein in die Steuer-Deputation gewählter Schätzungsbürger tritt als solcher ab und ist sofort durch eine Neuwahl zu ersetzen.

In derselben Weise werden für jeden der fünfzehn Districte der Geestlande und der neun Districte der Marschlande drei Schätzungsbürger gewählt, deren Zahl jedoch, wenn die Steuer-Deputation es für erforderlich erachtet, bis auf sechs vermehrt werden kann. Dieselben bekleiden ihr Amt sechs Jahre lang und tritt aus jedem District alle zwei Jahre einer, eventuell zwei aus.

Zur Annahme der Wahl zum Schätzungsbürger sind diejenigen nicht verpflichtet, welche bereits früher Schätzungsbürger gewesen sind, imgleichen nicht die Mitglieder des Bürgerausschusses, der Finanz-Deputation und des Obergerichtes.

Die Deputation hat die von den Schätzungsbürgern zu befolgende Geschäftsordnung

fest-

festzustellen und über die Aufrechthaltung derselben zu wachen. Juni 15.

§ 35.

Zu der Revision der Steuerrollen der Grundsteuer und der übrigen directen Steuern von Seiten der Steuer-Deputation werden Revisions-Commissionen gebildet, und deputirt der Senat zu jeder derselben eines seiner zur Steuer-Deputation gehörigen Mitglieder und die Steuer-Deputation eines ihrer bürgerlichen Mitglieder und einen der älteren Schätzungsbürger, der jedoch zu den Schätzungsbürgern desjenigen Districtes, dessen Steuerrollen revidirt werden sollen, nicht gehören darf. Die betreffenden Schätzungsbürger aus demjenigen Districte, dessen Rolle revidirt wird, sind mit berathender Stimme hinzuzuziehen.

§ 36.

Reclamationen gegen die Ansätze der Grundsteuer werden nach Maaßgabe der revidirten Verordnung der allgemeinen Grundsteuer vom 17. December 1832 bei der Steuer-Deputation eingebracht. Für die Reclamationen gegen die Ansätze der übrigen directen Steuern können von der Steuer-Deputation Ausschüsse gebildet werden, bestehend aus einem der vom Senate ernannten Mitglieder der Steuer-Deputation, einem bürgerlichen Mitgliede derselben und einem Schätzungsbürger, welche an der Revision des betreffenden Falles keinen Theil genommen haben. Gegen die Verfügung des Reclamationsausschusses kann innerhalb acht Tagen eine Berufung an die Steuer-Deputation eingelegt werden.

Juni 15. Nachbewilligungen zum Budget werden in jeder Beziehung so behandelt, als ob sie schon mit dem Budget selbst bewilligt wären.

Hinsichtlich solcher Ausgaben, welche außerhalb des Budgets bewilligt sind, hat der Vorstand der betreffenden Verwaltungsabtheilung am Schlusse des Jahres, in dem die Verwendung vollständig Statt gefunden hat, eine General-Abrechnung, bis dahin aber alljährlich Bericht über die bisherigen Verwendungen der von ihm zu ertheilenden Jahresabrechnung hinzuzufügen.

§ 18.

Mit der Verwendung einer im Budget bewilligten Ausgabe muß spätestens bis zum 30. Juni des auf das Budgetjahr folgenden Jahres begonnen werden, widrigenfalls die Bewilligung erlischt.

§ 19.

Anweisungen einer Deputation oder eines Gerichtes auf die Finanz-Deputation sind von dem Präses und einem Mitgliede, welches die Deputation oder das Gericht der Finanzbehörde namhaft macht, Anweisungen solcher Verwaltungsbehörden, welche nicht aus Deputationen bestehen, von dem Chef derselben, zu unterzeichnen, und müssen diejenige Rubrik des verfassungsmäßig genehmigten Budgets oder diejenige anderweitige verfassungsmäßige Bewilligung angeben, auf welche der zu erhebende Betrag zu verrechnen ist.

Auf eine Anweisung, welche diesen Erfor-

fordernissen nicht entspricht, darf die Finanz-Deputation keine Zahlung leisten. Juni 15.

Ebensowenig darf sie auf eine Rubrik des Budgets oder eine anderweitige verfassungsmäßige Bewilligung mehr, als die bewilligte Summe auszahlen.

§ 20.

Die Verwaltungsbehörden oder Gerichte dürfen die von ihnen aus der Hauptstaatscasse erhobenen Summen nur für diejenigen Zwecke verwenden, für welche sie erhoben sind. Der etwaige Minderverbrauch in speciellen Rubriken fällt an die Hauptstaatscasse zurück; zu einer beabsichtigten Mehrverwendung für specielle Rubriken ist ausdrückliche Nachbewilligung (Art. 60 No. 1 und Art. 62 der Verfassung) erforderlich.

§ 21.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben die ihnen für die Staatscasse eingehenden Beträge in den vom Senat zu bestimmenden Terminen, jedoch mindestens alle drei Monate, an die Finanz-Deputation mit Specification abzuliefern. Die Deputationen für die directen und indirecten Steuern haben die eingehenden Gelder mindestens zweimal wöchentlich abzuliefern, und monatlich eine specificirte Rechnung zu geben.

§ 22.

Diejenigen Deputationen und Gerichte, welche eine Casse führen, haben die Revision derselben mindestens alle drei Monate durch zwei ihrer Mitglieder vorzunehmen.

Bei

Juni 15. Bei denjenigen Deputationen, in welchen sich bürgerliche Mitglieder der Finanz-Deputation befinden, liegt es den letzteren ob, dafür Sorge zu tragen, daß die Buchführung derjenigen der Hauptstaatscasse möglichst entsprechend eingerichtet werde.

Alle Beamte, welche eine Casse zu führen haben, sind zur Bestellung einer angemessenen Caution zu verpflichten, und ist darauf zu achten, daß dieselben, so viel thunlich, zur Zeit keine größere Summe in Händen haben, als ihre Caution beträgt.

§ 23.

Alle, die Staats-Casse verbindlich machenden Contracte sind von der Finanz-Deputation abzuschließen. Bei öffentlichen Submissionen hat sie die Ausschreibung der Bedingungen auf Grund der ihr von den betreffenden Verwaltungsbehörden zu machenden Vorlagen festzustellen und über den Zuschlag nach Berathung mit denselben Behörden zu entscheiden.

§ 24.

Kein Mitglied der Finanz-Deputation kann, während es diese Function bekleidet, der Deputation gegenüber eine Bürgschaft übernehmen; desgleichen kein Mitglied einer Deputation oder Gerichtsbehörde, zu deren Verwaltungsressort die zu verbürgende Verpflichtung gehört. Eine vor der Wahl in die Deputation oder Gerichtsbehörde übernommene Bürgschaft hindert zwar die Wählbarkeit nicht, kann aber, wenn sie während der Dauer der Function abläuft, nicht prolongirt werden.

§ 25.

Juni 15.

§ 25.

Competenz.

Hinsichtlich des Wirkungskreises der sämmtlichen Behörden, so wie hinsichtlich der Wahlart der Beamten, bleiben, soweit dieses Gesetz nicht andere Bestimmungen enthält, die bisher bestehenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen in Kraft.

§ 26.

Abgesehen von den desfallsigen, dem Senate verfassungsmäßig zustehenden Befugnissen sind auch die Verwaltungsbehörden berechtigt, soweit es im Interesse ihrer Verwaltung und namentlich zur Nachachtung des betheiligten Publikums erforderlich ist, durch öffentliche Bekanntmachungen

a. die Vorschriften bestehender, sich auf ihren Geschäftskreis beziehender Gesetze in Erinnerung zu bringen, oder die Voraussetzungen der Anwendbarkeit solcher Gesetze für vorhanden zu erklären, und
b. die für die Ausführung der ihren Geschäftskreis betreffenden Gesetze, für die Handhabung ihrer Geschäfte und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in Bezug auf die, ihrer Aufsicht übergebenen Angelegenheiten und Gegenstände erforderlichen Anordnungen zu treffen, insofern dieselben den bestehenden Gesetzen nicht widerstreiten.

Außerdem sind die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden befugt, öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen, durch welche sie

Juni 15.

1. das Verbot solcher Handlungen, welche ohne durch ein Gesetz ausdrücklich verboten zu sein, nach bestehendem Recht als unerlaubt zu betrachten sind, für bestimmte Arten von Contraventionen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 12 Thalern einschärfen;
2. die zur Regelung des Betriebes in den unter polizeiliche Aufsicht gestellten Gewerben erforderlichen Anordnungen publiciren, und für die Uebertretungen solcher Anordnungen Strafen bis zu 6 Thalern androhen.

Zweifel über die Frage, ob die betreffende Verwaltungsbehörde in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu einer von ihr erlassenen Anordnung befugt ist, sind — unbeschadet der Zulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens in Gemäßheit des Art. 89 der Verfassung — auf dem im Art. 60 unter 5 der Verfassung vorgeschriebenen Wege zu erledigen. Entsteht in Gemäßheit dieser Verfassungs-Bestimmung ein Dissens über eine der vorstehend unter 1 erwähnten Polizeiverordnungen, so ist dieselbe auf desfallsigen Beschluß der Bürgerschaft sofort außer Kraft zu setzen, vorbehältlich ihrer Wiederherstellung auf dem, für die Gesetzgebung verfassungsmäßig vorgeschriebenen Wege.

§ 27.

Die Bestimmungen, welche dieses Gesetz über die Deputationen enthält, sind in gleichem Maaße auch auf die übrigen im § 2 erwähnten Verwaltungs-Behörden anwendbar, mit der

Aus-

Ausnahme jedoch, daß die rechtsgelehrten und nichtrechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte in die Verwaltungs-Collegien der öffentlichen milden Stiftungen gewählt werden können. Juni 15.

Besondere Bestimmungen.

§ 28.

Finanz-Deputation.

Die Finanz-Deputation besteht aus drei zu der Verwaltungsabtheilung für die Finanzen gehörenden Senatsmitgliedern, unter denen der Vorstand dieser Abtheilung, und zehn von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern. Die letzteren werden auf getreue Amtsführung vor dem Senate beeidigt, und bekleiden ihr Amt zehn Jahre lang; jährlich tritt Einer derselben aus.

Der Finanz-Deputation ist ein Secretair beigeordnet, der von der Deputation gewählt und vor dem Senate beeidigt wird.

§ 29.

Die Finanz-Deputation behält ihre bisherigen Functionen, soweit solche nicht vermöge dieses Gesetzes an andere Behörden übergehen, und übernimmt außerdem auch die Geschäfte der bisherigen Schulden-Administrations-Deputation, der bisherigen Lombard-Verwaltung und die Aufsicht über das Auctionariat.

§ 30.

Von den bürgerlichen Mitgliedern der Finanz-Deputation werden Eines in die Deputation für die Pensions-Casse, Eines in die Deputation für directe Steuern, Zwei

in

Juni 15. in die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben, Eines in die Deputation für Handel und Schifffahrt, Eines in die Post-Deputation, Eines in die Bank-Deputation, Eines in die Theerhofs-Deputation, Zwei in die Bau-Deputation, Eines in die Militair-Deputation, Eines in die Bürger-Militair-Deputation, Zwei in die Feuercassen-Deputation, Eines in die Gefängniß-Deputation, Eines in das Krankenhaus-Collegium, Eines in das Waisenhaus-Collegium, Eines in das Armen-Collegium und Eines in die Polizeiwache-Deputation delegirt, um in diesen Deputationen Sitz und Stimme zu haben.

Diejenigen bürgerlichen Mitglieder der Finanz-Deputation, welche die Aufsicht über die Casse führen, dürfen gleichzeitig in keiner anderen Deputation Sitz und Stimme haben, noch an den sonstigen der Finanz-Deputation überwiesenen Verwaltungen Theil nehmen.

§ 31.

Alle Verhandlungen zwischen dem Senate und der Finanz-Deputation werden durch die Vermittelung des Präses der letzteren geführt, in der Form von Commissorien, welche demselben vom Senate einerseits und von der Finanz-Deputation andererseits ertheilt werden. Jedoch können außerdem auch andere Mitglieder des Senats, um die Ansichten desselben mündlich zu entwickeln, wenn der Senat es verfügt oder wenn solches ihnen und der Finanz-Deputation wünschenswerth erscheint, persönlich in der Sitzung der letzteren erscheinen.

§ 32.

§ 32. Juni 15.

Pensions-Casse-Deputation.

Für die Pensions-Casse der Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staates wird eine besondere Deputation gebildet, welche aus einem Senatsmitgliede, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation (§ 30) und drei von der Bürgerschaft zu erwählenden Mitgliedern besteht. Die Letzteren verwalten ihr Amt drei Jahre lang; jährlich tritt Einer aus.

§ 33.

Steuer-Deputation.

Die Steuer-Deputation besteht aus zwei Senatsmitgliedern, von denen wenigstens Eines Mitglied der Abtheilung für die Finanzen ist, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation (§ 30) und fünf von der Bürgerschaft zu erwählenden Mitgliedern, welche das Amt eines Schätzungsbürgers versehen haben oder versehen. Die fünf Steuerbürger bekleiden ihr Amt fünf Jahre lang; jährlich tritt Einer aus.

Die Steuer-Deputation behält ihre bisherigen Functionen.

§ 34.

Zum Behuf der Schätzung der Steuerpflichtigen bleibt die Stadt, mit Einschluß der Vorstadt St. Georg und der Vorstadt St. Pauli, in acht Steuer-Districte eingetheilt; in jedem District werden acht, zusammen vier und sechszig Schätzungsbürger in der Art von

Juni 15. der Bürgerschaft gewählt, daß die Schätzungsbürger des betreffenden Districts für jede Wahl zwei Bürger vorschlagen, und die Steuer-Deputation, unter Hinzufügung eines Dritten, den Wahlaufsatz der Bürgerschaft vorlegt. Die Wahl der Schätzungsbürger erfolgt in derselben Weise, wie die Wahl der Deputationsmitglieder (§ 4), doch können auch mehrere Schätzungsbürger in einer Wahlhandlung gewählt werden. Die Schätzungsbürger bekleiden ihr Amt acht Jahre lang. Alljährlich tritt je einer von den Schätzungsbürgern jedes Districtes aus. Ein in die Steuer-Deputation gewählter Schätzungsbürger tritt als solcher ab und ist sofort durch eine Neuwahl zu ersetzen.

In derselben Weise werden für jeden der fünfzehn Districte der Geestlande und der neun Districte der Marschlande drei Schätzungsbürger gewählt, deren Zahl jedoch, wenn die Steuer-Deputation es für erforderlich erachtet, bis auf sechs vermehrt werden kann. Dieselben bekleiden ihr Amt sechs Jahre lang und tritt aus jedem District alle zwei Jahre einer, eventuell zwei aus.

Zur Annahme der Wahl zum Schätzungsbürger sind diejenigen nicht verpflichtet, welche bereits früher Schätzungsbürger gewesen sind, imgleichen nicht die Mitglieder des Bürgerausschusses, der Finanz-Deputation und des Obergerichtes.

Die Deputation hat die von den Schätzungsbürgern zu befolgende Geschäftsordnung

fest-

festzustellen und über die Aufrechthaltung derselben zu wachen. Juni 15.

§ 35.

Zu der Revision der Steuerrollen der Grundsteuer und der übrigen directen Steuern von Seiten der Steuer-Deputation werden Revisions-Commissionen gebildet, und deputirt der Senat zu jeder derselben eines seiner zur Steuer-Deputation gehörigen Mitglieder und die Steuer-Deputation eines ihrer bürgerlichen Mitglieder und einen der älteren Schätzungsbürger, der jedoch zu den Schätzungsbürgern desjenigen Districtes, dessen Steuerrollen revidirt werden sollen, nicht gehören darf. Die betreffenden Schätzungsbürger aus demjenigen Districte, dessen Rolle revidirt wird, sind mit berathender Stimme hinzuzuziehen.

§ 36.

Reclamationen gegen die Ansätze der Grundsteuer werden nach Maaßgabe der revidirten Verordnung der allgemeinen Grundsteuer vom 17. December 1832 bei der Steuer-Deputation eingebracht. Für die Reclamationen gegen die Ansätze der übrigen directen Steuern können von der Steuer-Deputation Ausschüsse gebildet werden, bestehend aus einem der vom Senate ernannten Mitglieder der Steuer-Deputation, einem bürgerlichen Mitgliede derselben und einem Schätzungsbürger, welche an der Revision des betreffenden Falles keinen Theil genommen haben. Gegen die Verfügung des Reclamationsausschusses kann innerhalb acht Tagen eine Berufung an die Steuer-Deputation eingelegt werden.

Juni 15.

§ 37.

Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.

Die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben besteht aus drei vom Senate ernannten Mitgliedern desselben, von denen Eines zu der Abtheilung für die Finanzen gehört und Eines Mitglied der Deputation für Handel und Schifffahrt ist, aus zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanz-Deputation (§ 30), zwei Commerz-Deputirten (§ 42) und aus acht von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern. Die Letzteren bekleiden ihr Amt vier Jahre; jährlich treten zwei aus.

§ 38.

Die Deputation für indirecte Steuern übernimmt die Geschäfte der bisherigen Zoll- und Accise-Deputation, so wie der bisherigen Stempel-Deputation. Die in derselben befindlichen Senatsmitglieder übernehmen, nach weiterer Bestimmung des Senats, die bisherigen Functionen des ersten Stempelherrn, der beiden Zollherren und der Mühlenherren.

§ 39.

Deputation für Handel und Schifffahrt.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt besteht aus drei Mitgliedern des Senats, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation (§ 30), sieben von der Kaufmannschaft in der bisherigen Art auf sieben Jahre gewählten Mitgliedern (Commerz-Deputirten), von denen jährlich eines austritt, und vier von der Bürgerschaft auf vier Jahre gewählten Mitgliedern, von welchen Letzteren gleich-

gleichfalls jährlich eines austritt. Unter den drei Senatsmitgliedern ist der Vorstand der Verwaltungs-Abtheilung für Handel und Gewerbe, ein Mitglied der Deputation für indirecte Abgaben und ein Mitglied der Senats-Commission für auswärtige Angelegenheiten. Juni 15.

Für die auf Cuxhaven und die Unterelbe bezügliche Verwaltung ist auch der Amtmann von Ritzebüttel Mitglied dieser Deputation.

§ 40.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt übernimmt sämmtliche Geschäfte der bisherigen Schifffahrt- und Hafen-Deputation, soweit dieselben nicht den Strom-, Ufer- und Deichbau betreffen, namentlich also die Aufsicht über die Häfen (mit Ausschluß des Hafenbau- und Baggerwesens), das Loots-, Signal- und Tonnenwesen, die Arsenale und was sonst zur Marine gehört, die Navigationsschule, das Dispachewesen und die Geschäfte der bisherigen Commission für die Schiffspapiere, ferner die Geschäfte der bisherigen Deputation zur Makler-Ordnung, der bisherigen Commission für Maaße und Gewichte, der Korn-Ordnung und der Kempe, die Oberaufsicht über die öffentlichen Waagen, Krähne und Hebemaschinen, so wie die Verwaltung der Seemannscasse.

Die Senatsmitglieder dieser Deputation übernehmen die besonderen Functionen der beiden Kornherren und des Präsidis der bisherigen zweiten Section der Schifffahrts- und Hafen-Deputation (Hafenherrn).

§ 41.

Juni 15.

§ 41.

Die sieben Commerz-Deputirten bilden in bisheriger Weise den Vorstand und Ausschuß der Kaufmannschaft (Art. 93 der Verfassung); ihnen bleibt, wie bisher, die Zuziehung von sieben Altadjungirten zu ihren Sitzungen überlassen. Für die etwaigen pecuniären Bedürfnisse des Vorstandes der Kaufmannschaft wird in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§ 17) Sorge getragen, und über die Verwendung der bewilligten Beträge Rechnung abgelegt werden.

§ 42.

Die Deputation delegirt aus der Zahl der Commerz-Deputirten Zwei in die Deputation für indirecte Steuern, Zwei in die Deputation für das Postwesen, die Eisenbahnen und Telegraphen, Zwei in die Bank-Deputation und Drei in die Auswanderer-Deputation, welche in diesen Deputationen Sitz und Stimme haben.

§ 43.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt hat zwei Secretaire, einen ersten, der zugleich Protocolliſt des Vorstandes der Kaufmannschaft, und einen zweiten, der zugleich Bibliothekar der Commerzbibliothek ist. Beide haben sich eintretenden Falles wechselseitig zu vertreten. Ihre Wahl erfolgt durch die Deputation.

§ 44.

Der Arsenal-Inspector, der Commandeur und Loots-Inspector, der Capitain der Zolljacht, der Wasserschout, die Hafenmeister

und

und ihre Gehülfen, die Brückenmeister, so weit sie bisher unter der Schifffahrt- und Hafen-Deputation standen, und überhaupt sämmtliche übrige Marine-Beamte gehen auf die Deputation für Handel und Schifffahrt über. Juni 15.

§ 45.

Zur Besorgung der Angelegenheiten der Kempe werden nach Maaßgabe des § 11 der Kornordnung vom 3. April 1844, zur Verwaltung der Seemannscasse nach § 4 des Statuts der hamburgischen Seemannscasse vom 3. April 1857, zur Commission für Maaße und Gewichte nach § 9 der Verordnung über Maaße und Gewichte vom 16. Januar 1843, und zur Commission für die Schiffspapiere nach § 18 der Verordnung über die Schiffspapiere vom 30. September 1850 unter Hinzuziehung der in den angeführten Gesetzen näher bezeichneten Personen, besondere Commissionen gebildet.

§ 46.

Deputation für Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen.

Die Deputation für Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen besteht aus einem der zu der Abtheilung für Handel und Gewerbe delegirten Senatsmitglieder, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation (§ 30), zwei Commerz-Deputirten (§ 42) und aus zwei von der Bürgerschaft auf vier Jahre gewählten Mitgliedern, von denen alle zwei Jahre eines austritt.

Die Deputation übernimmt die Geschäfte der

Juni 15. der bisherigen Postverwaltungs-Deputation, sowie die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen an den Angelegenheiten der Eisenbahnen und Telegraphen.

§ 47.

Bank-Deputation.

Die Bank-Deputation (bisher Bank-Collegium) besteht aus zwei Senatsmitgliedern, welche beide zur Abtheilung für Handel und Gewerbe gehören, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation (§ 30), zwei Commerz-Deputirten (§ 42) und fünf Bankbürgern, welche von der Bürgerschaft auf fünf Jahre erwählt werden, und von denen jährlich eines austritt.

Sämmtliche bürgerliche Mitglieder der Bank-Deputation, welche nicht bereits einen Amts-Eid geleistet haben, sind behufig zu beeidigen.

Die auf das Münzwesen bezüglichen Geschäfte bleiben in der bisherigen Weise und mit Vorbehalt der bisherigen Rechte des Senats bei der Bank-Deputation; insoweit dieselben früher den beiden jüngsten Bürgermeistern zustanden, gehen sie auf die in der Bank-Deputation sitzenden Senatsmitglieder über.

§ 48.

Theerhofs-Deputation.

Die Theerhofs-Deputation besteht aus einem Senatsmitgliede, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation und drei von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, von denen alle zwei Jahre eines austritt.

§ 49.

Juni 15.

§ 49.

Gewerbe-Ausschuß.

Die Organisirung des Gewerbe-Ausschusses (Art. 93 der Verfassung) bleibt vorbehalten. Bis auf Weiteres hat es bei den, in Bezug auf die Gewerbs- und Aemterangelegenheiten in polizeilicher und administrativer Beziehung geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

§ 50.

Bau-Deputation.

Die Bau-Deputation besteht aus drei Mitgliedern des Senats, unter denen der Vorstand der Verwaltungs-Abtheilung für das Bauwesen, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanz-Deputation (§ 30) und acht von der Bürgerschaft auf acht Jahre gewählten Mitgliedern, von denen jährlich eines austritt.

Für den Strom-, Ufer- und Deichbau in Cuxhaven und auf der Unterelbe ist auch der Amtmann von Ritzebüttel Mitglied dieser Deputation.

§ 51.

Die Bau-Deputation übernimmt außer den sämmtlichen Geschäften der bisherigen Bau-Deputation auch die auf den Strom-, Ufer- und Deichbau und auf die Düpe bezüglichen Geschäfte der bisherigen Schifffahrt- und Hafen-Deputation einschließlich des Baggerwesens, ferner die Geschäfte der Stadt-Wasserkunst-Deputation. Hinsichtlich der baupolizeilichen Behörden und Einrichtungen behalten bis auf Weiteres die jetzigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

§ 52.

Juni 15.

§ 52.

Zu der Verwaltung der Stadt-Wasserkunst werden zwei von der Feuercassen-Deputation delegirte Mitglieder (§ 62) und für die Zeit bis zum Jahre 1869 zwei durch die Bürgerschaft zu erwählende Interessenten der ehemaligen vereinigten Wasserkünste hinzugezogen.

§ 53.

Die Beamten der bisherigen Bau-Deputation und Stadt-Wasserkunst-Deputation, die Baubeamten und die beim Baggerwesen angestellten Beamten der Schifffahrt- und Hafen-Deputation gehen auf die neue Bau-Deputation über.

Die den verschiedenen Geschäftszweigen der Deputation vorstehenden höheren Beamten nehmen an den Sitzungen der Deputation und der Abtheilungen mit berathender Stimme Theil.

§ 54.

Militair-Deputation.

Die Militair-Deputation besteht aus drei Senatsmitgliedern, unter denen der Vorstand der Verwaltungsabtheilung für das Militairwesen, dem Stadt-Commandanten, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation (§ 30) und fünf von der Bürgerschaft auf fünf Jahre gewählten Commissaren, von denen jährlich einer austritt.

§ 55.

Die Militair-Deputation übernimmt die Geschäfte des bisherigen Militair-Departements. Die Besorgung der sämmtlichen auf die Aushebung bezüglichen Geschäfte, sowie die Leitung der in Gemäßheit des Specialgesetzes vor-

vorzunehmenden Untersuchungen ist einer be- Juni 15.
sonderen Commission, der Aushebungs-Commission, übertragen. Sie besteht aus 4 Mitgliedern der Militair-Deputation, nämlich einem der Senatsmitglieder derselben und drei von der Militair-Deputation dazu delegirten Militair-Commissaren, sowie aus zwei von der Militair-Deputation dazu auf unbestimmte Zeit zu designirenden Officieren des Contingentes von dem Range mindestens eines Hauptmannes.

Die Aushebungs-Commission theilt sich nach Maaßgabe der Geschäfte in Sectionen, welche von der Militair-Deputation nach Bedürfniß gebildet und geändert werden; jede dieser Sectionen besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, unter denen jedoch nur ein Officier sein darf.

§ 56.

Bürger-Militair-Deputation.

Die Bürgermilitair-Deputation (bisher Bürgermilitair-Commission) besteht aus drei Senatsmitgliedern, unter denen der Vorstand der Verwaltungsabtheilung für das Militairwesen, dem Stadtcommandanten, dem Chef des Bürgermilitairs, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation und sechs von der Bürgerschaft auf sechs Jahre erwählten Commissaren, von denen jährlich einer austritt.

Die lediglich auf den § 37 des Bürgermilitair-Reglements von 1854 begründeten Schadensansprüche an den Staat wegen Verwundungen oder sonstiger Beschädigungen oder Tod-

Juni 15. Tödtungen im Dienst sind fernerhin bei der Bürgermilitair-Deputation anzubringen und von derselben, eventuell auf erhobene Beschwerde vom Senat, endgültig zu entscheiden.

§ 57.

Die Reclamations-Commission für das Bürgermilitair besteht aus den drei zu der Bürgermilitair-Deputation deputirten Senatsmitgliedern, sowie den übrigen, in § 14 des revidirten Reglements für das Hamburgische Bürgermilitair vom 22. März 1854 bezeichneten Personen. Dieselbe theilt sich in Gemäßheit § 15 desselben Gesetzes in drei Sectionen. Alle Gesuche um Befreiung vom Dienst, sowie alle Dispensations- und Entlassungsgesuche in Bezug auf Officiers-Stellen sind unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen in § 13 des erwähnten Gesetzes nach Maaßgabe § 15 desselben bei der Reclamations-Commission anzubringen. Jedoch steht den Betheiligten gegen die Verfügung der vereinigten zwei Sectionen noch eine weitere Beschwerde beim Senat zu.

§ 58.

Oberschulbehörde.

Die definitive Bildung der Oberschulbehörde bleibt vorbehalten bis zur Regelung des Unterrichtswesens.

Bis dahin verbleibt es bei den, am 7. Februar 1862 publicirten übereinstimmenden Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft, betreffend die Einsetzung einer interimistischen Oberschulbehörde.

§ 59.

§ 59. Juni 15.

Polizei-Behörde.

Zu der Verwaltungsabtheilung für polizeiliche und sonstige innere Angelegenheiten gehören die (städtische) Polizei-Behörde, die Wedde, die Feuercassen-Deputation, die Auswanderer-Deputation, die Gefängniß-Deputation, der Gesundheitrath, die Deputation für die Polizeiwache und die Todtenladen-Deputation.

Der Senat bestimmt, welche unter den für diese Verwaltungsabtheilung ernannten Senatsmitgliedern der Polizei-Behörde und der Wedde vorstehen und welche als Vorsitzende oder Mitglieder der verschiedenen Deputationen fungiren sollen.

§ 60.

Die definitive Organisation der Polizeiverwaltung für die Stadt, die Vorstädte und das Landgebiet bleibt vorbehalten bis nach stattgehabter Uebertragung der dem Polizeiamt zustehenden Strafgerichtsbarkeit an die Gerichte.

§ 61.

Der Polizei-Behörde verbleiben für die gesetzliche Dauer der Verordnung über die Gränzen des Polizeiamtes vom 8. Juni 1826 die ihr nach Maaßgabe dieser Verordnung zustehenden Befugnisse.

§ 62.

Feuercassen-Deputation.

Die Feuercassen-Deputation bleibt bis zur Feststellung der neuen Feuercassen-Ord-

Juni 15. Ordnung und Feuerlösch-Ordnung in ihrer bisherigen Zusammensetzung und Wirksamkeit. Der Wahlaufsatz von drei Interessenten der General-Feuercasse für jede erledigte Stelle wird unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der General-Feuercassenordnung von 1833, § 24 unter No. 4, von sämmtlichen bürgerlichen Mitgliedern der Deputation gebildet.

Die Feuercassen-Deputation delegirt Zwei ihrer Mitglieder zu der Verwaltung der Stadtwasserkunst (§ 52).

§ 63.

Auswanderer-Deputation.

Die Auswanderer-Deputation besteht aus zwei Senatsmitgliedern und drei von der Deputation für Handel und Schifffahrt zu delegirenden Mitgliedern.

§ 64.

Gefängniß-Deputation.

Die Gefängniß-Deputation besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanz-Deputation (§ 30) und acht von der Bürgerschaft auf acht Jahre gewählten Vorstehern, von welchen jährlich einer austritt.

Die Gefängniß-Deputation übernimmt die sämmtlichen Geschäfte des großen und kleinen Gefängniß-Collegiums.

Die Ausnahmsstellung der Gefängniß-Deputation in finanzieller Hinsicht hört auf.

§ 65.

Gesundheitrath.

Die Zusammensetzung des Gesundheitrathes

rathes bleibt bis zur Reorganisation des Medicinalwesens die bisherige. Juni 15.

§ 66.

Deputation für die Polizeiwache.

Die Deputation für die Polizeiwache besteht aus dem Chef der Polizei-Behörde, welcher Chef des Corps der Polizeiwache ist, einem anderen Senatsmitgliede, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation (§ 30) und zwei von der Bürgerschaft auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern, von denen jährlich eines austritt.

§ 67.

Todtenladen-Deputation.

Die Todtenladen-Deputation besteht aus einem Senatsmitgliede und zehn anderen Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft auf fünf Jahre gewählt werden, und von denen jährlich zwei austreten.

§ 68.

Wohlthätigkeits-Anstalten.

Der Senat ernennt zu der Abtheilung für die öffentliche Wohlthätigkeit einige seiner Mitglieder, unter denen der Chef der Polizeibehörde.

Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung des dem Staate zustehenden Oberaufsichtsrechtes über die sämmtlichen milden Stiftungen und hinsichtlich der Einsetzung einer besonderen, damit zu beauftragenden Deputation bleiben vorbehalten.

§ 69.

Krankenhaus-Collegium.

Das Krankenhaus-Collegium besteht

Juni 15. steht aus zwei Senatsmitgliedern, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation (§ 30) und sechs, von dem Collegium auf sechs Jahre gewählten Provisoren, von denen jährlich einer austritt.

Dem Collegium ist die Verwaltung des allgemeinen Krankenhauses und der Irren-Anstalt untergeben. Dasselbe übernimmt die Geschäfte des großen und kleinen Kranken-haus-Collegiums.

§ 70.

Waisenhaus-Collegium.

Das Waisenhaus-Collegium besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation (§ 30) und sechs Provisoren. Die letzteren werden von dem Collegium auf sechs Jahre gewählt; jährlich tritt einer aus.

§ 71.

Armen-Collegium.

Das Armen-Collegium besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation (§ 30), aus 21 Armen-Vorstehern und je einem Vorsteher oder Provisor des allgemeinen Krankenhauses, des Waisenhauses und des Werk- und Armen-hauses. Die 21 Armen-Vorsteher werden von dem Armen-Collegium auf zehn Jahre gewählt; jährlich treten diejenigen aus, welche dies Amt volle zehn Jahre verwaltet haben.

Das Collegium übernimmt die Geschäfte des großen und kleinen Armen-Collegiums.

Die im § 6 der revidirten Armen-Ordnung vom 20. Mai 1791 enthaltene Vorschrift wird

wird aufgehoben, soweit sie dem § 14 dieses Gesetzes entgegensteht. Juni 15.

Das dritte Alinea des § 4 und die Vorschrift des § 9 dieses Gesetzes finden auf das Armen-Collegium keine Anwendung.

§ 72.

Patronate und Landherrenschaften.

Die Functionen der vorstädtischen Patronate und der Landherrenschaften bleiben bis auf Weiteres unverändert.

Transitorische Bestimmungen.

§ 73.

Bildung der Abtheilungen und Deputationen.

Der Senat wird in den nächsten vierzehn Tagen nach Publikation dieses Gesetzes die Vorstände und Mitglieder der im § 1 bezeichneten Verwaltungsabtheilungen, so wie die Vorsitzenden und Mitglieder der im § 2 gedachten Deputationen ernennen und das Erforderliche darüber öffentlich bekannt machen, auch der Bürgerschaft in ihrer nächsten darauf folgenden Sitzung davon Kenntniß geben.

§ 74.

Die Vorstände der Abtheilungen und die Vorsitzenden der Deputationen werden sofort nach ihrer Ernennung die zu der Bildung der betreffenden Deputationen erforderlichen Einleitungen treffen.

§ 75.

Die in der Verfassung ausgesprochene Verpflichtung in Bezug auf den Eintritt in die Verwaltungs-Deputationen und auf die Fortführung des Amtes gilt auch für die-

Juni 15. jenigen bisherigen Mitglieder von Deputationen, welche entweder in den Deputationen, deren Mitglieder sie bisher waren, zu verbleiben oder nach Maaßgabe der folgenden Paragraphen in andere, an die Stelle der früheren tretende Deputationen überzugehen haben.

§ 76.

Pensions-Casse.

Das für die Pensions-Casse der Witwen und Waisen der Beamten und Officianten (§ 32) delegirte bürgerliche Mitglied der Finanz-Deputation tritt mit den beiden bürgerlichen Mitgliedern der bisherigen Pensions-Casse-Deputation zusammen, um den Wahlaufsatz zu der, durch die Bürgerschaft vorzunehmenden Wahl eines dritten bürgerlichen Mitgliedes dieser Deputation zu entwerfen.

§ 77.

Steuer-Deputation.

Die bisherigen beiden bürgerlichen Mitglieder der Steuer-Deputation (§ 33) und das in dieselbe delegirte bürgerliche Mitglied der Finanz-Deputation bilden aus der Zahl der dermaligen oder gewesenen Schätzungsbürger einen Wahlaufsatz für die von der Bürgerschaft vorzunehmende Wahl von drei ferneren Steuerbürgern.

§ 78.

Deputation für indirecte Steuern.

Die bisherigen bürgerlichen Mitglieder der Zoll- und Accise-Deputation und die bürger-

bürgerlichen Mitglieder der Stempel-Deputation treten in die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben (§ 37) über. Dieselbe wird förderſamſt der Bürgerſchaft den Wahlauffatz zu der Wahl des achten bürgerlichen Mitgliedes vorlegen. Juni 15.

§ 79.

Deputation für Handel und Schifffahrt.

In die Deputation für Handel und Schifffahrt (§ 39) treten, außer den drei vom Senate ernannten Mitgliedern, die gegenwärtigen ſieben Commerz-Deputirten ein. Dieſe letzteren entwerfen in Gemeinſchaft mit dem von der Finanz-Deputation delegirten bürgerlichen Mitgliede den Auffatz zur Wahl der übrigen vier Mitglieder, aus welchem die Bürgerſchaft wählt.

§ 80.

Poſt-Deputation.

Zur Bildung der Deputation für das Poſt-, Telegraphen- und Eiſenbahnweſen (§ 46) entwerfen die dazu beſtimmten Mitglieder der Handels- und Schifffahrts-Deputation in Gemeinſchaft mit dem hierzu delegirten Mitgliede der Finanz-Deputation einen Wahlauffatz, aus welchem die Bürgerſchaft die beiden übrigen Mitglieder erwählt.

§ 81.

Bau-Deputation.

Diejenigen beiden Mitglieder der Stadtwaſſerkunſt-Deputation, welche nicht aus den Intereſſenten der ehemaligen vereinigten

Juni 15. Wasserkünste gewählt sind, treten in die neue Bau-Deputation (§ 50) über, und entwerfen in Gemeinschaft mit den von der Finanz-Deputation delegirten bürgerlichen Mitgliedern und den fünf bisherigen Mitgliedern der Bau-Deputation den Aufsatz zur Wahl des achten Mitgliedes, aus dem die Bürgerschaft wählt.

Zu der Verwaltung der Stadtwasserkunst treten die zwei bisherigen aus den Interessenten der Künste gewählten Mitglieder der Stadtwasserkunst-Deputation über.

§ 82.

Militair-Deputation.

Das Militair-Departement wird der Bürgerschaft einen Wahlaufsatz zur Wahl eines fünften Militair-Commissars vorlegen, der mit den bisherigen Mitgliedern des Militair-Departements zusammen die Militair-Deputation (§ 54) bilden wird.

§ 83.

Bürgermilitair-Deputation.

Die Bürgermilitair-Deputation (§ 56) bleibt, abgesehen von dem Hinzutritt des delegirten bürgerlichen Mitgliedes der Finanz-Deputation, im Uebrigen unverändert.

§ 84.

Polizeiliche Angelegenheiten und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Aus den zu den Verwaltungsabtheilungen für polizeiliche und andere innere Angelegenheiten, so wie für die Wohlthätigkeits-Anstalten gehörigen

hörigen Deputationen und Behörden treten Juni 15.
diejenigen bisherigen Mitglieder aus, welche nach den §§ 62—71 nicht mehr zu der Zusammensetzung der einzelnen Deputationen gehören, nachdem die etwaigen, ihnen speciell obgelegenen Geschäfte von anderen Mitgliedern übernommen worden.

Zu der ersten Wahl der zwei Bürger für die Polizeiwache-Deputation (§ 66) wird der Bürgerausschuß der Bürgerschaft einen Wahlaufsatz von sechs Personen vorlegen.

Von den gegenwärtigen Vorstehern der Allgemeinen Armen-Anstalt treten nach Ablauf des ersten Jahres die drei der Amtsdauer nach ältesten aus dem Armen-Collegium und dann in jedem folgenden Jahre die beiden ältesten.

§ 85.

Innere Einrichtung der Deputationen.

Jeder Vorstand einer Verwaltungsabtheilung hat, nachdem eine der zu seiner Abtheilung gehörigen Deputationen sich constituirt haben wird, darüber dem Senat Bericht zu erstatten und baldthunlichst Vorschläge zu machen zu den etwa erforderlichen, auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Vollzugsverordnung zu treffenden weiteren Bestimmungen über die Organisation der Behörden, die Reihenfolge des Austrittes der bei Einführung dieses Gesetzes gleichzeitig eintretenden Mitglieder, die Vertheilung der Geschäfte, die Protocollführung und den

von

Juni 15. von den Deputationen und deren Beamten einzuhaltenden Geschäftsgang.

§ 86.

Beamte.

Hinsichtlich des Ueberganges der Beamten, Officianten oder sonstigen Angestellten von einer der bisherigen Behörden an eine andere, sowie hinsichtlich der sonstigen etwa erforderlichen Veränderungen in den geschäftlichen Verhältnissen derselben, wird, soweit nicht bereits dieses Gesetz darauf bezügliche Vorschriften enthält, durch die Vorstände der betreffenden Verwaltungsabtheilungen nach desfallsiger Beredung mit den zuständigen Deputationen und unter Genehmigung des Senats das Erforderliche angeordnet.

§ 87.

Uebergang der Geschäfte.

Diejenigen Deputationen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen die Geschäfte anderer bisher bestehender Behörden zu übernehmen haben, werden mit diesen wegen des sofortigen oder allmähligen Ueberganges der Geschäfte das Nähere verabreden. Sobald alle Geschäfte einer Behörde auf eine andere übergegangen sind, wird die erstere sich auflösen.

§ 88.

Der Senat wird die Zusammensetzung der neuorganisirten Behörden und den Tag, mit welchem die Wirksamkeit einer jeden derselben zu beginnen und die Thätigkeit der früheren aufzuhören hat, öffentlich bekannt machen.

§ 89.

Sämmtliche gegenwärtig bestehende Deputa-

putationen, und sonstige Behörden bleiben in Function, eine jede bis zu dem, nach § 88 für das Aufhören ihrer Thätigkeit zu bestimmenden Tage. Juni 15.

Eid der Bürger der Finanz-Deputation.

Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich als Mitglied der Finanz-Deputation in Bezug auf das Staatsvermögen und die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben mit höchster Treue, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfahren und keine Verwendung oder Verausgabung machen oder gutheißen will, welche nicht durch verfassungsmäßige Beliebung gerechtfertigt ist, auch über solche bei der Finanz-Verwaltung vorkommende Angelegenheiten, welche Verschwiegenheit erfordern, außerhalb meines Amtes nichts offenbaren will.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 15. Juni 1863.

LIV.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, und dem Kaiserreiche China.

Abgeschlossen und unterzeichnet zu Tient-sin, den 2. September 1861.

Die Ratifications-Urkunden sind am 14. Januar 1863 zu Schanghai ausgewechselt.

Freund-

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hanseſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und China andererseits.

Seine Majeſtät
der König von Preußen,

sowohl für Sich, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich:

der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Großherzogthums Luxemburg, des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, des Herzogthums Nassau, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, des Fürstenthums Lippe, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, der freien Stadt Frankfurt, des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim und Amtes Homburg, sowie:

die

Traité

d'amitié, de commerce et de navigation

entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande, les Grand-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz et les villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg d'une part et la Chine d'autre part.

Sa Majesté

le Roi de Prusse,

agissant tant en Son nom qu'au nom des autres membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande, savoir:

la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, le Duché de Brunswik, le Grand-Duché d'Oldenbourg, le Grand-Duché de Luxembourg, le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, le Duché de Nassau, les Principautés de Waldek et Pyrmont, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, la Principauté de Lippe, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, la ville libre de Francfort, le Grand-Baillage de Meissenheim du Landgraviat de Hesse et le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, ainsi que les

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und die Senate der Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg

einerſeits und

Seine Majeſtät
der Kaiſer von China

andererſeits,

von dem aufrichtigen Wunſche beſeelt, freundſchaftliche Beziehungen zwiſchen den vorgedachten Staaten und China zu begründen, haben beſchloſſen, ſolche durch einen gegenſeitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundſchafts- und Handels-Vertrag zu befeſtigen. Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchſtihren Außerordentlichen Geſandten und Bevollmächtigten Miniſter, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. ſ. w.

und

Seine Majeſtät der Kaiſer von China

Tſchong-luen, aſſiſtirendes Mitglied des Miniſteriums der Auswärtigen Angelegenheiten in Peking, General-Direktor der öffentlichen Vorräthe, und Kaiſerlichen Commiſſarius,

Tſchong-

les Grand-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz et les Sénats des villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg

d'une part et

Sa Majesté

l'Empereur de Chine

d'autre part,

sincèrement désireux d'établir des rapports d'amitié entre les susdits Etats et la Chine, ont voulu les consolider par un traité d'amitié, de commerce et de navigation, réciproquement avantageux et utile aux sujets des Hautes Puissances contractantes; à cet effet ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse

Son Chambellan le Sieur Frédéric Albert Comte d'Eulenburg, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, Chevalier de l'ordre de St. Jean de Jérusalem etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur de Chine

Tchong-luen, Membre assistant du Ministère des Affaires Etrangères de Pékin, Directeur-Général des Greniers publics et Commissaire Impérial,

Tchong-

Tschong-hu, Ehren-Unter-Staats-Sekretair, Oberaufseher der drei Häfen des Nordens und beigeordneten Kaiserlichen Commissarius,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Zwischen den contrahirenden Staaten soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen. Die Unterthanen derselben sollen in den beiderseitigen Staaten vollen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Art. 2.

Seine Majestät der König von Preußen kann, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten bei dem Hofe von Peking accreditiren, und Seine Majestät der Kaiser von China kann in gleicher Weise, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten für den Hof von Berlin ernennen.

Dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannten diplomatischen Agenten soll gestattet sein, auch die Vertretung der anderen contrahirenden Deutschen Staaten zu übernehmen, welchen vertragsmäßig das Recht, sich durch eigene diplomatische Agenten beim Hofe von Peking vertreten zu lassen, nicht zusteht.

Seine Majestät der Kaiser von China willigt ein, daß der von Seiner Majestät dem

Tchong-Heou, Sous-Secrétaire d'Etat Honoraire, Surintendant des trois ports du Nord et Commissaire Impérial adjoint,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs et les ayant trouvés en bonne et due forme, ont arrêtés les articles suivants.

Art. 1.

Il y aura paix constante et amitié perpétuelle entre les Etats contractants. Leurs sujets jouiront dans les Etats respectifs des uns et des autres d'une pleine et entière protection pour leurs personnes et leurs propriétés.

Art. 2.

Sa Majesté le Roi de Prusse pourra, si bon Lui semble, accréditer un agent diplomatique près la cour de Pékin et Sa Majesté l'Empereur de Chine pourra de même, si bon Lui semble, accréditer un agent diplomatique près la cour de Berlin.

L'agent diplomatique accrédité par Sa Majesté le Roi de Prusse aura le droit, de représenter diplomatiquement les autres Etats Allemands contractants, qui d'après le présent traité n'ont pas le droit de se faire représenter près la cour de Pékin par un agent diplomatique spécial.

Sa Majesté l'Empereur de Chine consent à ce que l'agent diplomatique accrédité

dem Könige von Preußen ernannte diplomatiſche Agent, mit ſeiner Familie und ſeinem Haushalt, dauernd in der Hauptſtadt wohnen, oder dieſelbe gelegentlich beſuchen darf, je nach der Wahl der Preußiſchen Regierung.

Art. 3.

Die diplomatiſchen Agenten Preußens und China's ſollen gegenſeitig am Orte ihres Aufenthalts die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Perſon, ihre Familie, ihr Haus und ihre Correſpondenz ſollen unverletzlich ſein. Sie ſollen in der Wahl und Anſtellung ihrer Beamten, Couriere, Dollmetſcher, Diener u. ſ. w. nicht beſchränkt werden.

Alle Arten von Koſten, welche die diplomatiſchen Miſſionen verurſachen, werden von ihren reſpectiven Regierungen getragen werden.

Die Chineſiſchen Behörden werden Alles thun, um dem Preußiſchen diplomatiſchen Agenten, wenn er nach der Hauptſtadt kommt, um daſelbſt ſeinen Wohnſitz aufzuſchlagen, beim Miethen eines paſſenden Hauſes und ſonſtiger Räumlichkeiten behülflich zu ſein.

Art. 4.

Die contrahirenden Deutſchen Staaten ſollen das Recht haben, einen General-Conſul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in China, für welche ihre Handelsintereſſen es erheiſchen, einen Conſul, Vice-Conſul oder Conſular-Agenten zu ernennen.

Dieſe

dité par Sa Majesté le Roi de Prusse, ainsi que sa famille et les gens de sa maison, résident à demeure fixe à Pékin, ou s'y rendent éventuellement, au choix du gouvernement Prussien.

Art. 3.

Les agents diplomatiques de Prusse et de Chine jouiront réciproquement, dans le lieu de leur résidence, des privilèges et immunités que leur accorde le droit des gens; leur personne, leur famille, leur maison et leur correspondance seront inviolables. Ils ne pourront pas être restreints dans le choix ni dans l'emploi de leur employés, courriers, interprètes, serviteurs etc. etc.

Les dépenses de toute espèce qu'occasionneront les missions diplomatiques seront supportées par les gouvernements respectifs.

Les autorités Chinoises donneront à l'Agent diplomatique de Prusse toutes les facilités possibles pour louer un emplacement et une maison convenable à la Capitale quand il devra y établir sa résidence.

Art. 4.

Les Etats Allemands contractants pourront nommer en Chine un Consul-Géneral, et dans les ports et villes ouverts, où leurs intérêts l'exigeront, un Consul, Vice-Consul ou Agent-Consulaire, chargés de traiter les affaires de leurs nationaux.

Ces

Diese Beamten sollen mit der gebührenden Achtung von den Chinesischen Behörden behandelt werden und dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Consular-Beamten der meistbegünstigten Nation.

Im Falle der Abwesenheit eines Deutschen Consular-Beamten sollen die Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten die Befugniß haben, sich an den Consul einer befreundeten Macht, oder im Nothfalle auch an den Zolldirektor zu wenden, welcher es sich angelegen lassen sein soll, denselben die Vortheile dieses Vertrages zu sichern.

Art. 5.

Alle dienstlichen, von dem diplomatischen Agenten Seiner Majestät des Königs von Preußen oder von den Consular-Beamten der contrahirenden Deutschen Staaten, an die Chinesischen Behörden gerichteten Mittheilungen sollen Deutsch geschrieben werden. Bis auf Weiteres sollen sie von einer Chinesischen Uebersetzung begleitet sein, aber unter der gegenseitigen Uebereinkunft, daß im Falle eine Verschiedenheit in der Bedeutung des Deutschen und Chinesischen Textes vorkommen sollte, die Deutschen Regierungen den im Deutschen Text ausgedrückten Sinn als den richtigen ansehen werden.

Desgleichen sollen die amtlichen Mittheilungen Chinesischer Behörden an den Gesandten Preußens oder die Consuln der contrahirenden Deutschen Staaten Chinesisch geschrieben werden, und wird dieser Text

für

Ces Agents seront traités par les Autorités Chinoises avec la considération et les égards qui leur sont dus, et ils jouiront des mêmes privilèges et prérogatives, que les Agents-Consulaires de la nation la plus favorisée.

En cas d'absence de l'Agent-Consulaire Allemand les sujets des Etats Allemands contractants auront la faculté de s'adresser au Consul d'une Puissance amie ou, en cas d'urgence, au Chef de la douane, qui avisera au moyen de leur assurer tous les bénéfices du présent traité.

Art. 5.

Les communications officielles de l'Agent diplomatique Prussien ou des Autorités consulaires des Etats Allemands contractants avec les Autorités Chinoises seront écrites en Allemand. Jusqu'à disposition ultérieure elles seront accompagnées d'une traduction Chinoise, mais il est expressément entendu que, en cas de dissidence dans l'interprétation à donner au texte Allemand et au texte Chinois, les Gouvernements Allemands prendront pour exact le sens exprimé dans le texte Allemand.

De même les communications officielles des Autorités Chinoises avec le Ministre ou les Consuls de la Prusse et des Etats Allemands contractants seront écrites en Chinois, et pour elles le texte Chinois

für die Chinesischen Behörden als der richtige gelten. Man ist übereingekommen, daß die Uebersetzungen niemals als beweisend angesehen werden sollen.

Was den gegenwärtigen Vertrag anbetrifft, so wird derselbe, um jede spätere Discussion zu vermeiden, und mit Rücksicht darauf, daß die Französische Sprache unter allen Diplomaten Europa's bekannt ist, in Deutscher, Chinesischer und Französischer Sprache ausgefertigt werden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Französische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Chinesischen Vertrages irgendwo stattfinden sollte, die Französische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Art. 6.

In den Häfen und Städten: Canton, Swatau (Tschau-Tschau), Amoi, Futschau, Ningpo, Schanghai, Tongtschau, Tientsin, Niutschwang, Tschin-Kiang, Kiu-Kiang, Hangkau, ferner Kiongtschau auf der Insel Hainan und Tai-wan und Tam-sui auf der Insel Formosa — ist es den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten erlaubt, sich mit ihren Familien niederzulassen, frei zu bewegen, und Handel oder Industrie zu treiben. Sie können zwischen denselben nach Belieben mit ihren Fahrzeugen und Waaren hin- und herfahren, daselbst Häuser kaufen, miethen oder vermiethen, Land pachten

fera foi. Il est bien entendu que les traductions ne feront foi en aucun cas.

Quant au présent traité, il sera expédié en langue Allemande, Chinoise et Française, dans le but d'éviter toute discussion ultérieure et par la raison que la langue Française est connue de tous les diplomates de l'Europe. Toutes ces expéditions ont le même sens et la même signification, mais le texte Français sera considéré comme le texte original du traité, de façon que s'il y avait quelque part une interprétation différente du texte Allemand et du texte Chinois, l'expédition Française fera foi.

Art. 6.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront s'établir avec leurs familles, circuler librement et se livrer au commerce ou à leur industrie dans les ports et villes de Canton, Swatau (Tcheou-Tcheou), Amoi, Foutcheou, Ningpo, Changhai, Tongtcheou, Tientsin, Nieou-tchoang, Tchin-Kiang, Kue-Kiang, Hankau, puis de Hiong-tcheou dans l'île de Hainan, et de Tai-wan et Tan-choui dans l'île de Formose. Ils pourront circuler librement d'un port à l'autre avec leurs navires et leurs marchandises, y acheter ou louer des maisons, affermer des terrains et bâtir

ten oder verpachten, und Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler anlegen.

Art. 7.

Handelsschiffe eines der contrahirenden Deutschen Staaten sind nicht berechtigt, nach anderen Häfen zu fahren, als solchen, die in diesem Vertrage für offen erklärt worden sind. Sie sollen nicht gesetzwidrig andere Häfen anlaufen, oder heimlichen Handel längs der Küste treiben. Schiffe, welche in Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung betroffen werden, sollen mit ihrer Ladung der Confiscation durch die Chinesische Regierung unterliegen.

Art. 8.

Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten können auf eine Entfernung von hundert (100) li und auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf (5) Tagen in die Nachbarschaft der dem Handel offenen Häfen Ausflüge machen.

Diejenigen, welche sich in das Innere des Landes zu begeben wünschen, müssen mit Pässen versehen sein, die von den diplomatischen oder Consular-Behörden ausgestellt und von der Chinesischen Lokal-Behörde visirt sind. Diese Pässe müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wenn Reisende oder Kaufleute, welche einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, ihre Pässe verlieren sollten, so soll es den Chinesischen Behörden freistehen, dieselben zurückzuhalten, bis sie sich neue Pässe haben verschaffen können, oder sie auf

das

des églises, des cimetières et des hôpitaux.

Art. 7.

Les navires de commerce des Etats Allemands contractants ne pourront visiter d'autres ports, que ceux qui ont été déclarés ouverts par le présent traité. Il leur est défendu de visiter d'autres ports ou de faire un commerce clandestin sur la côte. Les navires qui seraient surpris en contravention avec cette disposition, seront ainsi que leurs cargaisons, passibles de la confiscation.

Art. 8.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront se promener dans le voisinage des ports ouverts au commerce à une distance de cent (100) lis et pour un temps ne dépassant pas cinq (5) jours.

Quant à ceux qui désireraient se rendre dans l'intérieur de l'Empire, ils devraient être munis de passe-ports délivrés par les Autorités diplomatiques ou consulaires et visés par les Autorités locales Chinoises. Le passe-port devra être exhibé à toute réquisition.

Dans le cas où les voyageurs ou commerçants des Etats Allemands contractants auraient perdu leurs passe-ports, il serait loisible aux autorités locales de les retenir jusqu'à ce qu'ils aient pu se procurer de nouveaux passe-ports, ou de les faire re-

con-

das nächste Consulat führen zu lassen, ohne sie jedoch schlecht zu behandeln oder zu gestatten, daß sie schlecht behandelt werden.

Dabei ist wohl verstanden, daß nach denjenigen Orten, welche von den Rebellen besetzt sind, nicht eher Pässe ausgestellt werden sollen, als bis in denselben der Friede wieder hergestellt ist.

Art. 9.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten gestattet sein, Compradors, Dollmetscher, Schreiber, Arbeiter, Schiffsleute und Diener aus allen Theilen China's gegen eine entsprechende, durch Uebereinkunft beider Theile festzustellende Vergütigung, in Dienst zu nehmen, und ebenso Boote zum Personen- oder Waaren-Transport zu miethen. Desgleichen soll es ihnen erlaubt sein, von Chinesen die Sprache oder Dialekte des Landes zu lernen, oder sie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von Deutschen und dem Ankaufe von Chinesischen Büchern soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Art. 10.

Die Bekenner und Lehrer der christlichen Religion sollen in China volle Sicherheit für ihre Personen, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religions-Gebräuche genießen.

Art. 11.

Wenn ein Schiff eines der Deutschen contrahirenden Staaten in den Gewässern eines dem Handel eröffneten Hafens anlangt, soll es ihm freistehen, einen Lootsen nach seiner

conduire au Consulat le plus voisin sans les maltraiter en aucune façon ni permettre qu'ils le soient.

Il est bien entendu qu'on ne délivrera aucun passe-port pour les lieux occupés par les rebelles, on attendra pour le faire que ces lieux soient entièrement pacifiés.

Art. 9.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront choisir librement et à prix débattu entre les parties, des compradors, intreprètes, écrivains, ouvriers, bateliers et domestiques de toutes les parties de la Chine, et de même ils pourront louer des embarcations pour le transport des personnes et des marchandises. Ils pourront également apprendre la langue ou les dialectes du pays à l'aide de Chinois et leur enseigner des langues étrangères. On ne mettra aucun obstacle à la vente de livres Allemands et à l'achat de livres Chinois.

Art. 10.

Ceux qui suivent et enseignent la religion chrétienne jouiront en Chine d'une pleine et entière protection pour leurs personnes, leurs propriétés et l'exercice de leur culte.

Art. 11.

Lorsqu'un bâtiment d'un des Etats Allemands contractants arrivera dans les eaux de l'un des ports ouverts au commerce étranger, il aura la faculté d'engager tel

seiner Wahl anzunehmen, um sich in den Hafen führen zu lassen. Ebenso soll es, wenn es alle gesetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreise fertig ist, sich einen Lootsen wählen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen.

Art. 12.

Sobald ein Kauffahrteischiff, welches einem der Deutschen contrahirenden Staaten angehört, in einen Hafen eingelaufen ist, soll der Zoll-Inspektor, wenn er es für gut befindet, einen oder mehrere Zoll-Beamte abordnen, um das Schiff zu überwachen und darauf zu sehen, daß keine Waaren geschmuggelt werden. Diese Beamten können nach ihrem Belieben, in ihrem eigenen Boote bleiben, oder sich an Bord des Schiffes aufhalten.

Die Kosten ihrer Besoldung, ihrer Nahrung und ihres Unterhaltes fallen der Chinesischen Zoll-Behörde zur Last, und sie dürfen keine Entschädigung oder Belohnung irgend einer Art, weder von den Schiffskapitains, noch von den Consignatairen verlangen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift soll eine dem Betrage der Erpressung angemessene Strafe nach sich ziehen, und dieser Betrag soll vollständig zurückerstattet werden.

Art. 13.

Innerhalb vierundzwanzig (24) Stunden nach der Ankunft des Schiffes soll der Kapitain, wenn er nicht gesetzliche Hinderungs-Ursachen hat, oder statt seiner der Supercargo

tel pilote qui lui conviendra pour se faire conduire dans le port. De même, quand, après avoir acquitté toutes les charges légales, il sera prêt à mettre à la voile, il pourra prendre un pilote à son choix pour le sortir du port.

Art. 12.

Dès qu'un navire de commerce, appartenant à un des Etats Allemands contractants, sera arrivé dans un port, le chef de la douane déléguera, si bon lui semble, un ou plusieurs préposés pour surveiller le navire et empêcher qu'il ne se pratique aucune fraude. Ces préposés pourront, selon leurs convenances, rester dans leur propre bateau ou se tenir à bord du bâtiment.

Les frais de leur solde, de leur nourriture et de leur entretien seront à la charge de la douane Chinoise et ils ne pourront exiger aucune indemnité ou rétribution quelconque des capitaines ou des consignataires. Toute contravention à cette disposition entraînera une punition proportionelle au montant de l'exaction, laquelle sera en outre intégralement restituée.

Art. 13.

Dans les vingt-quatre (24) heures qui suivront l'arrivée du navire de commerce, le capitaine, s'il n'est dûment empêché, et, à son défaut, le subrécargue ou le con-

cargo oder der Consignatair sich auf das Consulat begeben und daselbst seine Schiffspapiere und eine Abschrift des Manifestes niederlegen.

Innerhalb der folgenden vierundzwanzig (24) Stunden wird der Consul dem Zoll-Inspektor eine Note übersenden, aus welcher der Name des Schiffs, die Bemannung, der Tonnengehalt und die Beschaffenheit der Ladung desselben hervorgeht.

Wenn durch Schuld des Kapitains dieser Vorschrift binnen achtundvierzig (48) Stunden nicht nachgekommen ist, so soll derselbe einer Strafe von fünfzig (50) Piaster für jeden Tag Verzögerung unterliegen: der Totalbetrag der Strafe soll jedoch zweihundert (200) Piaster nicht übersteigen.

Gleich nach Empfang der erwähnten Note wird der Zoll-Inspektor einen Erlaubnißschein zum Oeffnen des Schiffsraumes ertheilen.

Sollte der Kapitain zu dieser Oeffnung schreiten und mit dem Ausladen beginnen, bevor er die Erlaubniß dazu erhalten hat, so soll er zu einer Geldstrafe bis zum Betrage von fünfhundert (500) Piaster verurtheilt werden können, und die ausgeladenen Waaren sollen confiscirt werden können.

Art. 14.

So oft ein Kaufmann, welcher einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, Waaren zu landen oder zu verschiffen hat, soll er die Erlaubniß dazu bei dem

Zoll-

consignataire, devra se rendre au Consulat et y déposer ses papiers de bord et une copie du manifeste.

Dans les vingt-quatre (24) heures suivantes, le Consul enverra au chef de la douane une note indiquant le nom du navire, le rôle d'équipage, le tonnage et la nature de son chargement.

Si, par suite de la négligence du capitaine, cette dernière formalité n'avait pas pu être accomplie dans les quarante-huit (48) heures, le capitaine sera passible d'une amende de cinquante (50) piastres par jour de retard; la dite amende, toutefois, ne pourra dépasser la somme de deux cents (200) piastres.

Aussitôt après la réception de la note sus-mentionnée le chef de la douane délivrera le permis d'ouvrir la cale. Si le capitaine, avant d'en avoir reçu le permis, avait ouvert la cale et commencé à décharger, il pourrait être condamné à une amende de cinq-cents (500) piastres au plus, et les marchandises débarquées pourraient être saisies.

Art. 14.

Toutes les fois qu'un négociant d'un des Etats Allemands contractants aura des marchandises à embarquer ou à débarquer, il devra d'abord en demander l'autorisation

au

Zoll-Inspektor nachsuchen. Waaren, welche ohne eine solche Erlaubniß gelandet oder verschifft werden, unterliegen der Confiscation.

Art. 15.

Die Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten sollen von allen Waaren, welche sie in die dem fremden Handel geöffneten Häfen ein- oder aus denselben ausführen, diejenigen Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife verzeichnet sind: aber in keinem Falle soll man von ihnen mehr oder andere Abgaben verlangen, als jetzt oder in Zukunft von den Unterthanen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbestimmungen sollen als integrirender Theil dieses Vertrages und deshalb als bindend für die Hohen contrahirenden Theile angesehen werden.

Art. 16.

Was die Artikel anbetrifft, welche nach dem Tarif einer Abgabe ad valorem unterliegen, so soll, wenn der deutsche Kaufmann mit dem Chinesischen Beamten sich über den Werth nicht einigen kann, jede Partei zwei oder drei Kaufleute zuziehen, welche die Waare untersuchen sollen. Der höchste Preis, zu welchem einer dieser Kaufleute sie zu kaufen Willens wäre, soll als der Werth derselben angenommen werden.

Art. 17.

Die Zölle werden nach dem Netto-Gewicht er-

au chef de la douane. Les marchandises embarquées ou débarquées sans cette autorisation, seront passibles de confiscation.

Art. 15.

Les sujets des Etats Allemands contractants payeront sur toutes les marchandises, qu'ils importeront dans les ports ouverts au commerce étranger ou qu'ils en exporteront, les droits qui sont mentionnés dans le tarif annexé au présent traité; mais en aucun cas on ne pourra exiger d'eux d'autres droits ou de droits plus élevés que ceux exigés à présent ou à l'avenir des sujets de la nation la plus favorisée.

Les réglements commerciaux annexés au présent traité, seront regardés comme partie intégrante de ce traité et par conséquent comme obligatoires pour les Hautes Parties contractantes.

Art. 16.

En ce qui concerne les marchandises qui d'après le tarif sont sujettes à un droit ad valorem, si le négociant ne peut tomber d'accord avec l'employé Chinois sur la valeur à fixer, chaque partie appellera deux ou trois négociants qui seront chargés d'examiner les marchandises. Le prix le plus élevé auquel un de ces marchands déclarerait vouloir les prendre sera réputé constituer la valeur réelle des dites marchandises.

Art. 17.

Les droits seront prélevés sur le poids net;

erhoben werden, es wird also die Tara in Abzug kommen. Wenn der Deutsche Kaufmann sich mit dem Chinesischen Beamten über die Bestimmung der Tara nicht einigen kann, so soll jede Partei eine gewisse Anzahl von Kisten und Ballen unter den Kolli, welche Gegenstand des Streites sind, wählen. Diese werden erst im Ganzen gewogen, und dann wird die Tara festgestellt. Die Durchschnitts-Tara der so gewogenen Kolli soll als Tara für alle übrigen gelten.

Art. 18.

Wenn sich im Laufe der Verifikation über andere Punkte ein Streit erhebt, der nicht sofort geschlichtet werden kann, so soll der Deutsche Kaufmann die Vermittelung des Consular-Beamten in Anspruch nehmen können. Dieser wird den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sofort zur Kenntniß des Zoll-Inspektors bringen, und beide werden sich bemühen, eine Ausgleichung herbeizuführen. Das Ansuchen an den Consul muß aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden geschehen, sonst wird demselben keine weitere Folge gegeben werden.

So lange der Streit nicht entschieden ist, wird der Zoll-Inspektor den Gegenstand desselben nicht buchen, um auf diese Weise der gründlichen Untersuchung und Schlichtung der Angelegenheit nicht vorzugreifen.

Art. 19.

Für alle eingeführten Waaren, welche eine Beschädigung erlitten haben sollten, wird eine der Beschädigung angemessene Zoll-Ermäßigung

net; on déduira en conséquence la tare. Si le négociant Allemand ne peut s'entendre avec l'employé Chinois sur la fixation de la tare, chaque partie choisira un certain nombre de caisses et de ballots parmi les colis, objets du litige. Ils seront d'abord pesés brut, puis tarés. La tare moyenne des colis pesés servira de tare pour tous les autres.

Art. 18.

Si, pendant le cours de la vérification, il s'élève quelque difficulté sur d'autres points qui ne puisse être résolue, le négociant Allemand pourra réclamer l'intervention de l'Agent-Consulaire. Celui-ci portera sur-le-champ l'objet de la contestation à la connaissance du chef de la douane et tous deux s'efforceront d'amener un arrangement amiable. Mais le temps dans lequel cette réclamation pourra être adressée au Consul, sera de vingt-quatre (24) heures; si non il n'y sera pas donné suite.

Tant que la contestation restera pendante, le chef de la douane n'en portera pas l'objet sur ses livres, pour ne pas empiéter de cette manière sur l'examen approfondi et la solution de l'affaire.

Art. 19.

Sur toutes les marchandises importées, qui auraient éprouvé des avaries, aura lieu une réduction de droits proportionnée

à

gung eintreten. Dieſe Ermäßigung wird der Billigkeit gemäß normirt werden; erheben ſich aber Streitigkeiten, ſo ſollen dieſelben auf dieſelbe Weiſe zum Ende geführt werden, als ſolches in Artikel 16 für die mit einer ad valorem-Abgabe belaſteten Waaren vorgeſchrieben iſt.

Art. 20.

Jedes in einem Chineſiſchen Hafen eingelaufene Schiff eines der contrahirenden Deutſchen Staaten kann, wenn der Schiffsraum noch nicht geöffnet iſt, binnen achtundvierzig (48) Stunden nach ſeiner Ankunft denſelben verlaſſen und ſich in einen anderen Hafen begeben, ohne Tonnengelder oder Zölle zu bezahlen oder der Entrichtung irgend einer anderen Abgabe zu unterliegen. Nach Ablauf der achtundvierzig (48) Stunden müſſen die Tonnengelder entrichtet werden.

Art. 21.

Die Eingangs-Zölle ſind beim Landen der Güter und die Ausgangs-Zölle beim Verſchiffen derſelben fällig. Wenn die Tonnengelder und Zölle, welche vom Schiffe und der Ladung zu zahlen ſind, vollſtändig berichtigt ſind, ſoll der Zoll-Inſpektor eine General-Quittung darüber ausſtellen, auf deren Vorzeigung der Conſular-Beamte dem Kapitain ſeine Schiffspapiere zurückgeben und ihm erlauben wird unter Segel zu gehen.

Art. 22.

Der Zoll-Inſpektor wird ein oder mehrere Banquier-Häuſer namhaft machen, welche er-

à leur déprécation. Cette réduction sera déterminée équitablement; mais si des contestations s'élèvent, elles seront terminées ainsi qu'il a été stipulé dans l'article seize pour les marchandises taxées ad valorem.

Art. 20.

Tout bâtiment d'un des Etats Allemands contractants entré dans un port Chinois, pourra, quand la cale n'a pas encore été ouverte, le quitter dans les quarante-huit (48) heures après son arrivée et se rendre dans un autre port, sans avoir à payer ni droits de tonnage, ni droits de douane, et sans être sujet au payement de quelque autre droit. Les quarante-huit (48) heures écoulées il devra payer les droits de tonnage.

Art. 21.

Les droits d'importation seront acquittés lors du débarquement des marchandises et les droits d'exportation lors de leur embarquement. Lorsque les droits de tonnage et de douane dus par le bâtiment et la cargaison auront été intégralement acquittés, le chef de la douane délivrera une quittance générale, sur l'exhibition de laquelle l'Agent-Consulaire rendra ses papiers de bord au capitaine et lui permettra de mettre à la voile.

Art. 22.

Le Chef de la douane désignera une ou plusieurs maisons de change, qui se-

ermächtigt sein sollen, die zu zahlenden Abgaben für Rechnung des Staates in Empfang zu nehmen. Die von diesen Banquier-Häusern ausgestellten Quittungen sollen so angesehen werden, als seien sie von der Chinesischen Regierung selbst ausgestellt. Die Zahlungen können in Barren oder in fremden Münzen geleistet werden, deren Verhältniß zum Ssaissie-Silber nach den jedesmaligen Umständen durch Vereinbarung zwischen den Deutschen Consular-Beamten und dem Zoll-Inspektor festgestellt werden soll.

Art. 23.

Kauffahrteischiffe der contrahirenden Deutschen Staaten von mehr als hundertfünfzig (150) Tonnen sollen vier (4) Mehß pro Tonne, und Schiffe von hundertfünfzig (150) Tonnen oder weniger, ein (1) Mehß pro Tonne des aus dem Meßbriefe ersichtlichen Tonnengehaltes als Tonnengelder zahlen.

Ueber die erfolgte Zahlung der Tonnengelder soll der Zoll-Inspektor dem Kapitain oder Consignatair eine Bescheinigung ertheilen, auf deren Vorzeigung bei den Zoll-Behörden anderer Chinesischen Häfen, in welche der Kapitain einzulaufen für gut befinden sollte, binnen vier (4) Monaten vom Datum der in Artikel 21 erwähnten General-Quittung keine abermaligen Tonnengelder mehr verlangt werden sollen.

Keine Tonnengelder sollen zu entrichten sein von Fahrzeugen, welche Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten zum Transport von Passagieren, Gepäck, Briefen,

Lebens-

ront autorisées à recevoir les droits dus pour le compte de Gouvernement. Les récépissés de ces maisons de change seront réputés délivrés par le Gouvernement Chinois. Les paiements pourront s'opérer en lingots ou en monnaies étrangères, dont le rapport avec l'argent sycé sera déterminé, suivant les circonstances, de commun accord entre l'Agent-Consulaire Allemand et le Chef de la douane.

Art. 23.

Tout bâtiment de commerce des Etats Allemands contractants jaugeant plus de cent-cinquante (150) tonneaux paiera les droits de tonnage à raison de quatre (4) maces par tonneau, et tout navire jaugeant cent-cinquante (150) tonneaux et moins paiera à raison d'un (1) mace par tonneau.

Lors du paiement du droit précité le Chef de la douane délivrera au capitaine ou au consignataire un certificat, sur l'exhibition duquel aux Autorités douanières de tout autre port Chinois, où il conviendrait au capitaine de se rendre, on ne lui demandera plus de droits de tonnage durant quatre (4) mois à partir de la date de la quittance générale mentionnée à l'article vingt-un.

Sont exemptes des droits de tonnage les embarcations employées par les sujets des Etats Allemands contractants au transport de passagers, bagages, lettres, comestibles

Lebensmitteln oder solchen Artikeln verwenden, welche keinem Zolle unterliegen. Führen solche Fahrzeuge gleichzeitig auch zollpflichtige Waaren mit sich, so sollen sie in die Kategorie der Schiffe unter hundertfünfzig (150) Tonnen Gehalt gerechnet werden und ein Tonnengeld von ein (1) Mehß pro Tonne entrichten.

Art. 24.

Solche Waaren, von denen in einem Chinesischen Hafen die tarifmäßigen Zölle entrichtet worden sind, sollen in das Innere des Landes transportirt werden können, ohne irgend einer anderen Abgabe, als der Transit-Abgabe zu unterliegen. Diese soll nach den gegenwärtig geltenden Sätzen erhoben und in Zukunft nicht erhöht werden. Dasselbe gilt von Waaren, die aus dem Inneren des Landes nach einem Hafen transportirt werden.

Von Erzeugnissen, welche aus dem Inlande nach einem Hafen, oder von Einfuhren, welche aus einem Hafen nach dem Inlande geführt werden, können sämmtliche darauf haftende Transit-Abgaben auf einmal entrichtet werden.

Wenn Chinesische Beamte, dem Inhalte dieses Artikels zuwider, ungesetzliche oder höhere, als die gesetzlichen Abgaben erheben sollten, so sollen sie nach den Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Art. 25.

Wenn der Kapitain eines Schiffes, welches einem der contrahirenden Deutschen Staaten an-

stibles et de tous objets non sujets aux droits. Si les dites embarcations transportaient en outre des marchandises sujettes aux droits, elles resteraient dans la categorie des navires jaugeant moins de cent-cinquante (150) tonneaux et paieraient un droit de tonnage d'un (1) mace par tonneau.

Art. 24.

Les marchandises, qui auront acquitté dans un port Chinois les droits de douane liquides d'après le tarif, pourront être transportées dans l'intérieur du pays sans avoir à subir aucun autre charge que le paiement des droits de transit. Ces droits seront perçus suivant le taux actuellement en vigueur et ne seront susceptibles d'aucune augmentation future. Il en sera de même des marchandises transportées de l'intérieur ou pays à un port.

Les droits de transit afférents aux produits transportés de l'intérieur à un port et aux marchandises transportées d'un port a l'intérieur pourront être acquittés par un seul paiement.

Si des fonctionnaires Chinois, contrairement à la teneur du présent article, exigeaient des rétributions illégales ou prélevaient des droits plus élevés, ils seraient punis suivant les lois de la Chine.

Art. 25.

Le capitaine d'un navire appartenant à un des Etats Allemands contractants, qui sera

angehört, und welches in einen Chinesischen Hafen eingelaufen ist, daselbst nur einen Theil der Ladung zu löschen wünscht, so soll er auch nur für diesen Theil zur Zoll-Entrichtung verbunden sein. Den Rest der Ladung kann er nach einem anderen Hafen führen, und daselbst verzollen und verkaufen.

Art. 26.

Wenn Handeltreibende eines der contrahirenden Deutschen Staaten Waaren, welche sie in einen Chinesischen Hafen eingeführt und daselbst verzollt haben, wieder ausführen wollen, so sollen sie sich dieserhalb an den Zoll-Inspektor wenden, damit derselbe sich von der Identität der Waaren und davon Ueberzeugung verschafft, daß die Colli unverletzt sind.

Sollen die Waaren nach einem andern Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zoll-Inspektor den Kaufleuten, welche die Waaren wieder auszuführen wünschen, ein Attest darüber ausstellen, daß die auf denselben lastenden Zölle entrichtet sind.

Auf Grund dieses Attestes soll der Zoll-Inspektor desjenigen Chinesischen Hafens, nach welchem die Waaren geführt werden, einen Erlaubnißschein zum zollfreien Löschen derselben ertheilen, ohne daß dafür Gebühren oder Zoll-Zuschläge verlangt werden könnten. Wenn sich bei Vergleichung der Waaren mit dem Atteste herausstellt, daß eine Zoll-Defraudation stattgefunden hat, so unterliegen die eingeschwärzten Waaren der Confiscation.

Sollen

sera entré dans un port Chinois et qui voudra n'y décharger qu'une partie de la cargaison, ne paiera les droits de douane que pour la partie débarquée. Il pourra transporter le reste de la cargaison dans un autre port, l'y vendre et y acquitter les droits.

Art. 26.

Dans le cas où des négociants d'un des Etats Allemands contractants, après avoir acquitté dans un port Chinois les droits sur des marchandises importées, voudraient les réexporter, ils en préviendraient le Chef de la douane, afin de faire constater par celui-ci l'identité de la marchandise et l'intégrité des colis.

Si les marchandises étaient destinées à être réexportées dans un autre port Chinois, le Chef de la douane remettra aux marchands qui désireraient les réexporter, une déclaration, attestant que les droits afférents aux dites marchandises ont été acquittés.

En vertu de cette déclaration, le Chef de la douane du port Chinois, auquel on transportera les dites marchandises, délivrera un permis de débarquement en franchise de droits, sans en exiger de taxes ni de surcharges supplémentaires. Mais si en comparant les marchandises avec la déclaration on découvrait de la fraude, les marchandises passées en fraude seraient passibles de la confiscation.

Si

Sollen die Waaren aber nach einem Nicht-Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zoll-Inspektor desjenigen Hafens, aus welchem die Wieder-Ausfuhr geschieht, ein Certificat ausfertigen, welches bescheinigt, daß der Kaufmann, der die Waaren wieder ausführt, eine Forderung an das Zoll-Amt hat, welche dem Betrage der auf die Waaren bereits gezahlten Zölle gleichkommt. Dieses Certificat soll vom Zoll-Amte bei jeder Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhr-Zöllen gleich baarem Gelde zum vollen Werthe in Zahlung angenommen werden.

Art. 27.

Keine Umladung aus einem Schiffe in ein anderes kann ohne besondere Erlaubniß des Zoll-Inspektors stattfinden. Ausgenommen den Fall, wo Gefahr im Verzuge gewesen ist, sollen Güter, welche ohne Erlaubniß von einem Schiffe auf ein anderes umgeladen worden sind, confiscirt werden.

Art. 28.

In jedem der Häfen, welche dem fremden Handel geöffnet sind, soll der Zoll-Inspektor beim Consular-Beamten eine Sammlung der beim Zoll-Amte in Canton gebräuchlichen Maaße und Gewichte, sowie gesetzliche Waagen zum Abwiegen der Waaren und des Geldes niederlegen. Diese Normalmaaße, Normalgewichte und Waagen sollen die Grundlage aller Zoll-Einforderungen und Zahlungen bilden, und im Falle von Streitigkeiten soll auf ihre Ergebnisse zurückgegangen werden.

Art. 29.

Si les marchandises étaient destinées à être réexportées dans un port hors de la Chine, le Chef de la douane du port de réexportation délivrera un certificat, constatant que le négociant qui réexporte les marchandises a une créance sur la douane, équivalente au montant des droits déjà payés sur ces marchandises. Le dit certificat sera reçu en paiement par la douane pour sa valeur entière comme de l'argent comptant toutes les fois qu'il s'agira d'acquitter des droits d'importation ou d'exportation.

Art. 27.

Aucun transbordement de marchandises ne pourra avoir lieu sans permis spécial du Chef de la douane. Sauf le cas de péril en la demeure, toutes marchandises qui auraient été transbordées sans permission, seraient confisquées.

Art. 28.

Dans chacun des ports ouverts au commerce étranger, le Chef de la douane déposera chez l'Agent-Consulaire un assortiment des poids et des mesures en usage à la douane de Canton, ainsi que des balances légales pour peser les marchandises et l'argent. Ces mesures, poids et balances normales formeront la base de toutes les liquidations de droits et de tous les paiements, et on y aura recours en cas de contestation.

Art. 29.

Art. 29.

Alle Geldstrafen und Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen die beigefügten Handels-Bestimmungen sollen der Chinesischen Regierung zufallen.

Art. 30.

Kriegsschiffen der contrahirenden Deutschen Staaten, welche zum Schutze des Handels kreuzen, oder mit Verfolgung von Seeräubern beschäftigt sind, soll es freistehen, alle Chinesischen Häfen ohne Unterschied zu besuchen.

Beim Ankaufe von Vorräthen, Einnehmen von Wasser und bei Ausbesserungen, wenn solche nöthig werden, soll ihnen jede Erleichterung zu Theil und keine Art von Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die Befehlshaber solcher Schiffe sollen mit den Chinesischen Behörden als Gleichgestellte und auf höflichem Fuße verkehren. Abgaben irgend welcher Art sollen von solchen Schiffen nicht erhoben werden.

Art. 31.

Sollte ein Kauffahrteischiff, welches einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, in Folge von Havarien oder aus anderen Gründen gezwungen sein, einen Hafen zu suchen, so soll es in jeden Chinesischen Hafen ohne Unterschied einlaufen können, ohne zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden zu sein. Auch brauchen von den Waaren, welche es geladen hat, keine Zölle entrichtet zu werden, falls dieselben nur behufs der Ausbesserung des Schiffes abgeladen werden, und

unter

Art. 29.

Toutes les amendes et confiscations prononcées pour des contraventions au présent traité ou aux réglements commerciaux y annexés, appartiendront au Gouvernement Chinois.

Art. 30.

Tout bâtiment de guerre des Etats Allemands contractants, croisant pour la protection du commerce ou lancé à la poursuite des pirates, sera libre de visiter tous les ports Chinois sans exception.

On leur donnera toutes les facilités de se ravitailler, de s'approvisionner d'eau et, en cas de besoin, de faire des réparations, et on ne leur opposera aucun obstacle. Les commandants de ces bâtiments communiqueront avec les Autorités Chinoises sur le pied d'égalité et de politesse, et les bâtiments seront exempts de toute espèce d'impôts.

Art. 31.

Si un navire de commerce, appartenant à un des Etats Allemands contractants, était contraint par suite d'avaries ou pour d'autres causes de chercher refuge dans un port, il pourra entrer dans tout port Chinois sans exception, sans être sujet au paiement de droits de tonnage. De même il n'y aura point de droits de douane à acquitter sur les marchandises qu'il aura à bord, pourvu que celles-ci ne soient déchargées qu'à cause de la réparation du

unter Aufsicht des Zoll-Inspektors bleiben. Sollte ein solches Schiff scheitern oder stranden, so sollen die Chinesischen Behörden sofort Maaßregeln zur Rettung der Mannschaft und Sicherung des Schiffs und der Ladung treffen. Die gerettete Mannschaft soll gut behandelt und wenn es nöthig ist, mit den Mitteln zur Weiterfahrt nach der nächsten Consular-Station versehen werden.

Art. 32.

Wenn Matrosen oder andere Individuen von Kriegs- und Handels-Schiffen eines der contrahirenden Deutschen Staaten desertiren, so soll die Chinesische Behörde, auf Requisition des Consular-Beamten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Kapitains, die erforderlichen Schritte thun, um den Deserteur oder Flüchtling zu entdecken und in die Hände des Consular-Beamten oder Kapitains zurückzuliefern.

Gleichermaaßen kann, wenn Chinesische Deserteure oder wegen eines Verbrechens Verfolgte sich in die Häuser oder auf die Schiffe Deutscher Unterthanen flüchten sollten, die Ortsbehörde sich an den Deutschen Consular-Beamten wenden, welcher die nöthigen Maaßregeln ergreifen soll, um die Auslieferung derselben zu bewerkstelligen.

Art. 33.

Sollten Schiffe, welche einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in Chinesischen Gewässern von Seeräubern geplündert werden, so soll es Pflicht der Chi-

du navire et qu'elles restent sous la surveillance du Chef de la douane. Si un tel navire venait à échouer ou se perdre, les Autorités Chinoises prendraient sur-le-champ des mesures pour le sauvetage de l'équipage et la préservation du navire et de sa cargaison. L'équipage sauvé sera bien traité et, en cas de besoin, pourvu de moyens pour arriver à la station consulaire la plus proche.

Art. 32.

S'il arrive que des matelots ou d'autres individus désertent des bâtiments de guerre ou s'évadent des navires de commerce d'un des Etats Allemands contractants, l'Autorité Chinoise, sur la réquisition de l'Agent-Consulaire ou, à son défaut, du capitaine, prendra les mesures nécessaires pour découvrir le déserteur ou fugitive et le restituer sur-le-champ entre les mains de l'Agent-Consulaire ou du capitaine.

Pareillement, si des Chinois déserteurs ou prévenus de quelque crime, vont se réfugier dans des maisons ou à bord d'un navire appartenant à des sujets Allemands, l'Autorité locale s'adressera à l'Agent-Consulaire Allemand, qui prendra immédiatement les mesures nécessaires pour que leur extradition soit effectuée.

Art. 33.

Dans le cas où des navires appartenants à un des Etats Allemands contractants seraient pillés par des pirates dans des parages dépendants de la Chine,

il

Chinesischen Behörden sein, alle Mittel zur Habhaftwerdung und Bestrafung der Räuber aufzubieten. Die geraubten Waaren sollen, wo und in welchem Zustande sie sich auch befinden mögen, in die Hände des betreffenden Consular-Beamten abgeliefert werden, welcher sie an die Berechtigten gelangen lassen wird. Kann man weder der Räuber habhaft werden, noch sämmtliche geraubte Gegenstände wieder erlangen, so sollen die Chinesischen Behörden den Chinesischen Gesetzen gemäß bestraft werden, ohne zum Ersatz der geraubten Gegenstände verpflichtet zu sein.

Art. 34.

Will sich ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten an eine Chinesische Behörde wenden, so muß er seine Vorstellung dem Consular-Beamten einhändigen, welcher sie, je nachdem er sie in der Sache begründet und in der Form passend findet, weiter befördert, oder zur Abänderung zurückgiebt.

Will ein Chinese sich an ein Consulat wenden, so muß er denselben Weg bei der Chinesischen Behörde einschlagen, welche in derselben Art verfahren wird.

Art. 35.

Wenn ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten Ursache zur Beschwerde über einen Chinesen hat, so soll er sich zuvörderst zu dem Consular-Beamten begeben, und ihm den Gegenstand seiner Beschwerde auseinandersetzen. Der Consular-Beamte, nachdem er die Angelegenheit unter-

sucht

il sera du devoir des Autorités Chinoises de ne rien négliger pour que les voleurs soient arrêtés et punis. Les marchandises enlevées, en quelque lieu et dans quelqu'état qu'elles se trouvent, seront déposées entre les mains de l'Agent-Consulaire, qui les fera remettre aux ayants-droit. Si l'on ne peut s'emparer des coupables, ni recouvrer la totalité des objets volés, les fonctionnaires Chinois subiront la peine infligée par la loi en pareille circonstance, mais ils ne sauraient être rendus pécuniairement responsables.

Art. 34.

Toutes les fois qu'un sujet d'un des Etats Allemands contractants voudra recourir à l'Autorité Chinoise, sa représentation devra d'abord être soumise à l'Agent-Consulaire qui, suivant qu'il la trouvera raisonnable et convenablement rédigée, lui donnera suite ou la rendra, afin d'être modifiée.

Les Chinois de leur côté, lorsqu'ils auront à s'adresser au Consulat, devront suivre une marche analogue auprès de l'Autorité Chinoise, laquelle agira de la même manière.

Art. 35.

Lorsqu'un sujet des Etats Allemands contractants aura quelque motif de plainte contre un Chinois, il devra d'abord se rendre chez l'Agent-Consulaire et lui exposer ses griefs. L'Agent-Consulaire, après avoir examiné l'affaire, s'efforcera de l'arranger à l'amiable. De même, quand un Chi-

sucht hat, wird sich Mühe geben, dieselbe gütlich auszugleichen. Ebenso wird der Consular-Beamte, wenn ein Chinese sich über einen Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten zu beschweren hat, ersterem williges Gehör schenken und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen. Sollte eine solche aber in dem einen oder andern Falle nicht gelingen, so wird der Consular-Beamte die Mitwirkung des betreffenden Chinesischen Beamten in Anspruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden.

Art. 36.

Die Chinesischen Behörden sollen der Person und dem Eigenthum Deutscher Unterthanen zu jeder Zeit den vollsten Schutz angedeihen lassen, namentlich wenn denselben Beleidigung oder Gewalt widerfahren sollte. In allen Fällen von Brandstiftung, Raub oder Zerstörung soll die Ortsbehörde sofort die bewaffnete Macht absenden, um die Zusammenrottirung zu zerstreuen, die Schuldigen zu ergreifen und sie der Strenge der Gesetze zu überliefern. Es bleibt den Beschädigten außerdem überlassen, den Ersatz des ihnen verursachten Schadens von denjenigen zu verlangen, von welchen die Beschädigung ausgegangen ist.

Art. 37.

Wenn ein Chinesischer Unterthan, welcher Schuldner eines Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten ist, es unterläßt, seine Schuld zu bezahlen, oder

in

Chinois aura à se plaindre d'un sujet d'un des Etats Allemands contractants, l'Agent-Consulaire écoutera sa réclamation avec intérêt et cherchera à ménager un arrangement à l'amiable. Mais si dans l'un ou l'autre cas la chose était impossible, l'Agent-Consulaire requerra l'assistance du fonctionnaire Chinois compétent, et tous deux conjointement statueront suivant l'équité.

Art. 36.

Les Autorités Chinoises accorderont toujours la plus complète protection aux personnes et à la propriété des sujets Allemands, et particulièrement, lorsque ceux-ci seraient l'objet de quelque insulte ou violence. Dans tous les cas d'incendie, de pillage ou de destruction, les Autorités locales enverront en toute hâte la force armée pour dissiper l'émeute, s'emparer des coupables et les livrer à toute la sévérité des lois, le tout sans préjudice des poursuites à exercer, par qui de droit, contre les coupables quels qu'ils soient pour indemnisation des pertes éprouvées.

Art. 37.

Si un sujet Chinois, débiteur d'un sujet des Etats Allemands contractants, manquait à payer ses dettes ou s'éloignait frauduleusement, l'Autorité Chinoise, sur

in betrügerischer Absicht sich entfernt, so soll die Chinesische Behörde, auf Anrufen des Gläubigers, jedes ihr zu Gebot stehende Mittel anwenden, um den Flüchtigen zu verhaften und den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

Ebenso sollen die Deutschen Behörden ihr Möglichstes thun, um Deutsche Unterthanen, welche ihre Schulden an Chinesische Unterthanen nicht bezahlen, dazu zu zwingen, und wenn sie in betrügerischer Absicht sich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen. In keinem Falle aber sollen weder die Chinesische Regierung, noch die Regierungen der Deutschen contrahirenden Staaten für die Schulden ihrer Unterthanen aufzukommen verpflichtet sein.

Art. 38.

Chinesische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten schuldig machen, sollen von den Chinesischen Behörden verhaftet und nach Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten, wenn sie sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Chinesischen Unterthanen schuldig machen, sollen vom Consular-Beamten verhaftet, und nach den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören, bestraft werden.

Art. 39.

Alle Fragen in Bezug auf Rechte des Vermö-

la requête du créancier, négligera aucun moyen pour arrêter le fugitif et contraindre le débiteur à payer sa dette.

De même les Autorités Allemandes feront tout leur possible pour forcer les sujets Allemands à acquitter leurs dettes envers des sujets Chinois, et pour les faire comparaître en justice, si ils se sont éloignés frauduleusement. Mais en aucun cas ni le Gouvernement Chinois ni les Gouvernements des Etats Allemands contractants ne sauraient être rendus responsables des dettes de leurs sujets.

Art. 38.

Les sujets Chinois qui se rendront coupables d'une action criminelle contre un sujet d'un des Etats Allemands contractants, seront arrêtés par les Autorités Chinoises et punis suivant les lois de la Chine.

Les sujets d'un des Etats Allemands contractants, qui commettraient un crime contre un sujet Chinois, seront arrêtés par l'Agent-Consulaire et punis suivant les lois de l'Etat auquel ils appartiennent.

Art. 39.

Toutes les contestations de droits, soit

mögens oder der Person, welche sich zwischen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten erheben, sollen der Jurisdiction der Behörden dieser Staaten unterworfen sein. Desgleichen werden sich die Chinesischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten und Fremden etwa entstehen sollten.

Art. 40.

Die contrahirenden Theile kommen überein, daß den Deutschen Staaten und ihren Unterthanen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen zustehen soll, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von China der Regierung oder den Unterthanen irgend einer andern Nation gewährt sind, oder noch gewährt werden mögen. Namentlich sollen alle Veränderungen im Tarif oder in den Bestimmungen über Zölle, Tonnen- und Hafen-Gelder, Einfuhr, Ausfuhr und Transit, welche zu Gunsten irgend einer andern Nation getroffen werden, sobald sie in Ausführung kommen, unmittelbar und ohne besonderen neuen Vertrag auch auf den Handel aus und nach den contrahirenden Deutschen Staaten und auf die ihnen zugehörigen Kaufleute, Rheder und Schiffer anwendbar sein.

Art. 41.

Wenn die contrahirenden Deutschen Staaten künftig die Abänderung einiger Bestimmungen

de personne soit de propriété, qui pourraient s'élever entre des sujets des Etats Allemands contractants, relèveront de la juridiction des Autorités de ces Etats. En cas de différends survenus entre des sujets des Etats Allemands contractants et des étrangers, l'Autorité Chinoise n'aura point à s'en mêler.

Art. 40.

Il est convenu entre les parties contractantes, qu'il sera accordé aux Etats Allemands et à leurs sujets participation pleine et égale à tous les privilèges, immunités et avantages qui ont été accordés ou seront concédés dorénavant par Sa Majesté l'Empereur de Chine au Gouvernement ou aux sujets d'une autre nation quelconque. En particulier tous les changements apportés en faveur d'une autre nation quelconque au tarif ou aux dispositions concernant les droits de douane, de tonnage et de port, d'importation, d'exportation et de transit, seront immédiatement applicables au commerce des Etats Allemands contractants, ainsi qu'à leurs marchands, armateurs et capitaines par le seul fait de leur mise à exécution et sans qu'il faille un nouveau traité.

Art. 41.

Si dorénavant les Etats Allemands contractants jugeaient convenable d'apporter des

mungen dieses Vertrages für zweckmäßig erachten sollten, so soll es ihnen freistehen, nach Ablauf von zehn (10) Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifications-Urkunden an gerechnet, Unterhandlungen zu diesem Behufe zu eröffnen. Sie müssen aber sechs (6) Monate vor Ablauf der zehn (10) Jahre der Chinesischen Regierung amtlich anzeigen, daß sie Abänderungen des Vertrages wünschen, und worin dieselben bestehen sollen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so bleibt der Vertrag weitere zehn (10) Jahre unverändert in Kraft.

Art. 42.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und sollen die Ratificationen innerhalb eines Jahres vom Tage der Unterzeichnung desselben in Schanghai oder in Tientsin, je nach der Wahl der Preußischen Regierung, ausgewechselt werden. Sobald die Auswechselung stattgefunden hat, soll der Vertrag zur Kenntniß aller Ober-Behörden China's, in der Hauptstadt und in den Provinzen, gebracht werden, damit sie sich danach richten.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten der Hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in vier Ausfertigungen zu Tientsin den Zweiten September im Jahre unseres Herrn EintausendAchthundertEin-

und

des modifications à quelques unes des clauses du présent traité, ils seront libres d'ouvrir à cet effet des négociations après un intervalle de dix (10) années révolues à partir du jour de l'échange des ratifications, mais il faut que six (6) mois avant l'expiration des dix (10) années ils fassent connaître officiellement au Gouvernement Chinois leur intention d'apporter des modifications, et en quoi elles consisteront. A défaut de cette annonce officielle, le traité restera en vigueur sans changement pour un nouveau terme de dix (10) années.

Art. 42.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées dans l'intervalle d'un an à partir du jour de la signature ou à Changhai ou à Tientsin, au choix du Gouvernement de Prusse. Aussitôt que l'échange aura eu lieu, le Gouvernement Chinois portera le traité à la connaissance de toutes les Autorités supérieures de l'Empire, dans les provinces et dans la capitale, afin qu'elles s'y conforment.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs des Hautes parties contractantes ont signé le présent traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait en quatre expéditions à Tientsin le deux Septembre de l'an de grâce mil huit-cent-soixante-et-un, correspondant au vingt-

undSechzig, entsprechend dem Chinesischen Datum vom AchtundZwanzigsten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) Graf Eulenburg.

(L. S.)

(gez.) Tschong-luen.

(L. S.)

(gez.) Tschong-hu.

(L. S.)

Separat-Artikel.

Nachdem Preußen, die übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, heute einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit China abgeschlossen haben, welcher nach dem, binnen Jahresfrist zu bewirkenden, Austausch der Ratifications-Urkunden in Wirksamkeit treten soll, und welcher die Bestimmung enthält, daß Seiner Majestät dem Könige von Preußen das Recht zusteht, einen diplomatischen Agenten beim Hofe von Peking mit festem Wohnsitze daselbst zu accreditiren, sind die betreffenden Bevollmächtigten dieser Staaten übereingekommen, daß mit Rücksicht auf die Unruhen, welche gegenwärtig in China herrschen, Seine Majestät der König von Preußen den Ablauf

vingt-huitième jour de la septième lune de la onzième année de Hien-Foung.

(signé) *Comte d'Eulenburg.*
(L. S.)
(signé) *Tchong-luen.*
(L. S.)
(signé) *Tchong-Heou.*
(L. S.)

Article séparé.

La Prusse, les autres Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande, les Grand-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz, ainsi que le Villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg,

ayant conclu aujourd'hui avec la Chine un traité d'amitié, de commerce et de navigation, exécutoire après l'échange des ratifications qui doit avoir lieu dans l'intervalle d'une année, et d'après lequel Sa Majesté le Roi de Prusse a le droit d'accréditer un Agent diplomatique à demeure fixe près la cour de Pékin, il est convenu entre les Plénipotentiaires respectifs de ces Etats, qu'en raison des troubles qui désolent actuellement la Chine, Sa Majesté le Roi de Prusse attendra qu'un laps de cinq (5) années se soit écoulé

lauf eines Zeitraums von fünf (5) Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifications-Urkunden an, abwarten wird, bevor er einen diplomatischen Agenten beauftragt, seinen festen Wohnsitz in Peking zu nehmen.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diesen Separat-Artikel unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in vier Ausfertigungen zu Tientsin den Zweiten September im Jahre unseres Herrn EintausendAchthundertEinundSechzig, entsprechend dem Chinesischen Datum vom Achtundzwanzigsten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Tschong-luen.
(L. S.)

(gez.) Tschong-hu.
(L. S.)

Separat-Artikel.

Nachdem Preußen, die übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, heute einen Freundschafts-, Handels- und Schiff-

fahrts-

écoulé à partir de l'échange des ratifications du présent traité pour accréditer à demeure fixe un Agent diplomatique à Pékin.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent article et y ont apposé leurs sceaux.

Fait en quatre expéditions à Tientsin le deux Septembre de l'an de grâce mil huit-cent-soixante-et-un, correspondant au vingt-huitième jour de la septième lune de la onzième année de Hieng-Foung.

(signé) *Comte d'Eulenburg.*
(L. S.)
(signé) *Tchong-luen.*
(L. S.)
(signé) *Tchong-Heou.*
(L. S.)

Article Séparé.

La Prusse, les autres Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande, les Grand-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz, ainsi que les Villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg,

ayant

fahrts-Vertrag mit China abgeschlossen haben, ist man noch außerdem übereingekommen, daß die Senate der Hanseſtädte das Recht haben sollen, für jeden der Schifffahrt und dem Handel geöffneten Hafen China's einen eigenen Consul zu ernennen.

Der gegenwärtige Separat-Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob er Wort für Wort in den oben erwähnten Vertrag aufgenommen worden wäre.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diesen Separat-Artikel unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in vier Ausfertigungen zu Tientsin den Zweiten September im Jahre Unseres Herrn EintausendAchthundertEin undSechzig, entsprechend dem Chinesischen Datum vom AchtundZwanzigsten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Tschong-luen.
(L. S.)

(gez.) Tschong-hu.
(L. S.)

Zoll-

ayant conclu aujourd'hui avec la Chine un traité d'amitié, de commerce et de navigation, il est convenu en outre que les Sénats des Villes Hanséatiques auront le droit de nommer un Consul dans chaque port Chinois ouvert à la navigation et au commerce étranger, pour y traiter les affaires de leurs nationaux.

Le présent article séparé aura la même vigueur et la même validité que s'il était inscrit mot à mot dans le traité susmentionné.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent article et y ont apposé leurs sceaux.

Fait en quatre expéditions à Tientsin le deux Septembre de l'an de grâce mil huit-cent-soixante-et-un, correspondant au vingt-huitième jour de la septième lune de la onzième anné de Hien-Foung.

(signé) *Comte d'Eulenburg.*
(L. S.)
(signé) *Tchong-luen.*
(L. S.)
(signé) *Tchong-Heou.*
(L. S.)

Tarif

Zoll-Tarif.
Gesetz.

Einheit	Zoll-Pfund	Zoll-Centner
Aepfel roh	4	400
Aepfelsinen	4	400
Aether.		
Aether mit Alkohol, Spiritus, Sprit, Weingeist, Branntwein, Liqueur, Rum, Arrak, Cognac, Essenzen, Tinkturen, Parfümerien, Haarwasser, Kölnisch Wasser, Zahnwasser, Mundwasser, Schönheitswasser, Toilettenwasser, Rasierwasser, Rasierseife, Rasierpulver, Rasierpomade, Rasierstift, Rasierpinsel, Rasierbürste, Rasierspiegel, Rasierbecher, Rasierschale, Rasierkasten, Rasiermesser, Rasierapparat, Rasierklinge, Rasierriemen, Rasierstein, Rasierpaste, Rasierpulver, Rasierpomade, Rasierstift, Rasierpinsel, Rasierbürste, Rasierspiegel, Rasierbecher, Rasierschale, Rasierkasten, Rasiermesser, Rasierapparat, Rasierklinge, Rasierriemen, Rasierstein, Rasierpaste		für 100 kg
Aether mit Alkohol, Spiritus, Sprit, Weingeist, Branntwein, Liqueur, Rum, Arrak, Cognac, Essenzen, Tinkturen, Parfümerien, Haarwasser, Kölnisch Wasser, Zahnwasser, Mundwasser, Schönheitswasser, Toilettenwasser, Rasierwasser, Rasierseife

Tarif
zur Im-Importationen.

Importationen	Einheit	Zollsatz per Einheit Fr.	Zollsatz per Einheit Rp.
A.			
Aale, lebende	100 Kilogramm	10	—
Aale, geräucherte	1 Kilogramm	—	20
Abfälle von Leder, Pergament, Fellen, Haaren, Borsten, Federn, Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Seide, Jute, Kokos, Manilla, Neusseeland-Flachs und Werg	100 Kilogramm	10	—
Abfälle von Papier	100 Kilogramm	5	—
Abfälle von Horn, Knochen, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Meerschaum, Gagat, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, Graphit, Asphalt, Erdharz, Erdöl, Naphta, Paraffin, Ozokerit, Wachs, Talg, Stearin, Fett, Oel, Seife, Glycerin, Kautschuk, Guttapercha, Balata, Kork, Stroh, Rohr, Bast, Holz, Elfenbeinnüssen, Steinnüssen, Kohlen, Koks, Asche, Schlacken, Metallen, Metallerzen, Metallsalzen, Metalloxyden, Metallabfällen, Glas, Glasscherben, Porzellan, Steingut, Thon, Erden, Steinen, Kalk, Gyps, Cement, Sand, Kies, Salz, Salpeter, Soda, Pottasche, Schwefel, Schwefelkies, Alaun, Vitriol, Farbstoffen, Farbhölzern, Gerbstoffen, Gerbrinden, Gerbhölzern, Gerbextrakten, Gerbsäuren, Gallen, Gallenextrakten, Gallensäuren, Tannin, Gallussäure, Pyrogallussäure, Kaffeesurrogaten, Kaffeeabfällen, Kaffeeschalen, Kaffeehülsen, Kaffeeschlempe, Kaffeeextrakten, Kaffeeessenzen, Kaffeeessig, Kaffeeöl

Einfuhr		Taels	Mace	Candarin	Cash
Baumwollenwaaren:					
Drills und Jeans (eine Art Parchent) nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang...	das Stück	—	1	—	—
desgl. nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang...	» »	—	—	7	5
T. Tuch, nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 48 Yards lang	» »	—	—	8	—
desgl. nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang...	» »	—	—	4	—
desgl. gefärbt, gemuſtert und ungemuſtert, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	» »	—	1	5	—
Bunte Waaren, weißer Brocat, punktirter Shirting, nicht über 36 (engl.) Zoll breit u. nicht über 40 Yards lang	» »	—	1	—	—
Gedruckte, Zitz- und Möbelkattune, nicht über 31 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang...	» »	—	—	7	—
Cambric, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang...	» »	—	—	7	—
desgl. nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	» »	—	—	3	5
Muslin, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	» »	—	—	7	5
desgl., nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang...	» »	—	—	3	5
Damaſt, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	» »	—	2	—	—
Dimity oder Piqué, nicht über 40 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang.....	» »	—	—	6	5
Gingham, nicht über 28 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	» »	—	—	3	5
Tücher, nicht über 1 Yard im Quadrat	das Dutzend	—	—	2	5
Parchent, nicht über 35 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Sammet, nicht über 34 Yards lang	» »	—	1	5	—
Baumwollenzwirn.....	100 Catties	—	7	2	—
Baumwollengarn	» »	—	7	—	—
Betelnuß.....	» »	—	1	5	—
Betelnußſchaale.....	» »	—	—	7	5
Bicho de Mar, ſchwarz.....	» »	1	5	—	—

Importations		Taëls	Mares	Candarins	Caches
Bois de construction:					
Mâts et espars, bois blanc, n'excédant pas 12m 19c	la pièce	2	0	0	0
Mâts et espars, bois blanc, excédant 18m 28c 3/4	do.	6	5	0	0
Boîtes à musique	advalorem 5%				
Boutons en cuivre	la grosse	0	0	5	5
C.					
Cachou	les 100 catties	0	1	8	0
Camphre de la Malaisie, pur	le catti	1	3	0	0
déchets de do.	do.	0	7	2	0
Cannelle de Canton (cinnamone)	les 100 catties	1	5	0	0
Cardamome supérieur	do.	1	0	0	0
do. inférieur ou graine de paradis	do.	0	5	0	0
Charbon de terre étranger	le tonneau	0	0	5	0
Cire du Japon	les 100 catties	0	6	5	0
Cire vierge	do.	1	0	0	0
Cochenille	do.	5	0	0	0
Colle de poisson	do.	0	6	5	0
Colle forte	do.	0	1	5	0
Clous de girofle	do.	0	5	0	0
griffes de	do.	0	1	8	0
Corail	le catti	0	1	0	0
Cordages de Manille	les 100 catties	0	3	5	0
Cornalines	les 100 pierres	0	3	0	0
do. en perles	les 100 catties	7	0	0	0
Cornes de buffle	do.	0	2	5	0
do. de cerf	do.	0	2	5	0
do. de rhinocéros	do.	2	0	0	0
Coton, voyez à l'article „Tissus".					
Crevettes sechées	do.	0	3	6	0
Cuir	do.	0	4	2	0
D.					
Dents de cheval marin (appelé aussi éléphant de mer à cause de ses défenses)	les 100 catties	2	0	0	0
Dents d'éléphant, entières	do.	4	0	0	0
do. brisées	do.	3	0	0	0
E.					
Ecaille de tortue	le catti	0	2	5	0
do. brisée	do.	0	0	7	2

Einfuhr		Taels	Mace	Candarin	Cash
Bicho de mar, weiß	100 Catties	—	3	5	—
Bienenwachs, gelbes	» »	1	—	—	—
Cochenille	» »	5	—	—	—
Cow bezoar, Indisches	das Cattie	1	5	—	—
Cutch	100 Catties	—	1	8	—
Elephantenzähne, ganz	» »	4	—	—	—
desgl. , Bruch	» »	3	—	—	—
Federn, Eisvogel=, Pfauen=	das Hundert	—	4	—	—
Feuersteine	100 Catties	—	—	3	—
Fischbalg	» »	—	2	—	—
Fische, gesalzene	» »	—	1	8	—
Fischmagen	» »	1	—	—	—
Gambier (Gummi=Gambeer)	» »	—	1	5	—
Garnelen, getrocknete	» »	—	3	6	—
Gewürznelken	» »	—	5	—	—
Gewürznelkenmutter	» »	—	1	8	—
Ginseng, Amerikanischer, ungeklärt	» »	6	—	—	—
desgl. desgl. , geklärt	» »	8	—	—	—
Glas, Fenster=	100 □Fuß	—	1	5	—
Golddraht, echter	das Cattie	1	6	—	—
desgl. , imitirter	» »	—	—	3	—
Gummi, Benjamin=	100 Catties	—	6	—	—
desgl. desgl. , Oel von	» »	—	6	—	—
desgl. , Drachenblut=	» »	—	4	5	—
desgl. , Myrrhen=	» »	—	4	5	—
desgl. , Olibanum=	» »	—	4	5	—
Gummigutti	» »	1	—	—	—
Haifischflossen, schwarze	» »	—	5	—	—
desgl , weiße	» »	1	5	—	—
Haifischhäute	das Hundert	2	—	—	—
Hausenblase, (Fischleim)	100 Catties	—	6	5	—

Importations		Taëls	Maces	Candarins	Caches
F.					
Fil d'argent vrai	le catti	1	3	0	0
do. faux	do.	0	0	3	0
Fil d'or vrai	do.	1	6	0	0
do. faux	do.	0	0	3	0
G.					
Gambier	les 100 catties	0	1	5	0
Ginseng Américain, brut	do.	6	0	0	0
do. clarifié	do.	8	0	0	0
Gommes:					
Benjoin	do.	0	6	0	0
Huile de Benjoin	do.	0	6	0	0
Sang Dragon	do.	0	4	5	0
Mirrhe	do.	0	4	5	0
Oliban	do.	0	4	5	0
Gumme gutte	do.	1	0	0	0
H.					
Horloges	ad valorem 5%				
I.					
Indigo liquide	les 100 catties	0	1	8	0
J.					
K.					
L.					
Laines et lainages, voyez à l'article: „Tissus“,					
Laque (objets en)	les 100 catties	1	0	0	0
Laque en bâton	do.	0	3	0	0
Lucraban (graine de)	do.	0	0	3	5
M.					
Macis ou fleur de Muscade	les 100 catties	1	0	0	0
Manglier (écorce de)	do.	0	0	3	0
Métaux:					
Cuivre ouvré en feuille, barres, clous etc.	do.	1	5	0	0
do. brut, en saumons	do.	1	0	0	0
do. du Japon	do.	0	6	0	0
Etain	do.	1	2	5	0
Fer blanc	do.	0	4	0	0
Fer ouvré, en barres, cercles etc.	do.	0	1	2	5
do. non ouvré, en gueuses	do.	0	0	7	5
Fer de lest en gueuses	do.	0	0	1	0
Fil de fer	do.	0	2	5	0

Einfuhr		Taels	Mace	Candarin	Cash
Häute, Büffel- oder Kuh-	100 Catties	—	5	—	—
desgl., Rhinoceros-	» »	—	4	2	—
desgl., Fuchs-, große	das Stück	—	1	5	—
desgl., Fuchs-, kleine	» »	—	—	7	5
desgl., Marder-	» »	—	1	5	—
desgl., Seeotter-	» »	1	5	—	—
desgl., Tiger- und Leoparden-	» »	—	1	5	—
desgl., Biber-	das Hundert	5	—	—	—
desgl., Reh-, Hasen- und Kaninchen-	» »	—	5	—	—
desgl., Eichhorn-	» »	—	5	—	—
desgl., Landotter-	» »	2	—	—	—
desgl., Waschbär-	» »	2	—	—	—
Hörner, Büffel-	100 Catties	—	2	5	—
desgl., Hirsch-	» »	—	2	5	—
desgl., Rhinoceros-	» »	2	—	—	—
Holz, Camagon-	» »	—	—	3	—
desgl., Eben-	» »	—	1	5	—
desgl., wohlriechendes	» »	—	4	5	—
desgl., Kranjee-, 35 (engl.) Fuß lang, 1 (engl.) Fuß 8 Zoll breit und 1 Fuß stark	das Stück	—	8	—	—
desgl., Laka-	100 Catties	—	1	4	5
desgl., Roth-	» »	—	1	1	5
desgl., Garroo	» »	2	—	—	—
Indigo, flüssiges	» »	—	1	8	—
Kampher, Baroos, gereinigt	das Cattie	1	3	—	—
desgl. desgl., Abfall	» »	—	7	2	—
Kardamome, bessere Qualität	100 Catties	1	—	—	—
desgl., geringere Qualität oder Paradieskörner	» »	—	5	—	—
Karniol	100 Steine	—	3	—	—
Karniolperlen	100 Catties	7	—	—	—
Knöpfe, metallene	das Groß	—	—	5	5
Korallen	das Cattie	—	1	—	—
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Leder	» »	—	4	2	—

Importations		Taëls	Maces	Candarins	Caches
Métaux:					
Plomb en saumons	les 100 catties	0	2	5	0
do. feuilles	do.	0	5	5	0
Vif argent	do.	2	0	0	0
Zinc (sous certaines réserves)	do.	0	2	5	0
Métal jaune de Composition pour bordages et clous	do.	0	9	0	0
Montres	la paire	1	0	0	0
do. émaillées en perles	do.	4	5	0	0
Moules sèches	les 100 catties	0	2	0	0
Muscade	do.	2	5	0	0
N.					
Nacre de perle	les 100 catties	0	2	0	0
Nerfs de buffle et de cerf	do.	0	5	5	0
Nids d'oiseaux ou de Salanganes 1re qualité	le catti	0	5	5	0
Nids d'oiseaux ou de Salanganes 2e qualité	do.	0	4	5	0
Nids d'oiseaux ou de Salanganes 3e qualité, non nettoyés	do.	0	1	5	0
Noix de bétel	les 100 catties	0	1	5	0
Gousses de bétel	do.	0	0	7	5
O.					
Olives fraiches, salées ou confites	les 100 catties	0	1	8	0
Opium	do.	30	0	0	0
Os de tigres	do.	1	5	5	0
P.					
Parapluies	la pièce	0	0	3	5
Passe-roses (ou Mauve des Jardins)	les 100 catties	1	0	0	0
Peaux:					
Peaux de renard (grandes)	la pièce	0	1	5	0
do. do. petites	do.	0	0	7	5
do. de martre	do.	0	1	5	0
do. de loutre de mer	do.	1	5	0	0
do. de tigre et de léopard	do.	0	1	5	0
do. de castor	le cent	5	0	0	0
do. de lièvre, de lapin et de daim	do.	0	5	0	0
do. d'écureuils	do.	0	5	0	0
do. de loutre de terre	do.	2	0	0	0
do. de blaireau	do.	2	0	0	0
do. de buffle et de vache	les 100 catties	0	5	0	0
do. de rhinocéros	do.	0	4	2	0
Plumes de paon, de martin pêcheur etc.	le cent	0	4	0	0

Einfuhr		Taels	Mace	Candarin	Cash
Leim	100 Catties	—	1	5	—
Leinen, feine, wie Irische oder Schottische, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	5	—	—
desgl., grobe, wie Leinen mit Baumwolle und Seide gemischt, nicht über 50 Yards lang	» »	—	2	—	—
Lucraban-Saamen	100 Catties	—	—	3	5
Macisblüthe	» »	1	—	—	—
Mangrove- (Mangelbaum-) Rinde	» »	—	—	3	—
Metalle:					
Kupfer, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Nägeln	» »	1	5	—	—
desgl., unverarbeitetes, wie in Platten	» »	1	—	—	—
desgl., Yellow-Metall, Bleche, Nägel	» »	—	9	—	—
desgl., Japanisches	» »	—	6	—	—
Eisen, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Stäben, Reifen	» »	—	1	2	5
desgl., unverarbeitetes, in Blöcken	» »	—	—	7	5
desgl., Ballast	» »	—	—	1	—
desgl., Draht	» »	—	2	5	—
Blei, in Blöcken	» »	—	2	5	—
desgl., in Tafeln	» »	—	5	5	—
Quecksilber	» »	2	—	—	—
Zink (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulativ verkäuflich)	» »	—	2	5	—
Stahl	» »	—	2	5	—
Zinn	» »	1	2	5	—
Weißblech	» »	—	4	—	—
Muscatnüsse	» »	2	5	—	—
Muscheln, getrocknete	» »	—	2	—	—
Oliven, uneingemachte, gesalzene oder eingemachte	» »	—	1	8	—
Opium	» »	30	—	—	—
Perlmutterschaalen	» »	—	2	—	—
Pfeffer, schwarzer	» »	—	3	6	—

Importations		Taëls	Mares	Candarins	Caches
Poissons (intestins de)	les 100 catties	1	0	0	0
do. (peaux de)	do.	0	2	0	0
Poisson salé	do.	0	1	8	0
do. sec	do.	0	5	0	0
Poivre noir	do.	0	3	6	0
do. blanc	do.	0	5	0	0
Poutres, bois dur n'excédant pas 7m 98c 1/2 en longueur et au dessous de 0m 30c 1/2 carrés	la pièce	0	1	5	0
Planches, bois dur, n'excédant pas 7m 87c 2/3 en longueur, 30c 1/2 en largeur et 0m 07c 2/3 en épaisseur..	le cent	3	5	0	0
Planches, bois dur, n'excédant pas 7m 31c en longueur 0m 30c 1/2 en largeur et 0m 07c 2/3 en épaisseur..	do.	2	0	0	0
Planches, bois blanc	par 92m 827c	0	7	0	0
do. en teak	par 0m 0287c	0	0	3	5
Putchuk	les 100 catties	0	6	0	0
Q.					
R.					
Requin, ailerons de, noirs	les 100 catties	0	5	0	0
do. do. blancs	do.	1	5	0	0
do. peaux de requins	le cent	2	0	0	0
Rotins	les 100 catties	0	1	6	0
S.					
Salpêtre (sous certaines réserves) ..	do.	0	5	0	0
Sandal (bois de)	do.	0	4	0	0
Sapan (bois de)	do.	0	1	0	0
Silex (pierres de fusil)	do.	0	0	3	0
Soufre et fleur de soufre (sous certaines réserves)	do.	0	2	0	0
T.					
Tabac à priser, étranger	les 100 catties	7	2	0	0
Télescopes, longues vues, binocles, lorgnettes, glaces et miroirs.....	ad valorem 5%				
Toile à voile en fil et en coton, n'excédant pas 43m 88c en longueur.	la pièce	0	4	0	0
Toiles de lin:					
do. fine, d'Irlande ou d'Ecosse, n'excédant pas 43m 88c en longueur.	do.	0	5	0	0
do. grossière, mélange de fil et de coton ou de soie et de fil, n'excédant pas 43m 88c en longueur.	do.	0	2	0	0

Einfuhr		Taels	Mace	Candarin	Cash
Pfeffer, weißer	100 Catties	—	5	—	—
Putchuk (Koſtwurzel)	» »	—	6	—	—
Rose-Maloes	» »	1	—	—	—
Rotang (Oſtindiſches Stuhlrohr	» »	—	1	5	—
Salpeter (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	» »	—	5	—	—
Sammetzeuge, nicht über 34 Yards lang	das Stück	—	1	8	—
Sandelholz	100 Catties	—	4	—	—
Sapanholz	» »	—	1	—	—
Schildkrötenſchaalen	das Cattie	—	2	5	—
desgl. , Bruch	» »	—	—	7	2
Schirme	das Stück	—	—	3	5
Schmalte	100 Catties	1	5	—	—
Schnupftaback, fremder	» »	7	2	—	—
Schwefel (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	» »	—	2	—	—
Segeltuch von Leinen oder Baumwolle, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	4	—	—
Sehnen-, Büffel- und Hirſch-	100 Catties	—	5	5	—
Silberdraht, echter	das Cattie	1	3	—	—
desgl. , imitirter	» »	—	—	3	—
Spieldoſen	5% advalorem				
Stangenlack	100 Catties	—	3	—	—
Steinkohlen, fremde	die Tonne	—	—	5	—
Stockfiſch	100 Catties	—	5	—	—
Taſchenuhren	das Paar	1	—	—	—
desgl. , emaillirt à perles	» »	4	5	—	—
Tauwerk, Manila	100 Catties	—	3	5	—
Telescope, Fernaläſer, Operngläſer, Spiegel, Trumeaux	5% advalorem				
Tigerknochen	100 Catties	1	5	5	—
Uhren, Wand- und Stutz-	5% advalorem				

Importations		Taëls	Maces	Candarins	Caches
Tissus de coton:					
Cotonnades écrues, unies, croisées et blanches excédant 0m 86c en largeur et n'excédant pas 36m 57c en longueur.....	la pièce	0	0	8	0
Coton en laine.....	les 100 catties	0	3	5	0
Coutils et toiles fortes, n'excédant pas 0m 76c en largeur et 36m 57c en longueur.....	la pièce	0	1	0	0
n'excédant pas 0m 76c en largeur et 27m 43c et longueur.	do.	0	0	7	5
do. Cloth, n'excédant pas 0m 86c en largeur et n'excédant pas 43m 88c 3/4 en longueur.....	do.	0	0	8	0
n'excédant pas 0m 86c en largeur et n'excédant pas 21m 94c 1/3 en longueur.....	do.	0	0	4	0
do. Cloth, de couleur, façonnées et unies, n'excédant pas 0m 91c 1/3 en largeur et 36m 57c en longueur	do.	0	1	5	0
do. Cloth, de fantaisie, brocart blanc et calicot blanc moucheté, n'excédant pas 0m 91c 1/3 en largeur et n'excédant pas 36m 57c en longueur	do.	0	1	0	0
do. Cloth, Imprimées, toiles de Perse et fournitures, n'excédant pas 0m 78c 3/4 en largeur et n'excédant pas 27m 43c en longueur.	do.	0	0	7	0
n'excédant pas 1m 16c 3/4 en largeur et n'excédant pas 10m 97c en longueur.....	do.	0	0	3	5
do. Mousseline, n'excédant pas 1m 16c 3/4 en largeur et n'excédant pas 21m 94c 1/3 en longueur.....	do.	0	0	7	5
n'excédant pas 1m 16c 3/4 en largeur et n'excédant pas 10m 97c en longueur.....	do.	0	0	3	5
do. Damas n'excédant pas 0m 91c 1/3 en largeur et n'excédant pas 36m 57c en longueur.....	do.	0	2	0	0
do. Damas excédant 0m 86c en largeur et excédant 36m 57c en longueur	les 9m 14c 1/4	0	0	2	0

Einfuhr		Taels	Mace	Candarin	Cash
Vogelneſter, Indiſche, eßbare, 1. Qualität	das Cattie	—	5	5	—
desgl. , desgl. desgl. 2. Qualität	» »	—	4	5	—
desgl. , desgl. desgl. 3. Qualität oder ungereinigte	» »	—	1	5	—
Wallroßzähne	100 Catties	2	—	—	—
Wachs, Japaniſches	» »	—	6	5	—
Wollengarn	» »	3	—	—	—
Wollenwaaren, nämlich:					
Decken	das Paar	—	2	—	—
Feines Tuch und Spanish Stripes, Habit und Medium Tuch, 51 bis 64 (engl.) Zoll breit	der Chang	—	1	2	—
Long-Ells, 31 (engl.) Zoll breit	» »	—	—	4	5
Camlot, Engliſcher, 31 (engl.) Zoll breit	» »	—	—	5	—
desgl. Holländiſcher, 33 (engl.) Zoll breit	» »	—	1	—	—
desgl. imitirter oder Bombazettes	» »	—	—	3	5
Caſimir, Flanell und ſchmales Tuch	» »	—	—	4	—
Laſting, 31 (engl.) Zoll breit	» »	—	—	5	—
desgl. imitirter und Orleans, 34 (engl.) Zoll breit	» »	—	—	3	5
Flaggentuch, Bunting, nicht über 24 (engl.) Zoll breit, 40 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Wollene und Baumwollene gemiſchte Gewebe, wie Lüſtres, einfache und Brocat, nicht über 34 Yards lang	» »	—	2	—	—
Ordinaire Spanish Stripes	der Chang	—	1	—	—
Zimmet	100 Catties	1	5	—	—
Zunder	» »	—	3	5	—

Importations		Taëls	Maces	Candarins	Caches
Tissus de coton:					
do. Guingamp, n'excédant pas 0m 81c en largeur et n'excédant pas 27m 43c en longueur.....	la pièce	0	0	3	5
do. Mouchoirs, n'excédant pas 0m 91c 1/2 carrés.....	la douzaine	0	0	2	5
do. Futaine, n'excédant pas 32m en longueur.....	la pièce	0	2	0	0
do. Velours (de coton) n'excédant pas 31m 08c 1/2 en longueur.....	do.	0	1	5	0
do. Velours (de soie), n'excédant pas 31m 08c 1/2 en longueur.....	do.	0	1	8	0
do. Fil.....	les 100 catties	0	7	2	0
do. Coton filé.....	do.	0	7	0	0
do. de laine:					
do. Couvertures de laine.....	la paire	0	2	0	0
do. Drap et drap léger, fin et moyen de 1m 29c 1/2 à 1m 62c 1/2 en largeur	le chang 3m 55c	0	1	2	0
do. Serge de 0m 78c 2/3 en largeur..	do.	0	0	4	5
do. Camelot anglais, 0m 78c 2/3 en largeur.....	do.	0	0	5	0
do. Camelot hollandais, 0m 83c 3/4..	do.	0	1	0	0
do. do. imité et bombasin....	do.	0	0	3	5
do. Casimir, flanelle et draps étroits	do.	0	0	4	0
do. Lastings, 0m 78c 2/3 en largeur..	do.	0	0	5	0
do. imité et d'Orléans 0m 85c en largeur	do.	0	0	3	5
do. Etamine n'excédant pas 0m 61c en largeur et 36m 57c en longueur	la pièce	0	2	0	0
do. Mélanges de laine et de coton: Lustrine unie et façonnée, n'excédant pas 28m 34c 1/4 en longueur	do.	0	2	0	0
do. Draps légers inférieurs.....	le chang 3m 55c	0	1	0	0
do. Laine en fil.....	les 100 catties	3	0	0	0
U.					
V.					
Verre à vitres.....	par boîte de 9m 284c carrés	0	1	5	0
X.					
Y.					
Z.					
Fin du Tarif sur les Importations.					

Ausfuhr.

Ausfuhr		Taels	Mace	Candarin	Cash
Alaun	100 Catties	—	—	4	5
desgl., grüner oder Vitriol	» »	—	1	—	—
Anis, Stern=	» »	—	5	—	—
desgl., Bruch=	» »	—	2	5	—
desgl., Oel	» »	5	—	—	—
Aprikosenkerne oder Mandeln	» »	—	4	5	—
Arsenik	» »	—	4	5	—
desgl., gelbes oder Orpiment	» »	—	3	5	—
Austerschaalen und Seemuscheln	» »	—	—	9	—
Bambus=Fabrikate	» »	—	7	5	—
Bangles oder gläserne Armspangen	» »	—	5	—	—
Baumwolle, rohe	» »	—	3	5	—
desgl. , Lumpen	» »	—	—	4	5
Bilder und Gemälde	das Stück	—	1	—	—
desgl. , auf Reispapier	das Hundert	—	1	—	—
Bleigelb (Massicot)	100 Catties	—	3	5	—
Bleiroth (Minium)	» »	—	3	5	—
Bleiweiß (Ceruhn)	» »	—	3	5	—
Blumen, künstliche	» »	1	5	—	—
Bohnen und Erbsen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	» »	—	—	6	—
Bohnenkuchen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	» »	—	—	3	5
Canthariden	» »	2	—	—	—
Capoor Cutchery	» »	—	3	—	—
Cassia lignea	» »	—	6	—	—
desgl., Blüthen	» »	—	8	—	—
desgl., Zweige	» »	—	1	5	—
desgl., Oel	» »	9	—	—	—
Castor=Oel (Ricinus)	» »	—	2	—	—

China=

Tarif
zur Ein-Exportzölle.

Exportwaren	Maß	Zoll-Satz		
		fl	kr	h
A.				
Asche	100 Kilogramm	0	15	0
Asphalt, Bergpech	100 Kilogramm	0	15	0
Asphalt- und Bergpech-Fabrikate	100 Kilogramm	0	30	0
Asphalt-Mastix	100 Kilogramm	0	30	0
Asphalt-Platten	100 Kilogramm	0	30	0
Asphalt-Röhren	100 Kilogramm	0	30	0
Asphalt-Stein	100 Kilogramm	0	15	0
B.				
Baumöle, schwere Sorten	100 Kilogramm	0	15	0
Bein, Bein-Abfälle	100 Kilogramm	0	15	0
Bein-Asche, Bein-Kohle	100 Kilogramm	0	15	0
Bein-Fabrikate (Knöpfe ausgenommen)	100 Kilogramm	0	30	0
Bein-Knöpfe	100 Kilogramm	0	30	0
Bein-Schwarz	100 Kilogramm	0	15	0
Bernstein	100 Kilogramm	0	15	0
Bernstein-Fabrikate	100 Kilogramm	0	30	0
Bier	100 Kilogramm	0	30	0
Bier-Hefen	100 Kilogramm	0	15	0
Bimsstein	100 Kilogramm	0	15	0
Blei	100 Kilogramm	0	15	0
Blei-Fabrikate	100 Kilogramm	0	30	0
Blei-Glätte	100 Kilogramm	0	15	0
Blei-Mennige	100 Kilogramm	0	15	0
Blei-Weiß	100 Kilogramm	0	15	0
Blut, getrocknetes	100 Kilogramm	0	15	0
Bohnen	100 Kilogramm	0	15	0
Bohnen-Kaffee	100 Kilogramm	0	30	0
Bohnen-Kaffee-Surrogate	100 Kilogramm	0	30	0
Bohnen-Kaffee-Surrogate, gebrannte	100 Kilogramm	0	30	0
Bohnen-Kaffee, gebrannter	100 Kilogramm	0	30	0
Bohnen-Kaffee, gebrannter, gemahlener	100 Kilogramm	0	30	0
Bohnen-Kaffee, gemahlener	100 Kilogramm	0	30	0
Bohnen-Kaffee-Surrogate, gemahlene	100 Kilogramm	0	30	0
Bohnen-Kaffee-Surrogate, gemahlene, gebrannte

Ausfuhr		Taels	Mace	Candarin	Cash
China-Wurzel	100 Catties	—	1	3	—
Chinesische Tusche	» »	4	—	—	
Coir (Kokosnußfaser-Geflecht	» »	—	1	—	—
Cow bezoar	das Cattie	—	3	6	—
Datteln, schwarze	100 Catties	—	1	5	—
desgl., rothe	» »	—	—	9	—
Decken, grobe von Haaren oder Fellen	das Stück	—	—	9	—
Düngerkuchen oder Poudrette	100 Catties	—	—	9	—
Eier, eingemachte	das Tausend	—	3	5	—
Elfenbeinwaaren	das Cattie	—	1	5	—
Erdnüsse	100 Catties	—	1	—	—
desgl., Kuchen-	» »	—	—	3	—
Erdschwämme	» »	1	5	—	—
Fächer, von Federn	das Hundert	—	7	5	—
desgl., von Papier	» »	—	—	4	5
desgl., von Palmblättern, eingefaßt	das Tausend	—	3	6	—
desgl., desgl., uneingefaßt	» »	—	2	—	—
Farbe, grüne	100 Catties	—	4	5	—
Färbestoff, grüner	das Cattie	—	8	—	—
Filz-Abfall	100 Catties	—	1	—	—
Filz-Mützen	das Hundert	1	2	5	—
Firniß oder roher Lack	100 Catties	—	5	—	—
Galgant	» »	—	1	—	—
Galläpfel	» »	—	5	—	—
Gelbwurz (Turmeric)	» »	—	1	—	—
Ginseng, einheimischer	5% advalorem				
desgl., von Corea oder Japan, 1. Qualität	das Cattie	—	5	—	—
desgl., desgl., desgl., 2. Qualität	» »	—	3	5	—
Glas oder Glaswaaren	100 Catties	—	5	—	—
Glasperlen	» »	—	5	—	—

Gras-

Exportations		Taëls	Maces	Candarins	Caches
Conserves, fruits confits et confitures.	les 100 catties	0	5	0	0
Coquilles d'huitres et coquillages...	do.	0	0	9	0
Coraux faux.....	do.	0	3	5	0
Cornes de jeune cerf.....	la paire	0	9	0	0
do. vieux do.....	les 100 catties	1	3	5	0
Coton et cotonnades, voir à l'article: „Tissus".					
Curiosités et objets antiques.....	advalorem 5%				
Coupe rose.....	les 100 catties	0	1	0	0
Cuir vert.....	do.	1	8	0	0
Objets en cuir, tels que sacoches, bourses etc.....	do.	1	5	0	0
Cuivre jaune (boutons de).....	do.	3	0	0	0
do. (feuilles de).....	do.	1	5	0	0
do. (articles en).....	do.	1	0	0	0
Cuivre rouge:					
do. mine de.....	do.	0	5	0	0
do. vieux doublages en..	do.	0	5	0	0
do. ustensiles en et poterie d'étain.....	do.	1	1	5	0
Cubèbes.....	do.	1	5	0	0
Curcuma.....	do.	0	1	0	0
D.					
Dattes noires.....	les 100 catties	0	1	5	0
do. rouges.....	do.	0	0	9	0
E.					
Ecaille (tabletterie d').....	le catti	0	2	0	0
Ecorces d'oranges.....	les 100 catties	0	3	0	0
do. de pamplemousse 1re qualité	do.	0	4	5	0
do. do. 2e qualité	do.	0	1	5	0
Encre de Chine.....	do.	4	0	0	0
Etain en feuilles.....	do.	1	2	5	0
Eventails en plumes.....	le cent	0	7	5	0
do. en papier.....	do.	0	0	4	5
do. en feuilles de palmier cerclés...	le millier	0	3	6	0
do. en feuilles de palmier non cerclés	do.	0	2	0	0
F.					
Feutre (rognures de).....	les 100 catties	0	1	0	0
do. (chapeaux de).....	le cent	1	2	5	0

Fi-

Ausfuhr		Taels	Mace	Candarin	Cash
Grastuch, feines	100 Catties	2	5	—	—
desgl., ordinaires	» »	—	7	5	—
Gyps	» »	—	—	3	—
Haar, Kameel=	» »	1	—	—	—
desgl., Ziegen=	» »	—	1	8	—
Hanf	» »	—	3	5	—
Hanfgarn, von Canton	» »	—	1	5	—
desgl., von Sutschau	» »	—	5	—	—
Holz, Pfähle, Stangen, Balken	das Stück	—	—	3	—
desgl., =Waaren	100 Catties	1	1	5	—
Honig	» »	—	9	—	—
Hörner, Hirsch=, alte	» »	1	3	5	—
desgl., desgl., junge	das Paar	—	9	—	—
Indigo, trockenes	100 Catties	1	—	—	—
Joss-sticks (chinesische Glimmkerzen)	» »	—	2	—	—
Kampher	» »	—	7	5	—
Kastanien	» »	—	1	—	—
Kittysols oder Papierschirme	das Hundert	—	5	—	—
Kleidungsstücke, baumwollene	100 Catties	1	5	—	—
desgl., seidene	» »	10	—	—	—
Knoblauch	» »	—	—	3	5
Knochen= und Horn=Waaren	» »	1	5	—	—
Koffer, von Leder	» »	1	5	—	—
Konfekt und Eingemachtes aller Art	» »	—	5	—	—
Korallen, unechte	» »	—	3	5	—
Kubeben	» »	1	5	—	—
Kupfer=Erz	» »	—	5	—	—
desgl. =Blech, altes	» »	—	5	—	—
Kupfer= und Zinn=Waaren	» »	1	1	5	—
Kuriositäten und Antiquitäten	5% advalorem				
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Lakritzen	» »	—	1	3	5

Exportations		Taëls	Maces	Candarins	Caches
Ficelles de chanvre de Canton	les 100 catties	0	1	5	0
do. de Sou-Tcheou.	do.	0	5	0	0
Fil de laiton	do.	1	1	5	0
Fleurs artificielles.....	do.	1	5	0	0
Fleurs de nénuphar sèches.....	do.	0	2	7	0
G.					
Galanga.....	les 100 catties	0	1	0	0
Ginseng indigène.....	ad valorem 5%				
Ginseng de Corée ou du Japon 1re qualité.....	le catti	0	5	0	0
do. de Corée ou du Japon 2e qualité	do.	0	3	5	0
Graines oléagineuses (excepté de Niéou-Tchouang et de Tang-Tcheou)	les 100 catties	0	0	6	0
Graines d'olives	do.	0	3	0	0
Graines de nénuphar et de Lotus...	do.	0	5	0	0
Gypse, terre franche ou platre de Paris	do.	0	0	3	0
H.					
Habits en Coton confectionnés	les 100 catties	1	5	0	0
do en soie do.	do.	10	0	0	0
Huile de fèves, de thé, de bois et de graine de Coton et de Chanvre..	do.	0	3	0	0
Huile de ricin.....	do.	0	2	0	0
I.					
Indigo sec	les 100 catties	1	0	0	0
Ivoire (tabletterie d')	le catti	0	1	5	0
J.					
Jambons.....	les 100 catties	0	5	5	0
K.					
L.					
Laine.....	les 100 catties	0	3	5	0
Laque (tabletterie de)	do.	1	0	0	0
Li-tchi (fruit du sud de la Chine)..	do.	0	2	0	0
Long-ngan (fruit du sud de la Chine).	do.	0	2	0	0
do. sans le noyau.....	do.	0	3	5	0
Lokao ou teinture verte (appelé aussi indigo vert).....	le catti	0	8	0	0

Ausfuhr		Taels	Mace	Candarin	Cash
Lampendochte	100 Catties	—	6	—	—
Leder, frisches	» »	1	8	—	—
Lederwaaren, wie Taschen, Beutel, Börsen	» »	1	5	—	—
Lichees (getrocknete Früchte)	» »	—	2	—	—
Lilien-Blumen, getrocknete	» »	—	2	7	—
Lilien-Saamen oder Lotosnüsse	» »	—	5	—	—
Lung-ngan (getrocknete Früchte)	» »	—	2	5	—
desgl., ohne den Stein	» »	—	3	5	—
Marmorplatten	» »	—	2	—	—
Matten aller Art	100 Stück	—	2	—	—
Mattenbelag, fortlaufend, die Rolle von 40 Yards	die Rolle von 40 Yards	—	2	—	—
Melonensaamen	100 Catties	—	1	—	—
Metall-Knöpfe	» »	3	—	—	—
Metall-Folie	» »	1	5	—	—
Metall-Waaren	» »	1	—	—	—
Metall-Draht	» »	1	1	5	—
Moschus	das Cattie	—	9	—	—
Nanking und inländische Baumwollenzeuge	100 Catties	1	5	—	—
Nudeln, lange (Vermicelli)	» »	—	1	8	—
Oel, wie Bohnen-, Thee-, Holz-, Baumwollen- und Hanfsaamen-Oel	» »	—	3	—	—
Oelpapier	» »	—	4	5	—
Olivensaamen	» »	—	3	—	—
Palampore, gesteppte Bettdecken von Baumwolle	das Hundert	2	7	5	—
Papier, 1. Qualität	100 Catties	—	7	—	—
desgl., 2. Qualität	» »	—	4	—	—
Perlen, unechte	» »	2	—	—	—
Perlmutterwaaren	das Cattie	—	1	—	—

Preparaten				
Bäder zu 100	1	00		
Bäder Summe fl.	1	00		
Blut	1	00		
Blutegel	1	00		
Blutegel Summe	1	00		
Blut	1	00		
Blut	1	00		
Blut

Ausfuhr			Taels	Mace	Candarin	Cash
Pfeffermünz-Blätter	100	Catties	—	1	—	—
desgl. -Oel	»	»	3	5	—	—
Porcellan, feines	»	»	—	9	—	—
desgl., ordinaires	»	»	—	4	5	—
Reis oder Paddie, Weizen, Hirse und andere Körnerfrüchte	»	»	—	1	—	—
Rhabarber	»	»	1	2	5	—
Rohrstöcke	das	Tausend	—	5	—	—
Rotang, gespaltener	100	Catties	—	2	5	—
desgl. Waaren	»	»	—	3	—	—
Samshoo	»	»	—	1	5	—
Sandelholz-Waaren	das	Cattie	—	1	—	—
Schaalen, Orange-	100	Catties	—	3	—	—
desgl., Pumelo-, 1. Qualität	»	»	—	4	5	—
desgl., desgl., 2. Qualität	»	»	—	1	5	—
Schildpatt-Waaren	das	Cattie	—	2	—	—
Schinken	100	Catties	—	5	5	—
Schnupftaback	»	»	—	8	—	—
Schuhe und Stiefel von Leder oder Atlas	100	Paar	3	—	—	—
desgl., von Stroh	»	»	—	1	8	—
Schwärmer und Feuerwerk	100	Catties	—	5	—	—
Schwamm oder Agaric	»	»	—	6	—	—
Schwefel-Queckſilber, rothes	»	»	—	7	5	—
Seegras (Algen, Tang)	»	»	—	1	5	—
Seide:						
rohe oder gezwirnte	»	»	10	—	—	—
gelbe von Szechuen	»	»	7	—	—	—
gehaspelte von Dupions	»	»	5	—	—	—
wilde Roh-	»	»	2	5	—	—
Abfall-	»	»	1	—	—	—
Kokons-	»	»	3	—	—	—
Floret- von Kanton	»	»	4	3	—	—
desgl. von andern Provinzen	»	»	10	—	—	—
Bänder und Zwirn	»	»	10	—	—	—
Seiden-Waaren:						
Pongens, Shalws, Schärpen (scarfs), Krepp, Atlas, Gaze, Sammte und brodirte Stoffe	»	»	12	—	—	—

Seiden-

Exportations		Taëls	Maces	Candarins	Caches
Poils de chèvre	les 100 catties	0	1	8	0
Porcelaine fine	do.	0	9	0	0
do. grossière	do.	0	4	5	0
Poterie et poterie de terre	do.	0	0	5	0
Poudrette en tourteaux	do.	0	0	9	0
Q.					
R.					
Racine de Squine	les 100 catties	0	1	3	0
Réglisse	do.	0	1	3	5
Riz, blé, millet et autres grains	do.	0	1	0	0
Rotins fendus	do.	0	2	5	0
Rotins (meubles en)	do.	0	3	0	0
Rhubarbe	do.	1	2	5	0
S.					
Samchou	les 100 catties	0	1	5	0
Sésame (graine de)	do.	0	1	3	5
Soies et soieries, voyez à l'article: „Tissus“.					
Soya	do.	0	4	0	0
Sucre brut	do.	0	1	2	0
do. blanc	do.	0	2	0	0
do. candi	do.	0	2	5	0
Suif animal	do.	0	2	0	0
do. végétal	do.	0	3	0	0
T.					
Tabac à fumer préparé	les 100 catties	0	4	5	0
do. en feuilles	do.	0	1	5	0
do. à priser	do.	0	8	0	0
Tabletterie en os et en corne	les 100 catties	1	5	0	0
Tapis en crins ou peaux	la pièce	0	0	9	0
Tapis et moquettes	le cent	3	5	0	0
Thé	les 100 catties	2	5	0	0
Tissus de coton:					
Nankin et toiles de coton indigènes.	do.	1	5	0	0
Coton en laine	do.	0	3	5	0
Tissus de Ma fin connu dans le commerce sous le nom de grass-cloth.	do.	2	5	0	0
Tissus de Ma grossier connu dans le commerce sous le nom de grass-cloth	do.	0	7	5	0

Ausfuhr		Taels	Mace	Candarin	Cash
Seiden-Waaren:					
Sammete von Szechuen und Schangtung	100 Catties	4	5	—	—
Quaſten (Troddeln)	» »	10	—	—	—
Mützen	das Hundert	—	9	—	—
Mit Baumwolle gemiſchte Stoffe	100 Catties	5	5	—	—
Seſamſaamen	» »	—	1	3	5
Silber- und Goldwaaren	» »	10	—	—	—
Soya	» »	—	4	—	—
Strohgeflecht	» »	—	7	—	—
Steckrüben (Turnips), geſalzene	» »	—	1	8	—
Steinkohlen	» »	—	—	4	—
Taback, zubereiteter	» »	—	4	5	—
desgl., Blätter	» »	—	1	5	—
Talg, animaliſcher	» »	—	2	—	—
desgl., vegetabiliſcher	» »	—	3	—	—
Teppiche und Droguets	das Hundert	3	5	—	—
Thee	100 Catties	2	5	—	—
Töpfer- und Irdene Waaren	» »	—	—	5	—
Wachs, weißes oder Inſekten-	» »	1	5	—	—
Wolle	» »	—	3	5	—
Zinnfolie	» »	1	2	5	—
Zinnober	» »	2	5	—	—
Zucker, brauner	» »	—	1	2	—
desgl., weißer	» »	—	2	—	—
desgl., Kandies	» »	—	2	5	—

Exportations		Taëls	Maces	Candarins	Caches
Tissus de soie:					
Soie grège et ouvrée	les 100 catties	10	0	0	0
do. jaune du Szé-Tchuen	do.	7	0	0	0
do. de douppions	do.	5	0	0	0
do. grège sauvage	do.	2	5	0	0
do. déchets de	do.	1	0	0	0
Cocons de soie	do.	3	0	0	0
Soie à coudre de canton	do.	4	3	0	0
do. d'autres provinces	do.	10	0	0	0
Rubans et fil de soie	do.	10	0	0	0
Soieries:					
foulards, châles, écharpes, crêpe, satin, gaze, velours et broderies	do.	12	0	0	0
do. du Szé-Tchuen et du Chang-tong	do.	4	5	0	0
Soie (liens de)	do.	10	0	0	0
do. bonnets de	le cent	0	9	0	0
Mélange de soie et de coton	les 100 catties	5	5	0	0
Tourteaux des graines oléagineuses (excepté de Niéou-Tchouang et de Tang-Tchéou)	do.	0	0	3	5
Tresses de paille	do.	0	7	0	0
U.					
V.					
Varec	les 100 catties	0	1	5	0
Vermicelle	do.	0	1	8	0
Vermillon	do.	2	5	0	0
Vernis ou laque non préparée	do.	0	5	0	0
Verrerie et cristaux	do.	0	5	0	0
Verroteries	do.	0	5	0	0
X.					
Y.					
Z.					
Fin du Tarif sur les Exportations.					

Regle-

Handels-Bestimmungen.

Erste Bestimmung.

Nicht aufgeführte Waaren.

Artikel, welche in dem Ausfuhr-Tarif nicht angeführt sind, sich aber in dem Einfuhr-Tarif aufgezählt finden, sollen, wenn sie ausgeführt werden, dieselben Zölle zahlen, welche ihnen durch den Einfuhr-Tarif auferlegt sind.

In gleicher Weise sollen die im Einfuhr-Tarif nicht aufgezählten Artikel, welche sich im Ausfuhr-Tarif verzeichnet finden, wenn sie importirt werden, dieselben Zölle zahlen, die in dem Ausfuhr-Tarif ihnen auferlegt sind.

Artikel, welche sich weder in dem einen noch in dem andern dieser beiden Tarife verzeichnet finden, und auch unter den zollfreien Waaren nicht aufgeführt sind, sollen einen Zoll von fünf (5) Procent ad valorem zahlen, wobei der Marktpreis zum Grunde gelegt werden soll.

Zweite Bestimmung.

Zollfreie Waaren:

Gold und Silber in Barren.
Fremde Münzen.
Mehl, Maismehl, Sago, Biscuit.

Präservirtes Fleisch, präservirte Gemüse.
Käse, Butter, Zucker-Waaren.
Fremde Kleidungsstücke.
Gold- und Juwelier-Waaren.

Sil-

Reglements commerciaux.

Premier réglement.

Articles non énumérés.

Les articles qui dans le présent traité ne sont pas portés sur le tableau d'exportation, mais qui se trouvent énumérés dans celui d'importation, paieront, lorsqu'ils seront exportés, les mêmes droits qui leur sont imposés par le tarif d'importation.

De la même manière les articles non énumérés dans le tableau d'importation, qui se trouvent énoncés sur celui d'exportation, paieront, lorsqu'ils seront importés, les mêmes droits qui leur sont imposés par le tarif d'exportation.

Les articles qui ne se trouvent ni dans l'un ni dans l'autre de ces tableaux, et qui ne figurent pas parmi les marchandises libres de droits, paieront un droit de cinq (5) pour cent, calculé d'après leur valeur sur le marché.

Deuxième réglement.

Articles exempts du paiement de droits:

L'or et l'argent en barres.
La monnaie étrangère.
La farine, la farine de maïs, le sagou, le biscuit.
Les conserves de viande et de légumes.
Le fromage, le beurre, les sucreries.
Les vêtements étrangers.
La bijouterie.

L'ar-

Silber- und plattirte Waaren.
Parfümerieen.
Seife aller Art.
Holzkohlen.
Brennholz.
Fremde Kerzen.
Fremder Taback.
Fremde Cigarren.
Wein, Bier und Spirituosen.
Hausgeräth.
Haus- und Schiffs-Vorräthe.
Gepäck zum persönlichen Gebrauche.
Papier- und Schreib-Materialien.
Tapisserie-Waaren.
Messerschmiede-Waaren.
Fremde Medicamente.
Glas- und Krystall-Waaren.

Die hier aufgeführten Artikel sollen weder Einfuhr- noch Ausfuhr-Zoll zahlen. Mit Ausnahme von Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremden Münzen sollen sie aber, wenn sie nach dem Innern von China geführt werden, einem Transit-Zoll von zwei und einem halben ($2\frac{1}{2}$) Procent ad valorem unterliegen.

Ein Fahrzeug, welches ganz oder theilweise mit zollfreien Artikeln (Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremde Geldmünzen ausgenommen) befrachtet ist, soll zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden sein, selbst wenn es keine andere Ladung an Bord haben sollte.

L'argenterie.
La parfumerie.
Les savons de toutes sortes.
Le charbon de bois.
Le bois à brûler.
La bougie et la chandelle étrangère.
Le tabac étranger.
Les cigares étrangers.
Le vin, la bière, les spiritueux.
Les articles de ménage.
Les provisions pour les navires.
Le bagage personnel.
La papeterie.
Les articles de tapisserie.
La coutellerie.
Les médicaments étrangers.
La verrerie et la cristallerie.

Les articles énumérés ci-dessus ne paieront ni droits d'importation ni droits d'exportation, mais lorsqu'ils seront transportés dans l'intérieur de la Chine, ils paieront un droit de transit de deux-et-demie ($2\frac{1}{2}$) pour cent ad valorem. Le bagage personnel, l'or et l'argent en barres et la monnaie étrangère seront exempts du paiement de ce droit.

Un bâtiment affrêté en entier ou en partie seulement pour le transport d'articles francs de droits (le bagage personnel, l'or et l'argent en barres et la monnaie étrangère exceptés) sera assujetti au paiement des droits de tonnage, même quand il n'aurait à bord aucune autre cargaison.

Dritte Bestimmung.

Verbotene Waaren.

Die Einfuhr sowohl als die Ausfuhr folgender Gegenstände ist verboten.

Schießpulver.
Kugeln.
Kanonen, groß und klein.
Gewehre von jedem Kaliber.
Waffen, Munition und Kriegsgeräthschaften aller Art.
Salz.

Vierte Bestimmung.

Maaße und Gewichte.

Den Tarif-Berechnungen liegt die Annahme zum Grunde, daß das Gewicht eines (1) Picul von hundert (100) Catti gleich ist hundertzwanzig (120) Zollpfund siebenundzwanzig (27) Loth ein (1) Quent acht (8) Cents, oder sechzig (60) Kilogramm vierhundertdreiundfunfzig (453) Gramm, und daß die Länge eines (1) Tschang von zehn (10) Chinesischen Fuß gleich ist: elf (11) Fuß drei (3) Zoll neun (9) Linien Preußisch oder drei (3) Meter fünfundfünfzig (55) Centimeter. Ein Chinesischer Tschi wird angenommen gleich dreizehn (13) Zoll sieben (7) Linien oder dreihundertfünfundfunfzig (355) Millimeter.

Fünfte Bestimmung.

Artikel, die früher verboten waren.

Die Beschränkung des Handels mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten,

Troisième réglement.

Articles de contrebande.

L'importation et l'exportation des articles suivants sont prohibées:

La poudre à canon.
Les boulets.
Les canons grands et petits.
Les fusils de toute dimension.
Les armes, les munitions ou fournitures de guerre.
Le sel.

Quatrième réglement.

Poids et mesures.

Les calculs du tarif sont fondés sur la supposition que le poids d'un picul de cent (100) cattis équivaut à cent-vingt (120) livres vingt-sept (27) „loth“ un (1) „quent“ et huit (8) cents du poids de l'Union de douanes Allemande, ou soixante (60) kilogrammes quatre-cent-cinquante-trois (453) grammes Français . . . et que la longueur d'un Chang de dix (10) pieds Chinois est égale à onze (11) pieds trois (3) pouces neuf (9) lignes de Prusse, ou à trois (3) mètres cinquante-cinq (55) centimètres de France. Le Chih Chinois est considéré comme équivalant à treize (13) pouces sept (7) lignes ou à trois-cent-cinquante-cinq (355) millimètres.

Cinquième réglement.

Articles autrefois de contrebande.

Les restrictions concernant le commerce de l'opium, celui de la monnaie de

früchten, Schwefel, Salpeter und der unter der Englischen Benennung Spelter bekannten Zinkart, sind unter folgenden Bedingungen aufgehoben:

1. Opium soll von jetzt an dreißig (30) Taëls Eingangszoll für das Picul zahlen. Der Importeur soll es nur im Hafen verkaufen können, und in das Innere China's soll der Artikel nur von Chinesen und als Chinesisches Eigenthum verführt werden dürfen. Dem Deutschen Kaufmann soll nicht erlaubt sein, ihn zu begleiten. Der achte (8.) Artikel des Vertrages darf also auf diesen Fall nicht ausgedehnt werden. Ebenso finden die Bestimmungen über Transit-Gebühren auf Opium keine Anwendung, sondern die Chinesische Regierung darf diese Waare nach Gutdünken mit Transitzöllen belegen.

2. Kupfermünze:

Die Ausfuhr Chinesischer Kupfermünze nach einem fremden Hafen ist verboten, aber die Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten können dieselbe unter folgenden Bedingungen aus einem der offenen Häfen China's nach einem andern verführen:

Der Verschiffer muß den Betrag der Kupfermünze, welche er einzuschiffen beabsichtigt, und den Hafen, nach welchem dieselbe bestimmt ist, angeben. Er muß

zwei

de cuivre, celui des céréales, des légumineux, du soufre, du salpètre et de l'espèce de Zinc connue sous la dénomination Anglaise de spelter, sont abolies aux conditions suivantes:

1. L'opium paiera désormais trente (30) taëls de droit d'importation par picul. L'introducteur ne pourra vendre cet article que dans le port, et il ne sera transporté dans l'intérieur de la Chine que par des Chinois, et seulement comme propriété Chinoise. Le négociant Allemand ne sera pas autorisé à l'accompagner. Le huitième article du traité ne pourra donc pas être appliqué au cas actuel. De même les conditions relatives aux droits de transit ne seront pas applicables à l'opium, mais le gouvernement Chinois pourra imposer sur cet article les droits de transit qu'il lui plaira.
2. Monnaie de cuivre.

   L'exportation de la monnaie de cuivre Chinoise pour un port étranger est prohibée; mais les sujets des Etats Allemands contractants pourront la transporter de l'un des ports ouverts de la Chine dans un autre, aux conditions suivantes:

   Le chargeur devra déclarer le montant de la monnaie de cuivre qu'il désire embarquer, et le port pour lequel elle est destinée. Il devra don-

zwei (2) zahlungsfähige Personen als Bürgen, oder irgend eine andere vom Zoll-Inspector genügend erachtete Caution dafür stellen, daß er innerhalb sechs (6) Monaten vom Zeitpunkt der Klarirung ab, dem Zolleinnehmer im Hafen der Verschiffung das von demselben ausgestellte Certificat zurückgeben will, und zwar mit einer darauf enthaltenen, unter Siegel ausgefertigten Bescheinigung des Zolleinnehmers im Hafen der Bestimmung, daß die Kupfermünze daselbst angekommen ist. Bringt der Verschiffer dies Certificat nicht bei, so verfällt er in eine dem Betrage der verschifften Kupfermünze gleiche Geldstrafe. Die Kupfermünze soll keinen Zoll zahlen, aber eine vollständige oder theilweise Ladung dieser Münze soll das Fahrzeug, auf dem sie sich befindet, zur Zahlung von Tonnengeldern verpflichten, selbst wenn es keine andere Frachten an Bord hätte.

3. Die Ausfuhr nach einem fremden Hafen von Reis und allen anderen einheimischen oder fremden Cerealien, wo sie auch erzeugt, oder von wo sie eingeführt sein mögen, ist verboten. Aber diese Producte dürfen von Deutschen Kaufleuten aus einem offenen Hafen China's nach dem anderen geführt werden, unter denselben Bürgschafts-Bedingungen, wie bei Kupfermünze, und

gegen

donner une caution convenable, acceptée par deux personnes solvables, ou fournir toute autre garantie que le Chef de la douane jugera suffisante, s'engageant à rendre au Chef de la douane du port d'embarquement en moins de six (6) mois à partir de la date de l'expédition le certificat délivré par celui-ci, contenant en outre une déclaration sous son sceau du Chef de la douane du port de destination, que la monnaie de cuivre y a été débarquée. Si l'expéditeur ne produit pas ce certificat, il aura à payer une somme égale au montant de la monnaie de cuivre embarquée. La monnaie de cuivre ne paiera aucun droit, mais un chargement complet de cette monnaie ou une simple partie du chargement rendra le bâtiment où il se trouvera passible du paiement des droits de tonnage, même lorsqu'il n'aurait aucune autre cargaison à bord.

3. L'exportation pour un port étranger du riz et de toutes autres céréales indigènes ou étrangères, quel que soit le pays de production ou le lieu d'où ils arrivent, est prohibée. Mais ces denrées pourront être transportées par les négociants Allemands de l'un des ports ouverts de la Chine dans un autre, aux mêmes conditions de garantie imposées au transport de

gegen Zahlung der im Tarif bezeichneten Zölle im Hafen der Einschiffung.

Kein Einfuhrzoll soll von Reis und Cerealien erhoben werden, aber eine ganze oder theilweise Ladung von Reis und Cerealien soll, wenn sich auch keine andere Ladung an Bord befindet, das Fahrzeug, das damit befrachtet ist, der Zahlung der Tonnengelder unterwerfen.

4. Hülsenfrüchte und Bohnenkuchen können aus den Häfen von Tongtschau und Niutschwang unter der Flagge eines der contrahirenden Deutschen Staaten nicht exportirt werden, doch soll diese Ausfuhr aus den anderen offenen Häfen gegen Zahlung der im Tarif verzeichneten Zölle erlaubt sein, möge die Ausfuhr nach anderen Häfen von China oder nach fremden Ländern stattfinden.

5. Salpeter, Schwefel und die unter dem Namen Spelter bekannte Zinkart werden als Kriegs-Munition angesehen und dürfen durch Deutsche Kaufleute nicht eingeführt werden, es sei denn auf Verlangen der Chinesischen Regierung oder zum Verkauf an Chinesische Unterthanen, die vorschriftsmäßig autorisirt sind, solche zu kaufen. Kein Erlaubnißschein zum Landen solcher Gegenstände wird ertheilt werden, ehe das Zollamt sich

la monnaie de cuivre et en payant au port d'embarquement les droits spécifiés par le tarif.

Aucun droit d'importation ne sera prélevé sur le riz et les céréales; mais un chargement ou une partie du chargement de riz ou de céréales, bien qu'aucune autre cargaison ne soit à bord, rendra le navire qui le portera passible du paiement des droits de tonnage.

4. Légumineux.

Les légumineux et les gâteaux de fèves ne pourront pas être exportés sous le pavillon d'un des Etats Allemands contractants des ports de Tong-tcheoug et de Nieou-tchoang; mais cette exportation sera permise des autres ports ouverts, moyennant le paiement des droits portés au tarif, que l'exportation ait lieu pour d'autres ports de la Chine ou pour les pays étrangers.

5. Le salpètre, les soufres et l'espèce de zinc connue sous la dénomination de spelter, étant considérés comme munitions de guerre, ne seront pas importés par des négociants Allemands, à moins que le Gouvernement Chinois ne l'ait demandé, ou bien pour être vendus à des Chinois qui seraient dûment autorisés à les acheter. Aucun permis de débarquer ces articles ne sera délivré, jusqu'à ce

sich versichert hat, daß der Käufer die nöthige Autorisation erhalten hat. Es soll Deutschen Unterthanen nicht erlaubt sein, diese Artikel den Jangtsekiang hinauf oder in andere als die an der Seeküste China's eröffneten Häfen einzuführen; auch dürfen sie dieselben nicht für Rechnung von Chinesen in das Innere des Landes begleiten.

Diese Artikel sollen nur in den Häfen verkauft werden, und an allen anderen Orten sollen sie als Chinesisches Eigenthum angesehen werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen die hier festgesetzten Bedingungen, unter denen der Handel mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Salpeter, Schwefel und dem unter dem Namen Spelter bekannten Zink erlaubt ist, soll mit Confiscation aller in Rede stehenden Artikel bestraft werden.

Sechste Bestimmung.

Formalitäten, welche von den Schiffen bei ihrer Ankunft im Hafen zu beobachten sind.

Um jedes Mißverständniß zu verhüten, ist man übereingekommen, daß der Zeitraum von vierundzwanzig (24) Stunden, binnen dessen jeder Kapitain laut Art. 13 des Vertrages seine Papiere dem Consul übergeben muß, von dem Augenblick zu laufen anfangen soll, wo das Schiff innerhalb der Hafengrenzen angekommen ist.

Ebenso

que la douane se soit assurée, que l'autorisation nécessaire ait été accordée à l'acheteur. Il ne sera pas permis aux sujets Allemands de transporter ces articles dans le Yang-tsé-Kiang ni dans aucun autre port que ceux qui sont ouverts sur les côtes maritimes de la Chine, ni de les accompagner dans l'intérieur pour le compte des Chinois.

Ces articles ne seront vendus que dans les ports seulement, et partout ailleurs que dans ces ports ils seront considérés comme propriété Chinoise.

Toute infraction aux conditions stipulées ci-dessus, sous lesquelles le commerce de l'opium, de la monnaie de cuivre, des céréales, des légumineux, du salpètre, des soufres et du zinc connu sous le nom de „spelter“ est autorisé, sera punie par la confiscation de toutes les marchandises dont il est question.

Sixième réglement.

Formalités à observer pour les navires entrant dans le port.

Pour éviter tout malentendu, il est convenu que le terme de vingt-quatre (24) heures dans lequel tout capitaine devra remettre ses papiers au Consul conformément à l'article treize du traité, commencera à courir du moment où le navire se trouvera en dedans des limites du port.

Ebenso soll die Frist von achtundvierzig (48) Stunden gerechnet werden, welche der Artikel 20 dieses Vertrags Deutschen Schiffen im Hafen zu bleiben erlaubt, ohne Tonnengelder zu bezahlen.

Die Hafengrenzen sollen von den Zollbehörden den Bedürfnissen des Handelsstandes gemäß bestimmt werden, soweit dieselben mit gebührender Wahrung der Zolleinkünfte vereinbar sind.

Auf dieselbe Weise sollen die Orte bestimmt werden, wo es in jedem Hafen gestattet sein wird, Güter ein- und auszuladen, und diese Orte sollen den Consuln bekannt gemacht werden, damit sie dem Publikum davon Kenntniß geben.

Siebente Bestimmung.

Durchfuhr-Zölle.

Man ist übereingekommen, daß die Transit-Abgabe, von welcher im Artikel 24 des Vertrages die Rede ist, die Hälfte der im Tarife festgesetzten Zölle betragen soll, ausgenommen für die in der zweiten Handelsbestimmung erwähnten zollfreien Waaren, die eine Transit-Abgabe von zwei und einem halb ($2\frac{1}{2}$) Procent ad valorem zahlen sollen. Kaufmannsgüter haben die Transit-Zölle berichtigt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

Bei der Einfuhr: Dem Vorstande des Zollamtes in dem Hafen, von welchem aus die Waaren nach dem Innern versendet werden, soll von der Art und Anzahl dieser Waaren, von dem Namen des Schiffes, wel-

Il en sera de même du délai de quarante-huit (48) heures pendant lequel il est accordé aux navires Allemands par l'article vingt du traité de rester dans le port sans payer de droits de tonnage.

Les limites des ports seront déterminées par l'administration des douanes conformément aux convenances du commerce compatibles avec les intérêts du trésor Chinois.

De la même manière on fixera les lieux où il sera permis de charger et de décharger les marchandises dans chaque port, et on en donnera avis aux Consuls pour la connaissance du public.

Septième réglement.

Droits de transit.

Il est convenu que le droit de transit mentionné dans l'article vingt-quatre du traité équivaudra à la moitié des droits fixés par le tarif, excepté pour les articles exempts de droits énumérés dans le deuxième réglement, qui ne paieront qu'un droit de transit de deux-et-demie ($2\frac{1}{2}$) pour cent ad valorem. Les marchandises auront acquitté les droits de transit lorsqu'elles auront rempli les conditions suivantes:

Pour les importations: On donnera avis au Chef de la douane du port d'où les marchandises doivent être envoyées dans l'intérieur, de la nature et de la quantité de ces marchandises, du nom du navire qui

welches dieſelben ausgeladen hat, und von den Namen der Orte, wohin ſie beſtimmt ſind, Anzeige gemacht werden. Der Vorſtand des Zollamtes wird, nachdem er ſich von der Wahrheit dieſer Angabe überzeugt und den Betrag der Tranſit-Abgaben empfangen hat, dem Importeur der Waaren ein Tranſit-Abgaben-Certificat aushändigen, welches bei allen Hebeſtellen vorgezeigt und viſirt werden muß. Keine andere Abgabe irgend einer Art kann, nach welchem Theile des Reichs dieſe Waaren auch gebracht werden mögen, davon erhoben werden.

Für die Ausfuhr: Die im Innern von China von einem Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten gekauften Erzeugniſſe ſollen an der erſten Hebeſtelle, welche ſie auf ihrem Wege nach dem Einſchiffungshafen paſſiren, unterſucht und notirt werden. Die Perſon oder die Perſonen, welche den Transport beſorgen, ſollen eine von ihnen unterzeichnete Erklärung über die Quantität der Erzeugniſſe und den Hafen, in welchem ſie eingeſchifft werden ſollen, übergeben. Sie werden dann ein Certificat erhalten, das bei jeder Hebeſtelle auf dem Wege nach dem Einſchiffungs-Hafen vorgezeigt und viſirt werden muß. Bei Ankunft der Waare an der dem Hafen zunächſt gelegenen Hebeſtelle, wird dem Zollamt dieſes Hafens davon Anzeige gemacht werden, und die Waaren können, nachdem der darauf laſtende Durchfuhrzoll entrichtet iſt, paſſiren. Bei der Ausfuhr ſollen die durch den Tarif feſtgeſetzten Zölle bezahlt werden.

Jeder

qui les a débarquées et du nom des lieux auxquels elles sont destinées. Le Chef de la douane, après avoir vérifié cette déclaration et avoir reçu le montant des droits de transit, remettra à l'introducteur de ces marchandises un certificat constatant le paiement des droits de transit, certificat qui devra être produit et visé à chaque station de barrière. Aucun autre droit, quel qu'il soit, ne pourra être prélevé sur ces marchandises, dans quelque partie de l'Empire qu'elles soient transportées.

Pour les exportations: Les produits achetés par un sujet des Etats Allemands contractants dans l'intérieur de la Chine, seront examinés et notés à la première barrière qu'ils rencontreront sur leur route au port d'embarquement. La personne ou les personnes chargées de leur transport présenteront une déclaration qu'elle auront signée, relatant la quantité du produit et faisant connaître le port d'embarquement. Il leur sera remis en échange un certificat, qui devra être produit et visé à chaque barrière sur la route au port d'embarquement. A l'arrivée du produit à la barrière la plus voisine de ce port, il en sera donné avis à la douane qui y est établie, et les droits de transit ayant été payés, ces marchandises pourront passer. Au moment de l'exportation les droits fixés par le tarif seront payés.

Toute

Jeder Versuch, ein- oder auszuführende Waaren den obigen Bestimmungen entgegen durchzuschmuggeln, soll zur Folge haben, daß diese Waaren der Confiscation unterliegen.

Waaren, welche auf die angegebene Weise als Transit-Waaren nach einem Hafen declarirt worden sind, dürfen confiscirt werden, wenn sie ohne Erlaubniß während des Transits verkauft werden.

Jeder Versuch, mehr Waaren durchzuführen, als in dem Certificate angegeben sind, läßt alle in dem Certificat aufgeführten Waaren derselben Benennung der Confiscation anheimfallen.

Der Vorstand des Zollamtes soll das Recht haben, die Einschiffung von Waaren zu verhindern, von denen die Zahlung der darauf haftenden Transit-Abgabe nicht nachgewiesen werden kann, und das so lange, bis diese Abgaben entrichtet sind.

Achte Bestimmung.

Fremder Handel im Innern, auf Grund von Päſſen.

Man ist übereingekommen, daß der Art. 8 des Vertrages nicht so verstanden werden soll, als erlaube er Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten nach der Hauptstadt von China zu kommen, um dort Handel zu treiben.

Neunte Bestimmung.

Aufhebung der Abgaben, die für die Umprägung der Münzen erhoben wurden.

Man ist übereingekommen, daß die Unterthanen

Toute tentative faite pour passer les marchandises importées ou exportées en contravention avec les réglements ci-dessus énoncés, rendra ces marchandises passibles de confiscation.

Une vente non-autorisée pendant le transit de marchandises dont la destination pour un port a été déclarée de la manière susdite les rendra susceptibles d'être confisquées.

Toute tentative de passer plus des marchandises qu'il n'en a été déclaré dans le certificat, rendra toutes les marchandises de la même dénomination énoncées dans le certificat susceptibles d'être confisquées.

Le Chef de la douane aura le droit de refuser l'embarquement de produits dont on ne pourrait pas prouver le paiement des droits de transit dûs, et cela, jusqu'à ce que ces droits aient été payés.

Huitième réglement.

Commerce étranger dans l'intérieur au moyen de passe-ports.

Il est convenu que l'article huit du traité ne sera point considéré comme autorisant les sujets des Etats Allemands contractants à se rendre dans la Capitale de la Chine pour y faire le commerce.

Neuvième réglement.

Abolition des droits prélevés pour la refonte des monnaies.

Il est convenu que les sujets des Etats Alle-

thanen der Deutschen contrahirenden Staaten zur Entrichtung von einem (1) Taël und zwei (2) Mehß, welche früher von der Chinesischen Regierung außer den gewöhnlichen Zöllen gefordert wurden, um die Kosten der Einschmelzung und Umprägung zu decken, nicht verbunden sein sollen.

Zehnte Bestimmung.

Entrichtung der Zölle in den Häfen.

Der von der Kaiserlichen Regierung zum Ober-Aufseher des fremden Handels bestellte Chinesische Beamte wird von Zeit zu Zeit entweder selbst die verschiedenen dem Handel geöffneten Häfen besichtigen, oder einen Delegirten dahin senden. Diesem Beamten soll freistehen, sich Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten, welche er dazu geeignet hält, auszuwählen, um ihm bei Verwaltung der Zolleinnahmen zu helfen, den Schmuggelhandel zu verhindern, die Hafengrenzen zu bestimmen, die Funktionen eines Hafen-Kapitains zu versehen und Leuchtthürme, Boyen u. s. w. aufzustellen, zu deren Unterhaltung ihm die Tonnengelder die Mittel liefern werden.

Zusatz-Bestimmung.

Revision des Tarifes.

Die hohen contrahirenden Theile sind dahin übereingekommen, daß der gegenwärtige Tarif von zehn (10) zu zehn (10) Jahren einer Revision soll unterworfen werden können, um mit den durch die Zeit herbei-

ge-

Allemands contractants ne seront point assujettis au paiement du droit d'un taël et deux maces exigé jusqu'ici en sus du paiement des droits ordinaires par le Gouvernement Chinois, pour couvrir les frais de fonte et de monnayage.

Dixième réglement.

Paiement des droits dans les ports.

Le haut fonctionnaire Chinois désigné par le Gouvernement Impérial comme surintendant du commerce étranger visitera de temps à autre lui-même les différents ports ouverts au commerce ou il y enverra un délégué. Ce haut fonctionnaire sera libre de choisir tout sujet des Etats Allemands contractants qui lui paraîtrait convenable pur l'aider à administrer les revenus de la douane, à empêcher la fraude, à déterminer les limites des ports, à pourvoir aux fonctions de capitaine de port, et aussi à établir des phares, des bouées etc., à l'entretien desquels les droits de tonnage pourvoiront.

Réglement additionnel.

Révision du Tarif.

Il est convenu entre les Hautes parties contractantes que le présent tarif pourra être revisé de dix (10) en dix (10) ans, afin d'être mis en harmonie avec les changements de valeur apportés par le temps

geführten Werthveränderungen der Boden- und Industrie-Erzeugnisse der beiden Reiche in Einklang gebracht zu werden.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Tschong-luen.
(L. S.)

(gez. Tschong-hu.
(L. S.)

LV.

Die Bekanntmachung der Landherrenschaft der Geestlande wider das freie Umherlaufen der Hunde vom 12. Juni 1857 ist abseiten derselben unter dem 13. Juni 1863 renovirt. S. oben Bd. XXVI. S. 204.

LVI.

Die Bekanntmachung der Polizei-Behörde vom 25. Juli 1862 betreffend die rücksichtlich der Tollwuth der Hunde getroffenen Maaßregeln ist abseiten derselben unter dem 15. Juni 1863 renovirt. S. oben Bd. XXX. S. 436.

LVII.

Juni 18.

Bekanntmachung,

betr. das Lootsgeld für diejenigen Schiffe, welche sich der hamburgischen Seelootsen bedienen.

In dem durch § 14 des Reglements für die Lootskreuzer vom 6. Juli 1861 bestimmten Lootsgelde von resp. 9 und 12 ℔ pr. Fuß Tiefgang ist das Revier-Lootsgeld von resp.

temps dans les produits du sol et de l'industrie des deux Empires.

(signé) *Comte d'Eulenburg.*
(L. S.)
(signé) *Tchong-luen.*
(L. S.)
(signé) *Tchong-Heou.*
(L. S.)

---

1 und 2 ℔ pr. Fuß für die Benutzung der Revier-Lootsen von Cuxhaven bis zur Bösch mit enthalten. Da nach der Verordnung vom 29. December 1862, Schiffe von 60 Last und darunter nicht mehr lootspflichtig sind, so beträgt künftig für diese Schiffe, wenn sie mit einem Seelootsen bis Cuxhaven kommen und von dort ohne Lootsen weiter aufsegeln, das Lootsgeld nur 8 ℔ pr. Fuß im Sommer und 10 ℔ pr. Fuß im Winter. Juni 18.

Dieselbe Erleichterung tritt für diejenigen Schiffe ein, welche sich eines hamburgischen Seelootsen bedienen und entweder gar nicht in die Elbe kommen oder nur bis Cuxhaven und nicht weiter aufwärts segeln.

Hamburg, den 18. Juni 1863.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

LVIII.

Polizei-Verfügung, Juni 22.

betr. das Halten einspänniger Fuhrwerke.

Das Halten einspänniger, nicht als Droschke mit

Juni 22. mit einer Nummer versehener Fuhrwerke auf den Marktplätzen und Straßen der Stadt zur Annahme von Passagierbeförderung wird hiemittelst bei 5 ℔ Strafe für jede Contravention untersagt.

Hamburg, den 22. Juni 1863.

Die Polizei-Behörde.

LIX.

Juni 26. ## Bekanntmachung,

betr. die vom Senate ernannten Vorstände und Mitglieder der Verwaltungs-Abtheilungen und Deputationen.

Nachdem der Senat in Gemäßheit des § 73 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung die Vorstände und Mitglieder der im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Verwaltungs-Abtheilungen, so wie die Vorsitzenden und Mitglieder der im § 2 gedachten Deputationen ernannt hat, so wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß sämmtliche gegenwärtig bestehende Behörden bis zu dem für das Aufhören ihrer Thätigkeit zu bestimmenden und seiner Zeit öffentlich bekannt zu machenden Termin unverändert in Function verbleiben.

Verwaltungs-Abtheilungen.

I. Finanzen.

Bürgermeister Dr. Haller, Bürgermeister Lutteroth Legat, Senator Godeffroy, Senator De Chapeaurouge, Senator Möring, Senator Johns.

II.

II. Handel und Gewerbe. Juni 26.
Bürgermeister Lutteroth Legat,
Syndicus Dr. Merck, Senator Alardus,
Senator Hübener.

III. Bauwesen.
Senator Hayn,
Senator Hübener, Syndicus Dr. Behn.

IV. Militairwesen.
Senator Dr. Sieveking,
Senator De Chapeaurouge, Senator
Dr. Müller, Secretär Dr. Sieveking.

V. Unterrichtswesen.
Senator Dr. Sieveking,
Senator Dr. Versmann.

VI. Justizwesen.
Bürgermeister Dr. Haller,
Senator Dr. Weber, Senator Dr. Versmann.

VII. Polizei und andere innere Angelegenheiten.
Senator Dr. Petersen,
Senator Dr. Weber, Senator Möring.

VIII. Oeffentliche Wohlthätigkeit.
Senator Dr. Gossler,
Senator Tesdorpf, Senator Dr. Petersen.

IX. Auswärtige Angelegenheiten.
Syndicus Dr. Merck,
Senator Dr. Rücker.

Deputationen.

Finanzen.

1) Die Finanz-Deputation.
Bürgermeister Dr. Haller, Senator De
Chapeaurouge, Senator Johns.

Juni 26. 2) Die Deputation für directe Steuern (Steuer-Deputation).

Senator Godeffroy, Senator Johns.

3) Die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.

Bürgermeister Lutteroth Legat, Senator De Chapeaurouge, Senator Godeffroy.

4) Die Deputation für die Pensions-Casse der Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten.

Senator Möring.

Handel und Gewerbe.

1) Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Bürgermeister Lutteroth Legat, Syndicus Dr. Merck, Senator Hübener.

2) Die Deputation für das Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen.

Syndicus Dr. Merck.

3) Die Bank-Deputation.

Bürgermeister Lutteroth Legat, Senator Alardus.

4) Die Theerhofs-Deputation.

Senator Alardus.

Bauwesen.

Die Bau-Deputation.

Senator Hayn, Senator Hübener, Syndicus Dr. Behn.

Militairwesen.

1) Die Militair-Deputation.

Senator Dr. Sieveking, Senator De Chapeaurouge, Senator Dr. Müller.

2) Die Bürger-Militair-Deputation.

Senator Dr. Sieveking, Senator Dr. Müller, Secretär Dr. Sieveking.

Un-

Juni 26.

Unterrichtswesen.

Die interimistische Oberschulbehörde.

Senator Dr. Sieveking,
Senator Dr. Versmann.

Polizei und sonstige innere Angelegenheiten.

1) Die Feuer-Casse-Deputation.

Senator Dr. Petersen, Senator Möring.

2) Die Auswanderer-Deputation.

Senator Dr. Petersen, Senator Möring.

3) Die Gefängniß-Deputation.

Senator Dr. Petersen, Senator Dr. Weber.

4) Der Gesundheitrath.

Senator Dr. Petersen, Senator Dr. Weber.

5) Die Polizeiwache-Deputation.

Senator Dr. Petersen, Senator Dr. Weber.

6) Die Todtenladen-Deputation.

Senator Möring.

Oeffentliche Wohlthätigkeit.

1) Das Krankenhaus-Collegium.

Senator Dr. Petersen, Senator Dr. Gossler.

2) Das Waisenhaus-Collegium.

Senator Dr. Gossler, Senator Tesdorpf.

3) Das Armen-Collegium.

Senator Dr. Gossler, Senator Tesdorpf.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 26. Juni 1863.

LX.

Allgemeine Instruction

über das Verfahren bei der Vermessung des Landgebiets.

§ 1.

Die Vermessung geschieht durch geprüfte Feldmesser, welche für die Dauer ihres En-

gagements von dem mit der speciellen Leitung der Vermessung beauftragten und beeidigten Geometer der Bau-Deputation angenommen werden und von demselben ihre Instructionen und Anweisungen erhalten.

§ 2.

Die mit der Vermessung beauftragten Feldmesser haben den Flächen-Inhalt und die Grenzen eines jeden, seiner Lage, Benutzungs-Art (Culturart) oder der Person seines Eigenthümers nach abgesonderten Grundstücks (Parcelle) festzustellen, die betreffenden Karten und die hierzu gehörigen Feld- oder Vermessungsregister nach den gegebenen und von dem Geometer der Bau-Deputation ertheilten Vorschriften auszuführen.

§ 3.

Die Detail- oder Parcellar-Vermessung hat zur Grundlage ein trigonometrisch bestimmtes Dreiecksnetz. Die betreffenden trigonometrischen Punkte werden den Feldmessern mitgetheilt und haben dieselben daran ihr Detailnetz zu knüpfen.

§ 4.

Landesgrenzen sind nach Maaßgabe der bestehenden Grenzrecesse und Grenzkarten aufzumessen, so wie die Nummern und Bezeichnung der Grenzsteine oder Grenzpfähle in den Karten zu bemerken.

§ 5.

Die Ortsvorsteher (Vögte u. s. w.) so wie alle Eigenthümer von Grundstücken sind aufzufordern unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer

solchen

solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile, die Grenzen der Vogteien, so wie die Grenzen der einzelnen Parcellen dem Feldmesser entweder selbst anzuzeigen oder durch einen mit dem Besitzstande genau bekannten und zuverlässigen Mann anzeigen zu lassen. Ebenfalls haben die mit Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitz des Staats befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Pächter u. s. w. einer solchen Aufforderung Folge zu leisten.

Sind ältere Grundrisse, Beschwerungen, Karten und sonstige Dokumente vorhanden, welche über Grenzverhältnisse, Besitzstand, besondere Gerechtsame u. dgl. m. Aufschluß geben können, so sind solche dem Feldmesser für eine kurze Zeit zur Einsicht zu geben.

Bei der Vermessung jeder Gemarkung sind von dem Landhypotheken-Büreau Copien der rubra der aus dieser Gemarkung in den Hypothekenbüchern verzeichneten Grundstücke nebst den dazu gehörigen Grundrissen und sonstigen Dokumenten, soweit solche vorhanden sind, zu requiriren und bei der Vermessung, soweit wie thunlich, zu benutzen.

§ 6.

Die Vermessung einer Vogtei oder Dorfschaft beginnt mit Feststellung der sämmtlichen Grenzen, sowohl der gegen benachbarte Vogteien als auch der zwischen den einzelnen Parcellen. Es werden zu diesem Zwecke von den Besitzern in der Vogtei, dem Vogte, dem Feldmesser, der die Detail-Vermessung auszuführen hat und dem Geometer der Bau-

Deputation die Feldmark gemeinschaftlich begangen und die Lage jeder Grenze genau bezeichnet und festgestellt.

§ 7.

Der Ortsvorsteher oder der Vogt hat dem Feldmesser ein genaues Namensverzeichniß sämmtlicher Besitzer von Grundstücken einzuliefern.

§ 8.

Werden die Grenzen der einzelnen Grundstücke oder Parcellen von den betreffenden Eigenthümern, unerachtet der an sie erlassenen Aufforderung nicht angewiesen, so sind diese Grenzen von dem Feldmesser so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwanige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Annahmen gefertigten Karten und Feldregister erfolgen dann auf Kosten des betreffenden Eigenthümers.

§ 9.

Sind die Grenzen nicht örtlich bezeichnet, so sind dieselben von den beiderseitigen Besitzern bei dem Grenzbegange gemeinschaftlich mit dem Feldmesser abzustecken und durch Pfähle oder Steine zu bezeichnen.

§ 10.

Walten verschiedene Meinungen oder gar Streitigkeiten über die Grenzen zwischen den Besitzern ob, so versucht der Feldmesser diese an Ort und Stelle beizulegen. Im Falle, daß die Partheien sich nicht einigen, hat der Feldmesser die Grenze nach Angabe jedes

Be-

Besitzers aufzumessen und ein von ihm und den Partheien unterzeichnetes Protocoll aufzunehmen, welches zur Entscheidung der Differenz dem Landherrn vorzulegen ist.

§ 11.

Bei der Ausführung ihrer Arbeiten haben die Feldmesser und ihre Meßgehülfen auf die Schonung der Grundstücke sowie der darauf befindlichen Früchte Bedacht zu nehmen, namentlich aber die ihnen anvertrauten Grundrisse, Documente und Karten vor Beschädigung und Verlust zu bewahren. Dahingegen haben die Besitzer dem Feldmesser bei Betretung ihrer Grundstücke keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen, sondern zum Vortheil der Arbeit selbst durch jede mögliche Auskunft dieselbe bereitwilligst zu fördern.

§ 12.

Der von der Bau-Deputation mit der Leitung der Vermessungsarbeiten beauftragte Geometer hat von den Arbeiten der Feldmesser an Ort und Stelle öfters Einsicht zu nehmen und dieselben hinsichtlich der Genauigkeit und der Form zu prüfen.

§ 13.

Die Vermessung ist mit Theodolit, Meßkette und Fußstäben auszuführen. Die Winkelmessung und die demnächstige Berechnung der Coordinaten der Punkte des Detail-Vermessungsnetzes ist soweit es thunlich vom Geometer auszuführen. Er kann jedoch auch mit diesen Arbeiten dazu befähigte Feldmesser beauftragen.

§ 14.

§ 14.

Das bei den Vermessungsarbeiten angewandte Längenmaaß ist der Hamburger Fuß zu 127,036 Pariser Linien.

Als Flächenmaaß gilt:
in den Walddörfern der Scheffel
zu 256 □Ruthen à 256 □Fuß,
in den übrigen Geestlanden der Scheffel
zu 200 □Ruthen à 256 □Fuß,
in dem Billwärder-Ausschlag der Morgen
zu 600 □Ruthen à 256 □Fuß,
in den übrigen Marschlanden der Morgen
zu 600 □Ruthen à 196 □Fuß.

§ 15.

Die Karten sind aufzutragen im Maaßstab von 1 zu 1000 der wirklichen Größe und zwar auf einzelne Blätter vom besten Whatman Papier, auf der Rückseite lackirt, von 3 Fuß Länge und 2 Fuß Höhe wirklicher Zeichnenfläche. Die kurze Seite des Blattes ist dem Meridian des Michaelisthurmes parallel zu legen. Jedes Blatt ist mit einem Maaßstab, dem Datum der Vollendung und den Unterschriften des Feldmessers und Geometers zu versehen.

§ 16.

In der Karte müssen die Namen der Ländereien, Flüsse, Bäche, Wege, Ortschaften u. s. w., sowie die Nummer jeder einzelnen Parcelle bemerkt werden.

§ 17.

Das zur Karte anzufertigende Meßregister oder Feldregister muß enthalten:

1.

1. einen Vorbericht, enthaltend Bemerkungen im Allgemeinen (specielle Bemerkungen über zu gestattende Fußwege, Ueberfahrten, Triften, Wasserläufe u. s. w. sind jedem einzelnen Gehöfte beizufügen, sowie die pagina des Hypothekenbuchs); ferner Auskunft über das angewandte Längen- und Flächenmaaß, über Landesgrenzen, über die Grenzen zwischen den einzelnen Parcellen im Allgemeinen, über Breite der Fußwege;
2. ein Verzeichniß der Ländereien u. s. w. jedes einzelnen Besitzers;
3. Gemeinde-Ländereien (Weiden, Lehm-, Mergel-, Sand-, Kiesgruben, Teiche u. s. w.);
4. Wege und Plätze, welche zu denselben gehören, Flüsse, Bäche u. s. w. (nicht steuerbare Grundstücke);
5. Recapitulation aller Parcellen nach der Reihenfolge der Nummern mit Angabe des Besitzers.

§ 18.

Als Culturarten sind zu unterscheiden:

1. Gehöfte mit Gebäuden oder Hofplatz und Gebäude einzeln;
2. Garten;
3. Ackerland: zur Weide, zum Kornbau, zum Gemüsebau } benutzt;

4. Wiesen;
5. Hölzung;
6. Torfmoor;
7. Unurbares Land (Haide);
8. Lehm-, Sand-, Mergel-, Kiesgruben;
9. Gewässer (Flüsse, Bäche, Canäle, Seen, Teiche, Sümpfe);
10. Straßen(Eisenbahnen, Chausseen, Steinstraßen, Wege).

§ 19.

In den Feldregistern ist Alles was sich auf öffentliche und Privatservituten bezieht, zu berücksichtigen, nachdem während der Vermessungsarbeiten bei den Vögten und bei den Betreffenden über diese Verhältnisse Erkundigungen eingezogen sind.

§ 20.

In den Marschlanden ist auf die Deichverhältnisse Rücksicht zu nehmen und bei den einzelnen Parcellen zu bemerken, ob sie Binnen- oder Aussendeichsland sind und wenn Letzteres der Fall, ob sie durch Sommerdeiche geschützt sind, sowie ob Nachbarn oder die ganze Gemeinde den Sodenstich haben. Die Deichböschungen sind separat zu vermessen.

§ 21.

Die Feldregister sind so einzurichten, daß bei jedem Grundstück die in der Folge etwa eintretenden Veränderungen nachgetragen werden können. Das Nachtragen geschieht in

in chronologiſcher Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern.

§ 22.

Die Karten und Feldregiſter einer jeden Vogtei ſollen vier Wochen an einem näher zu bezeichnenden Orte zur Anſicht ausgelegt werden, damit Jeder der dabei intereſſirt iſt, unterſuchen kann, ob ſein Beſitzſtand richtig angegeben und verzeichnet iſt.

§ 23.

Wenn die Karten und Feldregiſter einer Vogtei vollendet ſind, wird die Zeit und der Ort, wann und wo dieſelben zur Einſicht ausgelegt werden, öffentlich bekannt gemacht; zugleich werden die Eigenthümer der betreffenden Vogtei aufgefordert werden, etwaige Erinnerungen und Einwendungen vor einer vom Senat anzuordnenden Commiſſion innerhalb eines beſtimmten Termins vorzubringen. Dieſe Aufforderung geſchieht durch öffentliche Bekanntmachung unter der Verwarnung, daß die nicht Erſchienenen mit ihren etwaigen ſpäteren Anträgen auf Abänderungen der Karten und Feldregiſter ausgeſchloſſen werden ſollen. Werden in dieſem Termin Erinnerungen und Einwendungen vorgebracht und findet eine Ausgleichung unter den Betheiligten Statt, ſo erfolgt darnach die Berichtigung. Iſt aber der bei den gemachten Einwendungen Betheiligte nicht erſchienen, ſo wird er zu einem anderen Termine bei Strafe des Zugeſtändniſſes derſelben beſonders vorgeladen

und

und dann ebenfalls eine Ausgleichung versucht. Findet jedoch in dem einen oder anderen Fall eine solche nicht Statt, so wird dieses sowohl im Protokoll wie am Rande der Register bemerkt und es bleiben damit den Betheiligten ihre Rechte vorbehalten.

§ 24.

Gegen Diejenigen, welche nicht erschienen sind oder keine Einwendungen gemacht haben, wird von der Commission die Ausschließung mit ferneren Anträgen auf Abänderung der Karten und Feldregister ausgesprochen und Solches öffentlich bekannt gemacht.

§ 25.

Nach Beendigung dieses Verfahrens wird die Richtigkeit der Karten und Feldregister von der Commission beglaubigt und haben die solchergestalt beglaubigten Karten und Feldregister völlige Beweiskraft gegen Jeden, schließen indessen den Gegenbeweis nicht aus.

LXI.

Juli 1.

Patronats-Bekanntmachung,

betr. die internationale landwirthschaftliche Ausstellung.

Für die Dauer der internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung auf dem Heiligengeistfelde vom 14. bis zum 21. Juli dieses Jahres werden zur Vermeidung von Unglücksfällen und Störungen nachfolgende Verfügungen getroffen:

1)

1) die Passage zwischen dem Millern- und Holstenthore ist für Wagen und Reiter während der Dauer der Ausstellung, sowie an den darauf folgenden beiden Auctionstagen nur bis Morgens 8 Uhr, am 19. und 20. Juli jedoch nur bis Morgens 5 Uhr gestattet; Juli 1.

2) die Auffahrt der Wagen der die Ausstellung besuchenden Personen ist nur vom Holstenthore aus gestattet und erfolgt die Abfahrt der nicht mehr besetzten Wagen nach dem Millernthore zu. Die ihre Herrschaft erwartenden Wagen sind angewiesen durch die Eimsbüttlerstraße auf dem der Paulinenstraße gegenüber hergestellten Wege auf das Heiligengeistfeld zu fahren und daselbst sich reihenweise aufzustellen:

3) die Abfahrt der Wagen erfolgt nur nach dem Millernthore zu;

4) das Heiligengeistfeld darf während der Ausstellung nur von den vorgedachten Fuhrwerken, nicht aber von Reitern und anderen Wagen benutzt werden.

Hamburg, den 1. Juli 1863.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

LXII.

Polizei-Bekanntmachung

Juli 3.

in Betreff der Verpflichtung zur Anmeldung hier sich aufhaltender und ankommender Fremden.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiemit in

Juli 3. in Erinnerung, daß nach Maaßgabe früherer Verfügungen alle hiesigen Bürger und Einwohner, welche, sei es gegen eine Zahlung oder Vergütung, sei es unentgeltlich, Fremde bei sich aufnehmen oder ihnen eine Wohnung vermiethen, verpflichtet sind, bei 10 ℔ Strafe für jeden Contraventionsfall, innerhalb 24 Stunden

eine Anmeldung der von ihnen aufgenommenen Fremden im Fremdenbureau zu machen.

So wie einerseits diese Anmeldung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, so wie im eignen Interesse der Betheiligten unentbehrlich ist, und auf deren Befolgung strenge gehalten werden muß, wird andererseits bei dem demnächst zu erwartenden starken Fremdenverkehr betreffs der Aufenthaltskarten jede thunliche Rücksicht eintreten und insbesondere für den Aufenthalt während der Renn-Zeit und der landwirthschaftlichen Ausstellung die Lösung einer Aufenthaltskarte nicht verlangt werden.

Hamburg, den 3. Juli 1863.

Die Polizei-Behörde.

LXIII.

Juli 14. ## Bekanntmachung,

betr. die Anmeldung der Dienstpflichtigen zur Loosung aus dem Jahre 1842.

Nachdem die Loosungslisten der Dienstpflichtigen des in diesem Jahre zur Aushebung

hebung stehenden Jahrgangs 1842 nach Anleitung der in dem Recrutirungsgesetze vom 12. Mai 1862 darüber enthaltenen Vorschriften aufgemacht worden sind, werden diese Listen, soweit sie sich auf die Stadt, die Vorstädte und das Landgebiet beziehen, jedoch mit Ausnahme der in dem Amte Ritzebüttel zu publicirenden Ritzebütteler Liste, dadurch bekannt gemacht, daß sie mit dem heutigen Amtsblatte ausgegeben werden und außerdem von den Betheiligten auf dem Bureau der unterzeichneten Commission unentgeltlich abgefordert werden können. Juli 14.

Nach dem Recrutirungsgesetze sind nicht allein die in den Listen übergangenen, sondern auch die darin aufgeführten Pflichtigen, sowie deren Aeltern, Vormünder oder wer sonst sie vertritt, schuldig, die Pflichtigen beziehungsweise deren Wohnung und Aufenthaltsort innerhalb 3 Wochen vom heutigen Tage an, auf dem Bureau der unterzeichneten Commission anzumelden. Ebenso sind, falls etwa noch die Namen bereits Verstorbener auf den Listen stehen sollten, die nächsten Angehörigen verpflichtet, den Todtenschein oder etwaige sonstige Nachweise über den Todesfall innerhalb gleicher Frist daselbst vorzuzeigen, damit die Namen von den Listen gestrichen werden. (§ 23 des Recrutirungsgesetzes.)

Unterbleibt die Anmeldung solcher Pflichtigen, welche auf den Listen stehen, oder wird es verabsäumt, den Todtenschein oder sonstige Nachweise eines darin aufgeführten

Ver-

Juli 14. Verstorbenen vorzuzeigen, so werden die dazu Verpflichteten mit einer Geldstrafe bis zu 3 ℔ oder mit Gefängniß bis zu einem halben Tage bestraft. Wird dagegen die Anmeldung eines in den Listen übergegangenen Pflichtigen unterlassen, so werden die zur Anmeldung Verpflichteten mit einer Geldstrafe bis zu 50 ℔ oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft, und wenn die Anmeldung in der Absicht unterlassen wird, den Pflichtigen zu verheimlichen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 ℔ oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen. (§ 87 des Recrutirungsgesetzes.)

Wird ein Pflichtiger nicht angemeldet und deshalb in den Loosungslisten übergangen, so verliert derselbe, etwaige Bestrafung vorbehältlich, das Recht der Loosung und wird angesehen, als ob er eine zum Eintritt verpflichtende Nummer gezogen hätte. Nur wenn es klar ist, daß die Uebergehung des Pflichtigen in den Listen gänzlich ohne sein Verschulden geschehen ist, wird derselbe zur nächsten Loosung nachträglich zugelassen. Er tritt damit vollständig in die Verpflichtungen Derjenigen, mit welchen er loost. (§ 25 des Recrutirungsgesetzes.)

Findet sich auf den Loosungslisten der Name eines dem Staate Nichtangehörigen, so ist der Betreffende so verpflichtet wie berechtigt, auf Streichung seines Namens von der Liste anzutragen. Unterläßt er dies, so hat er die Nachtheile, welche daraus für ihn hervorgehen können, sich selbst beizumessen. Durch den Dienst im hiesigen Contingent erwirbt ein

Solcher

Solcher kein Anrecht an den Hamburgiſchen Staat. (§ 24 des Recrutirungsgeſetzes.) Juli 14.

Hamburg, den 14. Juli 1863.

Die Aushebungs-Commiſſion.

LXIV.

Bekanntmachung, Juli 14.

betr. die Tage zur Looſung der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1842.

Die Looſung der Dienſtpflichtigen des in dieſem Jahre zur Aushebung ſtehenden Jahrgangs 1842 wird nach Maaßgabe der desfallſigen Beſtimmungen des Recrutirungsgeſetzes vom 12. Mai 1862 im Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs an den Tagen vom 13. bis 15. Auguſt d. J. ſtattfinden, und zwar in der Art, daß die Namen der Betreffenden in alphabetiſcher Ordnung aufgerufen werden und daß, wenn ein Looſungspflichtiger weder ſelbſt noch durch einen ſeiner Angehörigen erſcheint oder wenn ein Erſchienener aus irgend einem Grunde das Loos zu ziehen verweigern ſollte, für ihn durch einen der Angeſtellten der Aushebungs-Commiſſion ein Loos gezogen wird.

Es haben ſich demnach, um zu looſen, die Dienſtpflichtigen des Jahrgangs 1842 aus der Stadt, deren Namen mit den Buchſtaben

A bis K anfangen, am Donnerſtag den 13. Auguſt, mit

L bis Z, am Freitag den 14. Auguſt,

ſowie die Dienſtpflichtigen

Juli 14. aus den Vorstädten, dem Landgebiete und dem Amte Ritzebüttel

am Sonnabend den 15. August,

Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden.

Hamburg, den 14. Juli 1863.

Die Aushebungs-Commission.

LXV.

Juli 23. ## Bekanntmachung

wider die Behinderung der Passage auf den Trottoirs und den öffentlichen Promenaden.

Es wird hiedurch anerinnert, daß, bestehenden Verfügungen gemäß, auf den Trottoirs, so wie auf den öffentlichen Fuß-Promenaden keine Packen, Körbe, Moljen und sonstige einer bequemen Passage hinderliche oder lästige Gegenstände getragen werden dürfen, es auch verboten ist, die Trottoirs oder Fuß-Promenaden mit Schiebkarren oder Wagen zu befahren oder Gegenstände darauf zu rollen. Eben so wenig dürfen Leichen auf den Trottoirs und in den Promenaden getragen werden. Die Gassenschauer, Polizei-Officianten und Wall-Aufseher sind angewiesen, denjenigen, welcher dem zuwider handelt, anzuhalten, und wird er mit 2 Thalern Geldbuße, oder falls er solche zu bezahlen nicht im Stande wäre, mit Arrest bestraft werden.

Hamburg, den 7. December 1832.

Renovirt den 23. Juli 1863.

Die Polizei-Behörde.

LXVI.

LXVI.

Polizeiliche Bekanntmachung, betr. die Lagerung des rohen und des raffinirten Petroleum.

Juli 24.

Da es sich herausgestellt hat, daß in dem Grade der Feuergefährlichkeit zwischen dem im Handel vorkommenden Petroleum im rohen und im raffinirten Zustande eine erhebliche Verschiedenheit stattfindet, auf welche in den, diesen Handelsartikel betreffenden, polizeilichen Bekanntmachungen vom 16. Juni und 23. Juli 1862, wegen derzeit mangelnder Erfahrung keine Rücksicht hat genommen werden können, so werden diese Bekanntmachungen nunmehr von der unterzeichneten Polizei-Behörde, im Auftrage E. H. Senats, in nachstehenden Punkten vervollständigt und beziehungsweise abgeändert.

1) Rohes Petroleum, Petroleum-Naphtha und Petroleum, welches bei geringerer Temperatur als 30 Grad Réaumur in Dunstform übergeht, dürfen nur auf dem Theerhofe — und anderweitig überall nicht — gelagert werden.

2) Raffinirtes Petroleum, welches bei einer Temperatur unter 30 Grad Réaumur keine entzündbare Dünste ausströmt, darf

   a. dem Terpentin-Oel gleich, bis zu einer Quantität von höchstens 1600 ℔ für den Detailhandel in Privat-Lokalitäten gelagert und

Juli 24. b. von hier verladen werden, ohne daß es einer am Bord des die Waare aufnehmenden Schiffes zu stationirenden Polizei-Wache bedarf.

3) Die Lagerung sowohl des bezeichneten raffinirten Petroleums als auch des Terpentin-Oels in den gestatteten Quantitäten ist, abgesehen von einem im Verkaufs-Lokale vorräthig zu haltenden Quantum von höchstens 300 ℔, nur erlaubt in mit gehöriger Ventilation versehenen Kellern und zur ebenen Erde gelegenen Lokalitäten. Letztere dürfen keine Ausflüsse nach Canälen, Straßen und Hofplätzen haben oder müssen doch durch eine sechszöllige Schwelle geschützt sein. Selbstverständlich ist alles Tabackrauchen in solchen Lokalitäten verboten und sind sie mit keinem andern Licht als in Kugellaternen zu betreten.

4) Zur Constatirung der raffinirten Beschaffenheit des Petroleums wird eine, auf Veranlassung und auf Kosten des Eigenthümers oder Disponenten der Waare durch einen der beeidigten Handels-Chemiker vorzunehmende Untersuchung erfordert; und wird auf Grund des Attestes, welches solcher Sachverständige über die vorgefundene, der Bestimmung unter 2) entsprechende, Beschaffenheit der untersuchten Waare, unter genauer Bezeichnung und Angabe der Marken und Nummern der Waaren-Parthie, auszufertigen hat, die zur

Aus-

Auslieferung der Waare erforderliche Bescheinigung von dem Theerhofs-Aufseher ertheilt werden. Petroleum, welches nicht durch ein solches Attest legitimirt ist, wird als absolut feuergefährlich zum Verkehr außerhalb des Theerhofes nicht zugelassen. Juli 24.

Das Nähere in Betreff des hiebei einzuhaltenden Verfahrens und der dadurch veranlaßten, von den Betheiligten zu entrichtenden Gebühren und Kosten wird von der Theerhofs-Commission bekannt gemacht werden.

Uebrigens bleiben alle und jede Bestimmungen der polizeilichen Bekanntmachungen vom 16. Juni und 23. Juli 1862, so weit dieselben durch die vorstehenden Verfügungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert sind, in Kraft und Geltung.

Hamburg, den 24. Juli 1863.

Die Polizei-Behörde.

LXVII.

Bekanntmachung, Juli 24.

betr. die Untersuchung der Entzündbarkeit des Petroleum.

Nachdem die Polizeibehörde in der Bekanntmachung vom 24. Juli d. J. mehrere allgemeine Vorschriften über die Behandlung des Petroleum erlassen hat, wird von der unterzeichneten Behörde das Verfahren festgesetzt, welches Behufs Untersuchung der Entzündbarkeit der einzelnen Parthien zu beobachten ist.

Jeder

Juli 24. Jeder Importeur, beziehungsweise Eigner von Petroleum, welcher dasselbe in den hiesigen Verkehr zu bringen gedenkt, oder bei deren Weiterversendung von den polizeilichen Vorschriften, wie die früheren Bekanntmachungen sie enthalten, zu befreien wünscht, hat die Waare untersuchen zu lassen, und muß seine Absicht dem Theerhofsverwalter schriftlich anzeigen und dabei das Nähere zur genauen Bezeichnung der Parthie aufgeben.

Der Theerhofsverwalter wird sodann aus der Parthie Proben ziehen, und zwar, wenn die Parthie aus 100 Fässern oder weniger besteht, aus 5 Fässern, und für jede 100 Fässer, um welche die Parthie größer ist, aus 2 Fässern mehr, wobei jedes angefangene 100 für die volle Zahl gilt. Als eine Parthie kann nur eine solche angesehen werden, welche dieselbe Marke mit fortlaufenden Nummern hat, in demselben Schiffe gekommen und von demselben Absender an denselben Empfänger adressirt war.

Diese Proben, deren Größe auf $\frac{1}{2}$ Pfund bestimmt wird, hat der Theerhofsverwalter in, von dem Eigner nach Vorschrift zu liefernde, Blechbüchsen zu füllen, diese zu plombiren und sie einem der Handelschemiker zuzusenden, unter gleichzeitiger Aufgabe des Namens des Importeurs oder Eigners, des Schiffes, welches die Waare gebracht hat, der Marke und Nummern der Parthie, und der Nummer der Fässer, aus welchen jede einzelne Probe genommen ist.

Nach-

Nachdem der Chemiker die Unterſuchung beendet, hat er darüber ein Atteſt auszuſtellen, enthaltend: Juli 24.

Größe und Mark und Nummern der Parthie,
den Namen des Schiffs, welches die Parthie gebracht hat,
den Namen des Importeurs, beziehungsweiſe des derzeitigen Eigners,
das Reſultat jeder einzelnen Probe.

Wenn unter den Proben ſich eine oder einige befinden, die bei einem niedrigeren Wärmegrad als 30 Grad Réaumur entzündbar ſind, oder gegen deren Zulaſſung ſonſt Einwendungen zu machen ſind, ſo gilt die ganze Parthie für unzuläſſig zum hieſigen Verkehr.

Dieſe Atteſte werden durch den Handelschemiker dem Theerhofsverwalter zugeſandt, welcher dieſelben ſofort nach der Folge der Einlieferung in ein Buch unter Nummer und Folio eintragen läßt, und dieſe Nummer und Folium auf dem Atteſt verzeichnet.

Wenn die Parthie als zum hieſigen Verkehr zuläſſig ſich erwieſen hat, und der Eigner davon einzelne Theile verkauft, ſo hat der Theerhofsverwalter darüber Spezialatteſte auszuſtellen, worin auf jenes Generalatteſt Bezug genommen wird. Dieſe Spezialatteſte ſind den Everführern, welche das Petroleum abnehmen, mitzugeben und haben die Everführer ſolche bei der Einfuhr in den Baum den Zollbeamten, bei anderweitiger Verladung auf das Wachtſchiff abzuliefern.

Die

Juli 24. Die Zollbeamten sind angewiesen, kein Petroleum ohne ein solches Attest einführen zu lassen. Sollte der Versuch gemacht werden, Petroleum ohne ein solches Attest einzuführen, so sind die Beamten angewiesen, das Fahrzeug anzuhalten und der Polizei sofort Anzeige davon zu machen.

Die Kosten der Atteste trägt der Importeur, beziehungsweise der Eigner der Parthie.

Bis Erfahrungen vielleicht eine Ermäßigung erlauben, sind für die Untersuchung jeder einzelnen Probe an die Handelschemiker die in der Bekanntmachung vom 20. März 1863 festgesetzten 2 ℔ 8 ß zu bezahlen; für jedes Spezialattest des Theerhofsverwalters 2 ß.

Hamburg, den 24. Juli 1863.

Die Theerhofs-Commission.

LXVIII.

Juli 30. ## Polizei-Verfügungen
in Betreff der Jollenführer.

Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hat, die durch die Bekanntmachung vom 31. October 1842 erlassenen Verfügungen einer Revision zu unterziehen, werden dieselben nunmehr beziehungsweise erneuert und verändert, wie folgt:

1) Jeder Jollenführer ist, bei angemessener Geld- und nach Umständen Gefängnißstrafe und im Wiederholungsfalle bei Verlust seiner Nummer, verpflichtet, der hier angehängten revidirten Taxe nachzukommen und unter keinem Vor-

Vorwande mehr als die darin festgestellten Preise zu fordern oder zu nehmen. Juli 30.

2) Zu den nächtlichen Touren, von Baumschluß bis Baumöffnung (nach und vor der Expeditionszeit für die Zoll- und Accise-Stätten), sollen künftig 64 Mann in Börten von 16 Mann eingetheilt, concurriren, nach der durch den Wasser-Schout zu treffenden Auswahl, welcher dazu nur völlig brauchbare, bescheidene und nüchterne Leute zu verwenden hat.

3) Jeder Exceß Seitens der Jollenführer, wohin auch das eigenmächtige Verfahren in solchen Fällen zu rechnen ist, wenn sie sich durch irgend Jemand in ihrem Gewerbe beeinträchtigt glauben, zieht Geld- oder Gefängnißstrafe und nach Umständen den Verlust der Nummer für den Schuldigen nach sich. Beschwerden und Klagen über etwaige Beeinträchtigungen solcher Art sind bei dem Wasser-Schout anzubringen, der die Sache zu untersuchen und selbige dem Polizeiherrn zur Entscheidung vorzulegen hat.

4) Da übrigens der Transport von Passagieren im Hafen nur den concessionirten und mit Nummern versehenen Jollenführern verstattet ist, so wird selbiger allen sonstigen Besitzern von Böten im Hafen, namentlich den Lieferanten u. s. w., bei 2 Rthlrn. Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt.

Hamburg, den 30. Juli 1863.

Die Polizei-Behörde.

Re-

Revidirte Taxe.

Für die Stationen: Neuer Baum, Roosen-Treppe, Steinhöft und Kehrwieder.	Für eine Person	zwei Pers.	drei Pers.
Nach oder von			
dem Kehrwieder, Steinhöft und der Gegend	1 ß	2 ß	3 ß
dem Freigatt, Blockhaushafen, Georgius-hafen bis zum Mittelloch	2 ß	4 ß	5 ß
dem alten und neuen Hullerhafen bis zum Westergatt	3 ß	5 ß	6 ß
unterhalb des Westergatts bis zur Landungs-Treppe in St. Pauli	4 ß	6 ß	8 ß
den Thranbrennereien bis zur Altonaer Grenze	6 ß	8 ß	10 ß
der Ecke des kleinen Grasbrooks und Steinwärder bei Grell's Fähre.....	3 ß	6 ß	9 ß
oberhalb und unterhalb dieser Punkte resp. bis zu den Zimmerwerften und Dede's Fähre	4 ß	6 ß	10 ß
Für die Stationen: Breite Treppe und Englische Kirche.			
Nach oder von			
den nächstliegenden 3 Schiffen am langen Gang	1 ß	2 ß	3 ß
dem alten und neuen Hafen bis zur Landungs-Treppe in St. Pauli.....	2 ß	4 ß	5 ß
außerhalb des Schlengels daselbst.....	3 ß	5 ß	6 ß
dem Freigatt, Baum und Kehrwieder..	3 ß	5 ß	6 ß
dem innern und äußern Brandenburger-hafen bis zum Ostergatt	3 ß	5 ß	6 ß
außerhalb der Duc d'Alben daselbst....	4 ß	6 ß	8 ß
dem kleinen Grasbrook und Steinwärder bei Grell's Fähre.....	5 ß	8 ß	10 ß
Steinwärder bis zum letzten Werft unter-halb Dede's Fähre	3 ß	6 ß	9 ß
den Zimmerwerften am kleinen Grasbrook	6 ß	8 ß	10 ß

Für die Station: Landungs-Treppe in St. Pauli.	Für eine Person	zwei Pers.	drei Pers.
Nach oder von			
den 4 oder 5 nächstliegenden Schiffen am Ende des Jonashafens	1 ß	2 ß	3 ß
dem Westergatt und der Gegend	2 ß	4 ß	5 ß
dem Mittelloch, dem Westergatt vorbei.	3 ß	5 ß	6 ß
dem innern und äußern Brandenburger-hafen und der Gegend	4 ß	6 ß	8 ß
dem Steinhöft, den Vorsetzen und dem Kehrwieder	5 ß	8 ß	10 ß
der Ecke des kleinen Grasbrooks bei Grell's Fähre und der Gegend	6 ß	8 ß	10 ß
Steinwärder in der Gegend von Dede's Fähre	3 ß	6 ß	9 ß
dem Pferdeborn und der Gegend	4 ß	6 ß	9 ß
der Altonaer Grenze	6 ß	8 ß	10 ß

Für die Station: bei dem Hanfmagazin in St. Pauli.			
Nach oder von			
den 3 oder 4 nächstliegenden Schiffen	1 ß	2 ß	3 ß
außerhalb der Duc d'Alben	2 ß	4 ß	5 ß
der Gegend des Pferdeborns	3 ß	5 ß	6 ß
der Altonaer Grenze	4 ß	6 ß	8 ß
der Landungstreppe in St. Pauli (dieser vorbei im Verhältniß der obenstehenden Taxe mehr.)	2 ß	4 ß	6 ß
Steinwärder bis Dede's Fähre und der Gegend	3 ß	6 ß	9 ß
der Ecke des kleinen Grasbrooks bei Grell's Fähre und der Gegend	6 ß	8 ß	10 ß
den Zimmerwerften zwischen Dede's und Grell's Fähre	4 ß	6 ß	8 ß

Juli 30. Für Nachttouren, von Baumschluß bis Baumöffnung (nach und vor der Expeditionszeit für die Zoll- und Accise-Stätten) 1 ß mehr à Person.

Für Fahrten über die angegebenen Punkte hinaus hat der Jollenführer, jedoch bevor die Passagiere einsteigen, mit denselben nach Billigkeit zu accordiren.

Nach oder von den See-Dampfschiffen für Passagiere .....bei Tage 4 ß à Person.
bei Nacht 8 ß =

Für Personen, welche Passagiere begleiten oder sonstige Geschäfte an Bord haben
bei Tage 2 ß à Person.
bei Nacht 4 ß =

Für jede Stunde in und außer dem Hafen, jedoch ohne Bagage, für eine, zwei oder drei Personen ..... 1 ℔

Effecten, Bagage ꝛc.

Für Koffer, Packen und Kisten bis zu 25 ℔ ..... 2 ß

Für Koffer, Packen und Kisten über 25 ℔, für jede 25 ℔ ..... 1 ß mehr.

Für Koffer, Packen und Kisten nach und von den See-Dampfschiffen, jeder ..... 4 ß

Für eine Seekiste nach irgend einer Gegend des Hafens ..... 3 ß

Für Bettzeug ꝛc. ..... 2 ß

Kleine Bagage, als Mantelsäcke, Kleidungsstücke ꝛc., die der Reisende selbst tragen kann, sind in allen Fällen frei vom Jollenführer-Lohn.

Bemerkungen: Juli 30.

1) Der Jollenführer ist verpflichtet, dem Wunsch eines Passagiers, welcher ihm zu warten anbefiehlt, Folge zu leisten, wogegen er indeß seinerseits berechtigt ist, für jede 10 Minuten, die er wartet, 2 Schillinge über die Taxe sich vergüten zu lassen.

2) Es darf kein Jollenführer mehr als 7 Personen, jedoch ohne Bagage, auf einmal in seine Jolle einnehmen, wie er denn überhaupt bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde.

Hamburg, den 30. Juli 1863.

Die Polizei-Behörde.

LXIX.

Die Polizei-Bekanntmachung in Betreff der Verpflichtung zur Anmeldung hier sich aufhaltender und ankommender Fremden vom 26. Januar 1854 ist von der Polizei-Behörde unter dem 4. August 1863 renovirt. s. oben Bd. XXIV. S. 22—24. Aug. 4.

LXX.

Bekanntmachung, Aug. 7.

betr. den Bundes-Beschluß vom 2. Juli 1863, wegen Abänderung der Artikel 8 bis 10 der Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831.

Nachdem von der hohen Deutschen Bundes-Versammlung in der 21. Sitzung vom 2. Juli d. J. folgender, die Abänderung der Artikel 8 bis 10 der Bundes-Cartel-Con-

Aug. 7. Convention vom 10. Februar 1831 betreffende Bundes-Beschluß gefaßt worden, so wird solches hiemit bekannt gemacht:

Beschluß.

1) Die Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831, und namentlich den Artikel 8 derselben, dahin abzuändern, daß künftig, außer der im Artikel 9 der Convention für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämie, keinerlei Vergütung der durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten — weder für den Transport, die Bewachung u. s. w., noch für den Unterhalt der Deserteure und der mitgenommenen Pferde — zu gewähren sei, und

2) daß diese kostenfreie Auslieferung vier Wochen nach Fassung des gegenwärtigen Beschlusses einzutreten habe.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 7. August 1863.

LXXI.

Aug. 11. **Bekanntmachung,**

betr. den Anfang der Ausloosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1842.

Abseiten der Aushebungs-Commission wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. Juli d. J. hiermit wiederholt angezeigt, daß die Dienstpflichtigen aus der Stadt, welche im Jahre 1842 geboren sind und deren Namen mit den Buchstaben A bis K an-

anfangen, sich am Donnerstag, den 13. August d. J., Morgens 9 Uhr präcise, in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden haben, um zu loosen, so wie, daß für die etwanigen Ausbleibenden sofort abseiten der Commission ein Loos gezogen werden soll. Aug. 11.

Hamburg, den 11. August 1863.

Die Aushebungs-Commission.

LXXII.

Bekanntmachung, Aug. 11.

betr. die Ausloosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1842 sowie die Reclamationen.

Da am 13. August d. J. mit der Ausloosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1842 angefangen und damit am 14. und 15. August fortgefahren werden soll, so zeigt die Aushebungs-Commission damit an, daß während der Loosung auf keine Reclamation irgend einer Art Rücksicht genommen werden kann, daß vielmehr jeder, welcher aus irgend einem Grunde vom Dienst befreit sein zu können glaubt, dennoch nach § 27 des Recrutirungs-Gesetzes vom 12. Mai 1862 loosen müsse und hernach reclamiren könne, welche Reclamationen auf dem Bureau der Aushebungs-Commission in der Admiralitätstraße angebracht werden müssen.

Hamburg, den 11. August 1863.

Die Aushebungs-Commission.

LXXIII.

LXXIII.

Aug. 13.

Revidirte Bekanntmachung,

betr. die Ertheilung und Controlle von Nummern für Schuten und dergleichen Fahrzeuge.

Die Zollordnung vom 29. December 1858 verfügt im Paragraph 47 wie folgt:

„die zum Transport von Waaren inner„halb der Kanäle der Stadt verwende„ten Fahrzeuge dürfen bei dreißig Mark „Courant Strafe nicht dazu gebraucht „werden, Waaren von Bord der See„schiffe zu holen oder an Bord derselben „zu bringen, wenn solchen Fahrzeugen „nicht von den hiesigen Behörden eine „Nummer ertheilt ist."

Um die Befolgung dieser auch in der älteren Zollordnung von 1851 enthaltenen Gesetzesbestimmung controlliren zu können, hat die unterzeichnete Behörde durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1854 die Verfügung erlassen, daß und zwar in fortlaufender Reihenfolge sämmtliche Hamburger Fahrzeuge gedachter Art, auch solche, die nur innerhalb Baums verwendet werden, mit einer Nummer zu versehen sind. Da aber im Laufe der Zeit ohne Vorwissen der Behörde die für bestimmte Fahrzeuge ertheilten Nummern von deren Inhabern auf andere Fahrzeuge übertragen oder beim Verkaufe zurückbehalten sind, welches Verfahren im Interesse einer genügenden Controlle völlig unzulässig ist, so wird hiemit die obige Bekanntmachung mit einigen Abänderungen und Zusätzen, wie folgt, erneuert: 1)

1) Alle vorgedachten Hamburger Fahrzeuge (d. h. Schuten, Bullen, Ewer und Jollen mit Ausnahme derjenigen, welche nur zum Personentransport gebraucht und vom Wasserschout controllirt werden) sind mit einer laufenden Nummer zu versehen. Aug. 13.

2) Jeder Eigenthümer eines oder mehrerer solcher Fahrzeuge hat innerhalb vier Wochen vom Tage dieser revidirten Bekanntmachung dem Arsenal-Inspector ein genaues Verzeichniß derselben und zwar unter Angabe der Nummern, falls den betreffenden Fahrzeugen solche ertheilt sind; für diejenigen aber, welche eine Nummer noch nicht haben, unter Angabe

der Gattung,
der Länge und Breite, und
der Tragfähigkeit

einzureichen. Innerhalb fernerer vier Wochen haben sodann diejenigen Eigenthümer von Fahrzeugen, welche noch keine Nummer besitzen, von dem Arsenal-Inspector ein mit einer laufenden Nummer und dem Hamburger Wappen versehenes Nummer-Schild, gegen Vergütung von 1 ℔ 8 ß Courant für das Stück, in Empfang zu nehmen, und dasselbe an dem Fahrzeuge an sichtlicher Stelle anzuheften.

3) Für jedes neu hinzukommende Fahrzeug ist in ähnlicher Weise sofort, wenn es in Fahrt gesetzt wird, ein Nummer-Schild beim Arsenal-Inspector zu lösen,

Aug. 13. so wie auch demselben Anzeige zu machen ist von jedem außer Fahrt gesetzten Fahrzeuge behufs Regulirung der zu führenden Register.

4) Keine Nummer darf eigenmächtig von einem Fahrzeuge getrennt und an ein anderes befestigt werden, es muß vielmehr, wenn ein Fahrzeug außer Fahrt gesetzt ist, davon dem Arsenal-Inspector die Nummer zurückgeliefert werden.

5) Kein Inhaber eines hier in Rede stehenden Fahrzeuges darf solches in das Eigenthum eines Andern übergehen lassen, ohne zuvor von dem Arsenal-Inspector eine kostenlos zu ertheilende Bescheinigung, daß die Uebertragung in den Registern angemerkt ist, erhalten zu haben.

Wer dieser Bekanntmachung zuwider handelt, verfällt in eine Strafe bis zu dreißig Mark.

Hamburg, den 13. August 1863.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

LXXIV.

Aug. 26. ## Bekanntmachung,

betr. die Additional-Acte zu der Divisions-Schluß-Acte v. J. 1835. 1863 August 15. August 26.

Nachdem das in der Sitzung der Bevollmächtigten der drei Brigaden der 2ten Division des 10ten Armee-Corps zu Hannover am 21. April 1863 verabredete und in der Anlage

lage A des Protocolls der gedachten Sitzung mit der näheren Maaßgabe, daß die vereinbarte Stellung des Belagerungsparks durch die 1ste Brigade und die der Brückentrains durch die 2te und 3te Brigade der 2ten Division erst mit dem 1. April 1864 in Kraft trete, verabredete Uebereinkommen von Seiten sämmtlicher betheiligten Staaten genehmigt worden, ist dasselbe in die Form einer Additional-Acte zu der Divisions-Schluß-Acte vom 31. Juli 1835 gebracht und wird nunmehr diese, von Bevollmächtigten der drei Brigaden zu Hamburg am 15. August d. J. unterschriftlich vollzogene Additional-Acte hiedurch bekannt gemacht. Aug. 26.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 26. August 1863.

Es treten am 15. August 1863 Militair-Bevollmächtigte derjenigen Staaten, welche Contingente zu der 2ten Division des 10ten deutschen Bundes-Armee-Corps abgegeben, in Hamburg zusammen, und zwar:

für die 3te Brigade: Oberstlieutenant Wilhelm Bess, p. t. Commandeur des Hamburgischen Bundes-Contingents, Ritter des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, des Königlich Dänischen Dannebrog-Ordens ꝛc.;

für die 1ste Brigade: der Königlich Dänische Capitain im Generalstabe Christian Albert Frederik v. Thomsen, Ritter des Dannebrog-Ordens ꝛc.;

Aug. 26. für die 2te Brigade: August Hugo Köhler, Oberstlieutenant im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Militair-Departement, Ritter ꝛc.

Die von den Allerhöchsten und Höchsten Auftraggebern ertheilten Vollmachten wurden gegenseitig geprüft und für richtig befunden, worauf die genannten Militair-Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels folgende

Additional-Acte zu der Divisions-Schluß-Acte vom 31. Juli 1835,

unterzeichneten:

Nachdem sämmtliche Allerhöchste, Höchste und Hohe Regierungen der Staaten der 2ten Division des 10ten Bundes-Armee-Corps das zwischen ihren Militair-Bevollmächtigten unter dem 21. April d. J. zu Hannover getroffene vorläufige Abkommen wegen der Stellung des Belagerungsparks, der Pontonstrains und der Feldbäckerei genehmigt haben, wird nunmehr schließlich festgestellt, was folgt:

Vom 1. April 1864 an werden die in den Capiteln 5, 6 und 7 der Divisions-Schluß-Acte vom 31. Juli 1835 enthaltenen Bestimmungen durch folgende Paragraphen ersetzt:

§ 1. Die 1ste Brigade stellt den ganzen Belagerungspark für die Division.

§ 2. Im Frieden verzichtet die Königlich Dänische Regierung auf jede Vergütung für die ihr durch die vollständige Bereithaltung des genannten Artillerieparks erwachsen:

senden Kosten. Dagegen verpflichten sich die sämmtlichen Mitstaaten der Division, nachdem der Belagerungspark bei einer vom Bunde angeordneten Mobilisirung oder Marschbereitschaft aufgestellt worden, alle diejenigen Kosten matricularmäßig zu tragen, welche durch Anschaffung der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Bespannung, durch Abnutzung und Ergänzung des Materials, durch Munitionsverbrauch, durch Verlüste gegen den Feind, dann endlich aus der Besoldung, Unterhaltung und Ersetzung der Mannschaft und Pferde entstehen werden. Aug. 26.

§ 3. Sobald die Stellung des Belagerungsparkes auf Grund erhöhter oder modificirter Bundes-Forderungen z. B. durch Vermehrung der Geschützzahl und des Zubehörs oder durch Constructions-Veränderungen, größere Kosten als bisher hervorrufen sollte, wird ein detaillirter Kostenanschlag über die erforderlichen Neuanschaffungen, so wie über die, jedoch unter Benutzung des im Belagerungsparke vorhandenen Materials, erwachsenden Ausgaben für nothwendig werdende Constructions-Veränderungen von Seiten der 1sten Brigade entworfen und der 2ten und 3ten Brigade zugestellt werden. Es wird alsdann entweder an die 1ste Brigade eine volle, matricularmäßig zu vertheilende Vergütung, bei welcher indessen die 1ste Brigade für den Erwerb des neuen Materials als Eigenthum eine Kürzung zulassen wird, nach Maaßgabe des Kostenanschlages eintreten, oder aber ein neues Abkommen, betreffend die ge-

Aug. 26. für die 2te Brigade: August Hugo Köhler, Oberstlieutenant im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Militair-Departement, Ritter ꝛc.

Die von den Allerhöchsten und Höchsten Auftraggebern ertheilten Vollmachten wurden gegenseitig geprüft und für richtig befunden, worauf die genannten Militair-Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels folgende

Additional-Acte zu der Divisions-Schluß-Acte vom 31. Juli 1835,

unterzeichneten:

Nachdem sämmtliche Allerhöchste, Höchste und Hohe Regierungen der Staaten der 2ten Division des 10ten Bundes-Armee-Corps das zwischen ihren Militair-Bevollmächtigten unter dem 21. April d. J. zu Hannover getroffene vorläufige Abkommen wegen der Stellung des Belagerungsparks, der Pontonstrains und der Feldbäckerei genehmigt haben, wird nunmehr schließlich festgestellt, was folgt:

Vom 1. April 1864 an werden die in den Capiteln 5, 6 und 7 der Divisions-Schluß-Acte vom 31. Juli 1835 enthaltenen Bestimmungen durch folgende Paragraphen ersetzt:

§ 1. Die 1ste Brigade stellt den ganzen Belagerungspark für die Division.

§ 2. Im Frieden verzichtet die Königlich Dänische Regierung auf jede Vergütung für die ihr durch die vollständige Bereithaltung des genannten Artillerieparks erwachsen:

senden Kosten. Dagegen verpflichten sich die sämmtlichen Mitstaaten der Division, nachdem der Belagerungspark bei einer vom Bunde angeordneten Mobilisirung oder Marschbereitschaft aufgestellt worden, alle diejenigen Kosten matricularmäßig zu tragen, welche durch Anschaffung der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Bespannung, durch Abnutzung und Ergänzung des Materials, durch Munitionsverbrauch, durch Verlüste gegen den Feind, dann endlich aus der Besoldung, Unterhaltung und Ersetzung der Mannschaft und Pferde entstehen werden. Aug. 26.

§ 3. Sobald die Stellung des Belagerungsparkes auf Grund erhöhter oder modificirter Bundes-Forderungen z. B. durch Vermehrung der Geschützzahl und des Zubehörs oder durch Constructions-Veränderungen, größere Kosten als bisher hervorrufen sollte, wird ein detaillirter Kostenanschlag über die erforderlichen Neuanschaffungen, so wie über die, jedoch unter Benutzung des im Belagerungsparke vorhandenen Materials, erwachsenden Ausgaben für nothwendig werdende Constructions-Veränderungen von Seiten der 1sten Brigade entworfen und der 2ten und 3ten Brigade zugestellt werden. Es wird alsdann entweder an die 1ste Brigade eine volle, matricularmäßig zu vertheilende Vergütung, bei welcher indessen die 1ste Brigade für den Erwerb des neuen Materials als Eigenthum eine Kürzung zulassen wird, nach Maaßgabe des Kostenanschlages eintreten, oder aber ein neues Abkommen, betreffend die ge-

Aug. 26. gemeinschaftlichen Leistungen in der Division zu treffen sein.

§ 4. Dem Commandeur des Belagerungsparks der 2ten Division wird ein genaues Verzeichniß über alle Gegenstände des ihm anvertrauten Materials, welches zugleich die Kosten-Ausweise enthält, in dreifacher Ausfertigung übergeben werden, wovon er ein Exemplar an den Intendanten der Division, ein anderes an den Artillerie-Director des Armee-Corps übergiebt, während das dritte in seinen Händen bleibt. Nach diesem Verzeichniß sind die Ausrüstungs-Gegenstände von der vorgesetzten Artillerie-Behörde zu untersuchen und die Kostenberechnungen zu prüfen. Ueber den Befund muß sodann dem Corps-Commandeur und dem Divisionair Bericht erstattet werden, damit von diesem Abhülfe etwaiger Anstände getroffen werden könne.

§ 5. Auch wenn die Parks-Abtheilung der 2ten Division mit jener der 1sten vereinigt und das Ganze unter die Befehle des gemeinschaftlichen Commandeurs des Belagerungsparks des 10ten Armeecorps gestellt ist, bleibt der Commandeur des Divisionsparks für die Instandhaltung des Materials, für die genaue Führung der Rechnungen, für die Aufrechthaltung der Disciplin und überhaupt für die innere Oeconomie bei seiner Abtheilung verantwortlich.

§ 6. Ueber die empfangenen Gelder und die bestrittenen Ausgaben sind dem Divisions-Intendanten die von dem Park-Com-

man-

mandeur unterfertigten Rechnungen monatlich zuzustellen. Da der Letztere für die Verwaltung des Materials verantwortlich ist, so dürfen ohne seine Anweisung weder Anschaffungen noch Zahlungen für die Park-Abtheilung erfolgen. Eine Zusammenstellung der sämmtlichen für dieselbe aufgewandten Kosten wird nach jedem Feldzuge von Seiten der Park-Verwaltung angefertigt, von dem Commandeur des Belagerungsparks des Armee-Corps bestätigt und dem Divisions-Commando eingereicht. Aug. 26.

§ 7. Die Aufstellung der auf die 2te Division fallenden 10 Stück Belagerungsgeschütz mit allem Zubehör geschieht nach Maaßgabe der Anlage Chiffer 2 zu der von der Königlich Hannoverschen Regierung und der Königlich Dänischen Regierung für Holstein und Lauenburg abgeschlossenen Vereinbarung vom 23. Januar 1845.

§ 8. Zu den der Division obliegenden Leistungen an Brückentrains stellen die 2te und 3te Brigade jede die Hälfte von 275 bis 300 Fuß Rheinl. in Biragoscher Equipage, und im Anschluß an die bei der 1sten Division eingeführte Construction, ohne daß dafür im Frieden ein Kostenersatz in Anspruch genommen wird. Sobald die Pontons-Abtheilungen indessen in Folge einer vom Bunde angeordneten Mobilisirung oder Marschbereitschaft aufgestellt worden, soll bezüglich der Kosten, wie im § 2 für den Belagerungspark vorgeschrieben worden, verfahren werden.

§ 9.

Aug. 26. § 9. Jeder Commandeur einer der aufgestellten Brückentrains-Abtheilungen sorgt für die Erhaltung des Materials und überhaupt für die innere Administration bei seiner Abtheilung. Er wird mit einem Verzeichniß über das seiner Aufsicht anvertraute Material, das die Kostenausweise enthält, in dreifacher Ausfertigung versehen, wovon er ein Exemplar an den Genie-Director des Armee-Corps, ein anderes an den Divisions-Intendanten übergiebt und das dritte für sich behält. Das Material ist nach diesem Verzeichniß von den vorgesetzten Behörden zu untersuchen, die Kostenberechnung zu prüfen und darüber betreffenden Orts in der Art, wie es im § 4 beim Belagerungspark vorgeschrieben worden, Rapport zu machen.

§ 10. Ueber die empfangenen Gelder und die bestrittenen Ausgaben sind dem Divisions-Intendanten die von den Commandeuren der Pontons-Abtheilungen der Division unterfertigten Rechnungen monatlich zuzustellen. Da die Letzteren für die Verwaltung des Materials verantwortlich sind, so dürfen ohne ihre Anweisung weder Anschaffungen noch Zahlungen für die Pontons-Abtheilungen erfolgen. Eine Zusammenstellung der sämmtlichen für dieselben aufgewandten Kosten wird nach jedem Feldzuge von Seiten der Pontons-Abtheilungen angefertigt, von dem Genie-Director des Armee-Corps bestätigt und dem Divisions-Commando überreicht.

§ 11. Im Fall die betreffenden Staaten ge-

gemeinschaftliche Commandeure der Brücken- Aug. 26.
trains der Division bezeichnen, gehen auf diese die in vorstehenden §§ 9 und 10 aufgeführten Functionen der Abtheilungs-Commandeure über.

§ 12. Bei der gleichartigen Beschaffenheit des gesammten Brückenmaterials ist eine Zerlegung der von den Brigaden zu stellenden Abtheilungen in eine solche, für die Avantgarde und eine für den Haupttrain bis zur eingetretenen Mobilmachung vorbehalten.

§ 13. Das bundesgesetzlich erforderliche Bäckerpersonal nebst Backgeräth ꝛc. wird von jeder Brigade nach Maaßgabe ihrer Stärke gestellt und erforderlichen Falls der Divisions-Intendantur überwiesen.

§ 14. Die in den §§ 1, 2 und 8 aufgeführten Vereinbarungen sollen als auf 5 Jahre vom 1. April 1864 angerechnet, bindend erachtet werden und nach Verlauf dieser Zeit nur mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden können.

So geschehen zu Hamburg, den 15. August 1863.

(gez.) W. Bess.
(L. S.)
(gez.) Chr. A. F. Thomsen.
(L. S.)
(gez.) A. H. Köhler.
(L. S.)

LXXV.

LXXIII.

Aug. 13.

Revidirte Bekanntmachung,

betr. die Ertheilung und Controlle von Nummern für Schuten und dergleichen Fahrzeuge.

Die Zollordnung vom 29. December 1858 verfügt im Paragraph 47 wie folgt:

„die zum Transport von Waaren inner„halb der Kanäle der Stadt verwende„ten Fahrzeuge dürfen bei dreißig Mark „Courant Strafe nicht dazu gebraucht „werden, Waaren von Bord der See„schiffe zu holen oder an Bord derselben „zu bringen, wenn solchen Fahrzeugen „nicht von den hiesigen Behörden eine „Nummer ertheilt ist."

Um die Befolgung dieser auch in der älteren Zollordnung von 1851 enthaltenen Gesetzesbestimmung controlliren zu können, hat die unterzeichnete Behörde durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1854 die Verfügung erlassen, daß und zwar in fortlaufender Reihenfolge sämmtliche Hamburger Fahrzeuge gedachter Art, auch solche, die nur innerhalb Baums verwendet werden, mit einer Nummer zu versehen sind. Da aber im Laufe der Zeit ohne Vorwissen der Behörde die für bestimmte Fahrzeuge ertheilten Nummern von deren Inhabern auf andere Fahrzeuge übertragen oder beim Verkaufe zurückbehalten sind, welches Verfahren im Interesse einer genügenden Controlle völlig unzulässig ist, so wird hiemit die obige Bekanntmachung mit einigen Abänderungen und Zusätzen, wie folgt, erneuert: 1)

1) Alle vorgedachten Hamburger Fahrzeuge (d. h. Schuten, Bullen, Ewer und Jollen mit Ausnahme derjenigen, welche nur zum Personentransport gebraucht und vom Wasserschout controllirt werden) sind mit einer laufenden Nummer zu versehen. Aug. 13.

2) Jeder Eigenthümer eines oder mehrerer solcher Fahrzeuge hat innerhalb vier Wochen vom Tage dieser revidirten Bekanntmachung dem Arsenal-Inspector ein genaues Verzeichniß derselben und zwar unter Angabe der Nummern, falls den betreffenden Fahrzeugen solche ertheilt sind; für diejenigen aber, welche eine Nummer noch nicht haben, unter Angabe

der Gattung,
der Länge und Breite, und
der Tragfähigkeit

einzureichen. Innerhalb fernerer vier Wochen haben sodann diejenigen Eigenthümer von Fahrzeugen, welche noch keine Nummer besitzen, von dem Arsenal-Inspector ein mit einer laufenden Nummer und dem Hamburger Wappen versehenes Nummer-Schild, gegen Vergütung von 1 ℔ 8 ß Courant für das Stück, in Empfang zu nehmen, und dasselbe an dem Fahrzeuge an sichtlicher Stelle anzuheften.

3) Für jedes neu hinzukommende Fahrzeug ist in ähnlicher Weise sofort, wenn es in Fahrt gesetzt wird, ein Nummer-Schild beim Arsenal-Inspector zu lösen,

Aug. 13. so wie auch demselben Anzeige zu machen ist von jedem außer Fahrt gesetzten Fahrzeuge behufs Regulirung der zu führenden Register.

4) Keine Nummer darf eigenmächtig von einem Fahrzeuge getrennt und an ein anderes befestigt werden, es muß vielmehr, wenn ein Fahrzeug außer Fahrt gesetzt ist, davon dem Arsenal-Inspector die Nummer zurückgeliefert werden.

5) Kein Inhaber eines hier in Rede stehenden Fahrzeuges darf solches in das Eigenthum eines Andern übergehen lassen, ohne zuvor von dem Arsenal-Inspector eine kostenlos zu ertheilende Bescheinigung, daß die Uebertragung in den Registern angemerkt ist, erhalten zu haben.

Wer dieser Bekanntmachung zuwider handelt, verfällt in eine Strafe bis zu dreißig Mark.

Hamburg, den 13. August 1863.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

LXXIV.

Aug. 26. ## Bekanntmachung,

betr. die Additional-Acte zu der Divisions-Schluß-Acte v. J. 1835. 1863 August 15. August 26.

Nachdem das in der Sitzung der Bevollmächtigten der drei Brigaden der 2ten Division des 10ten Armee-Corps zu Hannover am 21. April 1863 verabredete und in der Anlage

lage A des Protocolls der gedachten Sitzung mit der näheren Maaßgabe, daß die vereinbarte Stellung des Belagerungsparks durch die 1ste Brigade und die der Brückentrains durch die 2te und 3te Brigade der 2ten Division erst mit dem 1. April 1864 in Kraft trete, verabredete Uebereinkommen von Seiten sämmtlicher betheiligten Staaten genehmigt worden, ist dasselbe in die Form einer Additional-Acte zu der Divisions-Schluß-Acte vom 31. Juli 1835 gebracht und wird nunmehr diese, von Bevollmächtigten der drei Brigaden zu Hamburg am 15. August d. J. unterschriftlich vollzogene Additional-Acte hiedurch bekannt gemacht. Aug. 26.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 26. August 1863.

Es treten am 15. August 1863 Militair-Bevollmächtigte derjenigen Staaten, welche Contingente zu der 2ten Division des 10ten deutschen Bundes-Armee-Corps abgegeben, in Hamburg zusammen, und zwar:

für die 3te Brigade: Oberstlieutenant Wilhelm Bess, p. t. Commandeur des Hamburgischen Bundes-Contingents, Ritter des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, des Königlich Dänischen Dannebrog-Ordens ꝛc.;

für die 1ste Brigade: der Königlich Dänische Capitain im Generalstabe Christian Albert Frederik v. Thomsen, Ritter des Dannebrog-Ordens ꝛc.;

Aug. 26. für die 2te Brigade: August Hugo Köhler, Oberstlieutenant im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Militair-Departement, Ritter ꝛc.

Die von den Allerhöchsten und Höchsten Auftraggebern ertheilten Vollmachten wurden gegenseitig geprüft und für richtig befunden, worauf die genannten Militair-Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels folgende

Additional-Acte zu der Divisions-Schluß-Acte vom 31. Juli 1835,

unterzeichneten:

Nachdem sämmtliche Allerhöchste, Höchste und Hohe Regierungen der Staaten der 2ten Division des 10ten Bundes-Armee-Corps das zwischen ihren Militair-Bevollmächtigten unter dem 21. April d. J. zu Hannover getroffene vorläufige Abkommen wegen der Stellung des Belagerungsparks, der Pontonstrains und der Feldbäckerei genehmigt haben, wird nunmehr schließlich festgestellt, was folgt:

Vom 1. April 1864 an werden die in den Capiteln 5, 6 und 7 der Divisions-Schluß-Acte vom 31. Juli 1835 enthaltenen Bestimmungen durch folgende Paragraphen ersetzt:

§ 1. Die 1ste Brigade stellt den ganzen Belagerungspark für die Division.

§ 2. Im Frieden verzichtet die Königlich Dänische Regierung auf jede Vergütung für die ihr durch die vollständige Bereithaltung des genannten Artillerieparks erwachsen-

senden Kosten. Dagegen verpflichten sich die Aug. 26.
sämmtlichen Mitstaaten der Division, nachdem der Belagerungspark bei einer vom Bunde angeordneten Mobilisirung oder Marschbereitschaft aufgestellt worden, alle diejenigen Kosten matricularmäßig zu tragen, welche durch Anschaffung der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Bespannung, durch Abnutzung und Ergänzung des Materials, durch Munitionsverbrauch, durch Verlüste gegen den Feind, dann endlich aus der Besoldung, Unterhaltung und Ersetzung der Mannschaft und Pferde entstehen werden.

§ 3. Sobald die Stellung des Belagerungsparkes auf Grund erhöhter oder modificirter Bundes-Forderungen z. B. durch Vermehrung der Geschützzahl und des Zubehörs oder durch Constructions-Veränderungen, größere Kosten als bisher hervorrufen sollte, wird ein detaillirter Kostenanschlag über die erforderlichen Neuanschaffungen, so wie über die, jedoch unter Benutzung des im Belagerungsparke vorhandenen Materials, erwachsenden Ausgaben für nothwendig werdende Constructions-Veränderungen von Seiten der 1sten Brigade entworfen und der 2ten und 3ten Brigade zugestellt werden. Es wird alsdann entweder an die 1ste Brigade eine volle, matricularmäßig zu vertheilende Vergütung, bei welcher indessen die 1ste Brigade für den Erwerb des neuen Materials als Eigenthum eine Kürzung zulassen wird, nach Maaßgabe des Kostenanschlages eintreten, oder aber ein neues Abkommen, betreffend die

ge-

Aug. 26. gemeinschaftlichen Leistungen in der Division zu treffen sein.

§ 4. Dem Commandeur des Belagerungsparks der 2ten Division wird ein genaues Verzeichniß über alle Gegenstände des ihm anvertrauten Materials, welches zugleich die Kosten-Ausweise enthält, in dreifacher Ausfertigung übergeben werden, wovon er ein Exemplar an den Intendanten der Division, ein anderes an den Artillerie-Director des Armee-Corps übergiebt, während das dritte in seinen Händen bleibt. Nach diesem Verzeichniß sind die Ausrüstungs-Gegenstände von der vorgesetzten Artillerie-Behörde zu untersuchen und die Kostenberechnungen zu prüfen. Ueber den Befund muß sodann dem Corps-Commandeur und dem Divisionair Bericht erstattet werden, damit von diesem Abhülfe etwaiger Anstände getroffen werden könne.

§ 5. Auch wenn die Parks-Abtheilung der 2ten Division mit jener der 1sten vereinigt und das Ganze unter die Befehle des gemeinschaftlichen Commandeurs des Belagerungsparks des 10ten Armeecorps gestellt ist, bleibt der Commandeur des Divisionsparks für die Instandhaltung des Materials, für die genaue Führung der Rechnungen, für die Aufrechthaltung der Disciplin und überhaupt für die innere Oeconomie bei seiner Abtheilung verantwortlich.

§ 6. Ueber die empfangenen Gelder und die bestrittenen Ausgaben sind dem Divisions-Intendanten die von dem Park-Com-

man-

mandeur unterfertigten Rechnungen monat- Aug. 26.
lich zuzustellen. Da der Letztere für die Verwaltung des Materials verantwortlich ist, so dürfen ohne seine Anweisung weder Anschaffungen noch Zahlungen für die Park-Abtheilung erfolgen. Eine Zusammenstellung der sämmtlichen für dieselbe aufgewandten Kosten wird nach jedem Feldzuge von Seiten der Park-Verwaltung angefertigt, von dem Commandeur des Belagerungsparks des Armee-Corps bestätigt und dem Divisions-Commando eingereicht.

§ 7. Die Aufstellung der auf die 2te Division fallenden 10 Stück Belagerungsgeschütz mit allem Zubehör geschieht nach Maaßgabe der Anlage Chiffer 2 zu der von der Königlich Hannoverschen Regierung und der Königlich Dänischen Regierung für Holstein und Lauenburg abgeschlossenen Vereinbarung vom 23. Januar 1845.

§ 8. Zu den der Division obliegenden Leistungen an Brückentrains stellen die 2te und 3te Brigade jede die Hälfte von 275 bis 300 Fuß Rheinl. in Biragoscher Equipage, und im Anschluß an die bei der 1sten Division eingeführte Construction, ohne daß dafür im Frieden ein Kostenersatz in Anspruch genommen wird. Sobald die Pontons-Abtheilungen indessen in Folge einer vom Bunde angeordneten Mobilisirung oder Marschbereitschaft aufgestellt worden, soll bezüglich der Kosten, wie im § 2 für den Belagerungspark vorgeschrieben worden, verfahren werden.

§ 9.

Aug. 26. § 9. Jeder Commandeur einer der aufgestellten Brückentrains-Abtheilungen sorgt für die Erhaltung des Materials und überhaupt für die innere Administration bei seiner Abtheilung. Er wird mit einem Verzeichniß über das seiner Aufsicht anvertraute Material, das die Kostenausweise enthält, in dreifacher Ausfertigung versehen, wovon er ein Exemplar an den Genie-Director des Armee-Corps, ein anderes an den Divisions-Intendanten übergiebt und das dritte für sich behält. Das Material ist nach diesem Verzeichniß von den vorgesetzten Behörden zu untersuchen, die Kostenberechnung zu prüfen und darüber betreffenden Orts in der Art, wie es im § 4 beim Belagerungspark vorgeschrieben worden, Rapport zu machen.

§ 10. Ueber die empfangenen Gelder und die bestrittenen Ausgaben sind dem Divisions-Intendanten die von den Commandeuren der Pontons-Abtheilungen der Division unterfertigten Rechnungen monatlich zuzustellen. Da die Letzteren für die Verwaltung des Materials verantwortlich sind, so dürfen ohne ihre Anweisung weder Anschaffungen noch Zahlungen für die Pontons-Abtheilungen erfolgen. Eine Zusammenstellung der sämmtlichen für dieselben aufgewandten Kosten wird nach jedem Feldzuge von Seiten der Pontons-Abtheilungen angefertigt, von dem Genie-Director des Armee-Corps bestätigt und dem Divisions-Commando überreicht.

§ 11. Im Fall die betreffenden Staaten ge-

gemeinschaftliche Commandeure der Brücken- Aug. 26.
trains der Division bezeichnen, gehen auf diese die in vorstehenden §§ 9 und 10 aufgeführten Functionen der Abtheilungs-Commandeure über.

§ 12. Bei der gleichartigen Beschaffenheit des gesammten Brückenmaterials ist eine Zerlegung der von den Brigaden zu stellenden Abtheilungen in eine solche, für die Avantgarde und eine für den Haupttrain bis zur eingetretenen Mobilmachung vorbehalten.

§ 13. Das bundesgesetzlich erforderliche Bäckerpersonal nebst Backgeräth ꝛc. wird von jeder Brigade nach Maaßgabe ihrer Stärke gestellt und erforderlichen Falls der Divisions-Intendantur überwiesen.

§ 14. Die in den §§ 1, 2 und 8 aufgeführten Vereinbarungen sollen als auf 5 Jahre vom 1. April 1864 angerechnet, bindend erachtet werden und nach Verlauf dieser Zeit nur mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden können.

So geschehen zu Hamburg, den 15. August 1863.

(gez.) W. Bess.

(L. S.)

(gez.) Chr. A. F. Thomsen.

(L. S.)

(gez.) A. H. Köhler.

(L. S.)

LXXV.

LXXV.

Sept. 1.

Bekanntmachung,

betr. die der Steinwärder Schule zugewiesene Schulpflichtigkeit der Bewohner des kleinen Grasbrooks.

Den Bewohnern des Pachthofes „kleinen Grasbrook" und der daselbst vom Staate vermietheten Plätze wird hiedurch eröffnet, daß die bisher bestandene Schulpflichtigkeit ihrer Kinder zur Veddeler Schule mit dem 1. October d. J. aufgehoben ist, und ihre Kinder von dieser Zeit an zur Steinwärder Schule pflichtig sind.

Die Bewohner des kleinen Grasbrooks werden aufgefordert, dieser Anordnung gemäß ihre Kinder vom 1. October d. J. an zur Steinwärder Schule zu schicken, auch dem dortigen Lehrer das übliche Schulgeld zu bezahlen, und wird von ihnen erwartet, daß sie ihre Kinder zu einem regelmäßigen Schulbesuch anhalten.

Hamburg, den 1. September 1863.

Alardus,
Landherr.

LXXVI.

Sept. 5.

Verordnung,

betr. die Verwaltung der Schul-Angelegenheiten und die Erhebung einer Schulabgabe in Finkenwärder, Hamburgischen Antheils.

Genehmigt durch Beschluß E. H. Senats vom 24. Juli 1863.

I. Von den Schulvorstehern.

§ 1.

Die specielle Verwaltung der Finkenwärder Schul-

Schulangelegenheiten ist, wie bisher, der Fürsorge zweier Deputirter für jede Schule anvertraut. Sept. 5.

Die Verwaltung der beiden Schulen ist eine getrennte.

Die Schulvorsteher verwalten ihr Amt 4 Jahr; sie werden aus und von den Grund- und Haus-Eigenthümern in einer zu dem Zwecke anberaumten und vorher bekannt zu machenden Versammlung erwählt, und von dem Landherrn bestätigt.

Niemand kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Wiederwahl ist zulässig, der Wiedergewählte ist jedoch zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

§ 2.

Den Schulvorstehern liegt namentlich ob die Sorge für die Unterhaltung des Schulgebäudes und des Schul-Inventars, so wie die Eincassirung und Verwaltung der für die Schule eingehenden Gelder.

Sie haben über ihre Verwaltung eine genaue Rechnung zu führen, und eine besondere Casse für das an Schulgeld, Schulabgabe und sonstigen Einkünften eingehende Geld zu halten.

Die Rechnung ist alljährlich abzuschließen, von dem Landesvorstande nachzusehen und zu unterzeichnen, und sodann dem Landherrn mit den nöthigen Belegen zur Revision und Genehmigung vorzulegen.

Sept. 5.

II. Von der Schulabgabe.

§ 3.

Zur Bestreitung der Kosten der Schulverwaltung, als wohin namentlich

1) das Gehalt an den Lehrer selbst,
2) die Zulage an denselben für Haltung eines Gehülfslehrers,
3) die Kosten der Unterhaltung des Schulgebäudes und was dem anhängig gehören, wird außer dem, in die Schulcasse fließenden, Schulgelde eine Schulabgabe erhoben, deren Gesammtbetrag jährlich nach dem Bedürfniß der Schulcasse festzustellen ist.

§ 4.

Zu dieser Schulabgabe haben sämmtliche selbstständige Eingesessenen der Schuldistricte, Höfner, Käthner und Einwohner, Einheimische oder Auswärtige, ohne Unterschied, ob sie schulpflichtige Kinder haben oder nicht, verheirathet oder unverheirathet sind, beizutragen.

§ 5.

Zu dem Ende haben die Schulvorsteher jeder Schule, unter Zuziehung des Landvogts, eine Schätzung der dem Vorstehenden nach abgabenpflichtigen Eingesessenen ihres Districts vorzunehmen.

Sie haben dabei, soweit es die Verhältnisse gestatten, das Maaß, nach welchem die Eingesessenen zu denjenigen Landeskosten, zu welchen alle Eingesessenen beizutragen haben, contribuiren, zu Grunde zu legen, ohne

ohne indessen an diese Listen gebunden zu sein. Sie haben mit Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit zu verfahren und das Vermögen und Einkommen der Einzelnen zu berücksichtigen, namentlich also die Morgenzahl des Landes und den Werth des oder der Immobilien oder Schiffe, welche der Einzelne besitzt, sowie das von den Eingesessenen betriebene Gewerbe. Sept. 5.

Die so aufgemachte Liste ist dem Landherrn zur Bestätigung vorzulegen.

Wer sich zu hoch angesetzt glaubt, kann innerhalb 14 Tage, nachdem der ihn betreffende Ansatz ihm insinuirt worden, bei dem Landherrn gegen den Ansatz reclamiren, welcher sodann nach Vernehmung der Schulvorsteher endgültig die Sache entscheidet.

Ergiebt es sich am Schlusse des Jahres, daß die Vornahme einer neuen Schätzung für das nächste Jahr nicht nothwendig ist, so hat es bei der früheren sein Verbleiben. Doch müssen alsdann die in den District neu Einziehenden oder sich daselbst selbstständig Einrichtenden (einen eigenen Hausstand oder eigenen Betrieb Errichtenden) nachträglich abgeschätzt werden. Dieselben sind auch dann, wenn sie im Laufe des Jahres in den District einziehen, zu der Schulabgabe nach Verhältniß heranzuziehen.

§ 6.

Die Schulabgabe wird vierteljährlich eincassirt. Wer nicht prompt bezahlt, gegen den wird die Execution verfügt.

§ 7.

Sept. 5.

§ 7.

Auszunehmen von dieser Schulabgabe sind die Altentheiler, welche die Hauswirthschaft abgegeben haben, und durch den Uebernehmer Wohnung erhalten, ferner diejenigen unbemittelten Einwohner, welche das 60ste Lebensjahr vollendet und keine schulpflichtigen Kinder mehr haben, sowie alle unbemittelten Wittwen.

III. Von dem Schulgelde und dem Gehalte der Schullehrer.

§ 8.

Das Schulgeld wird von Michaelis d. J. an auf Crt. ℔ 4. — für Kinder bis zum vollendeten 10ten Jahre und Crt. ℔ 6. — für Kinder nach vollendetem 10ten Jahre erhöht und wird das Schulgeld vierteljährlich von den Schulvorstehern nach der von dem Lehrer ihnen einzureichenden Schulliste eincassirt.

Jedoch wird dabei bestimmt, daß wer drei schulpflichtige Kinder hat (wobei Stiefkinder, wenn sie im Hause des Stiefvaters oder der Stiefmutter erzogen werden, mitgerechnet werden), für das dritte Kind und fernere schulpflichtige Kinder nur das halbe Schulgeld bezahlt, und zwar tritt dieser Erlaß immer für die jüngsten der zur Schule geschickten Kinder ein.

Neben dem Schulgelde ist dem Lehrer für jedes die Schule besuchende Kind jährlich 6 ß Holzgeld zu bezahlen.

§ 9.

§ 9. Sept. 5.

Aus der Schulcasse wird einem jeden der Lehrer ein Gehalt von Crt.# 900. — in vierteljährlichen Terminen von Crt. 225.— ausbezahlt.

§ 10.

An jeder der beiden Schulen wird ein Gehülfslehrer angestellt, welchem außer freier Station (Logis und Beköstigung) ein Gehalt von Crt.# 200. — eventuell ohne freie Station ein Gehalt von Crt.# 500. — aus der Schulcasse in vierteljährlichen Terminen ausbezahlt wird.

Der erste Lehrer ist auf Verlangen verpflichtet, seinem Gehülfslehrer gegen eine Vergütung von Crt.# 300. —, welche in vierteljährlichen Terminen aus der Schulcasse zu entrichten ist, Logis und Beköstigung zu gewähren.

§ 11.

Der von dem Lehrer anzunehmende Gehülfslehrer ist dem Prediger zur Approbation vorzustellen und dem Landherrn hievon behufs seinseitiger Genehmigung Anzeige zu machen.

Publicirt den 5. September 1863.

Alardus,
Landherr
der Marschlande.

Hübener,
Landherr
der Marschlande.

LXXVII.

Sept. 7. **Bekanntmachung,**
den diesjährigen Einstellungstag betreffend.

In Gemäßheit § 83 des Recrutirungs-Gesetzes wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Einstellungstag für dieses Jahr auf den 16. November festgesetzt worden ist.

Hamburg, den 7. September 1863.

Das Militair-Departement.

LXXVIII.

Sept. 18. **Gesetz,**
betr. eine transitorische Maaßregel in Bezug auf die Aushebung zum Contingent.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 18. September 1863.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, was folgt:

Die Aushebung an einzustellender streitbarer Mannschaft ist transitorisch bis zum November 1867 in der Art zu beschränken, daß außer dem Sechstheil von den im § 12 des Recrutirungsgesetzes unter A 1 näher bezeichneten Quoten, in diesem sowie in dem nächstfolgenden Jahre statt der vorhandenen Vacanzen jedesmal nur etwa 50 Mann, in den beiden darauf folgenden Jahren aber jedesmal nur so viele eingestellt werden, als zur Completirung des Contingents auf den Einstellungstag erforderlich sein werden; dagegen ist in jedem der betreffenden Jahre eine der Zahl der weniger Eingestellten entsprechende

sprechende Zahl außerordentlicher Weise zum Ersatz zu notiren. Sept. 18.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 18. September 1863.

LXXIX.

Bekanntmachung,

betr. die Zahl der auf den diesjährigen Einstellungstag auszuhebenden Mannschaften.

In Gemäßheit § 12 des Rekrutirungsgesetzes vom 12. Mai 1862 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Zahl der auf den diesjährigen Einstellungstag auszuhebenden streitbaren Mannschaft an Einzustellenden auf 380, an ordentlicher Weise zum Ersatz zu Notirenden auf 24, an außerordentlicher Weise zum Ersatz zu Notirenden auf 122, und die Zahl der zum Train auszuhebenden nicht streitbaren Mannschaft auf 26 festgestellt ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 18. September 1863.

LXXX.

Bekanntmachung, Sept. 18.

betr. Impfung gegen die Pocken-Krankheit in den Marschlanden.

Da eingegangenen Berichten zufolge an mehreren Orten des Landgebietes die so gefährliche Pocken-Krankheit sich gezeigt hat, so werden sämmtliche Eingesessene daran erinnert, sich der Impfung, als des allein erfolgreichen Schutzmittels gegen diese Epidemie, zu bedienen.

Sept. 18. Zu dem Ende wird die bestehende Verordnung wegen Impfung der Kinder in Erinnerung gebracht, und werden sowohl die Eltern angewiesen, alle noch nicht geimpften Kinder rechtzeitig impfen zu lassen, wie auch den Erwachsenen empfohlen, sich einer abermaligen Impfung zu unterziehen.

Hamburg, den 18. September 1863.

Alardus,
Landherr der Marschlande.

LXXXI.

Sept. 18. **Bekanntmachung,**
betr. Impfung gegen die Pocken-Krankheit in den Geestlanden.

Da leider an verschiedenen Orten des Landgebiets sich die Pocken-Krankheit gezeigt hat, so werden hiedurch alle Einwohner des Gebiets aufgefordert, sich des allein erfolgreichen Schutzmittels dagegen, der Impfung, zu bedienen, und zu dem Endzweck ihre Kinder, die noch nicht geimpft sind, rechtzeitig impfen zu lassen. Auch wird es den erwachsenen Personen anheimgegeben, die Impfung an sich selbst wiederholen zu lassen.

Hamburg, den 18. September 1863.

Die Landherrnschaft
der Geestlande.

LXXXII.

Sept. 22. **Polizei-Verfügung,**
betr. die Einweihung der St. Nicolai-Kirche.

Unter Bezugnahme auf die abseiten der Fest-Comité erlassene Bekanntmachung vom 22.

22. September für die Einweihung der St. Nicolai-Kirche wird zur Beobachtung der erforderlichen Ordnung von der unterzeichneten Behörde Nachstehendes verfügt: Sept. 22.

Alle Wagen, welche Personen zur Kirche fahren, haben ihren Weg durch den Hahnentrapp zu nehmen.

Von diesen werden diejenigen Fuhrwerke, welche mit Einladungskarten versehene Kirchenbesucher befördern, angewiesen, dieselben bei der Thurmthür abzusetzen.

Dagegen haben diejenigen Wagen, welche Personen ohne Einlaßkarten befördern, zur Norderthür (den Pastorat-Häusern gegenüber) zu fahren.

Alle Kutscher, welche ihre Passagiere an den Bestimmungsort gebracht, sind angehalten, nach der Richtung der Deichstraße abzufahren.

Von 8 Uhr Morgens bis zur Beendigung der Feier ist jede sonstige Wagenpassage im nächsten Umkreise der Kirche untersagt.

Nach Beendigung der Feier müssen die Wagen noch eine Viertelstunde, während welcher sich die Fußgänger zu einem großen Theil entfernt haben werden, auf dem ihnen angewiesenen Standpunkt halten bleiben.

Die Anfahrt derselben wird von den Polizei-Angestellten angeordnet werden.

Hamburg, den 22. September 1863.

Die Polizei-Behörde.

LXXXIII.

Sept. 28.

Bekanntmachung,

betr. die Prolongation der Polizei-Verfassung u. w. d. a.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft ist die bestehende Polizei-Verfassung, so wie die polizeiliche Competenz-Verordnung vom 9. Juni 1826 bis zum 1. Mai 1864 prolongirt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 28. September 1863.

LXXXIV.

Sept. 30.

Polizei-Bekanntmachung,

betr. Verfügung der Ober-Commandantur zu Veracruz.

Im Interesse der nach Veracruz reisenden Personen, so wie der mit diesem Hafen in Verbindung stehenden Rheder und Kaufleute bringt die unterzeichnete Behörde die nachstehende Verfügung der Ober-Commandantur zu Veracruz zur öffentlichen Kenntniß.

Hamburg, den 30. September 1863.

Die Polizei-Behörde.

Verfügung.

Der Oberst, Ober-Commandant von Veracruz, verfügt:

§ 1. Der Capitain eines jeden zu Veracruz

cruz ankommenden Handelsschiffes muß, so- Sept. 30.
bald das Schiff Anker geworfen, an die Hafen-Direction eine Liste aller am Bord befindlichen Passagiere senden. Die vom Capitain des Schiffes zu unterzeichnende Liste muß den Ort der Geburt, die Nationalität, das Geschäft, das Alter, den Ort der Abreise und den der Bestimmung sämmtlicher Passagiere enthalten.

§ 2. Die Pässe der Passagiere müssen dieser Liste beigefügt werden.

§ 3. Die Ausschiffung der Passagiere wird nur vor sich gehen können, nachdem der Schiffslieutenant, Director des Hafens, hierzu Ermächtigung ertheilt hat.

§ 4. Die Pässe werden auf der Präfectur zu Veracruz deponirt, und müssen die Passagiere dieselben dort in eigner Person wieder in Empfang nehmen.

§ 5. Kein Schiffscapitain darf auf der Rhede Personen an Bord nehmen, welche Veracruz verlassen, wenn dieselben nicht mit Pässen versehen und diese Pässe von der Local-Behörde visirt sind.

§ 6. Jede Contravention gegen die vorstehenden Verfügungen wird mit einer Strafe von 100 Piastern geahndet, unbeschadet der Strafen, welche durch das Gesetz für gewisse Fälle festgesetzt sind.

§ 7. Der Herr Präfect von Veracruz und der Herr Schiffslieutenant, Director des Marinedienstes, sind, jeder so weit es

ihn

Sept. 30. ihn betrifft, mit Ausführung dieser Verfügung beauftragt.

Geschehen zu Veracruz, d. 7. August 1863.

Der Oberst, Ober-Commandant
Jeanningros.

Gesehen: Der Schiffslieutenant, Director des Marinedienstes
A. Boucarut.

Gesehen: Der Präfect zu Veracruz
D. Bureau.

LXXXV.

Oct. 5. ## Notification

einer, am 18. October, als dem zur Feier der Erinnerung an die Leipziger Völkerschlacht bestimmten Festtage zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, welche am 11. October d. J., als am 19. Sonntage nach Trinitatis von allen Kanzeln verlesen werden soll.

Auf Befehl E. H. Senates publicirt Hamburg, den 5. October 1863.

Zum letzten Male wird in diesem Jahre der achtzehnte October, als der Tag der Erinnerung an die denkwürdigen Ereignisse, durch welche vor einem halben Jahrhundert bei Leipzig die Befreiung unseres deutschen Vaterlandes von fremder Herrschaft errungen worden ist, in den Gotteshäusern unsrer Stadt festlich begangen werden. Die während der letzten funfzig Jahre jährlich erneuerte Feier dieses Gedenktages hat der Bevölkerung Hamburgs eine willkommne Gelegenheit dargeboten, dem Allmächtigen ihren Dank durch

durch milde Spenden zu bethätigen, welche zum Besten der verwundeten Krieger und der Hinterbliebenen derselben verwendet worden sind. Zu dem genannten Zwecke werden am Tage des Dankfestes zum letzten Male die in üblicher Weise bezeichneten Becken an den Kirchenthüren ausgestellt sein und wird diese Erinnerung genügen, um Hamburgs mildthätige Bewohner zur Spendung reichlicher Gaben aufzufordern. Oct. 5.

LXXXVI.

Bekanntmachung, Oct. 9.

betr. die zur Erinnerung an die Leipziger Völkerschlacht angeordneten Festlichkeiten.

In Bezug auf die Festlichkeiten, welche in Veranlassung der für den 18. October angeordneten Gedenkfeier der Leipziger Völkerschlacht stattfinden werden, wird das Nachstehende zur allgemeinen Kunde gebracht.

Am Abend des 17. October wird von $7\frac{1}{2}$ bis 9 Uhr ein Zapfenstreich des Linienmilitairs, um 9 Uhr Choralmusik von den Thürmen der Hauptkirchen veranstaltet, am Morgen des 18. October um 7 Uhr eine Kanonensalve von den Wällen der Stadt gelöst werden; um 8 Uhr wird das Glockengeläute von sämmtlichen Thürmen zum Besuch der Gotteshäuser einladen.

Der Gottesdienst beginnt in den lutherischen Kirchen der Stadt und Vorstädte um $8\frac{1}{2}$ Uhr, die Predigt wird daselbst von 9 bis 10 Uhr gehalten, der Gesang in den Hauptkirchen mit Posaunen begleitet werden.

In

Oct. 9. In den Kirchen des Landgebiets und in den nicht lutherischen Gotteshäusern ist die Bestimmung über den Anfang des Gottesdienstes den betreffenden Predigern und Kirchenbehörden überlassen.

Um 12 Uhr wird ein feierlicher Feldgottesdienst des Linienmilitairs auf der Moorweide vor dem Dammthor, um 2 Uhr eine allgemeine Parade des Bürgermilitairs auf dem Heiligengeistfelde, beides unter der Voraussetzung günstiger Witterung, stattfinden.

Um 7 Uhr Abends wird auf der Binnen-Alster ein Feuerwerk abgebrannt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 9. October 1863.

LXXXVII.

Oct. 9. ## Bekanntmachung,

betr. Aufhebung der Maaßregeln rücksichtlich der Tollwuth der Hunde.

Da seit einiger Zeit Fälle der Tollwuth von Hunden nicht vorgekommen sind, sieht die unterzeichnete Behörde sich nunmehr im Stande, die Verfügung vom 15. Juni d. J., nach welcher alle nicht an der Leine geführten oder mit Maulkörben versehenen Hunde durch den Frohn und dessen Dienstleute einzufangen sind,

wiederum aufzuheben.

Es wird jedoch, um den Wiederausbruch und die Verbreitung der Krankheit thunlichst zu verhüten, allen Eigenthümern von Hunden nach wie vor auf das Strengste

zur

zur Pflicht gemacht, jeden bei ihren Hunden Oct. 9.
eintretenden irgend verdächtigen Krankheits-
fall sofort einem der concessionirten Thier-
Aerzte anzuzeigen.

Hamburg, den 9. October 1863.

Die Polizei-Behörde.

LXXXVIII.

Erneuerter Polizei-Befehl Oct. 10.

wider den Besuch des Jungfernstieges und Um-
gegend durch öffentliche Mädchen.*)

Es wird in Erinnerung gebracht, daß den öffentlichen Mädchen der Besuch des Jungfernstieges und Umgegend, insbesondere der Alsterarkaden, am Tage gänzlich verboten ist, und werden Contraventionen streng bestraft.

Die Wirthe sind mit für die Aufrechthaltung dieses Befehls verantwortlich.

Hamburg, den 10. October 1863.

Die Polizei-Behörde.

LXXXIX.

Polizei-Bekanntmachung, Oct. 12.

betr. das am 18. October zu veranstaltende
Feuerwerk.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem am 18. October Abends 7 Uhr auf der Alster zu veranstaltenden Feuerwerk wird Folgendes verfügt:

Von 6 bis 10 Uhr Abends darf keine Passage zu Wagen oder zu Pferde

auf dem Walle zwischen dem neuen Jungfernstieg und Alsterdamm,

im

*) Vergl. oben Bd. XXIV. S. 402.

Oct. 12. im neuen und alten Jungfernstieg,
auf dem Alsterdamm und
auf dem Neuenwall und den Großen Bleichen, zwischen Jungfernstieg und Poststraße stattfinden.

Es darf auch in den benachbarten Straßen nur im Schritt gefahren und geritten werden, und haben die Kutscher sich an der ihnen rechts liegenden Seite der Straße zu halten.

Alles Drängen gegen die, die Binnenalster umgebenden Geländer und Barrieren ist zu vermeiden, damit dieselben nicht gesprengt werden und die zunächst Stehenden nicht in's Wasser fallen.

Die Landungstreppen dürfen wegen der damit für das Publikum verbundenen Gefahr als Zuschauerplatz nicht benutzt werden.

Die Bäume und Anpflanzungen werden unter den besondern Schutz des Publikums gestellt und ihre Schonung wird angelegentlich empfohlen.

Alles Schießen bleibt den bestehenden Verfügungen gemäß verboten.

Alle Schuten, Ewer und anderen größeren Fahrzeuge, ohne Ausnahme, haben zum Einnehmen und Absetzen von Personen die Landungsplätze am Alsterdamm (dem Alsterthor gegenüber), am Wall bei der Esplanade und die runde Treppe im kleinen Alsterbassin neben der Schleuse zu benutzen.

Beim Abbrennen des Feuerwerks haben die genannten Fahrzeuge ihren Platz an den Seiten des Alsterdamms und des Walls bis zur Lombardsbrücke zu nehmen.

Dampf-

Dampfböte dagegen haben ihren Liege- Oct. 12.
platz zwischen dem Landungsplatz (dem Neuen-
wall gegenüber) und dem Alsterpavillon.

Die kleineren Böte endlich haben zum Ein- und Aussteigen sämmtliche Schiffer-stege am alten Jungfernstieg zu benutzen und sich an den Seiten des alten und neuen Jungfernstiegs aufzustellen.

Böte, welche mit Personen überladen sind, werden ohne Weiteres zurückgewiesen. Sämmtliche Fahrzeuge müssen während des Abbrennens des Feuerwerks an den ihnen angewiesenen Plätzen liegen bleiben.

Den Alsterschiffern wird strenge unter-sagt, an des Fahrens unkundige Personen Böte zu vermiethen und ihnen anempfohlen, darauf zu achten, daß die Böte nicht über-laden werden, indem bei vorkommenden Un-glücksfällen vorzugsweise sie zur Verant-wortung gezogen werden.

Die in Fahrzeugen für Personen ein-zurichtenden Sitze dürfen nicht höher als 2 Fuß über dem Boden desselben ange-bracht sein.

Indem die unterzeichnete Behörde die vorstehenden Anordnungen, für deren Auf-rechthaltung die Angestellten der Polizei zu sorgen haben, zur öffentlichen Kunde bringt, ersucht sie das Publikum dringend um die genaue Befolgung derselben nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse der Einzelnen, welche unter den durch die Uebertretung jener Vorsichts-

maaß-

Oct. 12. maaßregeln herbeigeführten Unfällen selbst am meisten zu leiden haben würden.

Hamburg, den 12. October 1863.

Die Polizei-Behörde.

XC.

Oct. 12. ## Bekanntmachung,

betr. die Reinhaltung des kleinen Deichstraßen-Flethes.

Da in dem kleinen Deichstraßen-Fleth sich unausgesetzt eine große Menge Unrath ansammelt, welcher bei der ungenügenden Spülung dieses Flethes durch die Fluth nicht weggeführt werden kann, so wird hiermit allen Anwohnern gedachten Flethes das Hineinwerfen von Schmutz, Abfall u. s. w., welches den bestehenden Gesetzen gemäß ohnehin verboten ist, mit dem Bemerken untersagt, daß bei den obwaltenden Umständen Contraventionen strenge geahndet werden und die Officianten der Polizei-Behörde und Hafenrunde angewiesen sind, scharf auf die Contravenienten zu vigiliren.

Hamburg, den 12. October 1863.

Die Polizei-Behörde.

XCI.

Oct. 15. ## Revidirte Fährgeld-Taxe

für die Personen-Fähre auf Steinwärder am Reiherstieg.

I. Für Beförderung über den Reiherstieg nach und vom kleinen Grasbrook à Person . . . . . ½ ß

II.

II. Für Beförderung über die Norderelbe von der Stadt nach dem kleinen Grasbrook und Steinwärder, und umgekehrt — Oct. 15.

a. von April bis October incl. à Person 1 ß
b. von Novbr. bis März : : 2 ß
c. bei Eisgang à Person . . . . . 3 ß

Kinder, die auf dem Arme getragen werden, sind frei; größere Kinder bis 14 Jahren, in Begleitung Erwachsener, haben die Hälfte der obigen Personenansätze sub I und II zu zahlen.

Falls bei einer Fahrt von oder nach der Stadt das Fährdampfboot nicht am kleinen Grasbrook anlegt, so sind die nach dort gehenden oder von dort kommenden Passagiere unentgeltlich von Steinwärder nach dem kleinen Grasbrook überzusetzen.

III. Diese Ansätze gelten während der Tageszeit. Während der Dunkelheit wird der doppelte Ansatz der Fährgeld-Taxe erhoben, und zwar

Im	Jan.	von 5 Uhr	Abends	bis 6 Uhr	Morg.	
:	Febr.	: 6 :	:	: 6 :	:	
:	März	: 7 :	:	: 5 :	:	
:	April	: 8 :	:	: 4 :	:	
:	Mai	: 9 :	:	: 4 :	:	
:	Juni / Juli	: 10 :	:	: 4 :	:	
:	Aug.	: 9 :	:	: 4 :	:	
:	Sept.	: 8 :	:	: 4 :	:	
:	Oct.	: 7 :	:	: 5 :	:	
:	Nov.	: 6 :	:	: 6 :	:	
:	Dec.	: 5 :	:	: 6 :	:	

IV.

Oct. 15. IV. Für Koffer und andere Gegenstande, welche zu groß oder zu schwer sind, um in einer Hand getragen werden zu können,

von der Stadt nach Steinwärder oder dem kleinen Grasbrook und umgekehrt . . . . . 1 ß

von Steinwärder nach dem kleinen Grasbrook und umgekehrt . . . . ½ ß

In der Nacht und bei Eisgang und schwerem Sturm das Doppelte.

Kleines Reisegepäck, Handwerksgeräthe, Eimer, Körbe können die Passagiere mit sich führen, ohne daß dafür besondere Bezahlung verlangt werden kann.

V. Während der früheren Sperrezeit dürfen keine Waaren und sonstigen Gegenstände zur Stadt gebracht werden, und hat der Fährinhaber solche zurückzuweisen.

Die vorstehende revidirte Fährgeld-Taxe wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hamburg, den 15. October 1863.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

XCII.

Oct. 19. Die Notification einer, am 12. November, als dem angeordneten allgemeinen Buß- und Bet-Tage zum Besten des allgemeinen Krankenhauses anzustellenden Collecte, ist am 19. October 1863 publicirt.

XCIII.

Bekanntmachung, Oct. 19.

betr. die fälligen Gewinne der Staats-Prämien-Anleihe von 1846.

In Bezug auf die Auszahlung der am 1. September gezogenen und am 1. November d. J. fälligen Gewinne der Hamburgischen Staats-Prämien-Anleihe von 1846, macht die Schulden-Administrations-Deputation die nachfolgenden Verfügungen bekannt:

1) Die Einreichung der mit einem Gewinne gezogenen Obligationen geschieht im Locale der Schulden-Administrations-Deputation auf dem jetzigen Rathhause.

2) Bei Einreichung einer oder mehrerer Obligationen ist eine schriftliche Aufgabe des Inhabers auf einem abgesonderten Zettel hinzuzufügen, worauf die Nummer oder Nummern und Serien der eingereichten Obligationen, ferner die darauf gefallenen Gewinne, so wie deren Total-Betrag und die Banco-Conto, an welche solcher abgeschrieben werden soll, angegeben sein muß.

3) Die mit dieser Aufgabe versehenen Obligationen sind am

Sonnabend, den 31. October,

von 10 bis 1 Uhr Vormittags, einzureichen und wird deren Betrag am Mon-

Oct. 19. Montag, den 2. November, pr. Banco abgeschrieben.

4) Die Einreichung der am 31. October nicht eingelieferten gezogenen Obligationen findet vom 4. November a. c. an an jedem nachfolgenden Mittwoch unter den obigen Formalitäten statt.

Hamburg, den 19. October 1863.

Die Schulden-Administrations-Deputation.

XCIV.

Oct. 21. ## Gesetz,

betr. Vermehrung des kaufmännischen Richterpersonals des Handelsgerichts.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 21. October 1863.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die Zahl der kaufmännischen Richter des Handelsgerichts wird von 12 auf 15 Mitglieder vermehrt, und sind für deren Erwählung die betreffenden Vorschriften der Handelsgerichts-Ordnung maaßgebend.

§ 2.

Die regelmäßige Amtsdauer der kaufmännischen Handelsrichter wird für die Zukunft auf 5 Jahre festgestellt, so daß alljährlich die drei der Amtsdauer nach ältesten abtreten.

§ 3.

§ 3. Oct. 21.

Die Vermehrung des kaufmännischen Richterpersonals soll mit dem Beginn des folgenden Jahres in Ausführung kommen, und ist deshalb gleichzeitig mit den vor Ablauf dieses Jahres für die mit Ende desselben austretenden zwei kaufmännischen Richter vorzunehmenden Ersatzwahlen die Wahl auch der drei neu hinzutretenden Richter zu beschaffen.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 21. October 1863.

XCV.

Bekanntmachung, Oct. 21.

betr. die Verlängerung des Gesetzes für das Feuerlöschwesen auf dem Lande.

Durch übereinstimmenden Beschuß des Senats und der Bürgerschaft ist der Gültigkeits-Termin des provisorischen Gesetzes für das Feuerlöschwesen auf dem Landgebiete vom 25. Juli 1862 auf zwei Jahre, bis zum Schlusse des Jahres 1865, verlängert worden.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 21. October 1863.

XCVI.

Das Polizei-Mandat wider das Hausiren mit Kalendern vom 9. September 1857 (s. oben Bd. XXVI. S. 236) ist am 22. October d. J. erneuert worden. Oct. 22.

XCVII.

Oct. 27. **Bekanntmachung,**
betr. Lagerung des oleum petrae.

Nachdem es zur Frage gekommen, ob die in der Verordnung vom 24. Juli d. J. wegen Lagerung des Petroleum erlassenen Verfügungen auch auf die im Handel unter dem Namen oleum petrae (Steinöl, Bergöl) vorkommende Substanz Anwendung zu finden haben und nachdem es nachgewiesen worden ist, daß die Lagerung dieser zu medicinischen Zwecken dienenden Substanz bis zu einer gewissen Quantität für die Privatlager der Droguenhändler nicht wohl zu entbehren ist, macht die Polizei-Behörde mit Zustimmung Hohen Senats hiedurch bekannt,

daß es ausnahmsweise den Droguisten gestattet ist, in ihren Verkaufslocalen oder in andern geeigneten Räumlichkeiten das oleum petrae (Steinöl, Bergöl) bis zu höchstens 300 ℔ zu lagern.

Hamburg, den 27. October 1863.

Die Polizei-Behörde.

XCVIII.

Oct. 29. **Handels- und Schifffahrts-Vertrag**
zwischen dem Senate der freien und Hanfestadt Hamburg und Sr. Majestät dem Könige der Belgier, abgeschlossen zu Berlin am 24. Juni 1863. Die Ratificationen sind am 29. October 1863 zu Berlin ausgewechselt.

In französischer Sprache mit angehängter deutscher Uebersetzung.

Traité

Traité

Oct. 29.

de commerce et de navigation

entre la Ville libre et Anséatique de Hambourg et la Belgique.

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg, et

Sa Majesté le Roi des Belges,

Voulant, à l'occasion de la suppression, par rachat, du péage de l'Escaut, régler les relations de commerce et de navigation entre la Belgique et la Ville de Hambourg, ont résolu de conclure un traité à cet effet, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg,

M. *Frédéric Henri Geffcken*, Son Ministre résident près Sa Majesté le Roi de Prusse, et

Sa Majesté le Roi des Belges,

Le Baron *Jean Baptiste Nothomb*, Son Ministre d'État, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Il y aura liberté réciproque de commerce entre les États des deux Hautes Parties contractantes; les sujets de chacune d'elles jouiront, sous tous les rapports, des mêmes droits, faveurs et avantages

Oct. 29. qui sont ou seront accordés aux sujets de la nation la plus favorisée.

Art. 2.

Tous les navires qui, d'après les lois de la Belgique, sont considérés comme navires belges, et tous les navires qui, d'après les lois de la Ville libre de Hambourg, sont considérés comme navires hambourgeois, sont déclarés respectivement navires belges et navires hambourgeois.

Art. 3.

La marine marchande de l'une des Hautes Parties contractantes sera assimilée dans le territoire de l'autre, sous tous les rapports quelconques, à la marine marchande nationale. Il n'est fait exception à cette égalité parfaite qu'en ce qui concerne les avantages dont la pêche nationale est ou pourrait être l'objet dans l'un ou l'autre pays.

Art. 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux États ou y allant seront réciproquement exemptes dans l'autre État de tout droit de transit.

Toutefois, la prohibition est maintenue pour la poudre à tirer, et les deux Hautes Parties contractantes se réservent de soumettre à des autorisations spéciales le transit des armes de guerre.

Le traitement de la nation la favorisée est réciproquement garanti à chacun des deux pays, pour tout ce qui concerne le transit et l'entreposage.

Ni

Art. 5. Oct. 29.

Ni l'une ni l'autre des deux Hautes Parties contractantes n'imposera sur les marchandises provenant du sol ou de l'industrie de l'autre Partie d'autres ni de plus forts droits d'importation que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes marchandises provenant de tout autre État étranger.

Chacune des deux Parties s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur, de tout privilége ou abaissement dans les tarifs des droits à l'importation ou à l'exportation des articles mentionnés ou non dans le présent traité, que l'une d'elles pourrait accorder à une tiérce puissance. Elles s'engagent, en outre, à n'établir l'une envers l'autre aucun droit ou prohibition d'importation ou d'exportation, qui ne soit en même temps applicable aux autres nations.

En conséquence la Belgique appliquera aux marchandises originaires de la Ville libre de Hambourg, ou destinées pour cette Ville, le régime dont jouissent ou jouiraient, suivant le traité du 23 juillet 1862, les marchandises originaires de la Grande-Bretagne ou destinées pour ce pays. En sera seule exempte la tarification nouvelle des drilles et chiffons de toute espéce, de la pâte à papier et des vieux cordages goudronnés ou non.

Art. 6.

Les fabricants et marchands de la Ville libre de Hambourg, ainsi que leurs com-

Oct. 29. commis-voyageurs, dûment patentés à Hambourg dans l'une de ces qualités, pourront, en Belgique, d'après le traitement de la nation la plus favorisée, faire des achats pour les besoins de leur industrie, et recueillir des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises. Il y aura réciprocité dans la Ville libre de Hambourg pour les fabricants et marchands belges et leurs commis-voyageurs.

Les formalités nécessaires pour obtenir cette faculté seront réglées d'un commun accord.

Art. 7.

Les objets passibles d'un droit d'entrée, qui servent d'échantillons et qui sont importés dans la Ville libre de Hambourg par des voyageurs de commerce belges, ou en Belgique par des voyageurs de commerce hambourgeois, seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt; ces formalités seront réglées d'un commun accord entre les Parties contractantes.

Art. 8.

Les Hautes Parties contractantes déclarent reconnaître mutuellement à toutes les compagnies et autres associations commerciales, industrielles ou financières, constituées et autorisées suivant les lois particulières de l'un des deux pays, la faculté d'exer-

d'exercer tous leurs droits et d'ester en justice, soit pour y intenter une action, soit pour y défendre dans toute l'étendue du territoire de l'autre État, sans autre condition que de se conformer aux lois de cet État. Il est entendu que la disposition qui précède s'applique aussi bien aux compagnies et associations constituées et autorisées antérieurement à la signature du présent traité, qu'à celles qui le seraient ultérieurement. Oct. 29.

Art. 9.

Le pavillon de la Ville libre de Hambourg continuera à jouir en Belgique du remboursement du péage de l'Escaut, tant que le pavillon belge en jouira lui-même.

Art. 10.

A partir au plus tard du jour où la capitalisation du péage de l'Escaut sera assurée par un arrangement général:

1° Le droit de tonnage prélevé dans les ports belges cessera d'être perçu;

2° Les droits de pilotage dans les ports belges et dans l'Escaut, en tant qu'il dépendra de la Belgique, seront réduits:

De 20 p. % pour les navires à voiles;

De 25 p. % pour les navires remorqués;

De 30 p. % pour les navires à vapeur;

3° Le régime des taxes locales imposées par la ville d'Anvers sera, dans son ensemble, dégrévé.

Art. 11.

En considération des propositions faites par la Belgique pour régler d'un commun ac-

Oct. 29. accord la capitalisation du péage de l'Escaut, la Ville libre de Hambourg consentirait à contribuer à cette capitalisation sous les conditions suivantes:

A. Le capital n'excéderait pas une somme de 36 millions de francs;

B. La Belgique prendrait à sa charge le tiers de ce capital;

C. Le reste serait réparti entre les autres États dans la proportion de leur navigation dans l'Escaut;

D. La quote-part de la Ville libre de Hambourg devant être fixée d'après cette règle, ne pourrait s'élever au-dessus d'une somme de

667,680 francs.

Les conditions ci-dessus énoncées, pour la capitalisation du péage de l'Escaut, seront insérées dans un traité général qui sera arrêté par une conférence des États maritimes intéressés, et qui donnera toute garantie pour la navigabilité de l'Escaut dans l'avenir, conférence dans laquelle la Ville libre de Hambourg sera représentée.

Art. 12.

La quote-part ci-dessus énoncée de la Ville libre de Hambourg sera prélevée sur le prix de la maison dite Anséatique, que les trois Villes Anséatiques possèdent à Anvers, propriété que l'État belge s'oblige à acquérir à raison d'un million de francs, sans aucuns frais pour les vendeurs, et à la vente de laquelle la Ville libre de Ham-

Hambourg consent, à ce prix, en ce qui la concerne. Le surplus dû pour la quote-part de la Ville libre de Hambourg sera payé sans intérêt douze mois après le jour où le péage de l'Escaut aura cessé d'être perçu. Oct. 29.

Art. 13.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans le territoire de l'autre des consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires, lesquels, ainsi que leurs chanceliers, jouiront, à charge de réciprocité, des mêmes priviléges, pouvoirs et exemptions dont jouissent ou jouiront ceux des nations les plus favorisées; toutefois, dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Art. 14.

Lesdits consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires de chacune des Hautes Parties contractantes, résidant dans le territoire de l'autre, recevront des autorités locales toute aide et assistance pour la recherche, saisie et arrestation des marins et autres individus faisant partie de l'équipage des navires de leurs pays respectifs, qu'ils soient ou non inculpés de crimes, délits ou contraventions commis à bord desdits bâtiments.

Oct. 29. A cet effet, ils s'adresseront par écrit aux tribunaux, juges ou fonctionnaires compétents, et justifieront par l'exhibition des registres du bâtiment, rôle d'équipage, ou autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, par la copie ou un extrait desdites pièces, dûment certifié par eux, que les hommes qu'ils réclament ont réellement fait partie dudit équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée.

Lesdits déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, resteront à la disposition desdits consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents consulaires, et pourront même être détenus et gardés dans les prisons du pays, à la réquisition et aux frais des agents précités, lesquels, selon l'occasion, les réintégreront à bord du bâtiment auquel ils appartiennent, ou les renverront dans le pays desdits agents, sur un navire de la même ou de toute autre nation, ou les rapatrieront par la voie de terre.

Le rapatriement par la voie de terre se fera sous escorte de la force publique, à la réquisition et aux frais des agents précités, qui devront, à cet effet, s'adresser aux autorités compétentes.

Si, dans les deux mois à compter du jour de leur arrestation, les déserteurs n'étaient pas réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent, ou s'ils n'étaient pas rapatriés par la voie de terre ou de mer,

mer, de même, si les frais de leur em- Oct. 29.
prisonnement n'étaient pas régulièrement acquittés par la partie à la requête de laquelle l'arrestation a été opérée, lesdits déserteurs seront remis en liberté sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Néanmoins, si le déserteur avait commis en outre quelque crime ou délit à terre, son extradition pourra être différée par les autorités locales jusqu'à ce que le tribunal compétent ait dûment statué sur ce fait, et que le jugement intervenu ait reçu son entière exécution.

Il est également entendu que les marins ou autres individus faisant partie de l'équipage, s'ils sont nationaux, sont dans tous les cas exceptés des stipulations du présent article.

Art. 15.

En tout ce qui concerne le commerce et la navigation, les Hautes Parties contractantes ne pourront accorder aucun privilége, faveur ou immunité à une tierce puissance, qui ne soit à l'instant étendu à l'autre État et à ses sujets.

Art. 16.

Dans le but de mettre un terme aux inconvénients de diverse nature, qui résultent pour le commerce et pour la navigation comme pour les Gouvernements, de la diversité des systèmes de jaugeage actuellement usités, les deux Parties contrac-

Oct. 29. tractantes inviteront les États maritimes à se concerter pour arrêter une formule de jaugeage des navires de mer, qui servirait de règle universelle.

Art. 17.

L'exécution des engagements réciproques contenus dans le présent traité est expressément subordonnée à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionnelles des deux pays. Les deux Gouvernements s'obligent d'en provoquer l'application dans le plus bref délai possible.

Art. 18.

Les dispositions de l'article 10 sont déclarées perpétuelles, pour le surplus le présent traité restera en vigueur pendant une période de douze années à partir du jour de l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Art. 19.

Le présent traité entrera en vigueur dix jours après l'échange des ratifications. Les ratifications seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires re-

respectifs l'ont signé et y ont apposé le Oct. 29.
cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 24. Juin 1863.

(L. S.) *Geffcken.* (L. S.) *Nothomb.*

Déclaration.

Le soussigné déclare que le régime assuré par le paragraphe dernier de l'article 5 aux marchandises originaires de la Ville libre de Hambourg, ou destinées pour cette Ville, s'applique egalement aux marchandises transportées par navires hambourgeois de tout pays ou vers tout pays auquel le même régime est assuré par la Belgique.

Il en sera de même de toutes marchandises provenant de tout pays auquel le susdit régime est assuré.

Berlin, le 24. Juin 1863.

(L. S.) *Nothomb.*

Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwiſchen der freien und Hanſeſtadt Hamburg und Belgien.

Der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg und

Se. Majeſtät der König der Belgier, haben, um bei Veranlaſſung der Aufhebung des Scheldezolles durch Ablöſung die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwiſchen Belgien und der Stadt Hamburg zu regeln, beſchloſſen, zu dieſem Zwecke einen

Ver-

Oct. 29. Vertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg

Herrn Friedrich Heinrich Geffcken, Seinen Miniſter-Reſidenten bei Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen,

Se. Majeſtät der König der Belgier

den Baron Jean Baptiſte Nothomb, Seinen Staatsminiſter und außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen,

welche, nachdem ſie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechſelt haben, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1.

Es ſoll gegenſeitige Freiheit des Handels zwiſchen den Staaten der beiden Hohen contrahirenden Theile ſtattfinden; die Unterthanen eines jeden von ihnen werden in allen Beziehungen dieſelben Rechte, Begünſtigungen und Vortheile genießen, welche den Unterthanen der am meiſten begünſtigten Nation gewährt ſind oder künftig gewährt werden.

Art. 2.

Alle Schiffe, welche nach den Geſetzen Belgiens als Belgiſche Schiffe und alle Schiffe, welche nach den Geſetzen der freien Stadt Hamburg als Hamburgiſche Schiffe anzuſehen ſind, werden für Belgiſche, beziehentlich Hamburgiſche Schiffe erklärt.

Art. 3.

Art. 3. Oct. 29.

Die Handelsmarine des einen der Hohen contrahirenden Theile wird in dem Gebiete des anderen in allen Beziehungen, welche es auch seien, mit der nationalen Handelsmarine völlig gleichgestellt. Von dieser vollkommenen Gleichheit wird nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Vortheile gemacht, deren Gegenstand die nationale Fischerei in dem einen oder dem anderen Lande ist oder sein möchte.

Art. 4.

Die von dem einen der beiden Staaten kommenden oder dahin gehenden Waaren jeder Art sollen gegenseitig in dem anderen Staate von jeder Transitabgabe befreit sein. Jedoch wird in Betreff des Schießpulvers das Verbot aufrecht erhalten, und behalten die beiden Hohen contrahirenden Theile es sich vor, den Transit von Kriegswaffen besonderen Ermächtigungen zu unterwerfen.

Die Behandlung auf den Fuß der meist begünstigten Nation wird jedem der beiden Länder in Allem, was den Transit und die Lagerung der Waaren in den Niederlagen (Entrepots) betrifft, gegenseitig gewährleistet.

Art. 5.

Weder der eine, noch der andere der beiden Hohen contrahirenden Theile wird die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie des anderen Theiles mit anderen oder höheren Eingangsabgaben als denjenigen belegen, welche auf dieselben, von jedem

Oct. 29. jedem anderen fremden Staate herkommenden Waaren gelegt sind oder künftig gelegt werden.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich, den anderen an jeder Begünstigung, an jedem Privilegium oder an jeder Tarifermäßigung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben der in diesem Vertrage erwähnten oder nicht erwähnten Artikel Theil nehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewähren möchte. Sie verpflichten sich außerdem, keine Abgabe oder kein Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr gegen einander einzuführen, welche nicht gleichzeitig auf die anderen Nationen anwendbar sind.

In Folge dessen wird Belgien auf die von der freien Stadt Hamburg herstammenden oder für diese Stadt bestimmten Waaren die Zollbehandlung in Anwendung bringen, welche die von Großbritannien herstammenden oder für dieses Land bestimmten Waaren nach dem Vertrage vom 23. Juli 1862 genießen oder genießen würden. Davon soll allein die neue Tarifirung der leinenen Lumpen und Lumpen jeder Art, des Papierteigs und des alten getheerten oder ungetheerten Tauwerks ausgenommen sein.

Art. 6.

Die Fabrikanten und Kaufleute der freien Stadt Hamburg, sowie ihre Handlungsreisenden, welche in einer dieser Eigenschaften in Hamburg gehörig patentirt sind, können in Belgien nach der Behandlung auf den Fuß

der

der meist begünstigten Nation Ankäufe für die Bedürfnisse ihres Gewerbes machen und Aufträge nach oder ohne Proben suchen, ohne indessen mit Waaren zu hausiren. Oct. 29.

Es soll in der freien Stadt Hamburg für Belgische Fabrikanten und Kaufleute und ihre Handlungsreisenden Gegenseitigkeit stattfinden.

Die zur Erlangung dieser Befugniß nothwendigen Formalitäten werden durch gemeinsames Uebereinkommen geordnet werden.

Art. 7.

Die als Proben dienenden, einem Eingangszolle unterworfenen Gegenstände, welche in die freie Stadt Hamburg durch Belgische Handelsreisenden oder in Belgien durch Hamburgische Handelsreisenden eingeführt werden, sollen beiderseits zeitweilig frei zugelassen werden mittelst Erfüllung der nöthigen zollamtlichen Formalitäten, um deren Wiederausfuhr oder Zurückbringung in die Entrepots zu sichern; diese Formalitäten werden durch gemeinsames Uebereinkommen zwischen den contrahirenden Theilen geordnet werden.

Art. 8.

Die Hohen contrahirenden Theile erklären, allen nach den besonderen Gesetzen des einen der beiden Länder gebildeten und anerkannten Compagnien und anderen commerziellen, industriellen oder finanziellen Handelsgesellschaften gegenseitig die Befugniß zuzuerkennen, in der ganzen Ausdehnung des Gebietes des anderen Staates alle ihre

Oct. 29. Rechte auszuüben und gerichtlich geltend zu machen, sei es, um daselbst eine Klage zu erheben oder sich zu vertheidigen, ohne eine andere Bedingung, als sich nach den Gesetzen dieses Staates zu richten. Man ist davon ausgegangen, daß die vorhergehende Bestimmung ebensowohl auf die vor der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages, als auf die nach derselben gebildeten und anerkannten Compagnien und Handelsgesellschaften Anwendung findet.

Art. 9.

Die Flagge der freien Stadt Hamburg wird ferner in Belgien die Wiedererstattung des Scheldezolles so lange genießen, als die Belgische Flagge selbst dieselbe genießt.

Art. 10.

Spätestens von dem Tage an gerechnet, an welchem die Capitalisirung des Scheldezolles durch ein allgemeines Uebereinkommen sicher gestellt sein wird, wird

1) das in den Belgischen Häfen erhobene Tonnengeld aufhören erhoben zu werden,
2) werden die Lootsengelder in den Belgischen Häfen und auf der Schelde, insoweit es von Belgien abhängig ist,
   um 20 pCt. für Segelschiffe,
   um 25 pCt. für bugsirte Schiffe,
   um 30 pCt. für Dampfschiffe
   ermäßigt werden,
3) wird der Betrag der von der Stadt Antwerpen auferlegten lokalen Abgaben in seiner Gesammtheit ermäßigt werden.

Art. 11.

Art. 11. Oct. 29.

Mit Rücksicht auf die von Belgien gemachten Vorschläge, um durch ein gemeinsames Uebereinkommen die Capitalisirung des Scheldezolles zu reguliren, würde die freie Stadt Hamburg einwilligen, unter nachfolgenden Bedingungen zu dieser Capitalisirung beizutragen:

A. daß das Capital nicht die Summe von 36 Millionen Francs überschreiten würde,

B. daß Belgien zu seinem Theil ein Drittheil dieses Capitals übernehmen würde,

C. daß der Rest über die anderen Staaten nach Verhältniß ihrer Schifffahrt auf der Schelde zu vertheilen sein würde,

D. daß die nach dieser Regel festgestellte Beitragsquote der freien Stadt Hamburg nicht mehr als die Summe von 667,680 Francs betragen würde.

Die vorstehend für die Capitalisirung des Scheldezolles ausgesprochenen Bedingungen werden in einen allgemeinen Vertrag aufgenommen werden, welcher auf einer Conferenz der betheiligten Seestaaten festgestellt werden und jede Sicherheit für die künftige Schiffbarkeit der Schelde gewähren wird; die freie Stadt Hamburg wird auf dieser Conferenz vertreten sein.

Art. 12.

Die vorerwähnte Beitragsquote der freien Stadt Hamburg wird von dem Preise des sogenannten Hanseatischen Hauses, welches

Oct. 29. die drei Hanseſtädte in Antwerpen beſitzen, und welches Eigenthum der Belgiſche Staat zu dem Preiſe von einer Million Francs ohne irgend welche Unkoſten für die Verkäufer zu erwerben ſich verpflichtet, und in deſſen Verkauf zu dieſem Preiſe die freie Stadt Hamburg für ihren Theil einwilligt, vorweg in Abzug gebracht werden.

Der für die Beitragsquote Hamburgs ſchuldige Mehrbetrag wird ohne Zinſe zwölf Monate nach dem Tage, an welchem die Erhebung des Scheldezolles aufgehört haben wird, bezahlt werden.

Art. 13.

Die Hohen contrahirenden Theile gewähren ſich gegenſeitig das Recht, in dem Gebiete des anderen General-Conſuln, Conſuln, Vice-Conſuln und Conſular-Agenten zu ernennen, welche, ſowie ihre Kanzliſten, auf Grund der Gegenſeitigkeit dieſelben Privilegien, Befugniſſe und Befreiungen genießen werden, welche diejenigen der am meiſten begünſtigten Nationen genießen oder künftig genießen werden; in dem Falle jedoch, daß ſie Handelsgeſchäfte betreiben würden, ſind ſie gehalten, ſich denſelben Geſetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen Privatperſonen ihrer Nation an demſelben Orte aus Anlaß ihrer Handelsunternehmungen unterworfen ſind.

Art. 14.

Die genannten General-Conſuln, Conſuln, Vice-Conſuln und Conſular-Agenten

jedes

jedes der Hohen contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen wohnen, werden von den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand zur Aufsuchung, Ergreifung und Arretirung von Matrosen und anderen zu der Besatzung der Schiffe ihrer respectiven Länder gehörenden Individuen erhalten, mögen dieselben wegen am Bord der genannten Schiffe begangener Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen beschuldigt sein oder nicht. Oct. 29.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichtshöfe, Richter oder betreffenden Beamten wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer officiellen Dokumente oder auch, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch eine von ihnen gehörig beglaubigte Abschrift oder einen Auszug der genannten Papiere den Nachweis liefern, daß die Leute, welche sie reclamiren, wirklich zu der genannten Schiffsbesatzung gehört haben.

Auf ein solches, so begründetes Gesuch kann ihnen die Ueberlieferung nicht verweigert werden.

Die genannten Deserteure werden, wenn sie arretirt worden sind, zur Verfügung der genannten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten bleiben und können selbst in die Gefängnisse des Landes gebracht und daselbst in Verwahrsam gehalten werden auf Ansuchen und Kosten der vorerwähnten Agenten, welche dieselben, je nach Gelegenheit, entweder an Bord des Schiffes, welchem sie angehören, zurückbringen,

Oct. 29. bringen, oder sie in das Land der genannten Agenten auf einem Schiffe derselben oder jeder anderen Nation zurückschicken, oder sie auf dem Landwege in die Heimath zurückbefördern werden.

Die Zurückbeförderung in die Heimath auf dem Landwege wird auf Ansuchen und Unkosten der vorerwähnten Agenten, welche sich zu dem Ende an die zuständigen Behörden zu wenden haben, unter Begleitung öffentlich Angestellter ausgeführt werden.

Wenn in zwei Monaten von dem Tage ihrer Arretirung an gerechnet die Deserteure nicht wieder an Bord des Schiffes, welchem sie angehören, zurückgebracht oder auf dem Land- oder Wasserwege in die Heimath zurückbefördert, desgleichen, wenn die Unkosten ihrer Gefangenhaltung nicht regelmäßig von der Parthei, auf deren Ansuchen die Arretirung ausgeführt ist, berichtigt sein sollten, so sollen die genannten Deserteure wieder in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie von Neuem wegen desselben Vergehens verhaftet werden könnten.

Nichtsdestoweniger, wenn der Deserteur außerdem am Lande irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben sollte, so kann seine Auslieferung von den Ortsbehörden so lange aufgeschoben werden, bis der zuständige Gerichtshof den Thatbestand gehörig festgestellt, und das gefällte Urtheil seine vollständige Ausführung erhalten hat.

Man ist auch darüber einverstanden, daß Matrosen oder andere zur Schiffsbesatzung ge-

gehörende Individuen, welche Landesange- Oct. 29.
hörige sind, von den Bestimmungen des gegen-
wärtigen Vertrages in allen Fällen ausge-
nommen sind.

Art. 15.

In Allem, was den Handel und die Schifffahrt betrifft, können die Hohen con-
trahirenden Theile einer dritten Macht kein Privilegium, keine Begünstigung oder Be-
freiung gewähren, welche nicht unverzüglich auf den anderen Staat und seine Unter-
thanen ausgedehnt wird.

Art. 16.

In der Absicht, den Unzuträglichkeiten verschiedener Art, welche für den Handel und die Schifffahrt, wie für die Regierungen aus der Verschiedenheit der gegenwärtig angewendeten Systeme der Schiffsvermessung entstehen, ein Ziel zu setzen, werden die beiden contrahirenden Theile die Seestaaten einladen, sich zu vereinigen, um eine Ver-
messungsmethode für Seeschiffe, welche als allgemeine Regel dienen würde, festzustellen.

Art. 17.

Die Ausführung der in dem gegen-
wärtigen Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen wird ausdrücklich von der Erfüllung der durch die Verfassungsgesetze beider Länder bestimmten Formalitäten und Regeln abhängig gemacht. Die beiden Re-
gierungen verpflichten sich, die Genehmigung dazu in kürzester Frist herbeizuführen.

Art.

Oct. 29.

Art. 18.

Die Bestimmungen des Art. 10 werden als immerwährend erklärt; in Betreff des Uebrigen wird der gegenwärtige Vertrag für einen Zeitraum von zwölf Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, in Wirksamkeit verbleiben. In dem Falle, daß keiner der Hohen contrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Ende des genannten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen desselben aufhören zu lassen, angezeigt haben würde, bleibt der Vertrag bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der Hohen contrahirenden Theile ihn aufgekündigt haben wird, verbindlich.

Art. 19.

Der gegenwärtige Vertrag wird zehn Tage nach der Auswechselung der Ratificationen in Wirksamkeit treten. Die Ratificationen werden in Berlin in kürzester Frist ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Berlin am 24. Juni 1863.

(L.S.) gez. Geffcken. (L.S.) gez. Nothomb.

Declaration.

Der Unterzeichnete erklärt, daß die in dem letzten Absatz des Artikels 5 den aus der freien Stadt Hamburg herstammenden oder

oder für diese Stadt bestimmten Waaren zugesicherte Zollbehandlung gleichmäßig auch auf die Waaren Anwendung findet, welche in Hamburger Schiffen von oder nach einem jeden Lande befördert werden, welchem dieselbe Zollbehandlung von Belgien zugesichert worden ist. Oct. 29.

Dasselbe wird mit allen Waaren der Fall sein, welche von jedem Lande, dem die vorgenannte Zollbehandlung zugesichert ist, herkommen.

Berlin, den 24. Juni 1863.

(L. S.) gez. Rothomb.

XCIX.

Patronats-Befehl, Oct. 31.

betr. zeitiges Aufhören der Tanzmusiken, Schließung der Wirthschaften und wider hohe und Hazard-Spiele.

Abseiten des Patronats der Vorstadt St. Pauli wird hiemit zur Vermeidung aller Ungewißheit in Gemäßheit der frühern Verordnungen bekannt gemacht:

1. Daß das Kegeln und alle Tanzmusik um 11 Uhr aufhören, und alle Wirthschaften, Schenken, Tanzsäle ꝛc. spätestens um 12 Uhr gänzlich geschlossen sein müssen, bei 2 Thlr. Strafe.

2. Daß es hiezu nicht genügt, die Locale zu schließen, und nur keine neue Gäste mehr anzunehmen, sondern daß um 12 Uhr die Gäste eingeladen werden müssen, sofort weg zu gehen.

3.

Oct. 31. 3. Die Wirthe haben daher ihre Gäste, die noch so spät bleiben, und es nicht vorziehen, früher weg zu gehen, um die nöthige Ruhe zu der Arbeit des andern Tages zu genießen, um 11¾ Uhr zu benachrichtigen, daß in einer Viertelstunde das Local geschlossen werde, und sie dann weg zu gehen haben.

4. Zugleich werden die Gäste sowohl, als die Wirthe erinnert, keine hohe Spiele weder zu spielen, noch zu dulden.

5. Wegen Verbotes der Hazard-Spiele werden die Einwohner an die bestehenden Gesetze erinnert, so wie auch die Wirthe bei der gesetzlichen Strafe sich alles Schreibens von No. und Ausgebens von Loosen zu dem verbotenen Lotto bei der schweren respectiven Geld- und Gefängnißstrafe in Gemäßheit der Mandate zu enthalten haben.

6. Die Wirthe sind verpflichtet, diese Verordnung bei 1 Thlr. Strafe an einen sichtlichen Ort in ihren Localen zu affigiren.

7. Die Polizei-Officianten und Polizeiwächter sind angewiesen, über alle Contraventionen die erforderlichen Rapporte zu machen.

Hamburg, im Juli 1842.
Renovirt den 10. August 1853.
Desgl. October 31. 1863.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

C.

Nov. 4. Das Polizei-Verbot des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten vom 30.

30. Juni 1842, renovirt den 10. Juni 1854 (s. oben Bd. XXIV. S. 142), ist am 4. November 1863 wiederum erneuert. Nov. 4.

CI.

Bekanntmachung

Nov. 4.

wider die Behinderung des Fahrwassers der Elbe längs Finkenwärder.

Da in neuerer Zeit mehrfach Klage darüber geführt worden ist, daß das südliche Fahrwasser der Elbe längs Finkenwärder oft nicht ohne Gefahr benutzt werden könne, weil dasselbe von Fischerewern und ausgestellten Netzen zu Zeiten gänzlich abgesperrt werde, so werden hiedurch die betreffenden Fischer darauf aufmerksam gemacht, daß ein ihren Fahrzeugen und den ausgeworfenen Netzen durch passirende Schiffe etwa zugefügter Schaden ihnen nicht ersetzt werden kann, und angewiesen, den Fischereibetrieb so einzurichten, daß dadurch keinerlei Behinderung des Schifffahrtsverkehrs im Fahrwasser veranlaßt werde.

Hamburg, den 4. November 1863.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

CII.

General-Vertrag

Nov. 5.

über die Ablösung des Scheldezolles, abgeschlossen zu Brüssel am 16. Juli 1863.

Die Ratificationen sind am 5. November 1863 zu Brüssel ausgewechselt.

In französischer Sprache mit angehängter deutscher Uebersetzung.

Traité

Nov. 5.

Traité général

pour le rachat du péage de l'Escaut.

Le Sénat de la Ville libre et Hanséatique de Hambourg, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Son Excellence le Président de la République du Chili, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hanôvre, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, Son Excellence le Président de la République du Pérou, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége, Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et les Sénats des Villes libres et Hanséatiques de Lubeck et de Brême,

Egalement animés du désir de libérer à jamais la navigation de l'Escaut du péage qui la grève, d'assurer la réforme des taxes maritimes perçues en Belgique, et de faciliter par là le développement du commerce et de la navigation de Leurs Etats respectifs, ont résolu de conclure un traité à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le

Le Sénat de la Ville libre et Hanséatique de Hambourg, Nov. 5.
le Sieur Geffcken, Chevalier de seconde classe avec plaque de l'Ordre de la Couronne de Prusse, Officier de l'Ordre Impérial de la Rose du Brésil, Chevalier de la Légion d'Honneur, Docteur en droit, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de ladite Ville près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême,
le Sieur Charles Baron de Hügel, Chevalier de l'Ordre Impérial et Royal de la Couronne de Fer de première classe, Chevalier de l'Ordre Impérial et Royal de Léopold d'Autriche, Grand-Croix de l'Ordre de Saint Joseph de Toscane, Grand-Cordon de l'Ordre de Saint Grégoire le Grand, Sénateur Grand-Croix de l'Ordre Constantin de Saint George de Parme, Chevalier de l'Ordre Papal du Christ, Commandeur de l'Ordre Royal du Danebrog de Danemark et de l'Ordre Royal de Wasa de Suède, Officier de l'Ordre Royal de Léopold de Belgique, Chevalier de l'Ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse etc. etc., Docteur en droit de l'Université d'Oxford, Membre Effectif des Académies Impériales des Sciences de Vienne et de Léopoldina Carolina, Président de la Société Impériale d'Horticulture de Vienne, Membre Honoraire et Effectif

de

Nov. 5. de beaucoup de Sociétés savantes, Son Conseiller intime actuel, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi des Belges,

le Sieur Charles Rogier, Grand-Officier de Son Ordre de Léopold, décoré de la Croix de Fer, Grand-Cordon de la Légion d'Honneur, Grand-Croix de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, Grand-Croix de l'Ordre de l'Etoile polaire, Grand-Croix de l'Ordre de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, Grand-Croix de l'Ordre de Notre Dame de la Conception de Villa Viçosa, Grand-Croix de l'Ordre de l'Aigle Blanc, Grand-Croix de l'Ordre de Charles III., Grand-Croix de l'Ordre de l'Aigle Rouge, Son Ministre des Affaires Etrangères, et

le Sieur Auguste Baron Lambermont, Officier de Son Ordre de Léopold, Grand-Cordon de l'Ordre de Saint Stanislas, Grand Officier de la Légion d'Honneur, Chevalier de 1ère classe de l'Ordre de Saint Ferdinand d'Espagne etc., Secrétaire-Général du Ministère des Affaires Etrangères;

Sa Majesté l'Empereur du Brésil,

le Sieur Joaquim Tomaz do Amaral, Commandeur de Son Ordre Impérial de la Rose, Commandeur de l'Ordre de François 1er de Naples, Son Ministre Résident près Sa Majesté le Roi des Belges;

Son

Son Excellence le Président de la République du Chili, Nov. 5.
Don Manuel Carvallo, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre, Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi de Danemark,
le Sieur François Preben, Baron de Bille Brahe, Chevalier de Son Ordre du Danebrog, Officier de l'Ordre de Léopold de Belgique, Chevalier des Ordres de l'Etoile polaire de Suède et de l'Aigle Rouge de Prusse, Chambellan et Veneur de Sa Cour, Son Ministre Résident près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté la Reine d'Espagne,
Don Diego Coello de Portugal y Quesada, Grand-Cordon de Son Ordre d'Isabella la Catholique, Commandeur de Son Ordre de Charles III., Grand-Cordon de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, Grand-Cordon de l'Ordre de Saint George de Parme, Officier de la Légion d'Honneur, Chevalier de l'Ordre de Saint Jean de Jérusalem, Député aux Cortès, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges et près la Confédération Suisse;

Sa Majesté l'Empereur des Français,
le Sieur Joseph Alphonse Paul Baron de Malaret, Officier de la Légion d'Honneur, Grand-Croix de l'Ordre des Guelfes de Hanôvre, Grand-Croix de

Nov. 5. de l'Ordre de Henri le Lion de Brunswick, Commandeur de nombre extraordinaire de l'Ordre de Charles III d'Espagne, etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Charles Auguste Lord Howard de Walden et Seaford, Pair du Royaume-Uni, Chevalier Grand-Croix du Très-Honorable Ordre du Bain, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi de Hanôvre, le Sieur Bodo Baron de Hodenberg, décoré de la 4iéme classe de l'Ordre des Guelfes de Hanôvre, Commandeur de l'Ordre du Lion Néerlandais, Ministre Résident de Sa Majesté le Roi de Hanôvre près Leurs Majestés le Roi des Belges et le Roi des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi d'Italie, le Sieur Albert Lupi, Comte de Montalto, Grand-Croix de Son Ordre des Saints Maurice et Lazare, Grand-Cordon de l'Ordre du Lion Néerlandais, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, Le Sieur Geffcken, Chevalier de se-

seconde classe avec plaque de l'Ordre de la Couronne de Prusse, Officier de l'Ordre Impérial de la Rose du Brésil, Chevalier de la Légion d'Honneur, Docteur en droit, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges; Nov. 5.

Son Excellence le Président de la République du Pérou,

Don Manuel Yrigoyen, Son Chargé d'Affaires près le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves,

le Sieur Joseph Maurice Corrêa Hénriquez, Vicomte de Seisal, Membre de Son Conseil, Grand-Croix de Son Ordre du Christ, Commandeur de Son Ordre de Notre Dame de la conception de Villa Viçoza, Grand-Croix de l'Ordre de Léopold de Belgique, Grand-Croix de l'Ordre du Lion Néerlandais des Pays-Bas, Grand-Croix de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare d'Italie, Grand-Croix des Ordres de Sainte Anne et de Saint Stanislas de Russie, Grand-Croix de l'Ordre de la Couronne de Fer d'Autriche, Grand-Croix de l'Ordre d'Albert le Valeureux de Saxe, Commandeur de l'Ordre du Danebrog de Danemark, décoré de l'Ordre Impérial Ottoman du Nichan-Iftihar de première classe, Son Envoyé Ex-

Nov. 5. Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges et près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Prusse,

le Sieur Charles Frédéric de Savigny, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe avec la plaque, Grand-Croix de l'Ordre du Lion de Zaehringen de Bade, Grand-Croix de l'Ordre d'Albert de la Saxe Royale, Grand-Cordon des Ordres de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, d'Anhalt etc. etc., Son Chambellan et Conseiller privé actuel, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies,

le Prince Nicolas Orlow, Chevalier de Son Ordre de Saint Wladimir de troisième classe avec les glaives, Chevalier de Son Ordre de Sainte Anne de seconde classe, Chevalier de Son Ordre de Saint George de quatrième classe, Chevalier de l'Ordre de Saint Jean de Jérusalem, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de troisième classe, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de Wurtemberg de troisième classe, Chevalier de l'Ordre de la Maison Saxe Ernestine de troisième classe, Chevalier de l'Ordre de Léopold d'Autriche de seconde classe, Chevalier de l'Ordre

de

de la Couronne de Fer d'Autriche de seconde classe, Commandeur de l'Ordre du Faucon Blanc de Saxe-Weimar, Son Aide de camp Général, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges; Nov. 5.

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége,

le Sieur Adalbert de Mansbach, Chevalier de Son Ordre de Saint Olaf de Norwége, Chevalier de l'Ordre du Danebrog de Danemark, Chevalier de l'Ordre de Saint Jean de Jérusalem, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de troisième classe, Chevalier de l'Ordre du Mérite Civil du Royaume de Saxe, Son Chambellan, Son Ministre Résident près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans,

Musurus-Bey, Fonctionnaire du rang de Bala de Son Gouvernement Impérial, décoré de l'Ordre Impérial de l'Osmanié de la seconde classe, décoré de l'Ordre Impérial du Medjidié de la première classe, Grand-Cordon de l'Ordre de Léopold de Belgique, Grand-Cordon de l'Ordre de la Croix du Sud du Brésil, Grand-Croix de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, Grand-Croix de l'Ordre du Lion Néerlandais, Grand Commandeur de l'Ordre du Sauveur de Grèce, Son Ambassadeur Extraordinaire

Nov. 5. et Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Les Sénats des Villes libres et Hanséatiques de Lubeck et Brême,

le Sieur Geffcken, Chevalier de seconde classe avec plaque de l'Ordre de la Couronne de Prusse, Officier de l'Ordre Impérial de la Rose du Brésil, Chevalier de la Légion d'Honneur, Docteur en droit, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire desdites Villes près Sa Majesté le Roi des Belges.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. I.

Les Hautes Parties contractantes prennent acte:

1° Du traité conclu le 12 Mai 1863 entre la Belgique et les Pays-Bas, qui restera annexé au présent traité et par lequel Sa Majesté le Roi des Pays-Bas renonce à jamais au péage établi sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures par le § 3 de l'art. 9 du traité du 19 Avril 1839, et Sa Majesté le Roi des Belges s'engage à payer le capital de rachat de ce péage, fixé à 17,141,640 florins;

2° De la déclaration faite au nom de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, le 15 Juillet 1863, aux Plénipotentiaires des Hautes Par-

Parties contractantes et portant que la suppression du péage de l'Escaut consentie par Sadite Majesté s'applique à tous les pavillons, que ce péage ne pourra être rétabli sous une forme quelconque, et que cette suppression ne portera aucune atteinte aux autres dispositions du traité du 19 Avril 1839, déclaration qui sera considérée comme insérée au présent traité, auquel elle restera également annexée. Nov. 5.

Art. II.

Sa Majesté le Roi des Belges fait, pour ce qui La concerne, la même déclaration que celle qui est mentionnée au § 2 de l'article précédent.

Art. III.

Sa Majesté le Roi des Belges prend encore envers les autres Parties contractantes les engagements suivants, qui deviendront exécutoires à partir du jour où le péage de l'Escaut cessera d'être perçu:

1° Le droit de tonnage prélevé dans les ports belges sera supprimé;

2° Les droits de pilotage dans les ports belges et dans l'Escaut seront réduits:

De 20 p. % pour les navires à voiles;
De 25 p. % pour les navires remorqués;
De 30 p. % pour les navires à vapeur;

3° Le régime des taxes locales imposées

Nov. 5. posées par la ville d'Anvers sera dans son ensemble dégrevé.

Il est bien entendu que le droit de tonnage ainsi supprimé ne pourra être rétabli, et que les droits de pilotage et les taxes locales ainsi réduits ne pourront être relevés.

Le tarif des droits de pilotage et celui des taxes locales à Anvers, abaissés comme il est dit ci-dessus, seront inscrits dans les protocoles de la conférence qui a arrêté le présent traité.

Art. IV.

En considération des dispositions qui précèdent, Le Senat de la Ville libre et Hanséatique de Hambourg, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Son Excellence le Président de la République du Chili, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hanôvre, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, Son Excellence le Président de la République du Pérou, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége, Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et les

les Sénats des Villes libres et Hanséatiques de Lubeck et de Brême, s'engagent à payer à Sa Majesté le Roi des Belges pour Leurs quote-parts dans le capital de rachat du péage de l'Escaut, que Sadite Majesté S'est obligée à compter en entier à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, les sommes indiquées ci-après savoir: Nov. 5.

Pour la quote-part de Hambourg	fr.	667,680
„ l'Autriche	„	549,360
„ Brême	„	190,320
„ Brésil	„	1,680
„ Chili	„	13,920
„ Danemark	„	1,096,800
„ Espagne	„	431,520
„ France	„	1,542,720
„ Grande-Bretagne	„	8,782,320
„ Hanôvre	„	948,720
„ Italie	„	487,200
„ Lubeck	„	25,680
„ Norwége	„	1,560,720
„ Oldenbourg	„	121,200
„ Pérou	„	4,320
„ Portugal	„	23,280
„ Prusse	„	1,670,640
„ Russie	„	428,400
„ Suède	„	543,600
„ Turquie	„	4,800

Il est convenu que les Hautes Parties contractantes ne seront éventuellement responsables que pour la part contributive mise à la charge de chacune d'Elles.

Art. V.

En ce qui regarde le mode, le lieu et

Nov. 5. et l'époque du payement des différentes quote-parts, les Hautes Parties contractantes se réfèrent aux arrangements particuliers, qui sont ou seront conclus entre chacune d'Elles et le Gouvernement belge.

Art. VI.

L'exécution des engagements réciproques contenus dans le présent traité est subordonnée, en tant que de besoin, à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionnelles de celles des Hautes Parties contractantes, qui sont tenues d'en provoquer l'application, ce qu'Elles s'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Art. VII.

Il est bien entendu que les dispositions de l'art. 3 ne seront obligatoires qu'à l'égard des Puissances, qui ont pris part ou qui adhéreront au traité de ce jour, Sa Majesté le Roi des Belges se réservant expressément le droit de régler le traitement fiscal et douanier des navires appartenant aux Puissances, qui sont restées ou resteront en dehors de ce traité.

Art. VIII.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Bruxelles avant le 1er Août 1863 ou aussitôt que possible après ce terme.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait

Fait à Bruxelles, le seizième jour du mois de Juillet de l'an mil huit cent soixante-trois. Nov. 5.

(L. S.) *Geffcken.*
(L. S.) *B^on Ch. Hügel.*
(L. S.) *Ch. Rogier.*
(L. S.) *Bon Lambermont.*
(L. S.) *J. T. do Amaral.*
(L. S.) *M. Carvallo.*
(L. S.) *P. Bille-Brahe.*
(L. S.) *D. Coello de Portugal.*
(L. S.) *Malaret.*
(L. S.) *Howard de Walden et Seaford.*
(L. S.) *von Hodenberg.*
(L. S.) *Cte de Montalto.*
(L. S.) *Ml. Yrigoyen.*
(L. S.) *Vte de Seisal.*
(L. S.) *Savigny.*
(L. S.) *Orloff.*
(L. S.) *Adalbert Mansbach.*
(L. S.) *C. Musurus.*

Traité du 12 Mai 1863,

entre la Belgique et les Pays-Bas, annexé au Traité général du 16 Juillet 1863.

Sa Majesté le Roi des Belges et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, s'étant mis d'accord sur les conditions du rachat, par voie de capitalisation, du péage établi sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures par le § 3 de l'art. 9 du traité du 19 Avril 1839, ont résolu de conclure un traité spécial à ce sujet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires: Sa

Nov. 5. Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Aldephonse Alexandre Félix Baron du Jardin, Commandeur de l'Ordre de Léopold, décoré de la Croix de Fer, Commandeur du Lion Néerlandais, Chevalier Grand-Croix de la Couronne de Chêne, Grand-Croix et Commandeur de plusieurs autres Ordres, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Messire Paul Van der Maesen de Sombreff, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre du Nichan-Iftihar de Tunis, Son Ministre des Affaires Étrangères;

Le Sieur Jean Rudolphe Thorbecke, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre du Lion Néerlandais, Grand-Croix de l'Ordre de Léopold de Belgique et de plusieurs autres Ordres, Son Ministre de l'Intérieur,

Et le Sieur Gérard Henri Betz, Son Ministre des Finances;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les articles suivants:

Art. I.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas renonce à jamais, moyennant une somme de dix-sept millions cent quarante et un mille six cent quarante florins des Pays-Bas, au droit perçu sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures en vertu du § 3 de l'art. 9 du traité du 19 Avril 1839.

Art. II.

Art. II. Nov. 5.

Cette somme sera payée au Gouvernement néerlandais par le Gouvernement belge à Anvers ou à Amsterdam, au choix de ce dernier, le franc calculé à 47¼ cents des Pays-Bas, savoir:

Un tiers sitôt après l'échange des ratifications, et les deux autres tiers en trois termes égaux échéant le 1er Mai 1864, le 1er Mai 1865 et le 1er Mai 1866.

Il sera loisible au Gouvernement belge d'anticiper les susdites échéances.

Art. III.

A dater du payement du premier tiers, le péage cessera d'être perçu par le Gouvernement des Pays-Bas.

Les sommes non immédiatement soldées porteront intérêt à 4 p. % l'an au profit du trésor néerlandais.

Art. IV.

Il est entendu que la capitalisation du péage ne portera aucune atteinte aux engagements qui résultent, pour les deux États, des traités en vigueur en ce qui concerne l'Escaut.

Art. V.

Les droits de pilotage actuellement perçus sur l'Escaut sont réduits:
de 20 p. % pour les navires à voiles,
de 25 p. % — remorqués, et
de 30 p. % — à vapeur.

Il reste d'ailleurs convenu que les droits de pilotage sur l'Escaut ne pourront jamais être plus élevés que les droits de

Nov. 5. de pilotage perçus aux embouchures de la Meuse.

Art. VI.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à la Haye dans le délai de quatre mois ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires susdits l'ont signé et y ont apposé leur cachet.

Fait à la Haye, le 12 Mai 1863.

(L. S.) *Bon du Jardin.*
(L. S.) *P. Van der Maesen de Sombreff.*
(L. S.) *Thorbecke.*
(L. S.) *G. H. Betz.*

Protocole annexé
au Traité du 16 Juillet 1863.

Les Plénipotentiaires soussignés, s'étant réunis en conférence pour arrêter le traité général relatif au rachat du péage de l'Escaut et ayant jugé utile, avant de formuler cet arrangement, de s'éclairer sur la portée du traité conclu le 12 Mai 1863 entre la Belgique et les Pays-Bas, ont résolu d'inviter le Ministre des Pays-Bas à prendre place, à cet effet, dans la conférence.

Le Plénipotentiaire des Pays-Bas a bien voulu se rendre à cette invitation et a fait la déclaration suivante:

„Le soussigné, Envoyé Extraordi-
„naire et Ministre Plénipotentiare de
„Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, dé-
„clare, en vertu des pouvoirs spéciaux
„qui lui ont été délivrés, que la sup-
pres-

„pression du péage de l'Escaut, con- Nov. 5.
„sentie par Son Auguste Souverain dans
„le traité du 12 Mai, s'applique à tous
„les pavillons, que ce péage ne pourra
„être rétabli sous une forme quelconque
„et que cette suppression ne portera
„aucune atteinte aux autres dispositions
„du traité du 19 Avril 1839.

„Bruxelles, le 15 Juillet 1863.

„*Bon Gericke d'Herwynen.*“

Il a été pris acte de cette déclaration, qui sera insérée ou annexée au traité général.

Fait à Bruxelles, le 15 Juillet 1863.

(L. S.) *Bon Gericke d'Herwynen.*
(L. S.) *B^on^ Ch. Hügel.*
(L. S.) *J. T. do Amaral.*
(L. S.) *M. Carvallo.*
(L. S.) *P. Bille-Brahe.*
(L. S.) *D. Coello de Portugal.*
(L. S.) *H. J. Sanford.*
(L. S.) *Malaret.*
(L. S.) *Howard de Walden et Seaford.*
(L. S.) *von Hodenberg.*
(L. S.) *Cte de Montalto.*
(L. S.) *Ml. Yrigoyen.*
(L. S.) *Vte de Seisal.*
(L. S.) *Savigny.*
(L. S.) *Orloff.*
(L. S.) *Adalbert Mansbach.*
(L. S.) *C. Musurus.*
(L. S.) *Geffcken.*
(L. S.) *Ch. Rogier.*
(L. S.) *Bon Lambermont.*

General-

Nov. 5.

General-Vertrag

über die Ablösung des Scheldezolles.

Der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg, Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und von Böhmen, Se. Majeſtät der König der Belgier, Se. Majeſtät der Kaiſer von Braſilien, Se. Excellenz der Präſident der Republik Chile, Se. Majeſtät der König von Dänemark, Ihre Majeſtät die Königin von Spanien, Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Se. Majeſtät der König von Hannover, Se. Majeſtät der König von Italien, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Se. Excellenz der Präſident der Republik Peru, Se. Majeſtät der König von Portugal und Algarbien, Se. Majeſtät der König von Preußen, Se. Majeſtät der Kaiſer von ganz Rußland, Se. Majeſtät der König von Schweden und Norwegen, Se. Majeſtät der Kaiſer der Ottomanen und die Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Bremen,

gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, die Schifffahrt der Schelde von dem Paſſagezoll, welcher dieſelbe belaſtet, auf immer zu befreien, die Reform der in Belgien erhobenen Schifffahrts-Abgaben ſicher zu ſtellen und dadurch die Entwicklung des Handels und der Schifffahrt Ihrer reſpectiven Staaten zu erleichtern, haben beſchloſſen, zu dieſem

Zwecke

Zwecke einen Vertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Nov. 5.

Der Senat der freien und Hanse-stadt Hamburg

den Herrn Geffcken, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens zweiter Classe mit dem Stern, Offizier des Kaiserlich Brasilianischen Ordens von der Rose, Ritter der Ehrenlegion, Doctor der Rechte, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der genannten Stadt bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen

den Herrn Carl Baron von Hügel, Ritter des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone erster Classe und des Leopold-Ordens, Großkreuz des Toskanischen St. Joseph-Ordens und des Ordens St. Gregors des Großen, Senator-Großkreuz des Parma'schen Constantin-Ordens, Ritter des Päpstlichen Christus-Ordens, Commandeur des Königlich Dänischen Danebrog- und des Königlich Schwedischen Wasa-Ordens, Offizier des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens ꝛc. ꝛc., Doctor der Rechte der Universität Oxford, wirkliches Mitglied der Kaiserlichen Akademien der Wissenschaften zu Wien und der Leopoldina Carolina, Präsidenten der Kaiserlichen

Gar-

Nov. 5. Gartenbau-Gesellschaft zu Wien, Ehren- und wirkliches Mitglied vieler gelehrten Gesellschaften, Ihren wirklichen Geheimrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Se. Majestät der König der Belgier den Herrn Charles Rogier, Groß-Officier des Königlichen Leopold-Ordens, Inhaber des eisernen Kreuzes, Großkreuz der Ehrenlegion, des heil. Moritz- und Lazarus-Ordens, des Nordstern-Ordens, des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Ordens de Notre Dame de la conception de Villa Viçoza, des weißen Adler-Ordens, des Ordens Carl's III. und des rothen Adler-Ordens, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

und den Herrn August Baron Lambermont, Offizier des Königlichen Leopold-Ordens, Großkreuz des St. Stanislaus-Ordens, Groß-Offizier der Ehrenlegion, Ritter des Spanischen St. Ferdinand-Ordens erster Classe ꝛc. ꝛc., General-Secretair des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Se. Majestät der Kaiser von Brasilien

den Herrn Joachim Thomas von Amaral, Commandeur des Kaiserlichen Ordens von der Rose und des Neapolitanischen Ordens Franz I., Ihren Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Se.

Se. Excellenz der Präsident der Republik Chile — Oct. 29.

Herrn Manuel Carvallo, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Se. Majestät der König von Dänemark

den Herrn Franz Preben Baron von Bille-Brahe, Ritter des Königlichen Danebrog-Ordens, Offizier des Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Schwedischen Nordstern- und des Preußischen rothen Adler-Ordens, Ihren Kammerherrn und Hofjägermeister, Ihren Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Ihre Majestät die Königin von Spanien

Herrn Diego Coello de Portugal y Quesada, Großkreuz des Königlichen Ordens Isabella's der Katholischen, Commandeur des Königlichen Ordens Carl's III., Großkreuz des Ordens der heil. Moritz und Lazarus und des Parma'schen Ordens des heil. Georg, Offizier der Ehrenlegion, Ritter des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, Abgeordneten zu den Cortes, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier und bei dem Schweizer Bunde;

Nov. 5. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen
den Herrn Joseph Alphons Paul Baron von Malaret, Offizier der Ehrenlegion, Großkreuz des Hannoverschen Guelphen- und des Braunschweig'schen Ordens Heinrich's des Löwen, außerordentlichen Commandeur des Spanischen Ordens Carl's III. ꝛc. ꝛc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland
Lord Carl August Howard von Walden und Seaford, Pair des vereinigten Königreiches, Ritter-Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bath-Ordens, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Se. Majestät der König von Hannover
den Herrn Bodo Baron von Hodenberg, Inhaber des Hannoverschen Guelphen-Ordens vierter Classe, Commandeur des Ordens des Niederländischen Löwen, Minister-Residenten Sr. Majestät des Königs von Hannover bei Ihren Majestäten dem Könige der Belgier und dem Könige der Niederlande;

Se. Majestät der König von Italien
den Herrn Albert Lupi Grafen von Montalto, Großkreuz des Königlichen Ordens

Ordens der heil. Moritz und Lazarus und des Ordens des Niederländischen Löwen, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier; Nov. 5.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg

den Herrn Geffcken, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens zweiter Classe mit dem Stern, Officier des Kaiserlich Brasilianischen Ordens von der Rose, Ritter der Ehrenlegion, Doctor der Rechte, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Se. Excellenz der Präsident der Republik Peru

Herrn Manuel Yrigoyen, Ihren Geschäftsträger bei der Regierung Sr. Majestät des Königs der Belgier;

Se. Majestät der König von Portugal und Algarbien

den Herrn Joseph Maurice Corrêa Henriquez, Vicomte von Seisal, Mitglied Ihres Staatsrathes, Großkreuz des Königlichen Christus-Ordens, Commandeur des Königlichen Ordens de Notre Dame de la conception de Villa Viçoza, Großkreuz des Belgischen Leopold-, des Niederländischen Löwen-Ordens, des Italienischen Ordens der heil. Moritz und Lazarus, des Russischen St. Annen- und St. Stanislaus-Ordens, des Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone und des

Nov. 5. Sächsischen Ordens Albrecht's des Beherzten, Commandeur des Dänischen Danebrog-Ordens, Inhaber des Kaiserlich Türkischen Ordens Nichan-Iftihar erster Classe, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier und bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande;

Se. Majestät der König von Preußen den Herrn Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Königlichen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit dem Stern, Großkreuz des Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, des Königlich Sächsischen Albrecht-Ordens, des Sachsen-Ernestinischen und des Anhalt'schen Hausordens ꝛc. ꝛc., Ihren Kammerherrn und wirklichen Geheimrath, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Se. Majestät der Kaiser von ganz Rußland

den Fürsten Nicolaus Orlow, Ritter des Kaiserlichen St. Wladimir-Ordens dritter Classe mit den Schwertern, des Kaiserlichen St. Annen-Ordens zweiter Classe, des Kaiserlichen St. Georg-Ordens vierter Classe, des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, des Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Würtembergischen Kronen-Ordens dritter Classe, des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens

dritter

dritter Classe, des Oesterreichischen Leopold-Ordens zweiter Classe, des Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone zweiter Classe, Commandeur des Sachsen-Weimar'schen Ordens vom weißen Falken, Ihren General-Adjutanten und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier; Nov. 5.

Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen

den Herrn Adalbert von Mansbach, Ritter des Königlich Norwegischen St. Olaf-Ordens, des Dänischen Danebrog-Ordens, des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, des Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ihren Kammerherrn und Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Se. Majestat der Kaiser der Ottomanen

Musurus-Bey, Beamten der Kaiserlichen Regierung im Bala-Range, Inhaber des Kaiserlichen Osmanié-Ordens zweiter Classe und des Kaiserlichen Medjidié-Ordens erster Classe, Großkreuz des Belgischen Leopold-Ordens, des Brasilianischen Ordens des südlichen Kreuzes, des Ordens der heil. Moritz und Lazarus, und des Niederländischen Löwen-Ordens, Groß-Commandeur des Griechischen Erlöser-Ordens, Ihren außerordentlichen und

Nov. 5. bevollmächtigten Botschafter bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

Die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Bremen

den Herrn Geffcken, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens zweiter Classe mit dem Stern, Offizier des Kaiserlich Brasilianischen Ordens von der Rose, Ritter der Ehrenlegion, Doctor der Rechte, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der genannten Städte bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier;

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über nachfolgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Hohen contrahirenden Theile nehmen Akt:

1) von dem am 12. Mai 1863 zwischen Belgien und den Niederlanden abgeschlossenen Vertrage, welcher dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt bleiben wird und durch welchen Se. Majestät der König der Niederlande für immer auf den Passagezoll, welcher durch den § 3 des Art. 9 des Vertrages vom 19. April 1839 für die Schifffahrt der Schelde und ihrer Mündungen vereinbart ist, verzichtet, und Se. Majestät der König der Belgier sich verpflichtet, das auf 17,141,640 Gulden festgestellte Ablösungscapital dieses Passagezolles zu zahlen;

2) von der im Namen Sr. Majestät des Königs der Niederlande den Bevollmäch-

mächtigten der Hohen contrahirenden Theile Nov. 5.
am 15. Juli 1863 gemachten Erklärung, dahin gehend, daß die Aufhebung des Scheldezolles, in welche Se. Majestät eingewilligt hat, auf alle Flaggen Anwendung findet, daß dieser Passagezoll unter keiner Form, welche es auch sei, wieder hergestellt werden kann und daß diese Aufhebung die anderen Bestimmungen des Vertrages vom 19. April 1839 unberührt lassen wird, welche Erklärung als in den gegenwärtigen Vertrag, welchem sie gleichfalls beigefügt bleiben wird, aufgenommen, angesehen werden soll.

Art. 2.

Se. Majestät der König der Belgier macht, insoweit es Sie betrifft, dieselbe Erklärung, welche in dem § 2 des vorhergehenden Artikels erwähnt ist.

Art. 3.

Se. Majestät der König der Belgier übernimmt noch gegen die anderen contrahirenden Theile nachfolgende Verpflichtungen, welche mit dem Tage, an welchem der Scheldezoll aufhören wird, erhoben zu werden, zur Ausführung kommen werden:

1) das in den Belgischen Häfen erhobene Tonnengeld wird aufgehoben werden;

2) die Lootsengelder in den Belgischen Häfen und auf der Schelde werden
um 20 pCt. für Segelschiffe,
um 25 pCt. für bugsirte Schiffe,
um 30 pCt. für Dampfschiffe
ermäßigt werden;

3)

Nov. 5. 3) der Betrag der von der Stadt Antwerpen auferlegten totalen Abgaben wird in seiner Gesammtheit ermäßigt werden.

Man ist darüber einverstanden, daß das solchergestalt aufgehobene Tonnengeld nicht wieder eingeführt werden kann und daß die so ermäßigten Lootsengelder und lokalen Abgaben nicht wieder erhöht werden können.

Die Tarife der, wie vorhin gesagt, herabgesetzten Lootsengelder und der lokalen Abgaben in Antwerpen werden in die Protokolle der Conferenz, welche den gegenwärtigen Vertrag festgestellt hat, aufgenommen werden.

Art. 4.

Mit Rücksicht auf die vorhergehenden Bestimmungen verpflichten sich der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen, Se. Majestät der Kaiser von Brasilien, Se. Excellenz der Präsident der Republik Chile, Se. Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Se. Majestät der König von Hannover, Se. Majestät der König von Italien, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Se. Excellenz der Präsident der Republik Peru, Se. Majestät der König von Portugal und Algarbien, Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von ganz Rußland,

Se.

Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen, Se. Majestät der Kaiser der Ottomanen und die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Bremen, Sr. Majestät dem Könige der Belgier als Ihre Beitragsquoten zu dem Ablösungscapital des Scheldezolles, welches Se. Majestät Sich verpflichtet hat, Sr. Majestät dem Könige der Niederlande im Ganzen zu zahlen, die nachstehend bezeichneten Summen zu bezahlen, nämlich: Nov. 5.

als Beitragsquote

von	Hamburg	667,680	Francs
„	Oesterreich	549,360	„
„	Bremen	190,320	„
„	Brasilien	1,680	„
„	Chile	13,920	„
„	Dänemark	1,096,800	„
„	Spanien	431,520	„
„	Frankreich	1,542,720	„
„	Großbritannien	8,782,320	„
„	Hannover	948,720	„
„	Italien	487,200	„
„	Lübeck	25,680	„
„	Norwegen	1,560,720	„
„	Oldenburg	121,200	„
„	Peru	4,320	„
„	Portugal	23,280	„
„	Preußen	1,670,640	„
„	Rußland	428,400	„
„	Schweden	543,600	„
„	der Türkei	4,800	„

Es ist vereinbart, daß die Hohen contrahirenden Theile eventualiter nicht weiter, als für den Beitrags-Antheil verantwortlich sind, welcher einem Jeden von Ihnen belastet ist.

Art. 5.

Nov. 5.

Art. 5.

Was die Modalität, den Ort und den Zeitpunkt der Bezahlung der verschiedenen Beitragsquoten betrifft, so beziehen sich die Hohen contrahirenden Theile auf die besonderen Uebereinkommen, welche zwischen Jedem von Ihnen und der Belgischen Regierung abgeschlossen sind oder werden abgeschlossen werden.

Art. 6.

Die Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage gegenseitig übernommenen Verpflichtungen bleibt, soweit erforderlich, der Erfüllung der Formalitäten und Vorschriften der Verfassungsgesetze derjenigen Hohen contrahirenden Theile, welche deren Anwendung nachzusuchen haben, unterworfen, und verpflichten sie sich, diese Anwendung in möglichst kurzer Frist herbeizuführen.

Art. 7.

Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmungen des Art. 3 nur in Beziehung auf diejenigen Mächte verbindlich sind, welche an dem Vertrage vom heutigen Tage Theil genommen haben oder demselben beitreten werden, indem Se. Majestät der König der Belgier sich ausdrücklich das Recht vorbehält, die fiscalische und zollamtliche Behandlung der Schiffe, welche Mächten angehören, die sich an diesem Vertrage jetzt oder künftig nicht betheiligen, zu regeln.

Art. 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen desselben werden

zu

zu Brüssel vor dem 1. August 1863 oder sobald als möglich nach diesem Zeitpunkte ausgewechselt werden. Nov. 5.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Brüssel, den sechszehnten Tag des Monates Juli des Jahres Ein Tausend Acht Hundert Drei und Sechszig.

(L.S.) Geffcken.
(L.S.) Baron Ch. Hügel.
(L.S.) Ch. Rogier.
(L.S.) Baron Lambermont.
(L.S.) J. T. do Amaral.
(L.S.) M. Carvallo.
(L.S.) P. Bille-Brahe.
(L.S.) D. Coello de Portugal.
(L.S.) Malaret.
(L.S.) Howard von Walden und Seaford.
(L.S.) von Hodenberg.
(L.S.) Graf von Montalto.
(L.S.) Ml. Yrigoyen.
(L.S.) Vicomte von Seisal.
(L.S.) Savigny.
(L.S.) Orloff.
(L.S.) Adalbert Mansbach.
(L.S.) C. Musurus.

Vertrag vom 12. Mai 1863

zwischen Belgien und den Niederlanden, dem General-Vertrage vom 16. Juli 1863 beigefügt.

Nachdem Se. Majestät der König der Belgier und Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg,

Sich

Nov. 5. Sich über die Bedingungen der Ablösung durch Capitalisirung des auf die Schifffahrt der Schelde und ihrer Mündungen durch den § 3 des Artikels 9 des Vertrages vom 19. April 1839 gelegten Passagezolles geeinigt haben, haben Dieselben beschlossen, über diesen Gegenstand einen Special-Vertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König der Belgier den Herrn Aldephonse Alexander Felix Baron du Jardin, Commandeur des Leopold-Ordens, Inhaber des eisernen Kreuzes, Commandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter-Großkreuz des Ordens der Eichenkrone, Großkreuz und Commandeur mehrerer anderen Orden, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande;

Se. Majestät der König der Niederlande

Herrn Paul van der Maesen de Sombreff, Ritter-Großkreuz des Tunesischen Ordens Nichan-Iftihar, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Herrn Johann Rudolph Thorbecke, Ritter-Großkreuz des Ordens des Niederländischen Löwen, Großkreuz des Belgischen Leopold-Ordens und mehrerer anderen Orden, Ihren Minister des Innern, und

den Herrn Gerhard Heinrich Betz, Ihren Finanz-Minister,

welche

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, die nachfolgenden Artikel festgestellt haben: Nov. 5.

Art. 1.

Se. Majestät der König der Niederlande verzichtet für immer gegen eine Summe von siebenzehn Millionen einhundert ein und vierzig Tausend sechs Hundert und vierzig Niederländische Gulden auf den von der Schiffahrt der Schelde und ihrer Mündungen kraft des § 3 des Art. 9 des Vertrages vom 19. April 1839 erhobenen Zoll.

Art. 2.

Diese Summe wird der Niederländischen Regierung von der Belgischen Regierung nach der Wahl der Letzteren in Antwerpen oder Amsterdam, den Franc zu 47¼ Cents Niederländisch berechnet, bezahlt werden, nämlich:

Ein Drittel sofort nach Auswechselung der Ratificationen, und die beiden anderen Drittel in drei gleichen Terminen, fällig den 1. Mai 1864, den 1. Mai 1865 und den 1. Mai 1866.

Es wird der Belgischen Regierung freigestellt, die vorgenannten Verfallzeiten früher eintreten zu lassen.

Art. 3.

Mit der Bezahlung des ersten Drittels wird der Zoll aufhören, von der Niederländischen Regierung erhoben zu werden.

Die nicht sofort saldirten Summen werden

eine

Nov. 5. eine Zinse von 4 pCt. jährlich zum Vortheil des Niederländischen Schatzes tragen.

Art. 4.

Man ist darüber einverstanden, daß die Capitalisirung des Zolles in keiner Weise die Verpflichtungen berührt, welche für beide Staaten in Betreff der Schelde aus den in Kraft befindlichen Verträgen hervorgehen.

Art. 5.

Die gegenwärtig auf der Schelde erhobenen Lootsengelder werden

um 20 pCt. für Segelschiffe,
um 25 pCt. für bugsirte Schiffe und
um 30 pCt. für Dampfschiffe

ermäßigt.

Es bleibt überdieß vereinbart, daß die Lootsengelder auf der Schelde niemals höher sein können, als die an den Mündungen der Maas erhobenen Lootsengelder.

Art. 6.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen desselben werden im Haag in einer Frist von vier Monaten oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die vorgenannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen im Haag, den 12. Mai 1863.

(L.S.) Baron du Jardin.
(L.S.) P. van der Maesen de Sombreff.
(L.S.) Thorbecke.
(L.S.) Betz.

Pro-

Protocoll,

Nov. 5.

dem Vertrage vom 16. Juli 1863 beigefügt.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten sich zu einer Conferenz vereinigt hatten, um den General-Vertrag in Betreff der Ablösung des Scheldezolles festzustellen und es nützlich gehalten hatten, sich vor der Feststellung dieses Uebereinkommens über die Tragweite des am 12. Mai 1863 zwischen Belgien und den Niederlanden abgeschlossenen Vertrages aufzuklären, haben dieselben beschlossen, den Minister der Niederlande einzuladen, zu diesem Zwecke an der Conferenz Theil zu nehmen.

Der Bevollmächtigte der Niederlande hat dieser Einladung bereitwillig Folge geleistet und die nachfolgende Erklärung gemacht:

„Der Unterzeichnete, außerordentlicher Ge„sandter und bevollmächtigter Minister Sr. „Majestät des Königs der Niederlande, „erklärt kraft besonderer Ermächtigung, „welche ihm gegeben ist, daß die Auf„hebung des Scheldezolles, in welche sein „Erhabener Souverain in dem Vertrage „vom 12. Mai eingewilligt hat, auf alle „Flaggen Anwendung findet, daß dieser „Passagezoll unter keiner Form, welche es „auch sei, wieder hergestellt werden kann und „daß diese Aufhebung in keiner Weise die „anderen Bestimmungen des Vertrages „vom 19. April 1839 berühren wird."

„Brüssel, den 15. Juli 1863."

„Baron Gericke d'Herwynen."

Es

Nov. 5. Es wurde Akt von dieser Erklärung genommen, welche in den General-Vertrag aufgenommen oder demselben beigefügt werden wird.

Geschehen zu Brüssel, den 15. Juli 1863.

(L.S.) Baron Gericke d'Herwynen.
(L.S.) Baron von Hügel.
(L.S.) J. T. do Amaral.
(L.S.) M. Carvallo.
(L.S.) P. Bille-Brahe.
(L.S.) H. S. Sanford.
(L.S.) Malaret.
(L.S.) Howard von Walden und Seaford.
(L.S.) von Hodenberg.
(L.S.) Graf von Montalto.
(L.S.) Ml. Yrigoyen.
(L.S.) Vicomte von Seisal.
(L.S.) Savigny.
(L.S.) Orloff.
(L.S.) Adalbert Mansbach.
(L.S.) C. Musurus.
(L.S.) Geffcken.
(L.S.) Ch. Rogier.
(L.S.) Baron Lambermont.

CIII.

Nov. 6. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 6. November 1863 ist derjenigen vom 5. November 1862, s. oben Bd. XXX. S. 499 — 501, völlig gleichlautend.

CIV.

Bekanntmachung, Nov. 10.

betr. die Befreiung der Seefahrer von der Kriegsdienstpflicht.

Die unterzeichnete Commission sieht sich veranlaßt, die Bedingungen in Erinnerung zu bringen, unter welchen nach dem Recrutirungsgesetze vom 12. Mai 1862 Dienstpflichtige als Seefahrer vom Militairdienste befreit werden.

Wer als Seefahrer vom Militairdienst befreit werden will, muß mindestens schon vier Jahre vor dem Eintritt seiner Dienstpflicht auf Hamburgischen Seeschiffen als zur Bemannung derselben gehörig gefahren haben und sich zur Zeit seiner Aufforderung zum Dienst in gleicher Eigenschaft auf einem Hamburgischen Seeschiffe befinden. Stewards werden vom Gesetze nicht als Seefahrer betrachtet.

Ist ein Pflichtiger, welcher bereits vier Jahre vor Eintritt seiner Dienstpflicht auf Hamburgischen Seeschiffen gefahren hat, zur Zeit seiner Aufforderung am Lande, so wird ihm ein angemessener Termin gestellt, sich wieder auf einem Hamburgischen Schiffe zu engagiren.

Die Zeit, welche ein Pflichtiger auf der hiesigen Navigationsschule zugebracht hat oder zubringt, wird ihm in die Fahrzeit auf Hamburgischen Schiffen eingerechnet.

Wird ein Pflichtiger nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen als Seefahrer

Nov. 10. im Sinne des Gesetzes anerkannt, so wird derselbe nicht sofort freigesprochen, sondern bis zu dem nächsten Aushebungstermin zurückgestellt. Vor Eintritt dieses Termins muß die Reclamation erneuert und nachgewiesen werden, daß der Pflichtige auch inzwischen auf Hamburgischen Seeschiffen gefahren habe und noch fahre. Geschieht dies, so erfolgt eine abermalige Zurückstellung auf ein Jahr. Ebenso wird nach Ablauf des zweiten Jahres verfahren und erst nach Ablauf des dritten Jahres erfolgt die Freisprechung, sofern die Bedingungen der Befreiung vom Dienst auch dann noch vorhanden sind.

Hamburg, den 10. November 1863.

Die Aushebungs-Commission.

CV.

Nov. 17.

Bekanntmachung,

betr. ein Verbot der Einfuhr von Hornvieh in Holstein.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch eine Verfügung der Königlichen Holsteinischen Regierung vom 21. October d. J. die Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein bis auf weiteres verboten ist.

Uebertretungen des erlassenen Verbotes werden von der Holsteinischen Regierung mit Geldstrafen bis zu 100 Thaler event. entsprechender Gefängnißstrafe bedroht; dem

Ver-

Verbote zuwider eingeführte Thiere sollen getödtet und verscharrt werden. Nov. 17.

Hamburg, den 17. November 1863.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

CVI.

Polizei-Bekanntmachung, Nov. 24.

betr. das am 26. November in der großen Michaelis-Kirche stattfindende Concert.

Zur Erhaltung der Ordnung bei dem am Donnerstag, den 26. November, in der großen Michaelis-Kirche stattfindenden Concerte, welches um 7 Uhr Abends präcise anfängt, findet die unterzeichnete Behörde sich zu folgenden Polizei-Verfügungen veranlaßt:

Es werden nur drei Thüren der Kirche geöffnet werden, nämlich:

1) die große Süderthür, als Eingang für die Zuhörer, welche zu Wagen kommen;
2) die große Norderthür, als Eingang für die Zuhörer, welche zu Fuß kommen;
3) die kleine Norderthür für die beim Concerte Mitwirkenden.

Die Oeffnung dieser Eingänge findet um 6 Uhr statt.

Vor den Kirchenthüren können keine Einlaß-Billette gelöst werden.

(Das Folgende ist gleich der Bekanntmachung vom 16. October 1860, s. oben Bd. XXX. S. 131.)

Hamburg, den 24. November 1863.

Die Polizei-Behörde.

CVII.

Nov. 25.

Gesetz,

betr. Abänderung des Art. 25 der Invaliden-Cassen-Ordnung vom 21. December 1855.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 25. November 1863.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen, daß der bisher der Invaliden-Casse geleistete directe Staatszuschuß von Crt.ℳ 10,000 in Wegfall komme und der Art. 25 der Invaliden-Cassen-Ordnung von 1855 demgemäß abgeändert werde. Der Senat verkündet demnach als Gesetz, daß der gedachte Art. 25 nunmehr, wie folgt, lautet:

Art. 25.

Die Zuflüsse der Invaliden-Casse bestehen in ordentlichen und außerordentlichen. Zu den ersten werden gerechnet die alljährlich einzuhebenden Zinsen von den Capitalien dieser Casse, imgleichen die Beiträge, welche den Officieren und Officiersrang habenden Militairpersonen von ihrer Gage monatlich abgezogen werden (Art. 26), sowie der Unterschied der Veteranen-Gage gegen die volle Dienst-Gage (Art. 20). Zu den außerordentlichen und ungewissen Einkünften aber gehört alles, was bei Vacanzen (Art. 27), Beförderung und Avancement (Art. 28), wie auch an Strafgeldern u. s. w. (Art. 29), und an Abzügen von der Gage der Kranken (Art. 30), desgleichen von Capitulanten (Art. 31) der Casse zufällt.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 25. November 1863.

CVIII.

Bekanntmachung, Nov. 25.

betr. das Schießen an den Elbufern und auf den Elbwärdern.

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß, den erlassenen Verboten unerachtet, an den hamburgischen Elbufern und auf den Elbwärdern das unbefugte, so unzulässige wie gefährliche Schießen stattfindet, auch sogar muthwilliger Weise auf am Ufer befindliches Vieh und Hausthiere geschossen worden,

so wird hiedurch das bestehende Verbot unter dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß gegen Diejenigen, welche diesem Verbote zuwider handeln, mit nachdrücklicher Strafe verfahren werden soll.

Die Officianten und Pächter sind angewiesen und berechtigt, den Uebertretern dieses Verbotes nicht allein die Gewehre abzunehmen und zur Bestrafung anzuzeigen, sondern dieselben auch nöthigenfalls anzuhalten und zu arretiren oder arretiren zu lassen.

Hamburg, den 25. November 1863.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

CIX.

Bekanntmachung, Novbr.

betr. die Bezirke für das Löschwesen.

Die General-Feuercasse-Deputation bringt hiemit zur öffentlichen Anzeige, daß bei eintre-

Novbr. tretenden Brandfällen dem Publikum Gelegenheit geboten wird, unverweilt die erforderliche Hülfe zu finden, wenn solche bei Mitgliedern des Löschcorps und namentlich bei nachbenannten Angestellten, oder auch an den nächtlichen Sprützenwachen nachgesucht wird.

Obersprützenmeister Repsold, Böhmkenstraße 11, im Central-Bureau des Löschwesens, welches Tag und Nacht geöffnet ist.

Sprützenmeister Moltrecht, Catharinenkirchhof 21.

Sprützenmeister Bieber, Schweinemarkt 42.

Obergehülfe F. H. Paul, Catharinenkirchhof 14.

Obergehülfe E. Geertz, Spitalerstraße, Hof 26.

Obergehülfe J. F. Godecken, Böhmkenstraße, Hof 14.

Gehülfe F. C. Berninck, Grünersood 15.

Gehülfe G. C. A. Schulze, zweite Neumannstraße über 13/14.

Gehülfe J. J. H. Wolter, Hopfenmarkt 2.

Gehülfe H. C. E. Witt, Brook 42.

Gehülfe H. F. T. Jantzen, Dovenfleet 86.

Gehülfe C. W. Wiedenroth, Banksstraße 43.

Gehülfe J. H. Behrmann, neust. Fuhlentwiete über 14.

Gehülfe W. A. D. Rascher, Valentinskamp, Platz 82.

Gehülfe J. C. Buerdorf, gr. Bäckerstraße 7.

Gehülfe F. W. J. Hasse, Pferdemarkt 10.

Ge-

Gehülfe P. L. M. Niemeyer, an der Koppel 99. Novbr.
Gehülfe C. D. Meyer, Steindamm 105.
Assistent J. C. E. Rieck, Sägerplatz 27.
Assistent A. G. W. Stechmann, bei dem alten Waisenhause 5.
Assistent P. C. F. Baar, Holzbrücke unter 2.
Assistent A. F. L. Ratje, Kehrwieder 40.
Assistent G. W. C. Meyn, Theerhof über 11.
Assistent C. H. E. Kircher, Stadtdeich unter 70.
Assistent J. H. Kehn, Bleichenbrücke, Platz 27.
Assistent F. F. M. Plath, Ulricusstraße, Hof 21.
Assistent H. H. Harms, Gertrudenstraße unter 2.
Assistent C. D. G. Engel, Steinstraße 103.
Assistent J. P. E. Wehrmann, St. Georg, Koppel 100.
Assistent J. G. A. Kurtz, Steindamm 29.

Sämmtliche Wohnungen sind mit entsprechenden Schildern bezeichnet.

Die nächtlichen Sprützenwachen sind stationirt:

bei der gr. Michaeliskirche,
Baumwall,
Hopfenmarkt,
Admiralitätstraße,
St. Catharinenkirche,
beim neuen Krahn,
zweite Klosterstraße,
Stadtdeich,
neust. Fuhlentwiete,
gr. Theaterstraße,
hinter der neuen Börse,
St. Jacobikirche,
St. Georg, Mittelstraße,
St. Georg, große Allee.

Die

Novbr. Die Dauer der Wachezeit ist wie folgt festgestellt:

		Abends	Morgens
vom 1. Jan. bis ult. Febr.		von 9	bis 6 Uhr
: 1. März :	15. April	: 9 :	$5\frac{1}{2}$:
: 16. April :	30. Sept.	: 10 :	5 :
: 1. Oct. :	15. Nov.	: 9 :	$5\frac{1}{2}$:
: 16. Nov. :	31. Dec.	: 9 :	6 :

Hamburg, im November 1863.

Die General-Feuercasse-Deputation.

CX.

Dec. 4.

Reglement

für die Einquartierung von Bundestruppen.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 4. December 1863.

Nachdem im Hinblick auf die Möglichkeit, daß demnächst Bundestruppen auf ihrem Durchmarsche hieselbst werden einquartiert werden müssen, das nachstehende Reglement von Senat und Bürgerschaft beliebt worden ist, so wird dasselbe hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Art. 1.

Das Einquartierungsgeschäft in der Stadt, den Vorstädten und auf dem Landgebiete ist einer Central-Commission übertragen, welche aus zwei Mitgliedern des Senats, zwei Mitgliedern der Bürgerschaft, einem Mitgliede der Finanz-Deputation, den Chefs der acht Infanterie-Bataillons des Bürger-Militairs und dem Platz-Adjutanten der Garnison besteht.

Diese

Dieſe Commiſſion iſt für alle Angelegen- Dec. 4.
heiten competent, welche das Einquartierungs-
weſen im Allgemeinen betreffen, und hat alle
darauf bezüglichen Anordnungen und Ver-
fügungen zu erlaſſen, namentlich auch für
die Organiſation der erforderlichen Bureau's
Sorge zu tragen.

Art. 2.

Die Ausführung im Einzelnen iſt den
Bezirks-Commiſſionen übertragen. Dieſelben
beſtehen für jedes Bataillon in der Stadt
und für die Vorſtädte aus den betreffenden
Bataillons- und Compagnie-Chefs der In-
fanterie des Bürger-Militairs; auf dem
Landgebiete aus dem Vogte und zwei Ein-
geſeſſenen jeder Vogtei, welche von dem
Landherrn zu ernennen ſind.

Dieſe Bezirks-Commiſſionen ſind für
alle, den Bezirk betreffenden Angelegenheiten
competent.

Art. 3.

Die Einquartierung wird von Seiten
der Bezirks-Commiſſionen, ſoweit thunlich,
bei ſolchen Einwohnern, welche ſich zu deren
Aufnahme erbieten, gegen angemeſſene Ver-
gütung beſchafft. Die näheren Beſtimmungen
darüber, was von Seiten der Quartierwirthe
zu liefern iſt, und was dafür vergütet wird,
ſind bei den Compagnie-Chefs des Bürger-
Militairs (auf dem Landgebiete bei den
Vögten) einzuſehen, bei welchen alle die-
jenigen, welche Truppen in Quartier zu neh-
men wünſchen, eine Angabe der dazu be-
ſtimmten Localitäten einzureichen haben. Die

Com-

Dec. 4. Compagnie-Chefs werden sodann, unter Assistenz der übrigen Offiziere und des Feldwebels der Compagnie, die angemeldeten Localitäten in Augenschein nehmen, falls sie dieselben geeiguet finden, über die Zahl der einzulegenden Truppen entscheiden, und die darnach anzufertigenden Listen durch den Bataillons-Chef dem Einquartierungs-Bureau einreichen, welches nach diesen Listen die Quartier-Billette ausfertigen, und dieselben durch die Fouriere der resp. Truppentheile zur Vertheilung bringen wird.

Auf dem Landgebiete haben die Mitglieder der dort bestehenden Bezirks-Commissionen die Localitäten zu besichtigen und über deren Belegung zu entscheiden.

Die auf dem Landgebiete bestehenden Einquartierungs-Bureau's haben die Anzahl der in ihren Bezirken unterzubringenden Truppen bei dem städtischen Einquartierungs-Bureau aufzugeben, und werden nach diesen Aufgaben die Truppen dorthin direct dislocirt werden.

Art. 4.

Das Einquartierungs-Bureau für die Stadt und die Vorstädte befindet sich in dem Hause der Commandantur und steht unter Aufsicht von je einem der Bataillons-Chefs, welche dabei unter sich abwechseln, die Einquartierungs-Bureaus für das Landgebiet befinden sich in den Häusern der Vögte, und stehen unter deren Aufsicht.

Art. 5.

Etwanige Beschwerden der Truppen gehen durch

durch die Commandantur und das Einquar- Dec. 4.
tierungs-Bureau an die betreffenden Batail-
lons- und Compagnie-Chefs zur Erledigung,
wohingegen etwanige Beschwerden der Quar-
tierwirthe im umgekehrten Wege anzubringen
und zu erledigen sind. Beschwerden, welche
in diesem Wege nicht zu erledigen sein soll-
ten, sind innerhalb acht Tagen in beliebiger
Form bei der Central-Commission, bei deren
Entscheidung es sein unabänderliches Be-
wenden hat, einzureichen.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 4. December 1863.

CXI.

Bekanntmachung, Dec. 4.

betr. Quartierwirthe für fremde Truppen.

Alle Diejenigen, welche eintretendenfalls Truppen, beziehungsweise Pferde, bei sich in Quartier zu nehmen wünschen, werden unter dem Bemerken, daß die näheren Bestimmungen darüber, was von Seite der Quartierwirthe zu liefern ist und was dafür vergütet wird, in der Stadt und den Vorstädten bei den Compagnie-Chefs des Bürger-Militairs, auf dem Landgebiete bei den Vögten einzusehen sind, hiedurch aufgefordert, ebendaselbst ihre Anerbietungen nebst Angabe der dafür bestimmten Localitäten förderſamst einzureichen.

Hamburg, den 4. December 1863.

Die Central-Commission
für die Einquartierung.

CXII.

CXII.

Decbr.

Bestimmungen

über die Verpflegung der hier einzuquartierenden Truppen und die dafür zu gewährende Vergütung.

An Verpflegung ist den Truppen zu verabreichen:

den Unterofficieren und Soldaten:

Morgens: Eine Kumme Caffee mit Milch und Zucker, dazu Butterbrot satt,

Mittags: ½ ℔ Fleisch oder Speck, Suppe und Gemüse,

Abends: Butterbrot satt und eine Flasche Bier,

dabei ein reines Lager von Stroh mit Bettlaken und Decke, oder wo es sein kann, ein Bett;

der Feldwebel erhält Verpflegung und Quartier in etwas besserem Maaßstabe;

die Herren Officiere erhalten:

Morgens: Caffee und Butterbrot;

angemessenes Frühstück;

angemessenes Mittagsessen und Abendbrot, nebst täglich einer Flasche Wein.

An Raum erhält:

der Officier bis zum Hauptmann einschließlich, ein Zimmer,

die höheren Officiere, ein Wohn- und ein Schlafzimmer.

Das Pferd erhält an Fourage:

8 ℔ Hafer, 8 ℔ Heu und 6 ℔ Stroh.

Ver-

Morgens mit:
für einen Mann (Infanterie oder Kanonier) . . . 9 Xr.
— einen Zeltmann . . . . 3 —
— einen Marketender . . . 18 —
— einen Zeltmarketender . . 6 —
— ein Pferd des mittlern Schlages . . . . . 11 —

Hamburg, Dienstag, den 30. Aug.

Die Central-Commission für die Einquartirung.

CXII.

Preisbestimmungen

über die Verpflegung der hier durchpassirenden drey Truppen und der weiter zu gewärtigenden Truppen.

Die Verpflegung ist der Truppen zu verabreichen:

Des Unteroffiziers und Gefreiten:
Morgens: Eine Kanne Caffee mit Milch und Zucker, sage Pfennchen süß;
Mittags: 1 Pf. Fleisch oder Gemüs, Speise und Getränk;
Abends: Dasselbe, wie Mittags.

Des gemeinen Soldaten:
Dasselbe, nur anstatt eines Fleisches Gemüs, anstatt des weißen Brodes Commißbrod, und anstatt des Caffees Bier.

Des Pferdes:
Dasselbe, wie Mittags.

Die Preise sind folgendermaßen festgesetzt worden:

Für

CVII.

Nov. 25.

Gesetz,

betr. Abänderung des Art. 25 der Invaliden-Cassen-Ordnung vom 21. December 1855.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 25. November 1863.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen, daß der bisher der Invaliden-Casse geleistete directe Staatszuschuß von Crt.ℳ 10,000 in Wegfall komme und der Art. 25 der Invaliden-Cassen-Ordnung von 1855 demgemäß abgeändert werde. Der Senat verkündet demnach als Gesetz, daß der gedachte Art. 25 nunmehr, wie folgt, lautet:

Art. 25.

Die Zuflüsse der Invaliden-Casse bestehen in ordentlichen und außerordentlichen. Zu den ersten werden gerechnet die alljährlich einzuhebenden Zinsen von den Capitalien dieser Casse, imgleichen die Beiträge, welche den Officieren und Officiersrang habenden Militairpersonen von ihrer Gage monatlich abgezogen werden (Art. 26), sowie der Unterschied der Veteranen-Gage gegen die volle Dienst-Gage (Art. 20). Zu den außerordentlichen und ungewissen Einkünften aber gehört alles, was bei Vacanzen (Art. 27), Beförderung und Avancement (Art. 28), wie auch an Strafgeldern u. s. w. (Art. 29), und an Abzügen von der Gage der Kranken (Art. 30), desgleichen von Capitulanten (Art. 31) der Casse zufällt.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 25. November 1863.

CVIII.

Bekanntmachung,

Nov. 25.

betr. das Schießen an den Elbufern und auf den Elbwärdern.

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß, den erlassenen Verboten unerachtet, an den hamburgischen Elbufern und auf den Elbwärdern das unbefugte, so unzulässige wie gefährliche Schießen stattfindet, auch sogar muthwilliger Weise auf am Ufer befindliches Vieh und Hausthiere geschossen worden,

so wird hiedurch das bestehende Verbot unter dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß gegen Diejenigen, welche diesem Verbote zuwider handeln, mit nachdrücklicher Strafe verfahren werden soll.

Die Officianten und Pächter sind angewiesen und berechtigt, den Uebertretern dieses Verbotes nicht allein die Gewehre abzunehmen und zur Bestrafung anzuzeigen, sondern dieselben auch nöthigenfalls anzuhalten und zu arretiren oder arretiren zu lassen.

Hamburg, den 25. November 1863.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

CIX.

Bekanntmachung,

Novbr.

betr. die Bezirke für das Löschwesen.

Die General-Feuercasse-Deputation bringt hiemit zur öffentlichen Anzeige, daß bei eintre-

Novbr. tretenden Brandfällen dem Publikum Gelegenheit geboten wird, unverweilt die erforderliche Hülfe zu finden, wenn solche bei Mitgliedern des Löschcorps und namentlich bei nachbenannten Angestellten, oder auch an den nächtlichen Sprützenwachen nachgesucht wird.

Obersprützenmeister Repsold, Böhmkenstraße 11, im Central-Bureau des Löschwesens, welches Tag und Nacht geöffnet ist.

Sprützenmeister Moltrecht, Catharinenkirchhof 21.

Sprützenmeister Bieber, Schweinemarkt 42.

Obergehülfe F. H. Paul, Catharinenkirchhof 14.

Obergehülfe E. Geertz, Spitalerstraße, Hof 26.

Obergehülfe J. F. Godecken, Böhmkenstraße, Hof 14.

Gehülfe F. C. Berninck, Grünersood 15.

Gehülfe G. C. A. Schulze, zweite Neumannstraße über 13/14.

Gehülfe J. J. H. Wolter, Hopfenmarkt 2.

Gehülfe H. C. E. Witt, Brook 42.

Gehülfe H. F. T. Jantzen, Dovenfleet 86.

Gehülfe C. W. Wiedenroth, Banksstraße 43.

Gehülfe J. H. Behrmann, neust. Fuhlentwiete über 14.

Gehülfe W. A. D. Rascher, Valentinskamp, Platz 82.

Gehülfe J. C. Buerdorf, gr. Bäckerstraße 7.

Gehülfe F. W. J. Hasse, Pferdemarkt 10.

Ge-

Gehülfe P. L. M. Niemeyer, an der Koppel 99. Novbr.
Gehülfe C. D. Meyer, Steindamm 105.
Assistent J. C. E. Rieck, Sägerplatz 27.
Assistent A. G. W. Stechmann, bei dem alten Waisenhause 5.
Assistent P. C. F. Baar, Holzbrücke unter 2.
Assistent A. F. L. Ratje, Kehrwieder 40.
Assistent G. W. C. Meyn, Theerhof über 11.
Assistent C. H. E. Kircher, Stadtdeich unter 70.
Assistent J. H. Kehn, Bleichenbrücke, Platz 27.
Assistent F. F. M. Plath, Ulricusstraße, Hof 21.
Assistent H. H. Harms, Gertrudenstraße unter 2.
Assistent C. D. G. Engel, Steinstraße 103.
Assistent J. P. E. Wehrmann, St. Georg, Koppel 100.
Assistent J. G. A. Kurtz, Steindamm 29.

Sämmtliche Wohnungen sind mit entsprechenden Schildern bezeichnet.

Die nächtlichen Sprützenwachen sind stationirt:

bei der gr. Michaeliskirche,
Baumwall,
Hopfenmarkt,
Admiralitätstraße,
St. Catharinenkirche,
beim neuen Krahn,
zweite Klosterstraße,
Stadtdeich,
neust. Fuhlentwiete,
gr. Theaterstraße,
hinter der neuen Börse,
St. Jacobikirche,
St. Georg, Mittelstraße,
St. Georg, große Allee.

Die

Novbr. Die Dauer der Wachezeit ist wie folgt festgestellt:

		Abends	Morgens
vom 1. Jan.	bis ult. Febr.	von 9	bis 6 Uhr
: 1. März :	15. April :	9 :	5½ :
: 16. April :	30. Sept. :	10 :	5 :
: 1. Oct. :	15. Nov. :	9 :	5½ :
: 16. Nov. :	31. Dec. :	9 :	6 :

Hamburg, im November 1863.

Die General-Feuercasse-Deputation.

CX.

Dec. 4.

Reglement

für die Einquartierung von Bundestruppen.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 4. December 1863.

Nachdem im Hinblick auf die Möglichkeit, daß demnächst Bundestruppen auf ihrem Durchmarsche hieselbst werden einquartiert werden müssen, das nachstehende Reglement von Senat und Bürgerschaft beliebt worden ist, so wird dasselbe hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Art. 1.

Das Einquartierungsgeschäft in der Stadt, den Vorstädten und auf dem Landgebiete ist einer Central-Commission übertragen, welche aus zwei Mitgliedern des Senats, zwei Mitgliedern der Bürgerschaft, einem Mitgliede der Finanz-Deputation, den Chefs der acht Infanterie-Bataillons des Bürger-Militairs und dem Platz-Adjutanten der Garnison besteht.

Diese

Dieſe Commiſſion iſt für alle Angelegen- Dec. 4.
heiten competent, welche das Einquartierungs-
weſen im Allgemeinen betreffen, und hat alle
darauf bezüglichen Anordnungen und Ver-
fügungen zu erlaſſen, namentlich auch für
die Organiſation der erforderlichen Bureau's
Sorge zu tragen.

Art. 2.

Die Ausführung im Einzelnen iſt den
Bezirks-Commiſſionen übertragen. Dieſelben
beſtehen für jedes Bataillon in der Stadt
und für die Vorſtädte aus den betreffenden
Bataillons- und Compagnie-Chefs der In-
fanterie des Bürger-Militairs; auf dem
Landgebiete aus dem Vogte und zwei Ein-
geſeſſenen jeder Vogtei, welche von dem
Landherrn zu ernennen ſind.

Dieſe Bezirks-Commiſſionen ſind für
alle, den Bezirk betreffenden Angelegenheiten
competent.

Art. 3.

Die Einquartierung wird von Seiten
der Bezirks-Commiſſionen, ſoweit thunlich,
bei ſolchen Einwohnern, welche ſich zu deren
Aufnahme erbieten, gegen angemeſſene Ver-
gütung beſchafft. Die näheren Beſtimmungen
darüber, was von Seiten der Quartierwirthe
zu liefern iſt, und was dafür vergütet wird,
ſind bei den Compagnie-Chefs des Bürger-
Militairs (auf dem Landgebiete bei den
Vögten) einzuſehen, bei welchen alle die-
jenigen, welche Truppen in Quartier zu neh-
men wünſchen, eine Angabe der dazu be-
ſtimmten Localitäten einzureichen haben. Die

Com-

Dec. 4. Compagnie-Chefs werden sodann, unter Assistenz der übrigen Offiziere und des Feldwebels der Compagnie, die angemeldeten Localitäten in Augenschein nehmen, falls sie dieselben geeiguet finden, über die Zahl der einzulegenden Truppen entscheiden, und die darnach anzufertigenden Listen durch den Bataillons-Chef dem Einquartierungs-Bureau einreichen, welches nach diesen Listen die Quartier-Billette ausfertigen, und dieselben durch die Fouriere der resp. Truppentheile zur Vertheilung bringen wird.

Auf dem Landgebiete haben die Mitglieder der dort bestehenden Bezirks-Commissionen die Localitäten zu besichtigen und über deren Belegung zu entscheiden.

Die auf dem Landgebiete bestehenden Einquartierungs-Bureau's haben die Anzahl der in ihren Bezirken unterzubringenden Truppen bei dem städtischen Einquartierungs-Bureau aufzugeben, und werden nach diesen Aufgaben die Trupprn dorthin direct dislocirt werden.

Art. 4.

Das Einquartierungs-Bureau für die Stadt und die Vorstädte befindet sich in dem Hause der Commandantur und steht unter Aufsicht von je einem der Bataillons-Chefs, welche dabei unter sich abwechseln, die Einquartierungs-Bureaus für das Landgebiet befinden sich in den Häusern der Vögte, und stehen unter deren Aufsicht.

Art. 5.

Etwanige Beschwerden der Truppen gehen durch

durch die Commandantur und das Einquar- Dec. 4.
tierungs-Bureau an die betreffenden Batail-
lons- und Compagnie-Chefs zur Erledigung,
wohingegen etwanige Beschwerden der Quar-
tierwirthe im umgekehrten Wege anzubringen
und zu erledigen sind. Beschwerden, welche
in diesem Wege nicht zu erledigen sein soll-
ten, sind innerhalb acht Tagen in beliebiger
Form bei der Central-Commission, bei deren
Entscheidung es sein unabänderliches Be-
wenden hat, einzureichen.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 4. December 1863.

CXI.

Bekanntmachung, Dec. 4.

betr. Quartierwirthe für fremde Truppen.

Alle Diejenigen, welche eintretendenfalls Truppen, beziehungsweise Pferde, bei sich in Quartier zu nehmen wünschen, werden unter dem Bemerken, daß die näheren Bestimmungen darüber, was von Seite der Quartierwirthe zu liefern ist und was dafür vergütet wird, in der Stadt und den Vorstädten bei den Compagnie-Chefs des Bürger-Militairs, auf dem Landgebiete bei den Vögten einzusehen sind, hiedurch aufgefordert, ebendaselbst ihre Anerbietungen nebst Angabe der dafür bestimmten Localitäten förderſamſt einzureichen.

Hamburg, den 4. December 1863.

Die Central-Commission
für die Einquartierung.

CXII.

CXII.

Decbr.

Bestimmungen

über die Verpflegung der hier einzuquartierenden Truppen und die dafür zu gewährende Vergütung.

An Verpflegung ist den Truppen zu verabreichen:

den Unterofficieren und Soldaten:

Morgens: Eine Kumme Caffee mit Milch und Zucker, dazu Butterbrot satt,

Mittags: ½ ℔ Fleisch oder Speck, Suppe und Gemüse,

Abends: Butterbrot satt und eine Flasche Bier,

dabei ein reines Lager von Stroh mit Bettlaken und Decke, oder wo es sein kann, ein Bett;

der Feldwebel erhält Verpflegung und Quartier in etwas besserem Maaßstabe;

die Herren Officiere erhalten:

Morgens: Caffee und Butterbrot;

angemessenes Frühstück;

angemessenes Mittagsessen und Abendbrot, nebst täglich einer Flasche Wein.

An Raum erhält:

der Officier bis zum Hauptmann einschließlich, ein Zimmer,

die höheren Officiere, ein Wohn- und ein Schlafzimmer.

Das Pferd erhält an Fourage:

8 ℔ Hafer, 8 ℔ Heu und 6 ℔ Stroh.

Ver-

Vergütet wird: Decbr.

für einen Mann (Soldaten oder Unterofficier) . . . . pr. Tag —ℳ 12ß
: einen Feldwebel . . . : : 1 : 2 :
: einen Officier bis Hauptmann inclusive . . . . . pr. Tag 3 : — :
: einen Staabsofficier : : 6 : — :
: ein Pferd bei voller Fütterung, pr. Tag . . . . . —: 12 :

Hamburg, December 1863.

Die Central-Commission für die Einquartirung.

CXIII.

Veränderte Bestimmungen Dec. 9.

über die Verpflegung der hier einzuquartierenden Truppen und die dafür zu gewährende Vergütung.

An Verpflegung ist den Truppen zu verabreichen:

den Unterofficieren und Soldaten:

Morgens: Eine Kumme Caffee mit Milch und Zucker, dazu Butterbrot satt,

Mittags: ½ ℔ Fleisch oder Speck, Suppe und Gemüse,

Abends: Butterbrot satt und eine Flasche Bier,

dabei ein reines Lager von Stroh mit Bettlaken und Decke, oder wo es sein kann, ein Bett;

der Feldwebel erhält Verpflegung und Quartier in etwas besserem Maaßstabe;

die

Dec. 9. die Herren Officiere erhalten:
Morgens: Caffee und Butterbrot;
angemessenes Frühstück;
angemessenes Mittagsessen und Abendbrot, nebst täglich einer Flasche Wein.

An Raum erhält:
der Officier bis zum Hauptmann einschließlich, ein Zimmer,
die höheren Officiere, ein Wohn- und ein Schlafzimmer.

Das Pferd erhält an Fourage:
10 ℔ Hafer, 8 ℔ Heu und 6 ℔ Stroh.

Vergütet wird:

für einen Mann (Soldaten oder Unterofficier)	pr. Tag	1 ß	— ß
" einen Feldwebel . . .	" "	1 "	4 "
" einen Officier bis Hauptmann inclusive	pr. Tag	3 "	— "
" einen Stabsofficier .	" "	6 "	— "
" ein Pferd bei voller Fütterung, pr. Tag		1 "	— "

Hamburg, den 9. December 1863.

Die Central-Commission für die Einquartierung.

CXIV.

Bekanntmachung,

Dec. 11. betr. veränderte Bestimmungen für Quartierwirthe.

Alle Diejenigen, welche Truppen, beziehungsweise Pferde, bei sich in Quartier zu nehmen wünschen, werden unter dem Bemerken, daß ver-

veränderte Bestimmungen darüber, was von Seite der Quartierwirthe zu liefern ist und was dafür vergütet wird, in der Stadt und den Vorstädten bei den Compagnie-Chefs des Bürger-Militairs, auf dem Landgebiete bei den Vögten einzusehen sind, hiedurch aufgefordert, ebendaselbst ihre Anerbietungen nebst Angabe der dafür bestimmten Localitäten fördersamst einzureichen. Dec. 11.

Hamburg, den 11. December 1863.

Die Central-Commission für die Einquartierung.

CXV.

Die Notification einer, am Neujahrstage 1864, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte ist am 14. December 1863 publicirt. Dec. 14.

CXVI.

Bekanntmachung, Dec. 19.

betr. die Beförderung mit den Elbfähren am 20. und 21. December.

Mit Bezug auf die am Sonntag den 20. December und ferner bevorstehende Beförderung des K. K. Oesterreischen Militairs über die Elbfähre wird das Publikum auf nachstehende Bekanntmachung der Harburger Behörde aufmerksam gemacht:

Wegen des am Sonntag den 20. und Montag den 21. dieses Monats durch die Fähr-Anstalt der Süder-Elbe zu befördernden Militairs wird das Uebersetzen

von

Dec. 19. von Fuhrwerken (mit Ausnahme der Königlichen Posten und der sich an die Eisenbahnzüge anschließenden Fuhrwerke der Unternehmer der regelmäßigen Personen-Beförderung zwischen hier und Hamburg), Vieh, Reitern ꝛc. nach dem Ermessen der Fährverwaltung entweder ganz eingestellt oder beschränkt werden.

Harburg.

Königl. Polizei-Direction.

Bei der Einrichtung der hiesigen Fähranstalten am Grasbrook über die Norder-Elbe wird, soviel jetzt über die Truppenbewegungen bekannt ist, keine Unterbrechung des gewöhnlichen Verkehrs zwischen Hamburg und Wilhelmsburg Statt finden.

Hamburg, den 19. December 1863.

Die Polizei-Behörde.

CXVII.

Dec. 20. ## Bekanntmachung,

betr. eine bevorstehende Natural-Einquartierung in hiesigen Ländereien.

Da es sich nach den vom Kommando der Deutschen Bundes-Executions-Truppen für Lauenburg und Holstein plötzlich eingetroffenen militairischen Dispositionen nicht vermeiden läßt, zur vorübergehenden Unterbringung einer am 23. December einrückenden Königlich Hannoverschen Brigade die Landschaft Billwärder a/E., einen Theil von Billwärder a/B. und den Billwär-

wärder Ausschlag, sowie die Vogteien Hamm, Horn, Hohen- und Borgfelde incl. Uhlenhorst, Eilbeck, Barmbeck, Eppendorf, Winterhude, Alsterdorf, Ohlsdorf, Klein Borstel, Fuhlsbüttel, Langenhorn und Groß Borstel Dec. 20.

mit Natural-Einquartierung zu belegen, so wird solches hiedurch unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß den Truppen an Verpflegung zu verabreichen ist:

den Unterofficieren und Soldaten:

Morgens: Eine Kumme Caffee mit Milch und Zucker, dazu Butterbrot satt,

Mittags: $\frac{1}{2}$ ℔ Fleisch oder Speck, Suppe und Gemüse,

Abends: Butterbrot satt und eine Flasche Bier,

dabei ein reines Lager von Stroh mit Bettlaken und Decke, oder wo es sein kann, ein Bett;

der Feldwebel erhält Verpflegung und Quartier in etwas besserem Maaßstabe;

die Herren Officiere erhalten, insofern sie Beköstigung beanspruchen:

Morgens: Caffee und Butterbrot;

angemessenes Frühstück;

angemessenes Mittags-Essen und Abendbrot,

nebst täglich einer Flasche Wein.

An Raum erhält:

der Officier bis zum Hauptmann einschließlich, ein Zimmer,

Dec. 20. die höheren Officiere, ein Wohn- und ein Schlafzimmer.

Das Pferd erhält an Fourage:
leichte Ration 10 ℔ Hafer, 8 ℔ Heu und 5 ℔ Stroh,
schwere Ration 12 ℔ Hafer, 10 ℔ Heu und 5 ℔ Stroh,
wogegen den Quartierwirthen vergütet wird:

für einen Mann (Soldaten oder Unterofficier)	pr. Tag	1 ß	— ß
: einen Feldwebel . . .	: :	1 :	4 :
: einen Officier bis Hauptmann inclusive	pr. Tag	3 :	— :
: einen Stabsofficier .	: :	6 :	— :
(insofern sich die Officiere selbst beköstigen, für Logis 1 ß resp. 2 ß)			
: ein Pferd bei voller Fütterung, leichte Ration	pr. Tag	1 :	— :
: ein Pferd bei voller Fütterung, schwere Ration . . .	pr. Tag	1 :	4 :

Hamburg, den 20. December 1863.

Die Central-Commission für die Einquartierung.

CXVIII.

Dec. 23. ## Verordnung,

betr. die Accise-Abgabe.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 23. December 1863.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz:

Die

Die Revidirte Accise-Verordnung vom 20. December 1861 ist mit den nachstehenden am 1. Januar 1864 in Kraft tretenden Abänderungen bis zum Ende des Jahres 1864 prolongirt. Dec. 23.

1) Die Accise ist auf Wein und Spirituosen, Bier, Brodstoffe und Fleisch beschränkt.
2) Die Eingangs-Accise auf Mehl und Fleisch ist, wie aus dem untenstehenden Tarif ersichtlich, herabgesetzt.
3) Der § 21 der Accise-Verordnung lautet künftig wie folgt:

   Die Spirituosen-Accise ist außer von den im § 19 aufgeführten Personen (Schenkwirthen) auch von allen Weinhändlern, Brantweinbrennern, Destillateuren, Krügern und sonstigen Verkäufern von Spirituosen zu entrichten, sofern sie dieselben innerhalb des Accisebezirks en détail verkaufen.

   Unter einem Verkauf en détail ist jeder Verkauf zu verstehen, bei welchem dem Käufer nicht gleichzeitig mindestens ein Anker oder eine Quantität von 40 Quartierbouteillen verabfolgt wird, es sei denn, daß der Verkauf nachweislich an einen bekannten Wiederverkäufer oder Ausschenker geschieht, welcher selbst der Spirituosentaxe unterworfen ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 23. December 1863.

Tarif der

wie solcher am 1. Januar

Gegenstände,
welche der Abgabe unterworfen sind.

Getränke und Flüssigkeiten.

Wein aller Art, von den Consumenten und den Schenkwirthen zu bezahlen .....

Brantwein, Rum, Arrac, Cognac, Spriet, Liqueur, Punsch-Extract und überhaupt Spirituosen jeglicher Art und Herkunft, von den Schenkwirthen und Detailverkäufern im District der Accise zu bezahlen, ohne Rücksicht auf den Stärkegrad .....

Brantwein, Rum, Arrac, Cognac, Spriet, Liqueur, Punsch-Extract und überhaupt Spirituosen jeglicher Art und Herkunft, in Quantitäten von weniger als einem Anker oder 40 Quartierbouteillen in den District der Accise eingeführt, ohne Rücksicht auf den Stärkegrad .....

Eingeführtes Bier und flüssige Bier- und Brantweinshefe.

(Bei den in gewöhnlichen Bouteillen enthaltenen Flüssigkeiten wird die Bouteille für eine Quartierbouteille gerechnet; Bouteillen oder Kruken, welche mehr als eine halbe Quartierbouteille enthalten, werden für ganze, solche, welche weniger als eine halbe Quartierbouteille enthalten, für halbe angesehen.)

Eßwaaren.

Waizen zu Mehl .....

Waizen zu Amidam, der aber nur geschroten werden darf..

Graupen zu Mehl .....

Roggen, Gerste, Reis, Mais (türkisches Korn, türkischer Waizen) und sonstiges Getraide zu Mehl .....

Mengkorn zu Viehfutter .....

Consumtionsaccise,

1864 in Kraft tritt.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise.	
	fl	ß
für die Quartierbouteille	—	1
=	—	1
=	—	1
für 100 Quartierbouteillen	3	—
für den Sack bis 185 ℔ Brutto	2	—
= = = bis 185 ℔ Brutto	1	8
= = = bis 175 ℔ Brutto	2	—
= = = bis 175 ℔ Brutto	1	—
= = = bis 175 ℔ Brutto	—	12

Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.

Eßwaaren.

Eingeführtes Waizen- und Graupenmehl.....
Eingeführtes Mehl von sonstigem Getraide, auch Reismehl, Griesmehl, Amidam, Mannagrütze, Viehschroot, grober Gries, Kleie.....
Mit Zucker versetzte Cakes oder Bisquits und mit Mehl versetzte Zuckerwaaren bei der Einfuhr (bei kleinen Quantitäten bis 25 Pfund wird 3/8 ß für das Pfund berechnet).....
Eingeführte Grütze.....
Eingeführtes Roggenbrot, bei einzelnen Bröten (ganz oder angeschnitten).....
(Für schwerere Bröte nach diesem Verhältniß.)
Brot, Kuchen und Backwerk, dessen Einfuhr während der Jahrmärkte erlaubt ist:
vom Gebiet.....
aus der Fremde.....
Ochsen, Kühe und junge Kühe.....
Schweine.....
Kälber über 70 Pfund und bis 300 Pfund Brutto incl. an Gewicht.....
Kälber bis 70 Pfund Brutto incl. an Gewicht.....
Hammel und Schaafe.....
Spanferkel und Lämmer, bis 20 Pfund an Gewicht...
Frisches Fleisch (mit Ausschluß des frischen Pferdefleisches), so wie geräuchertes und gesalzenes Fleisch, Schinken, Speck, und Würste aller Art bei der Einfuhr....
Frisches eingeführtes Pferdefleisch.....
Ochsenbeine, Schweinepfoten, Schweinsknochen und Schweinsrippen mit Fleischtheilen, bei der Einfuhr.
Rehe.....
Hirsche und wilde Schweine.....
Wildfleisch in Stücken.....

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise.	
	℔	ß
von 100 ℔	2	—
=	1	—
=	2	—
von 175 ℔	1	8
für ein Brot bis 5 ℔ incl.	—	—½
= = = = 10 = =	—	1
von 175 ℔	1	8
von 100 ℔	2	—
für 100 ℔ d. Netto Fleischgew.	2	2
=	1	10
für das Stück	3	—
=	—	12
=	1	12
=	—	6
für das ℔	—	—½
=	—	—¼
=	—	—¼
für das Stück	2	—
=	4	—
für das ℔	—	3

Beſondere Beſtimmungen für die Rückacciſe.

Für hieſiges feines geſichtetes Waizen- und Graupen-Mehl.
— — Waizen- und Graupen-Randmehl und ungeſichtetes Waizen- und Graupen-Mehl.....
— — geſichtetes Roggenmehl.....
— — ungeſichtetes Roggenmehl.....
— hieſige aus feinem unvermiſchten geſichteten Waizen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes.....
— alle ſonſtige hieſelbſt aus Waizen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes.....
— hieſiges ordinaires hartes Roggenbrot.....
— — weiches Waizenbrot.....
— — — Roggenbrot.....
— — friſches oder geſalzenes Ochſenfleiſch.....
— — geräuchertes Ochſenfleiſch.....
— — friſches oder geſalzenes Schweinefleiſch.....
— — geräuchertes Schweinefleiſch.....
— — Kalb- und Hammelfleiſch.....

Bemerkung. Es wird keine Rückacciſe vergütet: für Bier, für Gries aus hieſelbſt gemahlenem Getraide und für Mehl mit Gries vermiſcht, für Wild, für Spirituoſen.

Quantitäten.	℔	ß
für 100 ℔	1	8
=	1	2
für 150 ℔	1	4
=	—	14
für 100 ℔	1	8
=	1	4
für 150 ℔	1	—
für 100 ℔	—	12
=	—	8
für 100 ℔	2	2
= 80 ℔	2	2
= 100 ℔	1	10
= 80 ℔	1	10
= 100 ℔	2	12

CXIX.

Decbr. ## Bekanntmachung,

betr. die Rück-Accise.

Diejenigen Artikel, in Betreff welcher am 1. Januar 1864 die Accise ermäßigt oder aufgehoben wird, als:

Eingeführtes Mehl (mit Ausnahme von Waizenmehl und Graupenmehl) Reismehl, Griesmehl, Amidam, Mannagrütze, Viehschrot, grober Gries, Kleie,

Würste aller Art, geräuchertes und gesalzenes Fleisch (mit Ausnahme des gesalzenen Schweinefleisches),

Lachs, Karpfen, Karautschen, Sandarten, Hechte, Baarsche, Barben, Schleie, Brassen, Dörsche, geräucherte Aale, insoweit diese Fischgattungen pfundweise veracciset worden, sowie Krebse und Pasteten,

müssen am 31. December 1863 ausgeführt worden sein, wenn dafür die bisherige Rück-Accise beansprucht werden soll, oder die ausgeführten Quantitäten bei der Abrechnung der Niederlage- und Passirscheine in Rechnung gebracht werden sollen, selbst wenn deren Gültigkeitstermine über den 31. December d. J. hinausgehen.

Für diese Artikel, wenn sie bis zum 31. December d. J. nur der Veränderung des Accise-Tarifs wegen hier auspassiren, um nach dem 1. Januar 1864 hier wieder eingeführt zu werden, ist die zollfreie Wiedereinfuhr bis zum 14. Januar 1864 gestattet.

Eine

Eine jede derartige Waare muß bei der Ausfuhr mit der im § 5 der Zoll-Verordnung vorgeschriebenen Ausgangs-Declaration begleitet sein, und in dem betreffenden Eingangs-Zollzettel für die zollfreie Wiedereinfuhr, welcher vorher zur Expedirung am Haupt-Zoll-Comtoir einzureichen ist, muß, unter Bezugnahme auf das Datum der verabreichten Ausgangs-Declaration, auf Bürger-Eid, resp. an Eidesstatt, erklärt werden: Decbr.

„daß die Waare nur der Veränderung des Accise-Tarifs wegen im December 1863 von hier ausgeführt worden ist."

Falls solche Waaren als Transitogut hier einpassirt sind, ist, anstatt der Verabreichung der Transitozettel No. 3, an der Ausgangsstätte nur die Nummer derselben in der vorhin erwähnten Ausgangs-Declaration anzugeben. Für die zollfreie Wiedereinfuhr solcher zum Transito declarirter Waaren bis zum 14. Januar 1864 müssen ebenfalls Zollzettel am Haupt-Zoll-Comtoir gelöset werden.

Hamburg, December 1863.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

CXX.

Bekanntmachung, Dec. 23.

betr. Localitäten für Militair-Kranke.

Inhaber größerer Localitäten in der Umgegend der Stadt, welche sich zur Einrichtung

Dec. 23. tung für Militair-Kranke eignen, werden hiedurch aufgefordert, sich auf dem Einquartierungs-Bureau (Dammthorstraße im Hause der Commandantur) zu melden, unter Angabe der näheren Bedingungen, unter welchen sie solche Localitäten der Einquartierungs-Commission zu überlassen geneigt sein würden.

Hamburg, den 23. December 1863.

Die Central-Commission für die Einquartierung.

CXXI.

Dec. 28. ## Bekanntmachung,

betr. die Auszahlungen an Quartierwirthe.

Die Quartierwirthe, welche K. K. Oesterreichisches Militair aufgenommen haben, werden hiemit benachrichtigt, daß die ihnen nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 11. December zukommende Vergütung allwöchentlich, und zwar von Sonntag bis Sonnabend incl., berechnet und in nachstehender Weise zur Auszahlung gelangen wird:

Am Montag und Dienstag (zuerst Montag den 4. Januar 1864) sind im Einquartierungs-Bureau, Dammthorstraße im Hause der Commandantur, von 1 bis 7 Uhr Nachmittags, Bescheinigungen über die in der vorhergehenden Woche stattgefundene Belegung abzufordern.

Gegen Aushändigung dieser Bescheinigung, unter Vorzeigung der Quartier-Billette, werden am Mittwoch und Donners-

nerstag auf dem Controlle-Bureau der Ein- Dec. 28.
quartierungs-Commission, Deichstraße No. 42, von 9 bis 1 Uhr Vormittags den Quartierwirthen Anweisungen über den ihnen jedesmal zustehenden Betrag auf die Haupt-Staats-Casse zugestellt.

Die Auszahlung findet im Bureau der Haupt-Staats-Casse, im Rathhause Admiralitätsstraße, jeden Donnerstag von 10 bis 2 Uhr statt.

Später als 2 Uhr werden keine Zahlungen geleistet, und können etwa rückständig gebliebene Anweisungen erst am nächstfolgenden Donnerstage eincassirt werden.

Es wird dringend ersucht, die festgestellten Termine genau einzuhalten.

Hamburg, den 28. December 1863.

Die Central-Commission
für die Einquartierung.

CXXII.

Verordnung, Dec. 30.

betr. die Prolongation verschiedener Steuern und Abgaben.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz:

Die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über

die Zoll-Abgabe,

die Brandsteuer,

den

Dec. 30. den Stempel,
die Collateralsteuer,
die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien,
die Abgabe von den Zeitungs-Inseraten,
die Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen und
das Auctionariat

sind unverändert bis zum Ablauf des Jahres 1864 prolongirt.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 30. December 1863.